

Band 29

**Bochumer Schriften
zur Rechtsdogmatik
und Kriminalpolitik**

Lukas Lewer

**Die Einführung von
Elektroimpulspistolen
als Zwangsmittel**

**Eine Untersuchung
von Chancen und Risiken
unter besonderer Berücksichtigung
der Polizeigewaltforschung**

29



Bochumer Schriften
zur Rechtsdogmatik und Kriminalpolitik

Herausgegeben von

Thomas Feltes, Rolf Dietrich Herzberg und Holm Putzke

Band 29

Die Einführung von Elektroimpulspistolen als Zwangsmittel

Eine Untersuchung von Chancen und Risiken
unter besonderer Berücksichtigung
der Polizeigewaltforschung

Lukas Lewer



2015

Felix-Verlag • Holzkirchen/Obb.

Lewer, Lukas: Die Einführung von Elektroimpulspistolen als Zwangsmittel. Eine Untersuchung von Chancen und Risiken unter besonderer Berücksichtigung der Polizeigewaltforschung / – Holzkirchen: Felix-Verlag, 2015 (Bochumer Schriften zur Rechtsdogmatik und Kriminalpolitik; Bd. XXIX). Zugl.: Bochum, Univ., Jur. Fakultät, Diss., 2014

ISBN 978-3-86293-529-1

© 2015 Felix-Verlag GbR, Sufferloher Str. 7, D-83607 Holzkirchen/Obb.

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck und sonstige Vervielfältigung, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des Verlags und Quellenangabe.

Printed in Germany

ISBN 978-3-86293-529-1

Vorwort

Die Arbeit ist im Sommersemester 2014 von der Ruhr-Universität Bochum als Dissertation angenommen worden.

Zunächst danke ich meinem Doktorvater, Professor *Dr. Thomas Feltes* M.A., nicht nur für die Unterstützung der Arbeit an sich, sondern auch für die Förderung meines Verständnisses des wissenschaftlichen Arbeitens. Hierzu gehört auch die Initiierung eines durch den DAAD geförderten Austausches mit Doktoranden im Bereich der Kriminologie und Polizeiwissenschaften mit der University of Capetown. In diesem Zusammenhang ist auch der Ruhr-Universität zu danken, die meine Teilnahme an diesem Austausch durch ein Stipendium möglich gemacht hat. Dieser Austausch war ein gutes Beispiel, wie hervorragend internationale Zusammenarbeit von Wissenschaftlern funktionieren kann und wie wichtig eine solche Zusammenarbeit ist. Nicht nur die Arbeit, sondern auch ich persönlich habe hiervon profitiert.

Weiterhin möchte ich auch dem Zweitgutachter, Professor *Dr. Gereon Wolters*, für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens danken.

Meiner Familie danke ich für die Unterstützung während meines Promotionsvorhabens, aber auch zu Studienzeiten und in allen anderen Lebenslagen.

Ganz besonders danke ich meiner Ehefrau, *Merle Lewer*, die mich bei all meinen Vorhaben immer aufopferungsvoll unterstützt, obwohl sie stets selbst anspruchsvolle Projekte verfolgt. Diese Arbeit hat sie nicht nur durch akribisches Korrekturlesen, sondern auch dadurch gefördert, dass sie mir vieles abgenommen und viel Halt und Wärme gegeben hat. Vor allem aber macht sie mich zu einem glücklichen Menschen.

Essen, März 2015

Lukas Lewer

Inhaltsübersicht

Inhaltsverzeichnis	IX
Abkürzungsverzeichnis	XV
Einleitung	1
1. Kapitel: Die Eigenschaften und Wirkungen von Elektroimpulspistolen	3
A. Hintergrundwissen bezüglich der Elektroimpulspistolen	3
B. Wirkungen der Elektroimpulspistolen	14
2. Kapitel: Die Praxisrelevanz der Elektroimpulspistole	40
A. Grundsätzliche Erwägungen bezüglich des Nutzens der Elektroimpulspistolen	40
B. Vergleich mit herkömmlichen Hilfsmitteln und Waffen und Alternativmaßnahmen	40
C. Ausbildungs- und Strukturmaßnahmen hinsichtlich des Umgangs mit psychisch Kranken	53
D. Einfluss auf Angriffe gegen Polizeibeamte	57
E. Zusammenfassung der Praxisrelevanz der Elektroimpulspistole	62
3. Kapitel: Rechtliche Aspekte des Einsatzes von Elektroimpulspistolen	66
A. Verfassungsrechtliche Beurteilung des Einsatzes von Elektroimpulspistolen	66
B. Gesetzliche Grundlage für den Einsatz von Elektroimpulspistolen	83
C. Amts- und Staatshaftung durch den Einsatz von Elektroimpulspistolen.....	99
4. Kapitel: Beurteilung der Einführung von Elektroimpulspistolen unter Berücksichtigung der Polizeigewaltforschung	111
A. Polizeigewalt beeinflussende Faktoren.....	113
B. Der Einfluss einer Polizeilichen Subkultur auf Polizeigewalt.....	135
C. Das „Police Use of Force“-Projekt	151
D. Interaktionsorientierte Polizeigewaltforschung	161
E. Zusammenfassung und Fazit hinsichtlich der Berücksichtigung der Polizeigewaltforschung.....	168

5. Kapitel: Zusammenfassung und Fazit	173
A. Wirkung von Elektroimpulspistolen	173
B. Die Praxisrelevanz der Elektroimpulspistole	175
C. Verhältnismäßigkeit des Einsatzes von Elektroimpulspistolen	177
D. Erfordernis einer gesetzlichen Grundlage für den Einsatz von Elektroimpulspistolen.....	178
E. Staatshaftungsrechtliche Problematik des Einsatzes von Elektroimpulspistolen.....	180
F. Einflüsse externer Faktoren auf den Einsatz von Elektroimpulspistolen	181
G. Einflüsse der polizeilichen Subkultur	183
H. Das Police Use of Force Projekt und Rückschlüsse auf den Einsatz von Elektroimpulspistolen.....	186
I. Interaktive Polizeiforschung und Rückschlüsse auf den Einsatz von Elektroimpulspistolen.....	189
J. Fazit	192
 Literaturverzeichnis	 195

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	XV
Einleitung	1
1. Kapitel: Die Eigenschaften und Wirkungen von Elektroimpulspistolen	3
A. Hintergrundwissen bezüglich der Elektroimpulspistolen	3
I. Technik der Elektroimpulspistole.....	3
1. Funktionsweise.....	3
2. Eigenschaften der Stromimpulse.....	4
3. Technische Sicherheitsvorkehrungen.....	5
II. Der Einsatz von Elektroimpulspistolen in Deutschland und anderen Ländern.....	6
1. Australien	6
2. Großbritannien	8
3. Kanada.....	8
4. Österreich	10
5. Schweiz	11
6. USA.....	11
7. Deutschland.....	12
8. Weitere Länder.....	13
B. Wirkungen der Elektroimpulspistolen	14
I. Mögliche Verletzungen durch Elektroimpulspistolen-Pfeile	15
II. Verletzungen durch Stürze infolge des Kontrollverlustes	16
III. Gefährliche Umstände beim Einsatz von Elektroimpulspistolen	17
IV. Schmerzen.....	17
V. Beeinflussung der Herzfunktion durch den Einsatz von Elektroimpulspistolen	18
1. Möglichkeit der Beeinflussung der Herzfunktion durch Elektroimpulspistolen.....	18
2. Beeinflussung der Herzfunktion bei einer Intoxikation der Zielperson.....	21
3. Kritik an Studien mit Schweinen	22

4. Kritik an Versuchen mit gesunden Erwachsenen.....	23
5. Herzschrittmacher und Defibrillatoren.....	24
VI. Excited Delirium.....	25
VII. Der Einsatz von Elektroimpulspistolen gegen psychisch Kranke	27
VIII. Atmung.....	29
IX. Anfälle.....	29
X. Reduzierung von Verletzungen der Polizeibeamten und Verdächtigen	30
XI. Azidose.....	32
XII. Verletzungen durch starke Muskelkontraktionen	34
XIII. Risikogruppen	35
XIV. Effektivität	36
XV. Zusammenfassung der Wirkung von Elektroimpulspistolen.....	37
2. Kapitel: Die Praxisrelevanz der Elektroimpulspistole.....	40
A. Grundsätzliche Erwägungen bezüglich des Nutzens der Elektroimpuls- pistolen	40
B. Vergleich mit herkömmlichen Hilfsmitteln und Waffen und Alternativmaßnahmen	40
I. Pfefferspray	41
II. Schlagstock	44
III. Polizeihunde.....	45
IV. Schusswaffen	46
1. Der „finale Rettungsschuss“.....	47
2. Sonstige Abwehr von gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben	48
3. Fluchtverhinderung	52
C. Ausbildungs- und Strukturmaßnahmen hinsichtlich des Umgangs mit psychisch Kranken	53
D. Einfluss auf Angriffe gegen Polizeibeamte.....	57
I. Ergebnisse der Studie Gewalt gegen Polizeibeamtinnen und -beamte 1985–2000.....	57
II. Rückschlüsse auf den Einfluss der Elektroimpulspistole	59
E. Zusammenfassung der Praxisrelevanz der Elektroimpulspistole.....	62

3. Kapitel: Rechtliche Aspekte des Einsatzes von Elektroimpulspistolen	66
A. Verfassungsrechtliche Beurteilung des Einsatzes von Elektroimpulspistolen	66
I. Grundrechtseingriffe	66
1. Eingriff in das Recht auf Leben (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 1. Alternative GG).....	66
2. Eingriff in das Recht auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 2. Alternative GG).....	68
II. Verhältnismäßigkeit.....	69
1. Legitimes Ziel	69
2. Geeignetheit	70
3. Erforderlichkeit	70
a. Pfefferspray	71
b. Schlagstock.....	72
c. Polizeihunde	72
d. Schusswaffen	73
e. Zusammenfassung	73
4. Angemessenheit	73
a. Angemessenheit in Situationen, in denen weniger ein- schneidende Maßnahmen vorzunehmen wären.....	75
b. Angemessenheit in Situationen, in denen der Schuss- waffeneinsatz zulässig wäre	77
i. Gefahrenabwehr	77
ii. Fluchtverhinderung und Gewahrsamszuführung.....	79
c. Zu berücksichtigende Aspekte außerhalb der betroffenen Individualinteressen.....	80
i. Finanzielle Aspekte der breiten Einführung von Elektroimpuls Waffen.....	80
ii. Mittelbare Auswirkungen auf das Ansehen der Polizei.....	81
5. Zusammenfassung der Verhältnismäßigkeitsuntersuchung.....	82
B. Gesetzliche Grundlage für den Einsatz von Elektroimpulspistolen	83
I. Die Einschätzungsprärogative des Gesetzgebers.....	83
1. Grundsätzliches Prognoseermessen des Gesetzgebers	84
2. Prognoseermessen bezüglich des Einsatzes von Elektro- impulspistolen	86
a. Beweislast hinsichtlich der Wirkungen der Elektro- impulspistole.....	86

b.	Ausschöpfung der gegebenen Erkenntnismöglichkeiten.....	88
II.	Umfang einer gesetzlichen Grundlage für den Einsatz von Elektroimpulspistolen nach dem Vorbehalt des Gesetzes und dem Bestimmtheitsgebot.....	90
1.	Bestehen einer gesetzlichen Grundlage.....	91
2.	Schaffung einer gesetzlichen Grundlage.....	92
a.	Konkrete Nennung der Elektroimpulspistole als zugelassene Waffe	92
b.	Orientierung an den Regelungen über den Schusswaffengebrauch.....	95
i.	Verbot des Einsatzes gegen Kinder und Übertragbarkeit auf andere Risikogruppen	95
ii.	Befugnisnormen des Schusswaffengebrauchs	96
III.	Zusammenfassung bezüglich einer gesetzlichen Grundlage für den Elektroimpulspistoleneinsatz	98
C.	Amts- und Staatshaftung durch den Einsatz von Elektroimpulspistolen.....	99
I.	Entschädigungspflicht nach dem Polizei- und Ordnungsrecht.....	99
II.	Entschädigungspflicht aufgrund des allgemeinen Aufopferungsanspruchs.....	101
III.	Schadensersatzpflicht nach § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG.....	103
IV.	Schadensersatzanspruch aufgrund einer gemeinschaftsrechtlichen Erstattungspflicht	105
V.	Schadensersatzanspruch aufgrund einer Verletzung der EMRK.....	106
1.	Eingriff in ein durch die EMRK garantiertes Recht.....	107
2.	Rechtfertigung des Eingriffs	109
VI.	Zusammenfassung der Amts- und Staatshaftung hinsichtlich des Elektroimpulspistoleneinsatzes	110
4.	Kapitel: Beurteilung der Einführung von Elektroimpulspistolen unter Berücksichtigung der Polizeigewaltforschung.....	111
A.	Polizeigewalt beeinflussende Faktoren	113
I.	Forschung bezüglich Polizeigewalt beeinflussender Faktoren.....	114
1.	Situative Faktoren.....	114
a.	Umgebung.....	114
b.	Verhalten des Verdächtigen.....	115
c.	Anwesenheit weiterer Polizisten	116

2.	Charakteristika der Zielpersonen	116
a.	Ethnischer Hintergrund und Hautfarbe	117
b.	Geschlecht und Alter der Zielpersonen	118
c.	Intoxikation der Zielperson	119
3.	Die Polizisten betreffende Faktoren.....	120
a.	Geschlecht	120
b.	Erfahrung und Lebensalter	121
c.	Bildung	122
d.	Ethnischer Hintergrund und Hautfarbe	124
e.	Stress.....	125
f.	Polizeiübergriffe und die Identität des Polizisten.....	127
II.	Forschung hinsichtlich der den Einsatz von Elektroimpuls- pistolen beeinflussenden Faktoren.....	129
1.	Ethnie der Zielpersonen	129
2.	Eigenschaften der die Elektroimpulspistole einsetzenden Polizisten	131
3.	Widerstand der Zielpersonen	131
III.	Zusammenfassung und Rückschlüsse auf den Einsatz von Elektroimpulspistolen	132
B.	Der Einfluss einer Polizeilichen Subkultur auf Polizeigewalt.....	135
I.	Einfluss auf Gewaltverhalten.....	137
1.	In- und Out-Grouping.....	137
2.	Erfolgsorientierung.....	141
3.	Gewaltorientierte Konfliktlösung.....	142
II.	Einfluss auf die Aufklärung von Gewaltverhalten	143
1.	Solidarität und Loyalität unter den Polizisten.....	143
2.	Strafverfolgungsstruktur.....	147
III.	Zusammenfassung und Rückschlüsse auf den Einsatz von Elektroimpulspistolen	148
C.	Das „Police Use of Force“-Projekt	151
I.	Aufbau und Ablauf der Untersuchung.....	152
II.	Ergebnisse des Projektes.....	153
1.	Länderübergreifende Ergebnisse des Projektes	153
2.	Ergebnisse des deutschen Teils des Projektes.....	155
III.	Rückschlüsse auf den Einsatz von Elektroimpulspistolen.....	156

D. Interaktionsorientierte Polizeigewaltforschung	161
I. Der <i>Force Factor</i>	161
II. Die <i>Authority Maintenance Theory</i>	163
III. Zusammenfassung und Rückschlüsse für den Einsatz von Elektroimpulspistolen	165
E. Zusammenfassung und Fazit hinsichtlich der Berücksichtigung der Polizeigewaltforschung	168
5. Kapitel: Zusammenfassung und Fazit	173
A. Wirkung von Elektroimpulspistolen	173
B. Die Praxisrelevanz der Elektroimpulspistole	175
C. Verhältnismäßigkeit des Einsatzes von Elektroimpulspistolen	177
D. Erfordernis einer gesetzlichen Grundlage für den Einsatz von Elektro- impulspistolen	178
E. Staatshaftungsrechtliche Problematik des Einsatzes von Elektro- impulspistolen	180
F. Einflüsse externer Faktoren auf den Einsatz von Elektroimpulspistolen	181
G. Einflüsse der polizeilichen Subkultur	183
H. Das Police Use of Force Projekt und Rückschlüsse auf den Einsatz von Elektroimpulspistolen.....	186
I. Interaktive Polizeiforschung und Rückschlüsse auf den Einsatz von Elektroimpulspistolen.....	189
J. Fazit.....	192
Literaturverzeichnis.....	195

Abkürzungsverzeichnis

ACPO	Association of Chief Police Officers
AtG	Atomgesetz
BayPAG	Bayrisches Polizeiaufgabengesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BbgPolG	Brandenburgisches Polizeigesetz
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshof in Zivilsachen
BPolG	Bundespolizeigesetz
BRD	Bundesrepublik Deutschland
BremPolG	Bremisches Polizeigesetz
BremVerf	Bremische Verfassung
BT-Drucks.	Bundestags-Drucksachen
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Bundesverfassungsgerichts Entscheidungen, Amtliche Sammlung
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Bundesverwaltungsgerichts Entscheidungen
CBC	Canadian Broadcasting Corporation
CPT	Committee for the Prevention of Torture
DPoIG	Deutsche Polizeigewerkschaft
DSM	Diagnostic and Statistical Manual of Mental Disorders
DVBL.	Deutsches Verwaltungsblatt
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EuGH	Europäischer Gerichtshof
FF	französische Franc
FAQ	Frequently Asked Questions
GG	Grundgesetz
GR	Grundrechte
Hdb.	Handbuch
HessVerf	Hessische Verfassung
HSOG	Hamburgisches Sicherheits- und Ordnungsgesetz
ICD-10	International Statistical Classification of Diseases and Related Health Problems, Version 2008
LVwG SH	Landesverwaltungsgesetz Schleswig-Holstein
MEPolG	Musterentwurf eines einheitlichen Polizeigesetzes
NdsSOG	Niedersächsisches Sicherheits- und Ordnungsgesetz
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NSW	New South Wales
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
OPI	Office of Police Integrity Victoria
PERF	Police Executive Research Forum
pH	pondus Hydrogenii

POG RP	Polizei- und Ordnungsbehördengesetz Rheinland-Pfalz
PolG NRW	Polizeigesetz Nordrhein-Westfalen
PolG BW	Polizeigesetz Baden-Württemberg
POR	Polizei- und Ordnungsrecht
SächsPolG	Sächsisches Polizeigesetz
Slg.	Sammlung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes und des Gerichts Erster Instanz
SOG LSA	Sicherheits- und Ordnungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
SOG MV	Sicherheits- und Ordnungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern
SPolG	Saarländisches Polizeigesetz
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
ThürPAG	Thüringisches Polizeiaufgabengesetz
UZwG Bln	Berliner Gesetz über die Anwendung Unmittelbaren Zwangs
VerwArch	Verwaltungsarchiv
Vol.	Volume
VVPolG NRW	Verwaltungsvorschriften zum Polizeigesetz Nordrhein-Westfalen
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WaffG	Waffengesetz
WaffGebrG	Waffengebrauchsgesetz (Österreich)
ZAG	Zwangsanspruchsgesetz (Schweiz)

Einleitung

Die Elektroimpulspistole stellt eine neuartige Waffe dar, die über die Distanz eingesetzt werden kann und mittels Elektroimpulsen eine nicht-tödliche, aber äußerst effektive Wirkung haben soll. Die alleinige Darstellung der positiven Eigenschaften dieser Waffe wird dem Umfang der Thematik allerdings nicht gerecht. Vielmehr bestehen weltweit kontroverse Debatten über ihre verhältnismäßige Anwendung, wobei die Kritiker durch immer wieder auftretende Einzelfälle fataler Entwicklungen bestärkt werden. Auf Seiten der Befürworter steht insbesondere *Taser International*, ein in den USA ansässiges Unternehmen, das den Markt der Elektroimpulswaffen anführt. Diese dominierende Position führt dazu, dass Elektroimpulspistolen vor allem im anglo-amerikanischen Raum meist *Taser* genannt werden.¹ Im wissenschaftlichen Sprachgebrauch erscheint dies allerdings nicht angebracht, da auf diese Weise eine unnötige Konkretisierung auf die Waffen eines Herstellers vorgenommen wird. In Art. 61 Abs. 4 Satz 1 BayPAG werden diese Waffen vom Begriff der „Elektroimpulsgeräte“ umfasst. § 41 Abs. 4 Satz 1 BremPolG verwendet hingegen bereits den engeren Begriff des „Distanz-Elektroimpulsgeräts“. In der Schweiz werden die Waffen unter die in Art. 15 lit. b ZAG aufgeführten „Destabilisierungsgeräte“ subsumiert. Ferner gibt es bereits heute ein großes Angebot an Waffen, die Elektroimpulse abgeben, das sich mit Fortschreiten der Technik ständig erweitert. Mit neuen Entwicklungen entstehen auch neue Aspekte, die berücksichtigt werden müssten. Eine entsprechende Flexibilität kann eine wissenschaftliche Arbeit nicht leisten, insbesondere mangels Verifikationsmöglichkeiten. Die vorliegende Arbeit kann sich nur auf Waffen beziehen, zu denen ein Mindestmaß an Forschung getätigt wurde und sich dementsprechend belegbare Aussagen treffen lassen. Dies trifft ohne Frage auf die Elektroimpulswaffen zu, die hinsichtlich ihres äußeren Erscheinungsbilds wie eine Pistole konstruiert sind. Diese werden seit geraumer Zeit in verschiedenen Ländern eingesetzt, weswegen verwertbare Erkenntnisse hinsichtlich ihrer Wirkung, ihres Einsatzes und ihrer Folgen bestehen. In dieser Arbeit soll daher der Begriff Elektroimpulspistole verwendet werden. Insbesondere nicht Gegenstand dieser Untersuchung sind Elektrowaffen, deren Anwendung ausschließlich bei einem Kontakt mit der Zielperson möglich ist. Zwar werden auch diese Geräte von der Polizei in verschiedenen Ländern verwendet und einige diskussionswürdige Aspekte dieser Waffen überschneiden sich teilweise mit denen des Einsatzes von Elektroimpulspistolen. Ihre Verbreitung, Wirkung und

¹ Diese Namensentwicklung gleicht der, die sich bei Taschentüchern, Staubsaugern und internetbasierten Suchmaschinen finden lässt. So wird ein Taschentuch oft entsprechend der Marke *Tempo* genannt, ein Staubsauger heisst im anglo-amerikanischen Raum meist *Hoover* und wird heutzutage eine internetbasierte Suchmaschine bemüht so bezeichnet man dies nicht selten als „googlen“; vgl. zu der Ziehung dieser Parallelen *Sprague, Deployment of Taser Weapons*, S. 310.

ihr Einsatz sind allerdings, soweit ersichtlich, nur in einem äußerst geringen Maß Gegenstand der wissenschaftlichen Debatte, weswegen sie hier weitestgehend unberücksichtigt bleiben sollen.

Im ersten Kapitel soll zunächst ein Überblick über die technischen Eigenschaften der Elektroimpulspistolen und ihrer Verbreitung gegeben werden, um ein besseres Verständnis zu gewährleisten. Zudem erfolgt eine Auswertung der bisher gefundenen Erkenntnisse zu der Wirkung der Elektroimpulspistole und der Folgen ihres Einsatzes für den Menschen. Im zweiten Kapitel soll die praktische Relevanz der Elektroimpulspistolen untersucht werden. Relevant ist hierbei der Vergleich zu anderen, etablierten Zwangsmitteln der Polizei, durch den sich der Mehrwert der Elektroimpulspistolen und ihr möglicher praktischer Einsatzbereich konkretisieren lassen können. In diesem Zusammenhang wird eine Studie von *Ohlemacher et al.* herangezogen, die Gewalt gegen Polizeibeamte in Deutschland untersuchte. Hierdurch ergibt sich die Möglichkeit von Rückschlüssen auf ein eventuelles Potenzial der Elektroimpulspistolen, solche Angriffe zu unterbinden oder zumindest ihre Folgen zu mindern. Im dritten Kapitel werden der Vollständigkeit halber Überlegungen zu rechtlichen Konsequenzen der getätigten Feststellungen angestellt. Eine abschließende Diskussion der rechtlichen Konsequenzen erfolgt dabei aufgrund des empirischen Schwerpunkts dieser Arbeit nicht. Vielmehr sollen hierdurch mögliche Ansätze für zukünftige rechtliche Untersuchungen gegeben werden. Hierbei sollen insbesondere verfassungsrechtliche und staatshaftungsrechtliche Problematiken aufgezeigt werden. Einen zentralen Punkt bildet in diesem Zusammenhang die Frage nach einer erforderlichen gesetzlichen Grundlage für den Einsatz von Elektroimpulspistolen. Das vierte Kapitel stellt den Schwerpunkt dieser Arbeit dar und widmet sich verschiedenen Ansätzen der Polizeigewaltforschung. Dabei soll eine zusammenfassende Darstellung der Forschung gegeben und aus dieser nach Möglichkeit Rückschlüsse auf den Einsatz von Elektroimpulspistolen gezogen werden. Neben Studien, die sich mit konkreten, Polizeigewalt beeinflussenden Faktoren auseinandersetzen, werden Aspekte der polizeilichen Subkultur, auch Polizistenkultur oder *Cop Culture* genannt, und ein auf Interaktionen ausgerichteter Forschungsansatz dargestellt und diskutiert. Zudem wird das multinational ausgelegte „*Police Use of Force*“-Projekt vorgestellt. Dieses analysierte anhand eines fiktiven Polizeieinsatzes den Gesprächsverlauf innerhalb von Fokusgruppen, die sich aus Polizisten zusammensetzten. Dabei werden die international übergreifenden Ergebnisse, aber auch konkret diejenigen Ergebnisse untersucht, die sich im Rahmen der aus deutschen Polizisten bestehenden Fokusgruppen ergaben. Im letzten Kapitel erfolgen abschließend eine Zusammenfassung der gefundenen Ergebnisse und die Ziehung eines Fazits.

1. Kapitel: Die Eigenschaften und Wirkungen von Elektroimpulspistolen

A. Hintergrundwissen bezüglich der Elektroimpulspistolen

Die Elektroimpulspistole findet ihren Ursprung in den 1970er Jahren bei den Erfindungen von *Jack Cover*. Inspiriert wurde er dabei von dem Kinderbuch „*Thomas Swift and His Electric Rifle*“ von *Victor Appleton* aus dem Jahre 1911² und einem Unfall, bei dem ein Mann durch den Kontakt mit einer Stromleitung kurzzeitig bewegungsunfähig wurde. Heute werden die Elektroimpulspistolen von mehreren Unternehmen produziert. Den größten Marktanteil hat dabei das Unternehmen *Taser International* inne,³ das seit 1993 Elektroimpulspistolen herstellt und bereits verschiedene Generationen dieser Waffen entwickelt hat.⁴ Daneben werden Elektroimpulspistolen vor allem von *Stinger Systems* vertrieben. Andere Unternehmen stammen aus Taiwan und Russland.⁵

I. Technik der Elektroimpulspistole

1. Funktionsweise

Das Prinzip der Elektroimpulspistolen ist stets gleich. Bei den Produkten von *Taser International* werden im „Pfeilmodus“⁶ mittels komprimierten Stickstoffes zwei Metall-Pfeile abgeschossen, die über einen isolierten Draht mit der Elektroimpulspistole verbunden sind. Bei den Produkten von *Stinger Systems* wird hingegen Schießpulver verwendet, was eher die Klassifizierung als Schusswaffe zulässt. Bei den Produkten von *Taser International* ist dies hingegen umstritten.⁷ Die Reichweite beträgt dabei 4,5m, 6,4m, 7,6m oder 10,6m (15, 21, 25 oder 35 Fuß). Diese ist abhängig von Modell und der eingesetzten Kartusche, in der sich die Metallpfeile und der Draht befinden. Durch die Auswechslung der Kartusche ist die Elektroimpulspistole innerhalb weniger Sekunden nach Abfeuerung wieder einsetzbar. Das Zielen wird bei einigen Modellen, etwa beim Taser X26⁸, durch eine implementierte Laser-Vorrichtung erleichtert. Beim Abschuss der Elektroimpulspistole wird ein Elektroimpuls ausgelöst, der sich über die Drähte auf die Pfeile und somit, bei entsprechendem Kontakt, auf die Zielperson über-

² Das Buch ist Teil einer Reihe von Kinderbüchern mit dem Protagonisten Thomas Swift, der in diesem Buch ein Gewehr erfindet, das blaue Kugeln verschießt, mit denen der Getroffene betäubt werden kann. Der gängige Name *TASER* ist ein Akronym und steht für *Thomas A. Swift Electric Rifle* (Thomas A Swift elektrisches Gewehr).

³ Nach von *White/Ready*, *Taser As a Less Lethal Force Alternative*, S. 170, zitierten Zahlen beherrschte *Taser International* 2004 95% des US-amerikanischen Marktes.

⁴ Taser Int. Press Kit, S. 8, abrufbar unter <http://de.taser.com/press-kit> (Stand: November 2014).

⁵ *Sprague*, *Deployment of Taser Weapons*, S. 310.

⁶ Im Englischen meist *probe mode* genannt.

⁷ *Bux et al.*, *Advanced Taser M 26*, S. 208 f.

⁸ Vgl. Taser X26 Bedienungsanleitung, S. 3, abrufbar unter: http://www.taser.com/images/support/downloads/downloads/mk-inst-x26c-001_rev_a_x26c_manual.pdf (Stand: November 2014).

trägt. Dabei müssen die Pfeile nicht zwingend die Haut penetrieren, da der Strom bis zu zwei Zentimeter Kleidung durchdringen kann.⁹ Die Elektroimpulspistole gibt automatisch einen einzigen Elektroimpuls ab, weitere Impulse lassen sich jeweils durch ein weiteres Betätigen des Abzuges auslösen. Die Stromimpulse der Elektroimpulspistole wirken auf das periphere Nervensystem, insbesondere dessen sensorischen und motorischen Funktionen.¹⁰ Dadurch wird die Steuerung der Muskeln im menschlichen Körper beeinträchtigt, was im Idealfall einen vollständigen Kontrollverlust herbeiführt.¹¹ Die Zielperson ist dann für die Dauer des Elektroimpulses bewegungsunfähig und leicht zu überwältigen.¹² Im Kontaktmodus¹³ wird die Elektroimpulspistole direkt an die Zielperson gehalten, ohne dass die Pfeile abgeschossen werden. Die Elektroden liegen nah beieinander, weswegen eine Überlagerung der Nervenimpulse dabei nur punktuell herbeigeführt wird. In dieser Funktion stellt sich kein Kontrollverlust bei der Zielperson ein, es werden allerdings erhebliche Schmerzen ausgelöst. Daher können Elektroimpulspistolen im Kontaktmodus nur dazu eingesetzt werden, um den Widerstand der Zielperson über die Zufügung von Schmerzen zu brechen.¹⁴

2. Eigenschaften der Stromimpulse

Die Elektroimpulse der verschiedenen Modelle fallen unterschiedlich aus. Laut *Taser International* liegt die Spannung des Elektroimpulses bei dem älteren Modell M26 bei Spitzenwerten von 50.000 Volt und die Stromstärke bei durchschnittlich 3,6 Milliampere. Bei dem aktuelleren Model X26 soll die durchschnittliche Stromstärke bei nur 2,1 Milliampere liegen, die durchschnittliche Spannung bei 400 Volt.¹⁵ Die Messungen der Stromstärke und der Stromspannung fallen sehr unterschiedlich aus, was zum einen daraus resultiert, dass es einen großen Unterschied macht, ob mit einem Widerstand, wie etwa einem menschlichen Körper, gemessen wird oder ohne. Zum anderen geben die Hersteller meist Durchschnittswerte an, da sich die Impulse nicht gleichlaufend, sondern wellenartig darstellen. Teilweise wird allerdings beschrieben, dass für die Stimulanz der Muskeln die Spitzenwerte eines Elektroimpulses ausschlaggebend sein sollen. Daher sollen auch die Spitzenwerte im Einsatz als maßgebend angesehen werden. Diese betragen hinsichtlich der Stromspannung etwas weniger als 4000 Volt beim Taser M26 und 1300 Volt beim Taser X26, hinsichtlich

⁹ *Bleetman et al.*, Introduction of the Taser, S. 136.

¹⁰ *Bux et al.*, Advanced Taser M 26, S. 208; Taser X26 Bedienungsanleitung, S. 4.

¹¹ *Robb et al.*, Emergency Department Implications, S. 254; *Bozeman et al.*, Safety and Injury Profile, S. 480.

¹² *Bux et al.*, Advanced Taser M 26, S. 208.

¹³ Im Englischen meist *stun mode* oder *drive-stun mode* genannt.

¹⁴ *Ryan*, Shocked and Stunned, S. 293 f.; *Braidwood*, Phase 1, S. 5; *Sprague*, Deployment of Taser Weapons, S. 310 (Fn. 3); NSW Ombudsman, S. I.

¹⁵ *Braidwood*, Phase 1, S. 11; *Kroll*, Review of Safety Literature, S. 17.

der Stärke 17 Ampere beim M26 und 3,5 Ampere pro Puls beim X26.¹⁶ Insgesamt besteht aber Uneinigkeit darüber, wie viel Strom in welcher Stärke abgegeben wird und in welcher Intensität der Stromfluss der Elektroimpulspistolen den Körper der Zielperson erreicht.¹⁷ Weitergehende Verunsicherung besteht seit einer Studie, die vom kanadischen öffentlich-rechtlichen Rundfunk CBC 2005 durchgeführt wurde. Dabei stellte sich heraus, dass ungefähr 10% der untersuchten Taser X26 deutlich höhere Stromstärken und -spannungen abgaben, als dies vom Hersteller ausgewiesen wurde.¹⁸ Es muss hierbei zwischen Wechsel- und Gleichstrom unterschieden werden. Wechselstrom hat eine größere Wirkung auf den menschlichen Körper als Gleichstrom, insbesondere auf Nerven und Muskeln.¹⁹ Die Stromart der Elektroimpulspistole ist jedoch weder das eine noch das Andere, sondern vielmehr eine Mischform.²⁰ Die Impulse sind insgesamt sehr viel kürzer als bei Wechselstrom, was dazu führt, dass ein Griff in eine 120 Volt Steckdose tödlich sein kann, der Einsatz von Elektroimpulspistolen hingegen im Regelfall nicht.²¹ Die Stromquelle eines Tasers X26 sind lediglich zwei handelsübliche 3-Volt-Lithium-Batterien, die auch in Fotoapparaten eingesetzt werden, und die für 100.000 Elektroimpulse ausreichen sollen.²²

3. Technische Sicherheitsvorkehrungen

Insbesondere *Taser International* hat seine Produkte mit diversen technischen Funktionen ausgestattet, um einer unrechtmäßigen Anwendung vorzubeugen, beziehungsweise um eine solche nachweisen und aufklären zu können. Jede Kartusche ist über ihre eigene Seriennummer identifizierbar. Diese Seriennummer ist auf circa 30 Plättchen abgedruckt, die bei dem Abschuss einer Kartusche freigegeben werden.²³ Anhand dieser Plättchen soll im Nachhinein zumindest nachgewiesen werden können, dass eine bestimmte Kartusche eingesetzt wurde. Weiterhin werden die Einsätze der Modelle M26 und X26 auf einem internen Speichermedium in den Waffen selbst gespeichert. Dadurch können die Dauer, die Anzahl und das Datum der abgegebenen Elektroimpulse nachverfolgt werden. Die Daten sind über einen integrierten, gängigen PC-Anschluss der Waffen abrufbar.²⁴ Ob und in welcher Weise eine solche Waffe eingesetzt wurde, ist somit einfach zu beweisen. Neben diesen fest implementierten Sicherheitsvorkehrun-

¹⁶ *Braidwood*, Phase 1, S. 53 f.; *Valentino et al.*, Taser X26 Discharges in Swine, S. 1479.

¹⁷ *Valentino et al.*, Taser X26 Discharges in Swine, S. 1478.

¹⁸ CBC Taser Analysis, S. 4, abrufbar unter <http://archive.azcentral.com/ic/pdf/1205taseranalysis.pdf> (Stand: November 2014).

¹⁹ *Bux et al.*, Advanced Taser M 26, S. 211; *Bleetman et al.*, Introduction of the Taser, S. 136 f.

²⁰ *Bleetman et al.*, Introduction of the Taser, S. 137.

²¹ *Braidwood*, Phase 1, S. 54.

²² Taser Press Kit S. 12 (siehe oben, Fn. 4); diese Tatsache soll die Harmlosigkeit des durch den Taser X26 abgegebenen Strom unterstreichen.

²³ *Braidwood*, Phase 1, S. 52.

²⁴ *Braidwood*, Phase 1, S. 54.

gen gibt es optional die Möglichkeit, die Elektroimpulspistolen mit einer Kamera auszustatten. Diese aktiviert sich zeitgleich mit den Taser-Modellen und zeichnet bis zu 90 Minuten Video mit Ton auf.²⁵ Darüber hinaus hat *Taser International* eine Datenbank entwickelt, in der diese Videos zentral verwaltet und von autorisiertem Personal eingesehen werden können.²⁶ Diese Videos sollen einerseits den Polizisten von eventuellen ungerechtfertigten Vorwürfen entlasten, andererseits betroffenen Bürgern die Möglichkeit geben, mögliche Missbrauchsfälle im Zusammenhang mit diesen Waffen beweisen zu können.²⁷

II. Der Einsatz von Elektroimpulspistolen in Deutschland und anderen Ländern

1. Australien

In Australien gab es über Jahrzehnte Diskussionen über den Gewalteinsatz der Polizei. Besonders in dem Staat Victoria gab es eine hohe Rate an tödlichen Schusswaffeneinsätzen.²⁸ Durch ein umfassendes Sicherheitsprogramm konnten die tödlichen Schusswaffeneinsätze erheblich reduziert werden. Dennoch bestand das Bedürfnis nach nicht tödlichen Alternativen. Vor Allem durch die hohe Beteiligung von psychisch Kranken bei Schusswaffeneinsätzen, gab es von Seiten der Polizei in Australien beständige Forderungen nach einer breiteren Einführung von Elektroimpulspistolen. Alle australischen Staaten haben daraufhin Spezialeinheiten mit Elektroimpulspistolen ausgerüstet.²⁹ In Gegenden mit einer hohen Jugendgewaltrate und vielen Gewaltvorfällen mit Betrunknen, werden Elektroimpulspistolen von Streifenpolizisten verwendet. Dies ist beispielsweise in *Queensland* in Touristengebieten wie der Sunshine-Küste oder der Gold-Küste der Fall.³⁰ Über einen Zeitraum von einem Jahr wurde der Taser X26 dort von Spezialeinheiten getestet und danach in einem weiteren Bereich eingesetzt. Nach mehreren Monaten wurden in einem Bezirk alle Polizisten autorisiert, eine Elektroimpulspistole zu tragen.³¹ Eine geplante staatsweite Einführung von Elekt-

²⁵ Vgl. *Ryan*, *Shocked and Stunned*, S. 299, die zugleich anmerkt, dass diese Möglichkeit in Australien von den wenigsten Polizeidezernaten wahrgenommen wird und dass auch in den USA weniger als zehn städtische Polizeidezernate die *Taser-Cam* einsetzt. Hierfür macht sie damit im Zusammenhang stehenden Kosten mitverantwortlich.

²⁶ Diese Datenbank trägt den Namen *AXON*. Vgl. auch die zentrale Webseite des Projektes <http://www.evidence.com> (Stand: November 2014).

²⁷ Auch hier sind erhebliche Investitionen nötig, um diese technischen Möglichkeiten nutzen zu können. Pro Elektroimpulspistole entstehen monatlich allein für die Verwaltung der Daten durch *Taser International* Kosten von circa 99 US-Dollar (*The Economist*, 2. Januar 2010, Vol. 394, No. 8663, S. 46–47).

²⁸ *Baker*, *To Be or Not to Be*, S. 5; zwischen 1984 und 1995 wurden 36 Menschen durch die Polizei erschossen und damit doppelt so viele wie im Rest von Australien.

²⁹ *Ryan*, *Shocked and Stunned*, S. 295.

³⁰ *Baker*, *To Be or Not to Be* S.6, (Fn. 2).

³¹ *Queensland Police*, S. 4.

roimpulspistolen wurde gestoppt, nachdem ein 39-jähriger Mann nach vermutlich 28 Elektroimpulspistolen-Schocks verstarb.³²

In *Western Australia* wurden Elektroimpulspistolen schon 1999 von Spezialeinsatzkräften eingesetzt, in *New South Wales*, ebenfalls ein Bundesstaat Australiens, ab 2002. Von Mitte 2009 bis Ende 2010 sollten weitere 2000 Elektroimpulspistolen für circa 10 Millionen australische Dollar³³ angeschafft werden. Dadurch sollte es ermöglicht werden, Elektroimpulspistolen als einen Teil der Polizeistandardausrüstung einzuführen.³⁴ Ab Anfang 2007 wurden Elektroimpulspistolen teilweise auch an speziell trainierte Polizisten im Streifendienst ausgegeben. Dem ging eine ausführliche Untersuchung der Elektroimpulspistoleneinsätze von Mai 2002 bis Oktober 2007 durch einen Staatsbeauftragten voraus.³⁵ In Victoria dürfen Elektroimpulspistolen seit November 2004 zwar per Gesetz von allen Polizisten eingesetzt werden, umgesetzt wurde dies allerdings bislang nur für die Spezialeinheiten.³⁶ Die Spezialeinheiten nutzen den Taser X26 seit Januar 2004, teilweise seit Mai 2005. Insgesamt wurden die Elektroimpulspistolen bis Februar 2009 circa 100-mal eingesetzt. Zur genaueren Analyse der Elektroimpulspistolen-Einsätze wurden in den internen Datenbanken der Spezialeinheiten zu der Anwendung von Polizeigewalt erfasst.³⁷

The Office Of Police Integrity (OPI), eine unabhängige Institution zur Überwachung der Polizei in Victoria, lobte einerseits die technischen Vorteile der Elektroimpulspistolen, die einem Missbrauch vorbeugen. Andererseits wurde gerügt, dass nicht alle Daten ausreichend gespeichert wurden und dass Elektroimpulspistoleneinsätze nicht ausreichend analysiert und hinterfragt wurden. So wurden in der Datenbank bei der Analyse von Elektroimpulspistoleneinsätzen keine Ausdrücke der durch die Elektroimpulspistolen automatisch gespeicherten Daten gefunden.³⁸ Weiterhin wurde kritisiert, dass die Voraussetzungen für den Einsatz von Elektroimpulspistolen nahezu identisch mit denen für einen Einsatz von Pfefferspray sind. Allein Situationen, in denen begründeter Verdacht für eine bevorstehende gewalttätige und ernsthafte Konfrontation besteht, sollen den Einsatz von Pfefferspray, nicht ab einen solchen von Elektroimpulspistolen legitimieren.³⁹

³² *Griffith, Tasers*, S. 4.

³³ Dies entspricht circa 7 Millionen Euro (Stand: November 2014).

³⁴ *Griffith, Tasers*, S. 2, mit einem Verweis auf eine Presseerklärung des Premier-Ministers von New South Wales vom 14. Juni 2009.

³⁵ NSW Ombudsman, S. 1.

³⁶ *Griffith, Tasers*, S. 7.

³⁷ OPI, S. 29 f.

³⁸ OPI, S. 33.

³⁹ OPI, S. 31 f.

2. Großbritannien

In Großbritannien werden Elektroimpulspistolen in England und Wales eingesetzt. Dort ist die Polizei jedoch traditionell unbewaffnet.⁴⁰ Dies bedeutet, dass nicht alle Polizisten mit Schusswaffen ausgestattet werden, sondern nur einzelne Polizeieinheiten im Umgang mit Schusswaffen geschult werden, die dann in einer gefährlichen Situation abgerufen werden können.⁴¹ Diesen Einheiten wurde der Einsatz der Elektroimpulspistolen nach einem Testlauf in fünf Polizeibehörden 2004 gestattet. Ab dem 20. Juli 2007 wurde der Einsatzbereich der Elektroimpulspistolen ausgeweitet.⁴² Sie durften danach auch eingesetzt werden, wenn ein Schusswaffengebrauch noch nicht legitim wäre. Voraussetzung sei allein, dass Gewalt oder Gewaltdrohung in solch einem Ausmaß vorläge, dass die Polizisten nur mit Gewalt die Öffentlichkeit, sich selbst oder die Person, von der die Gefahr ausgeht, schützen kann. Zeitgleich wurde eine einjährige Testphase begonnen, in der in zehn Polizeibehörden der Elektroimpulspistoleneinsatz von nicht für Schusswaffen, aber für den Elektroimpulspistolengebrauch geschulten Polizisten untersucht wurde. Daraufhin wurde allen Polizeibehörden in England und Wales gestattet, Elektroimpulspistolen an alle Einsatzkräfte auszugeben, die für deren Gebrauch speziell ausgebildet wurden.⁴³ Seit April 2004 wurden Elektroimpulspistolen in England und Wales circa 8500 Mal abgefeuert, wobei dies nur ca. 20% der gesamten Einsatzzahlen ausmacht.⁴⁴ 2005 hat die *Association of Chief Police Officer (ACPO)* Richtlinien für den Einsatz von Elektroimpulspistolen herausgegeben, die unter anderem auch eine umfassende Dokumentierung empfehlen.⁴⁵ Amnesty International kritisiert diese Richtlinien allerdings, da die Voraussetzungen des Elektroimpulspistoleneinsatzes nicht hinreichend konkretisiert seien und zudem nicht in Einklang mit der Europäischen Menschenrechtskonvention stehen sollen.⁴⁶

3. Kanada

Elektroimpulspistolen sind als verbotene Waffen im Sinne des kanadischen „Criminal Code“ anzusehen und daher allein der Polizei zugänglich.⁴⁷ Die *Royal*

⁴⁰ *Sprague*, Deployment of Taser Weapons, S. 311.

⁴¹ Vgl. *Waddington et al.* Singing the same tune?, S. 113 f., 125 f.

⁴² *Sprague*, Deployment of Taser Weapons, S. 313.

⁴³ Erläuterung des UK Home Office, zu den dokumentiert Elektroimpulspistolen-Einsätzen durch die Polizei, abrufbar unter https://www.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/115676/taser-figures-march-2010.pdf (Stand: November 2014).

⁴⁴ Als Einsatz wird dabei bereits das Ziehen der Elektroimpulspistole gewertet. Die aktuellen Daten des UK Home Office, abrufbar unter <https://www.gov.uk/government/statistics/police-use-of-taser-statistics-england-and-wales-january-to-june-2014> (Stand: November 2014).

⁴⁵ Abrufbar unter <http://www.scribd.com/doc/17351832/ACPO-taser-operational-guidance> (Stand: November 2014).

⁴⁶ *Sprague*, Deployment of Taser Weapons, S. 312 f.

⁴⁷ *Braidwood*, Phase 1, S. 72 ff.

Canadian Mounted Police (RCMP), die den Großteil der kanadischen Polizeistruktur ausmacht, war 2008 mit 2800 Elektroimpulspistolen ausgestattet und hatte 9800 Polizisten im Umgang mit Elektroimpulspistolen ausgebildet.⁴⁸

Der Einsatz von Elektroimpulspistolen in Kanada ist durch verschiedene Ereignisse und Studien äußerst umstritten. Von mehreren kritischen Vorfällen im Zusammenhang mit Elektroimpulspistolen ist der populärste und dramatischste wohl der von Robert Dziekanski. Dziekanski war Pole und wollte nach Kanada ziehen, wo seine Mutter bereits lebte. Am Flughafen Vancouver konnte er seine Mutter nicht wie verabredet am Gepäckband treffen, da diese ohne Flugschein nicht zu ihm gelangen konnte. Dziekanski irrte neun Stunden über den Flughafen, wurde aggressiv und warf unter anderem Stühle gegen die Plexiglassicherheitswände. Die vier herbeigerufenen Polizisten der RCMP wendeten Elektroimpulspistolen an, wobei umstritten ist, wie vielen Stromimpulsen Dziekanski ausgesetzt wurde.⁴⁹ Dziekanski starb kurz nach Einsatz der Elektroimpulspistolen. Ein zunächst durch die Behörden zurückgehaltenes Amateurvideo bewies nicht nur die Verwirrtheit und Hilflosigkeit Dziekanskis, sondern auch Fakten, die im Widerspruch zu den Aussagen der vier Polizeibeamten standen. So widerlegt dieses Video etwa die Behauptung, der Polizisten, dass ein akut aggressives Verhalten Dziekanskis vorlag. Vielmehr wirkte er zwar desorientiert, zeigt jedoch bis zum Einsatz der Waffen kooperatives Verhalten.⁵⁰

Aufgrund der kontroversen Diskussion um den Einsatz von Elektroimpulspistolen hat die Regierung von *British Columbia*, einer der zehn Bundesstaaten Kanadas, den ehemaligen Richter *Thomas Braidwood* damit beauftragt, Untersuchungen zu den Elektroimpulspistolen und deren Gebrauch durchzuführen. Durch den Tod von Robert Dziekanski und den damit im Zusammenhang wachsenden Widersprüchlichkeiten, die sich ergaben, wurde *Braidwood* zudem mit einer zweiten Kommission beauftragt. Diese Kommission untersuchte von Anfang 2009 an allein die Umstände des Vorfalles und soll Angehörige und die Öffentlichkeit informieren. Die Untersuchung von Elektroimpulspistoleneinsätzen führte zu einem umfassenden Bericht, in dem Vorschläge und Hinweise zum zukünftigen Elektroimpulspistoleneinsatz in *British Columbia* unterbreitet werden, die aber nicht nur auf diesen Bundesstaat zu beschränken sind.⁵¹ Darin werden vor Allem eine Einschränkung der Elektroimpulspistoleneinsätze und eine weitere Erforschung der Wirkungen solcher Einsätze gefordert.

⁴⁸ CBC Taser Frequently Asked Questions, abrufbar unter <http://www.cbc.ca/news/canada/story/2009/03/18/f-taser-faq.html> (Stand: November 2014).

⁴⁹ *Braidwood*, Phase 2, S. 193 ff.

⁵⁰ Ebd.

⁵¹ Vgl. *Braidwood*, Phase 1, S. 285 ff.

Auch Folge der Kontroverse war die Anlegung einer öffentlich zugänglichen Datenbank der *RCMP*, in der alle durch sie durchgeführten Elektroimpulspistolen-Einsätze gespeichert und vierteljährlich veröffentlicht werden.⁵² Auch wurden allgemeine Studien durch das *Canadian Police Research Centre*,⁵³ sowie Studien zu der technischen Zuverlässigkeit durch die kanadische öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt CBC durchgeführt.⁵⁴

4. Österreich

In Österreich wurde mit Erlass vom 22. Mai 2006 wurde ein Einsatz von Elektroimpulspistolen durch Spezialeinsatzkräfte auf Probe geregelt.⁵⁵ Dieser Einsatz sollte zunächst drei Monate andauern, wurde aber in der Folgezeit mehrmals verlängert. Der Einsatz von Elektroimpulspistolen konnte anfangs nur unter den Begriff des reizauslösenden Mittels des § 3 Nr. 2 Waffengebrauchsgesetz (WaffGebrG) subsumiert werden, da der Begriff der Dienstwaffe noch auf einzelne Schusswaffen reduziert war und erst Ende 2006 erweitert wurde. Elektroimpulspistolen werden seitdem unter den Begriff der Dienstwaffe des § 3 Nr. 4 WaffGebrG subsumiert. Dies bedeutet allerdings nicht, dass sie, wie Schusswaffen in Deutschland, nur zur Beendigung lebensgefährdender Situationen oder ähnlich hohen Voraussetzungen eingesetzt werden dürfen. Für diese Voraussetzungen müsste gemäß §§ 7 ff. WaffGebrG durch den Einsatz einer Waffe eine Lebensgefährdung begründet werden. Wird diese bei der Elektroimpulspistole verneint, so sind die Voraussetzungen für ihren Einsatz auch deutlich geringer. In Österreich gilt ebenfalls das Verhältnismäßigkeitsgebot, weswegen Elektroimpulspistolen auch hier nur eingesetzt werden dürfen, soweit kein ebenso geeignetes oder geeigneteres und weniger eingreifendes Mittel vorhanden ist.⁵⁶

Unter anderem werden Elektroimpulspistolen von der Justiz im Bereich des Strafvollzuges eingesetzt. Bereits vom November 2004 bis zu Februar 2008 wurden sie im Strafvollzug 209 Mal mitgeführt und dabei zwölf Mal eingesetzt.⁵⁷ Im Februar 2008 wurden die Elektroimpulspistolen wieder abgeschafft. Dies war vor Allem die Konsequenz eines Berichts des UN-Antifolter-Komitees, in dem dieses den Elektroimpulspistoleneinsatz als Form der Folter deklariert hat.⁵⁸ Im April 2009 gab die Justizministerin *Bandion-Ortner* bekannt, dass Elektroimpulspistolen ab Juni 2009 wieder als Dienstwaffe im Strafvollzug ein-

⁵² Abrufbar unter: <http://www.rcmp-grc.gc.ca/ccaps-spcca/cew-ai/reports-rapports-eng.htm> (Stand: November 2014).

⁵³ Siehe oben, Fn. 18.

⁵⁴ Abrufbar unter <http://archive.azcentral.com/ic/pdf/1205taseranalysis.pdf> (Stand: November 2014).

⁵⁵ Erlassnummer: 5120/244-II/2/06.

⁵⁶ Vgl. § 4 WaffGebrG.

⁵⁷ „Taser Neu“ in Öffentliche Sicherheit 7-8/09, abrufbar unter http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_OeffentlicheSicherheit/2009/07_08/files/Strafvollzug.pdf (Stand: November 2014).

⁵⁸ Ebd.

gesetzt werden dürfen. Dies wurde durch die damit verbundene Erhöhung der Sicherheit für Beamte und Inhaftierte begründet. Die Voraussetzungen des Elektroimpulspistoleneinsatzes wurden streng konzipiert, um den Anforderungen gerecht zu werden, die von internationalen Organisationen gestellt werden.⁵⁹ Auf Kritik ist die Wiedereinführung im österreichischen Strafvollzug unter anderem deswegen gestoßen, weil sie zusammen mit der Einsparung von Personal im Strafvollzug verkündet wurde.⁶⁰

5. Schweiz

Elektroimpulspistolen sind in der Schweiz auf Bundesebene mit Gesetzesänderungen vom 20. März 2008 eingeführt worden. Auch hier herrscht eine Kontroverse über die Zulässigkeit ihres Einsatzes, die sich auch in einer heftigen Debatte des Parlaments niedergeschlagen hat.⁶¹ Die Voraussetzungen des Einsatzes von Elektroimpulspistolen sind auf Bundesebene in Art. 15 lit. d Zwangsanwendungsgesetz (ZAG) geregelt.⁶² Zudem hat die Konferenz der Justiz- und Polizeidirektoren der Schweiz am 21. Januar 2009 national einheitliche Richtlinien für den Einsatz von Elektroimpulspistolen verabschiedet. In den Kantonen sind, ähnlich wie in den einzelnen Ländern in Deutschland, die polizeilichen Maßnahmen für den dortigen Einsatz näher normiert. Hinzu kommen in den verschiedenen Kantonen Spezialdienstbefehle, die die Voraussetzungen jeweils weiter konkretisieren. In den einzelnen Kantonen wurden die Elektroimpulspistolen zum Teil bereits 2003 eingeführt und seitdem insgesamt ungefähr 50 Mal eingesetzt.⁶³

6. USA

Elektroimpulswaffen werden in den USA bereits seit den 1970er Jahren eingesetzt.⁶⁴ Inzwischen nutzen Tausende Dezentate landesweit Elektroimpulspistolen im Rahmen der alltäglichen Polizeiarbeit.⁶⁵ Schätzungen gehen davon aus, dass 40% der Polizeibehörden in den USA mit Elektroimpulspistolen ausgestattet sind

⁵⁹ Ebd.

⁶⁰ Pressemitteilung von *Amnesty International* Österreich: „Die Zeitbombe tickt: Die Wirtschaftskrise verschlechtert die Lage der Menschenrechte“, S. 3, abrufbar unter: http://www.amnesty-eu.at/uploads/tx_amnesty/PA_Amnesty_International_20Jahresbericht_202009.pdf (Stand: November 2014).

⁶¹ Die entsprechenden gesetzlichen Grundlage wurden in den Parlamenten nur unter knapper Zustimmung beschlossen („Parlament stimmt Taser zu“ in *Neue Züricher Zeitung* v. 18.3.2008, abrufbar unter http://www.nzz.ch/nachrichten/politik/schweiz/taser_1.691458.html (Stand: November 2014); vgl.

⁶² Wie in der Einleitung erwähnt, werden in der Schweiz Elektroimpulspistolen unter den Begriff der Destabilisierungsgeräte gefasst.

⁶³ Vgl. Bericht des Bundesrates über die Evaluation der Destabilisierungsgeräte, S. 11, abrufbar unter <https://www.bj.admin.ch/dam/data/bj/sicherheit/gesetzgebung/archiv/zwangsanwendung/ber-br-d.pdf> (Stand: November 2014).

⁶⁴ *Meyer*, *Conducted Electrical Weapons*, S. 1.

⁶⁵ *AI*, *Less Than Lethal?*, S. 1.

und sich mehr als 140.000 Elektroimpulspistolen von *Taser International* im Einsatz befinden.⁶⁶ Die Voraussetzungen für den Einsatz von Elektroimpulspistolen sind innerhalb der USA äußerst unterschiedlich, in manchen Dezernaten rechtfertigt bereits das Vorliegen passiven Widerstandes gegen die Staatsgewalt deren Anwendung.⁶⁷ Dies führt immer wieder zu starken Kontroversen, da so der Einsatz von Elektroimpulspistolen in manchen Situationen von der Öffentlichkeit als unverhältnismäßig wahrgenommen wird.⁶⁸ Auch eine Vielzahl von Todesfällen im Zusammenhang mit dem Einsatz solcher Waffen sorgt für eine rege Diskussion, die sich mit der tatsächlichen Wirkung dieser Waffen beschäftigt.⁶⁹ Einer der letzten Todesfälle in den USA, dem eine große mediale Aufmerksamkeit zuteil wurde, war der des kolumbianischen 18-jährigen Streetartkünstlers Israel Hernández. Dieser wurde beim Sprühen eines Graffitis von der Polizei überrascht und wurde auf der Flucht mit Hilfe einer Elektroimpulspistole überwältigt. Als er auf der Polizeiwache später über Unwohlsein klagte, wurde er in ein Krankenhaus verbracht, wo er kurze Zeit darauf verstarb.⁷⁰

Elektroimpulspistolen sind auch der Bevölkerung frei zugänglich, allerdings in Form von weniger starken Modellen.⁷¹ Unter anderem die weite Verbreitung der Waffen und die damit verbundene Aufmerksamkeit, die diesen Waffen zukommt, haben dazu geführt, dass die allermeisten Studien zu der Effektivität und den Wirkungen von Elektroimpulspistolen von Wissenschaftlern in den USA durchgeführt wurden.

7. Deutschland

Auf Bundesebene werden Elektroimpulspistolen laut Auskunft der Bundesregierung vom 13. Februar 2009 nicht verwendet.⁷² In der Bundeswehr findet allerdings seit 2000 eine Erprobung von Elektroimpulspistolen statt.⁷³ Es wird davon ausgegangen, dass die meisten Bundesländer ihre Spezialeinsatzkommandos mit

⁶⁶ *Adams/Jennison*, What we do not know, S: 448; *Taser International* geht sogar von 260.000 Taser-Einheiten aus (NSW Ombudsman, S. 27).

⁶⁷ *Adams/Jennison*, What we do not know, S. 452.

⁶⁸ Beispielsweise wurde in einem Fall ein Bibliotheksbesucher einer Universität mit Hilfe einer Elektroimpulspistole in Gewahrsam genommen, obwohl dieser nur passiven Widerstand leistete (*Ryan*, Shocked and Stunned, S. 296).

⁶⁹ Für Aufmerksamkeit sorgen vor allem die Berichte von *Taser International*, die sich mit Todesfällen in Nordamerika, also den USA und Kanada, beschäftigen. So stellte die Organisation zuletzt 2008 über 330 Todesfälle auf und schildert dabei auch den teilweise unverhältnismäßigen Einsatz von Elektroimpulspistolen dar (vgl. *AI*, Less Than Lethal?).

⁷⁰ Frankfurter Rundschau vom 09. August 2013 (abrufbar unter <http://www.fr-online.de/panorama/usa-sprayer-stirbt-nach-taser-schuss,1472782,23955856.html>; Stand: November 2014).

⁷¹ *Taser International* beispielsweise hat das Modell C2 entwickelt, das eine geringere Stromstärke und -spannung abgibt, zugleich handlicher ist und in diversen farblichen Varianten erworben werden kann.

⁷² Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage von Politikern der Fraktion Die Linke (BT-Drucks. 16/11961).

⁷³ Ebd. S. 3.

Elektroimpulspistolen ausstatten.⁷⁴ Dies geht bereits auf einen Beschluss des Arbeitskreises II der Innenministerkonferenz im Rahmen einer Sitzung vom 3. und 4. April 2001 zurück, in dem den Ländern und dem Bund die Prüfung einer probeweisen Einführung des Modells Taser M26 empfohlen wurde. Dem sollen bereits damals Bayern, Baden-Württemberg, Berlin, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Sachsen nachgekommen sein.⁷⁵ Es ist anzunehmen, dass sich Elektroimpulspistolen bis dato nur im Repertoire der jeweiligen Spezialeinsatzkräfte wiederfinden und dann auch nur in geringer Stückzahl.⁷⁶ Eine konkrete gesetzliche Grundlage für den Einsatz von Elektroimpulspistolen besteht zum Teil insoweit, als dass sie in die Aufzählung der zugelassenen Waffen in den jeweiligen Polizeigesetzen einiger Länder aufgenommen wurden. Dies ist soweit in Bayern, Hamburg, Bremen und Berlin der Fall.⁷⁷ Auch in Deutschland herrscht, trotz der seltenen Anwendung von Elektroimpulspistolen, eine Diskussion über deren breitere Einführung. So stehen sich auf der einen Seite Forderungen unter anderem durch die Deutsche Polizei Gewerkschaft (DPolG) nach einer flächendeckenden Einführung⁷⁸ und auf der anderen Seite starke Bedenken gegen eine solche insbesondere durch Amnesty International⁷⁹ gegenüber.

8. Weitere Länder

Darüber hinaus finden Elektroimpulspistolen auch Anwendung in weiteren Ländern. Dies ist etwa in Frankreich der Fall.⁸⁰ Ebenso in Portugal, was insbesondere dadurch Aufmerksamkeit erregte, dass das UN-Komitee gegen Folter in einem Bericht gerade den Einsatz dieser Waffen in Portugal kritisierte und anmerkte, dass es der Einsatz eine Form der Folter darstellen kann.⁸¹

⁷⁴ Ebd. S. 2.

⁷⁵ BT-Drucks. 14/9482.

⁷⁶ Vgl. beispielsweise „Bayern schwört auf 50.000 Volt-Pistolen“ in *Die Welt* vom 13.2.2008, wonach in Bayern laut Aussage des Staatsministeriums zu diesem Zeitpunkt zehn Elektroimpulspistolen im Einsatz gewesen sein sollen, innerhalb von 20 Monaten insgesamt sieben Mal eingesetzt wurden (abrufbar unter http://www.welt.de/regionales/muenchen/article1669119/Bayern_schw_oert_auf_50_000_Volt_Pistolen.html; Stand: November 2014).

⁷⁷ Vgl. § 41 Abs. 4 Satz 1 BremPolG; Art. 61 Abs. 4 Satz 1 BayPAG; § 18 Abs. 4 Satz 1 HSOG; Abs. 3 Satz 1 BbgPolG.

⁷⁸ Vgl. den Beitrag von *Erich Rettinghaus* „Steigende Gewalt gegen die Polizei – Taser auch für den Streifendienst“ in *Polizeispiegel-NRW*, April 2010, S. 1.

⁷⁹ Vgl. Presseinformation von *Amnesty International* vom 16. Dezember 2008, „USA: 334 Todesfälle beim Einsatz von Tasern“, abrufbar unter <http://www.amnesty.de/presse/2008/12/16/usa-334-todesfaelle-beim-einsatz-von-tasern> (Stand: November 2014).

⁸⁰ Zu der dort herrschenden Kontroverse vgl. beispielsweise „Mali man dies after French police use Taser“, abrufbar unter <http://www.bbc.co.uk/news/world-europe-11880852> (Stand: November 2014).

⁸¹ UN Committee Against Torture (CAT), *Conclusions and recommendations of the Committee against Torture: Portugal*, 19 February 2008, CAT/C/PRT/CO/4, S. 5.

B. Wirkungen der Elektroimpulspistolen

Der Einsatz von Elektroimpulspistolen wird regelmäßig als ungefährlich eingestuft, da langanhaltende körperliche Beeinträchtigungen in den allermeisten Fällen ausbleiben. Dennoch treten immer wieder Todesfälle im Zusammenhang mit dem Einsatz von Elektroimpulspistolen auf. *Amnesty International* stellte über 330 solcher Todesfälle in den USA und 25 in Kanada in dem Zeitraum von Juni 2001 bis Dezember 2008 fest.⁸² Bis Februar 2012 sollen sogar allein in den USA über 500 Todesfälle nach dem Einsatz von Elektroimpulspistolen aufgetreten sein.⁸³ Einer der bekanntesten Fälle war der oben bereits beschriebene von Robert Dziekanski, der im Oktober 2007 nach mehreren Elektroschocks durch Elektroimpulspistolen starb. Aufgrund derartiger Vorfälle besteht eine kontroverse Diskussion um Elektroimpulspistolen und den möglichen Folgen deren Einsatzes. Daraus resultierend entwickelte sich ein beachtliches Forschungsgebiet, auf dem sich Wissenschaftler mit den Auswirkungen von Elektroimpulspistoleneinsätzen auseinandersetzen. Die Forschung auf diesem Gebiet ist allerdings nur unter Einschränkungen verlässlich. Im Rahmen der verschiedenen Forschungsprojekte treten klassische Probleme der empirischen Forschung auf, namentlich die des Sponsorings und des Lobbyismus.⁸⁴ *Taser International* ist durch die hohen Absatzzahlen zum einen ein finanzstarkes Unternehmen,⁸⁵ zum anderen basiert das Marketing bezüglich der Elektroimpulspistolen auf der Idee, dass diese in die Kategorie der nichtletalen Waffen einzuordnen sind. Die wissenschaftliche Vorsicht gebietet es, Studien gegenüber skeptisch zu sein, die von denjenigen teilweise oder vollständig finanziert werden, deren Produkte untersucht werden. Auch Studien des US-amerikanischen, staatlichen *National Insti-*

⁸² *AI*, *Less Than Lethal?*, S. 1.

⁸³ Pressemitteilung von Amnesty International, „Amnesty International Urges Stricter Limits on Police Taser Use as U.S. Death Toll Reaches 500“, abrufbar unter <http://www.amnestyusa.org/news/press-releases/amnesty-international-urges-stricter-limits-on-police-taser-use-as-us-death-toll-reaches-500> (Stand: November 2014).

⁸⁴ Vgl. NSW-Ombudsman, S. 15; *Stanbrook*, *Tasers in Medicine*, S. 1401; *Ryan*, *Shocked and Stunned*, S. 294; vgl. auch *Georg*, *Pathophysiologische Auswirkungen*, S. 96 ff., wobei sie eine Aufstellung der meisten medizinischen Studien zum TASER vornimmt. Dabei wird deutlich, dass eine nicht unbedeutende Menge und vor allem oft zitierte Studien durch *Taser International* zumindest teilfinanziert wurden; vgl. auch *Braidwood*, Phase 2, Fn. 237, wonach *Dr. Jeffrey Ho*, der an der überwiegenden Anzahl an Studien zu den Auswirkungen von Elektroimpulspistolen auf den Menschen beteiligt ist, angibt, Teilhaber an *Taser International* zu sein, jährlich 61.000 US-Dollar für seine medizinische Beratung von *Taser International* erhält und in mehreren Gerichtsverfahren für *Taser International* aussagt.

⁸⁵ Vgl. die Zahlen, die von *Adams/Jennison*, *What we do not know*, S. 448, zitiert werden. Danach stieg der Aktienkurs von *Taser International* innerhalb eines Jahres um 650%. Nach von *White/Ready*, *Taser As a Less Lethal Force Alternative*, S. 170, zitierten Zahlen stieg der Ertrag des Unternehmens von 2,5 Millionen US-Dollar im Jahre 1999 auf 67 Millionen US-Dollar im Jahre 2004.

*tute of Justice*⁸⁶ sollten nicht von vorneherein als objektiv eingestuft werden. Bedenkt man, dass in den USA Elektroimpulspistolen bereits seit vielen Jahren eingesetzt werden, so wird deutlich, dass negative Forschungsergebnisse einem Schuldeingeständnis gleichkommen würden. Im Folgenden soll nun ein Überblick über die Forschung bezüglich der Eigenschaften und Wirkungen von Elektroimpulspistolen gegeben werden, um die Basis für eine differenzierte Diskussion auf rechtlicher und empirischer Ebene zu ermöglichen.

I. Mögliche Verletzungen durch Elektroimpulspistolen-Pfeile

Die Pfeile von Elektroimpulspistolen müssen in dem Objekt stecken bleiben, um die Übertragung der Elektrizität von der Waffe über die Drähte zu gewährleisten. Sie sind daher sehr spitz und mit Widerhaken versehen, damit das Objekt sie nicht ohne Weiteres aus sich, beziehungsweise der Kleidung wieder herausziehen kann.⁸⁷ Die Geschwindigkeit, mit der diese Pfeile abgeschossen werden, soll bei ungefähr 186,5 km/h (51,8 m/s) liegen.⁸⁸ Das Verletzungsrisiko durch die Pfeile wird trotz dieser Geschwindigkeit als relativ gering angesehen, da sie oft durch die Kleidung abgebremst würden und daher nicht die Haut penetrieren sollen.⁸⁹ Andererseits sollen etwa Geräte vom Typ Taser X26 in der Lage sein, Kleidung und sogar kugelsichere Westen vom Level 3 zu durchdringen.⁹⁰ Oft bleiben von den Pfeilen lediglich kleinere, oberflächliche Wunden zurück.⁹¹ Theoretisch besteht aber die Möglichkeit einer Verletzung von Organen und nahe unter Haut gelegener Blutgefäße. Dies ist insbesondere bei den „XP“-Aufsätzen der Fall, da die in diesen enthaltenen Pfeile eine Gesamtlänge von 13,3 Millimeter haben. Leber, Milz und die linke Niere können weniger als 13,4mm unter der Haut liegen und sind somit theoretisch einem solchen „XP“-Pfeil zugänglich.⁹² Eine Gefährdung liegt aber nur dann vor, wenn der gesamte Pfeil in das Objekt eindringt. Die Nadel der Pfeile ist an sich nur 4mm lang. Dass der ganze Pfeil mit seinem Gesamtdurchmesser von 5,4mm in den menschlichen Körper eindringt ist auch ohne das Vorliegen von Kleidung äußerst unwahr-

⁸⁶ Beispielsweise „Study of Deaths Following Electro Muscular Disruption: Interim Report“, abrufbar unter <http://www.ncjrs.gov/pdffiles1/nij/222981.pdf> (Stand: November 2014). Diese Studie kommt zu dem Ergebnis, dass es keine Beweise für einen Zusammenhang zwischen Elektroimpulspistolen und möglichen Todesfällen gibt. Auffällig ist bereits die Danksagung am Anfang des Berichts, in der führende Angehörige von *Taser International* und Mediziner, die von Taser International zumindest teilfinanziert werden, aufgeführt werden.

⁸⁷ Vgl. Taser X26 Bedienungsanleitung, S. 8 (siehe oben, Fn. 8); *Bux et al.*, *Advanced Taser M 26*, S. 207.

⁸⁸ *Kleinig*, *Ethical Constraints on Taser*, S. 286; *Bleetman et al.*, *Introduction of the Taser*, S. 136, der für den Taser M26 sogar einen Wert von 60 Fuß/s (197 km/h) angibt.

⁸⁹ *Kleinig*, *Ethical Constraints on Taser*, S. 286.

⁹⁰ *Dermengiu et al.*, *Electroshock weapons*, S. 188.

⁹¹ *Bozeman et al.*, *Safety and Injury Profile*, S. 480.

⁹² *Bleetman/Dyer*, *Ultrasound Assessment of the Vulnerability of the Internal Organs*, 610.

scheinlich bis unmöglich.⁹³ Allerdings können die Pfeile in verletzlichen Körpergegenden, wie den Augen, dem Kopf und dem Gesicht generell, den Genitalien, Nacken oder der weiblichen Brust, erhebliche Verletzungen herbeiführen.⁹⁴ Dokumentierte Fälle zeigen, dass es trotz Warnhinweisen und entsprechender Verbote,⁹⁵ die verletzlicheren Bereiche des Körpers nicht anzuvisieren, dazu kommen kann, dass die Pfeile in das menschliche Auge eindringen.⁹⁶ Diese Verletzungen können zwar auch verheilen, hinterlassen mit großer Wahrscheinlichkeit aber eine eingeschränkte Sehfähigkeit⁹⁷ und können auch eine dauerhafte Blendung herbeiführen.⁹⁸

II. Verletzungen durch Stürze infolge des Kontrollverlustes

Durch die Wirkung der Elektroimpulspistole auf das neuromuskuläre System, verliert die getroffene Person im Idealfall mit sofortiger Wirkung für einige Sekunden vollständig die Kontrolle über die Muskeln und somit über den Körper.⁹⁹ Dies betrifft auch die Beinmuskulatur, weswegen Halt und Standfestigkeit nicht mehr gegeben sind. Die getroffene Person knickt im wahrsten Sinne des Wortes ein und ist durch die mangelnde Körperkontrolle nicht in der Lage, sich selbst abzustützen oder abzufangen.¹⁰⁰ Folgen können insbesondere Kopfverletzungen, aber auch Frakturen wie Armbrüche sein.¹⁰¹ Auch hier ist die Wahrscheinlichkeit von schwerwiegenden Verletzungen relativ gering. *Bozeman* konnte bei einer Studie von 1200 Elektroimpulspistoleneinsätzen nur zwei solcher Vorfälle identifizieren, bei denen die betroffene Person Verletzungen durch einen Sturz erlitt.¹⁰² Dennoch ist hier die Gefahr von schwerwiegenden Verletzungen recht offensichtlich. Mehrere Todesfälle, die sich in Folge von Kopfverletzungen ereigneten, sind dokumentiert und belegen das hier gegebene Risiko.¹⁰³

⁹³ *Wilkinson*, Taser Devices, S. 9.

⁹⁴ *Dermengiu et al.*, Electroshock weapons et al., Electroshock weapons, S. 191; Taser X26 Bedienungsanleitung, S. 15 (siehe oben, Fn. 8); *Robb et al.*, Emergency Department Implications, S. 254.

⁹⁵ In den meisten US-Polizeidezernaten ist das Zielen auf sensitive Teile des Körpers, wie die Augen, untersagt, vgl. *AI*, Less Than Lethal?, S. 13.

⁹⁶ *Ng/Chegade*, Taser Penetrating Ocular Injury, S. 714.

⁹⁷ Ebd.

⁹⁸ *Georg*, Pathophysiologische Auswirkungen, S. 147.

⁹⁹ Siehe oben Kap. 1 A.I.1.

¹⁰⁰ Taser X26 Bedienungsanleitung, S. 5 (siehe oben, Fn. 8).

¹⁰¹ *Kroll*, Review of Safety Literature, S. 54; zu beidem *Robb et al.*, Emergency Department Implications, S. 254.

¹⁰² *Bozeman et al.*, Safety and Injury Profile, S. 480.

¹⁰³ Ebd., S. 484, sechs dokumentierte Fälle werden angegeben; vgl. auch *Dermengiu et al.*, Electroshock Weapons, S. 189.

III. Gefährliche Umstände beim Einsatz von Elektroimpulspistolen

Auch sollte bei der Verwendung von Elektroimpulspistolen die Umgebung der Zielperson in Betracht gezogen und von einem Gebrauch abgesehen werden, wenn die Destabilisierung mit erheblichen Gefahren oder sogar Lebensgefahr verbunden sein könnte.¹⁰⁴ Dies gilt auch für den Fall, dass aufgrund der Bewegungsunfähigkeit der Zielperson ein Ertrinken derselben droht¹⁰⁵ oder die Zielperson eine Maschine betätigt, sodass der Kontrollverlust über die Maschine zu weiteren Gefahren führen könnte. Dies ist insbesondere beim Führen eines Fahrzeugs zu beachten.¹⁰⁶ Zudem besteht die Möglichkeit, dass brennbare Stoffe, Flüssigkeiten und Gase durch die Entstehung von Funken durch die Elektrizität entzündet werden. Daher ist eine erhöhte Verletzungsgefahr gegeben, wenn Pfefferspray eingesetzt wurde, das als Wirkstoffträger Alkohol enthält, oder die Zielperson mit Benzin oder hochprozentigem Alkohol in Berührung steht, sich beispielsweise in unmittelbarer Nähe einer Tankstelle befindet.¹⁰⁷ Zwei Fälle sind dokumentiert, in denen Menschen durch Verbrennungen starben, die durch den Einsatz von Elektroimpulspistolen in Verbindung mit brennbaren Materialien ausgelöst wurden.¹⁰⁸

IV. Schmerzen

Anders als frühere Modelle¹⁰⁹ sind die heutigen Elektroimpulspistolen in erster Linie nicht darauf ausgelegt, den Verdächtigen durch Schmerzen gefügig zu machen.¹¹⁰ Dennoch verursachen auch die gängigen Modelle Schmerz, wobei dieser hinsichtlich der subjektiven Wahrnehmung der Betroffenen variieren kann.¹¹¹ Im Kontaktmodus haben Elektroimpulspistolen nach wie vor die Brechung von Widerstand durch die Zufügung von Schmerz als Funktion.¹¹² Der Schmerz kann auch, sowohl in dem einen als auch dem anderen Modus, nicht kontrolliert werden, da auch der Stromfluss nicht reguliert, sondern nur ein- oder abgestellt werden kann. Der Schmerz ist also präsent oder nicht präsent, er kann jedoch nicht gemindert werden.¹¹³ Die Schmerzen werden oft als sehr stark oder auch als die

¹⁰⁴ Richtlinien des *Police Executive Research Forum* (PERF) für den Gebrauch von Elektroimpulspistolen, S. 21, Abrufbar unter <http://www.policeforum.org/library/use-of-force/ECWguide-lines2011.pdf> (Stand: November 2014).

¹⁰⁵ Taser X26 Bedienungsanleitung, S. 5 (siehe oben, Fn. 8); zwei Fälle, in denen Zielpersonen nach einem Taser-Einsatz ertranken, werden von *Amnesty International* zitiert, *AI, Less Than Lethal?*, S. 48.

¹⁰⁶ *Braidwood*, Phase 1, S. 266.

¹⁰⁷ *Braidwood*, Phase 1, S. 266; *Wilkinson*, Taser Devices, S. 95; *AI, Less Than Lethal?*, S. 13.

¹⁰⁸ *AI, Less Than Lethal?*, S. 49.

¹⁰⁹ *Braidwood*, Phase 1, S. 49.

¹¹⁰ *White/Ready/Fisher*, Shock Value, S. 151.

¹¹¹ *Rappert*, Less-Lethal Weapons, S. 482.

¹¹² Siehe oben Kap. 1 A.I.1.

¹¹³ Saskatchewan Ombudsman, S. 20; NSW Ombudsman, S. 9.

schlimmsten jemals erlebten Schmerzen beschrieben.¹¹⁴ Die Empfindung von Schmerz ist zwar subjektiv, allerdings hat auch das Anti-Folter Komitee der Vereinten Nationen angemahnt, dass die Nutzung von Elektroimpulspistolen, insbesondere wegen der Verursachung extremer Schmerzen, eine Form der Folter darstellen kann.¹¹⁵ Auch ist zu berücksichtigen, dass außerordentlicher Schmerz den Herzrhythmus erhöhen und somit im Rahmen eines plötzlichen Todesfalles eine Rolle spielen kann.¹¹⁶

V. Beeinflussung der Herzfunktion durch den Einsatz von Elektroimpulspistolen

1. Möglichkeit der Beeinflussung der Herzfunktion durch Elektroimpulspistolen

Das Hauptaugenmerk bezüglich der Wirkungen eines Elektroimpulspistoleneinsatzes liegt bei einem Großteil der Forschung auf den Konsequenzen, die ein solcher auf das kardiovaskuläre System, insbesondere auf den Herzrhythmus hat.¹¹⁷ Dies ist naheliegend, da der Elektroimpuls der Elektroimpulspistole auf Muskeln wirkt und das Herz in seiner blutbefördernden Funktion auf die Kontraktion seiner Muskeln angewiesen ist. Oft untersucht wurde in diesem Zusammenhang eine mögliche Herbeiführung von Kammerflimmern durch Elektroimpulspistolen. Kammerflimmern ist eine ungeordnete Kontraktion der Herzmuskeln, während der kein Blut durch den Körper gepumpt wird und die zum Tod führt, falls der Rhythmus des Herzens nicht mit der Hilfe einem Defibrillator wiederhergestellt wird.¹¹⁸ Das Herz schlägt in diesem Zustand 200- bis 300-mal in der Minute. Ausgelöst wird diese ungeordnete Kontraktion durch eine Störung des normalen Stromflusses durch das Herz, durch den die Kontraktion des Herzmuskels ausgelöst und gesteuert wird.¹¹⁹ Eine externe Stromquelle, wie etwa eine Elektroimpulspistole, könnte den Stromfluss im Herzen beeinträchtigen und somit Ursache für ein Kammerflimmern sein.¹²⁰ Über die grundsätzliche Möglichkeit einer Herbeiführung von Kammerflimmern durch Elektroschocks beste-

¹¹⁴ Die Schmerzen werden vereinzelt mit den Worten beschrieben „als ob heißer Beton in mich gefüllt würde, der sehr schnell hart wird“ (*Rappert*, *Less-Lethal Weapons*, S. 483) oder „als ob jemand in meinen Körper greift, um meine Muskeln mit einer Gabel auseinander zu reißen“ (*AI*, *Less Than Lethal?*, S. 8).

¹¹⁵ UN Committee Against Torture (CAT), *Conclusions and recommendations of the Committee against Torture: Portugal*, 19 February 2008, CAT/C/PRT/CO/4, S. 5; vgl. auch NSW Ombudsman, S. 68, wo der Schmerz als erniedrigend („*humiliating*“) bezeichnet wird.

¹¹⁶ *Braidwood*, Phase 1, S. 233 f.

¹¹⁷ *Bozeman*, *Additional Information On Taser Safety*, S. 758.

¹¹⁸ *Kroll*, *Review of Safety Literature*, S. 10; *Braidwood*, Phase 1, S. 219.

¹¹⁹ *Braidwood*, Phase 1, S. 219 f.

¹²⁰ *David et al.* in *Lorei*, *Eigensicherung*, S. 203, 205.

hen keine Zweifel. So werden beispielsweise Herzschrittmacher durch auf diese Weise herbeigeführtes Kammerflimmern auf ihre Funktionstüchtigkeit getestet.¹²¹

Allerdings soll die Elektroimpulspistole die skeletalen und nicht andere, tieferliegende Muskeln beeinflussen.¹²² Die Stromimpulse der Elektroimpulspistole sollen durch ihre Wellenform, ihre Stärke und den Widerstand durch die menschliche Haut lediglich oberflächlich auf den Körper und die Muskeln wirken, ohne die tieferliegenden Organe zu beeinträchtigen.¹²³ Innere Organsysteme kontrahieren aufgrund ihres Muskelaufbaus autonom vom Nervensystem, wohingegen etwa Muskeln, die zur Bewegung der Extremitäten benötigt werden, an das Nervensystem gebunden sind. Nur letztere sollen vom Elektroimpuls der Waffen beeinträchtigt werden.¹²⁴ Der Herzmuskel wiederum stellt eine Zwischenform dieser beiden Muskeltypen dar, wird also weniger stark von den Elektroimpulsen beeinflusst als die skeletalen Muskeln.¹²⁵ Um die Kontraktion des Herzmuskels zu verändern, muss die Herzmembran depolarisiert werden, wofür ein umso höherer Stromfluss vorhanden sein muss, je kürzer die Stromimpulse sind.¹²⁶ Diese Überlegungen bieten die Grundlage für eine Argumentation dahingehend, dass die Elektroimpulspistole noch nicht einmal theoretisch in der Lage sei, einen dementsprechend hohen Stromfluss zu erzeugen. Zusätzlich wird argumentiert, dass nur ein geringer Teil des Stroms auf das Herz einwirkt und die konstante Phase des Herzmuskels deutlich länger ist als der Stromimpuls.¹²⁷ Weiterhin liegen die für die Motorik zuständigen Neuronen viel weiter an der Oberfläche des menschlichen Körpers und damit näher an der Quelle der Elektroimpulse als das Herz, weswegen erstere angesprochen werden, das Herz allerdings wenig bis gar nicht.¹²⁸ Aufgrund solcher Überlegungen, wurde eines der ersten Elektroimpulspistolenmodelle 1976 von der Verbrauchersicherheitskommission der USA als ungefährlich für gesunde Menschen eingestuft.¹²⁹

Bezüglich des Einflusses von Elektroimpulspistolen auf das menschliche Herz wurden diverse Studien angelegt. Dies geschah teilweise in Form von Tierversuchen,¹³⁰ teilweise mit Versuchen an gesunden, freiwilligen Erwachsenen¹³¹ und

¹²¹ *Braidwood*, Phase 1, S. 227.

¹²² *Vilke/Chan*, Medical Issues, S. 349; *Dermengiu et al.*, Electroshock Weapons, S. 189; NSW Ombudsman, S. 14; *Nanthakumar et al.*, Cardiac Stimulation, S. 1452.

¹²³ *Bleetman et al.*, Introduction of the Taser, S. 137; *Vilke/Chan*, Medical Issues, S. 351.

¹²⁴ *David et al.* in Lorei, Eigensicherung, S. 203, 208.

¹²⁵ Ebd.

¹²⁶ *Nanthakumar et al.*, Cardiac Stimulation, S. 1452.

¹²⁷ Ebd., S. 1453; *Ideker/Dosdall*, Electric Pulses Generated by the TASER X26, S. 197.

¹²⁸ *Ideker/Dosdall*, Electric Pulses Generated by the Taser X26, S. 198.

¹²⁹ *Bleetman et al.*, Introduction of the Taser, S. 137; *Eastman et al.*, Conductive Electrical Devices, S. 1571.

¹³⁰ Vgl. u.a. *Nanthakumar et al.*, Cardiac Electrophysiological Consequences, S. 798; *Lakkireddy et al.*, Effects of Cocaine Intoxication, S. 805; *Wu et al.*, Ventricular Fibrillation, S. 1209; *Wu et al.*, Dart-To-Heart Distance, S. 2768; *Dennis et al.*, Acute Effects of Taser X26, S. 581; *Valenti-*

zum Teil auf der Basis von Polizeiberichten.¹³² Versuche an gesunden, erwachsenen Menschen zeigen nahezu keine negativen Effekte des Elektroimpulspistoleinsatzes auf.¹³³ Lediglich leichte bis mittlere Erhöhungen der Herzfrequenzen waren dabei festzustellen, wobei die Messungen meist wenige Minuten nach der Anwendung der Elektroimpulspistole vorgenommen wurden.¹³⁴ Untersuchungen mit Schweinen hingegen haben Herzrhythmusstörungen und Kammerflimmern gezeigt, die durch den Elektroschock einer Elektroimpulspistole herbeigeführt wurden.¹³⁵ Eine hohe Anfälligkeit bestand, wenn der Stromkreis zwischen den beiden Pfeilen durch das Herz aufgebaut wurde, also die Verbindungsstrecke zwischen den beiden Pfeilen durch das Herz verlief.¹³⁶ Auch die Tiefe der Pfeile und die damit verbundene Nähe zum Herzen haben einen Einfluss auf die Strommenge, die mit dem Herzen in Berührung kommt und damit auch auf eine mögliche Beeinträchtigung der Herzfunktion.¹³⁷ In einer weiteren Studie wurde bei 16 Schweinen Adrenalin injiziert, um den Stress einer realistischen Situation zu simulieren. Durch Elektroschocks konnten bei diesen Schweinen 13 Stimulationen des Herzmuskels festgestellt werden, wobei aus einer Stimulation Kammerflimmern resultierte.¹³⁸ In anderen Studien wurden zum Großteil Zustände festgestellt, die einem Kammerflimmern ähnlich waren und die teilweise tödlich endeten, wobei zwei Elektroschocks von jeweils 40 Sekunden lang abgegeben wurden.¹³⁹ *Wu* untersuchte in einer Studie die Distanz zwischen den Pfeilen einer Elektroimpulspistole und dem Herzen und deren

no et al., Taser X26 Discharges in Swines, S. 1478; *Walter et al.*, Taser X26 Discharges in Swine, S. 67.

¹³¹ *Vilke et al.*, Physiological Effects of a Conducted Electrical Weapon on Humans: Reply, S. 570; *Ho et al.*, Cardiovascular and Physiologic Effects of Conducted Electrical Weapon Discharge in Resting Adults, S. 590; *Levine et al.*, Human Subjects Exposed to the Taser, S. 115; *Ho et al.*, Echocardiographic Evaluation of a Taser-X26 Application, S. 839; *Bozeman et al.*, Immediate Cardiovascular Effects of the Taser X26, S. 567.

¹³² *Eastman et al.*, Conductive Electrical Devices, S. 1568; *Bozeman et al.*, Safety and Injury Profile, S. 480; *Bleetman et al.*, Introduction of the Taser, S. 138.

¹³³ *Kroll*, Review of Safety Literature, S. 36 f.; *Bozeman et al.*, Immediate cardiovascular effects of the Taser X26, S. 569.

¹³⁴ *Braidwood*, Phase 1, S. 224 ff.

¹³⁵ *Lakkireddy et al.*, Effects of Cocaine Intoxication, S. 805; *Nanthakumar et al.*, Cardiac Electrophysiological Consequences, S. 803; *Dennis et al.*, Acute Effects of Taser X26 Discharges in a Swine Model, S. 584; *Walter et al.*, Taser X26 Discharges in Swine, S. 69.

¹³⁶ *Walter et al.*, Taser X26 Discharges in Swine, S. 70; *Valentino et al.*, Taser X26 Discharges in Swine, S. 1481; *Lakkireddy et al.*, Effects of Cocaine Intoxication, S. 805; *Nanthakumar et al.*, Cardiac Electrophysiological Consequences, S. 803.

¹³⁷ *Sun et al.*, Estimating the Probability, S. 181; *Nimunkar/Webster*, Taser X26 Current Increases With Dart Depth, S. 1391.

¹³⁸ *Nanthakumar et al.*, Cardiac Electrophysiological Consequences, S. 798.

¹³⁹ *Dennis et al.*, Acute Effects of Taser X26 Discharges in a Swine Model, S. 582; *Walter et al.*, Taser X26 Discharges in Swine, S. 67.

Auswirkung auf die Wahrscheinlichkeit eines Kammerflimmerns.¹⁴⁰ Nach ihren Untersuchungen gingen sie davon aus, dass die anfälligste Stelle über der rechten Herzkammer liegt, und dass bei einer Entfernung der Pfeile zum Herzen von 5,5mm eine relativ hohe Wahrscheinlichkeit einer Stimulation des Herzmuskels besteht. Auf den Menschen übertragen bedeutet dies, dass vor Allem Menschen gefährdet sind, bei denen die Distanz zwischen Haut und Herzen weniger als 17mm beträgt.¹⁴¹ Eine erhöhte Wahrscheinlichkeit von Beeinflussungen des Herzens durch Stromimpulse wurde vereinzelt dann angenommen, wenn die Spitze eines Elektroimpulspistolens die kompletten 9mm in den Körper eindringt und die Haut-Herz-Distanz weniger als 26mm beträgt.¹⁴² Letzteres war bei einer Studie von *Rahko* bei 42 Prozent der Teilnehmer der Fall.¹⁴³ Der Elektroimpulspistolens müsste allerdings zudem noch einen gewissen Punkt von der Größe eines Quadratcentimeters treffen, der zwischen zwei Rippen liegt. Diese Voraussetzungen und eine statistische Auswertung von tatsächlich getroffenen Bereichen bei Elektroimpulspistolens-Einsätzen, lassen einige Wissenschaftler davon ausgehen, dass die Wahrscheinlichkeit der Herbeiführung eines Kammerflimmerns durch eine Elektroimpulspistole bei acht zu einer Millionen steht.¹⁴⁴ In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass bisher tatsächlich nur zwei Fälle dokumentiert sind, in denen bei einer Zielperson nach einem Elektroimpulspistolens Einsatz Kammerflimmern festgestellt wurde.¹⁴⁵ In diesen Fällen kamen ungünstige Faktoren wie eine Platzierung der Pfeile der Elektroimpulspistole im Brustbereich und eine Intoxikation der Zielperson zusammen. Es ist aber auch zu bedenken, dass Kammerflimmern im Nachhinein schwer nachzuweisen ist und daher sicher nicht alle Fälle erfasst wurden, in denen eine solche Herzrhythmusstörung aufgetreten ist. Weiterhin stellen diese beiden Fälle überzeugende Argumente dar, um von der grundsätzlichen Möglichkeit einer Beeinflussung des Herzens durch Elektroimpulspistolens auszugehen.

2. Beeinflussung der Herzfunktion bei einer Intoxikation der Zielperson

Ein weiterer in der Praxis wichtiger Faktor ist eine mögliche Intoxikation des Zielsubjekts. Untersuchungen auf diesem Gebiet wurden unter anderem bezüglich Kokains durchgeführt. Auch hier kamen Tierversuche mit Schweinen zum Einsatz.¹⁴⁶ Eine Studie kam zu dem Ergebnis, dass eine Intoxikation mit Kokain die Anfälligkeit des Herzens für ein Kammerflimmern um das 1,5 bis 2-fache

¹⁴⁰ *Wu et al.*, Dart-To-Heart Distance, S. 2768.

¹⁴¹ Dies war etwa bei einer Studie von *Rahko* bei neun von 150 Menschen der Fall (*Rahko*, Skin-to-Heart Distance, S. 762).

¹⁴² *Wu et al.*, Dart-To-Heart Distance, S. 2770.

¹⁴³ *Rahko*, Skin-to-Heart Distance, S. 762.

¹⁴⁴ *Braidwood*, Phase 1, S. 224.

¹⁴⁵ *Naunheim/Treaster/Aubin*, Ventricular Fibrillation in a Man Shot With a Taser, S. 645.

¹⁴⁶ *Lakkireddy et al.*, Effects of Cocaine Intoxication, S. 805.

senkt.¹⁴⁷ Dies ist insbesondere deswegen beachtlich, da vielmehr von einer Beeinträchtigung der Herzfunktion durch das Kokain selbst und damit von einer höheren Anfälligkeit bei einer Intoxikation ausgegangen wird.¹⁴⁸ Hier ist zu beachten, dass keine Wechselwirkung von verschiedenen Drogen untersucht wurde, sondern nur die Wirkung von Kokain allein.

Über die Wirkungen von einer Intoxikation durch Alkohol besteht eine Studie mit einer nur geringen Teilnehmerzahl.¹⁴⁹ Danach soll die Anfälligkeit des Herzens für externe Stromimpulse durch Elektroimpulspistolen im Falle einer akuten Alkoholintoxikation nicht gesteigert werden. Bei dieser Studie wurden gesunde Erwachsene untersucht, was wiederum keinen Schluss auf Langzeitkonsumenten oder die Kombination von Alkohol mit anderen Substanzen zulässt, wie sie regelmäßig bei Zielobjekten bei Elektroimpulspistoleneinsätzen vorkommen.¹⁵⁰ Gerade durch regelmäßigen Alkoholkonsum geschädigte Organe können ein erhebliches Risikopotenzial begründen.¹⁵¹

Bei Stimulanzien wie Isoproterenol soll zwar in den ersten Minuten nach Einnahme eine höhere Anfälligkeit des Herzens für Stromimpulse vorliegen, die sich dann allerdings in das Gegenteil, nämlich eine gesteigerte Widerstandsfähigkeit verkehrt.¹⁵² Dennoch ereignete sich auch mit diesen Stimulanzien ein tödlicher Vorfall, bei dem weitere ungünstige Faktoren, wie ein geringer Körpermassenindex, hinzukamen.¹⁵³

3. Kritik an Studien mit Schweinen

Bezüglich der Versuche mit Schweinen zur Erforschung der Auswirkungen von Elektroschocks auf das Herz wird argumentiert, dass diese aufgrund der anatomischen Unterschiede zwischen Schweinen und Menschen nur eingeschränkt Rückschlüsse auf das menschliche Herz zulassen.¹⁵⁴ So sind Schweineherzen anfälliger für Kammerflimmern als menschliche Herzen, weswegen Kammerflimmern bei einem Schwein nicht bedeuten muss, dass auch das menschliche Herz entsprechend reagiert.¹⁵⁵ Dies führt zu der Schlussfolgerung, dass ein beim Schwein ausbleibendes Kammerflimmern auch nicht beim Menschen auftreten würde.¹⁵⁶ Im Gegensatz dazu argumentieren die ausführenden Wissenschaftler solcher Versuche, dass Schweine häufig und effektiv zur Erprobung von Herz-

¹⁴⁷ Ebd., S. 809.

¹⁴⁸ David et al. in Lorei, Eigensicherung, S. 203, 215.

¹⁴⁹ Moscati et al, Prolonged Electrical Weapon Discharge, S. 285.

¹⁵⁰ Wilkinson, Taser Devices, S. 95.

¹⁵¹ David et al. in Lorei, Eigensicherung, S. 203, 214.

¹⁵² Han/Jalon/Moe, Adrenergic Effects on Ventricular Vulnerability, S. 522 f.

¹⁵³ Kroll, Review of Safety Literature, S. 42.

¹⁵⁴ Pippin, Taser Research in Pigs Not Helpful, S. 731; Braidwood, Phase 1, S. 324.

¹⁵⁵ Kroll, Review Of Safety Literature, S. 32 f.

¹⁵⁶ Kroll, Review Of Safety Literature, S. 33.

schrittmachern und zu Untersuchungen auf dem Feld der ventrikularen Arrhythmien genutzt werden.¹⁵⁷ Aus dieser Uneinigkeit innerhalb der medizinischen Wissenschaft lässt sich schlussfolgern, dass die Ergebnisse aus den Versuchen mit Schweinen nicht ohne Weiteres auf den Menschen übertragen werden können. Allerdings sind sie in der Lage, potentielle Risiken aufzuzeigen. So sind die Faktoren, die die Wahrscheinlichkeit eines Kammerflimmerns erhöhen, wie der Aufbau eines Stromkreises unmittelbar über dem Herz und eine geringere Distanz der Elektroimpulspistolenpfeile zum Herzen, auch als Risikofaktoren beim Menschen zu betrachten.¹⁵⁸

4. Kritik an Versuchen mit gesunden Erwachsenen

Die Versuche, die an Freiwilligen durchgeführt wurden, haben nahezu durchweg positive Ergebnisse bezüglich der Verträglichkeit von Elektroimpulspistolen.¹⁵⁹ Allein bei einzelnen Studien konnten stark¹⁶⁰ bis leicht¹⁶¹ erhöhte Herzfrequenzen aufgrund eines Stromimpulses festgestellt werden. Dies legt nahe, dass Elektroimpulspistolen für den Durchschnittsbürger in kardiologischer Hinsicht mit großer Wahrscheinlichkeit nicht gefährlich sind. Das offensichtlichste Manko dieser Studien ist, dass diese nur an gesunden, erwachsenen Menschen durchgeführt werden können. Die Ergebnisse aus diesen Studien sind dadurch nur eingeschränkt auf psychisch Kranke, Drogenkonsumenten und anderweitig körperlich Beeinträchtigte übertragbar, die die am häufigsten betroffene Klientel darstellen.¹⁶² Zudem können gerade in der betroffenen Gruppe und unter den realen Bedingungen viele psychische und physische Stressoren sowie eine Vielzahl von Körperreaktionen hinzukommen, die insbesondere kumuliert zu einer höheren Vulnerabilität des Herzens führen können.¹⁶³ In einigen Studien wurden darüber hinaus keine realen mechanischen Umstände geschaffen. So wurden die Drähte der Elektroimpulspistolen teilweise nicht über Pfeile mit den Probanden verbunden, sondern oberflächlich an deren Haut oder Kleidung befestigt.¹⁶⁴ Auch die

¹⁵⁷ *Valentino et al.*, TASER X 26 discharges in swines, S. 1483; *Lakkireddy et al.*, Effects of Cocaine Intoxication, S. 809.

¹⁵⁸ So auch *Braidwood*, Phase 1, S. 227 f.

¹⁵⁹ *Ho et al.*, Cardiovascular and Physiologic Effects of Conducted Electrical Weapon Discharge in Resting Adults, S. 590; *Ho et al.*, Echocardiographic Evaluation of a TASER-X26 Application, S. 839; *Bozeman et al.*, Immediate Cardiovascular Effects, S. 569; *Vilke et al.*, Voluntary Exposure to the Taser X26.

¹⁶⁰ *Levine et al.*, Humans Subjects Exposed to the Taser, S. 115.

¹⁶¹ *Bozeman et al.*, Immediate Cardiovascular Effects, S. 569.

¹⁶² *Rechtin/Jones*, Cardiac Monitoring in Adults After Taser Discharge, 2009, S. 667; *Bozeman et al.*, Immediate cardiovascular effects, S. 569; *Strote/Hutson*, Taser Safety Remains Unclear, S. 84; *Swerdlow et al.*, Presenting Rhythm, S. 734; *Strote et al.*, Evaluation of Safety and Injury, S. 1245.

¹⁶³ Insbesondere wird daher in diesem Zusammenhang die Azidose diskutiert, siehe dazu unten Kap. 1 B.XI.

¹⁶⁴ *Braidwood*, Phase 1, S. 227.

Länge der Stromimpulse beschränkte sich oft auf den Standardzyklus von fünf Sekunden¹⁶⁵ oder eine noch geringere Dauer,¹⁶⁶ wohingegen der Einsatz von längeren oder auch mehrfachen Stromimpulsen in der Praxis regelmäßig vorkommt.¹⁶⁷ Deswegen wird diese aus Sicherheitsgründen vorgenommene Verkürzung als Beschränkung der Aussagekraft solcher Studien angesehen.¹⁶⁸ Allerdings konnten auch bei der Verabreichung von zehn bis 15 Sekunden langen Stromimpulsen keine Dysrhythmien festgestellt werden.¹⁶⁹ An einigen dieser Studien wird jedoch moniert, dass die Platzierung der Elektroden nicht in dem riskanten Bereich der Brust vorgenommen wurde und auch hier nur bei kleinen Probandengruppen eine Untersuchung der Herzfrequenz während des Elektroimpulses vorgenommen werden konnte.¹⁷⁰

5. Herzschrittmacher und Defibrillatoren

Auch wenn eine relativ kleine Gruppe von Menschen hiervon betroffen ist, so besteht in der medizinischen Wissenschaft eine umstrittene Diskussion um die Wirkung der Elektroimpulspistolen auf Herzschrittmacher und implantierte Defibrillatoren. Herzschrittmacher und implantierte Defibrillatoren haben jeweils die Aufgabe, durch gezielte Elektroimpulse gestörte Herzrhythmen zu normalisieren.¹⁷¹ Cao berichtete von einem Fall, in dem ein Herzschrittmacherträger einen Elektroimpuls durch eine Elektroimpulspistole erhielt, wodurch der Herzmuskel beeinträchtigt wurde. Dies konnte durch die Aufzeichnungen des Herzschrittmachers festgestellt werden. Eine solche Beeinträchtigung kann wiederum zu Kammerflimmern führen.¹⁷² Die direkte Verknüpfung mit den einzelnen Impulsen der Elektroimpulspistole lässt vermuten, dass ein Herzschrittmacher, der direkt mit dem Herzen verbunden ist, eine Art Leiterfunktion innehaben kann und somit die Impulse direkter an das Herz heranträgt, was die Wahrscheinlichkeit von Dysrhythmien erheblich erhöht.¹⁷³ Eine weitere Gefahr zeigt ein anderer dokumentierter Fall, bei dem die Trägerin eines implantierten Defibrillators einen Elektroimpulspistolenschock durch einen Taser M26 erhielt.¹⁷⁴ Eine spätere Auswertung der Daten ergab, dass der Elektroimpuls zwar kein Kammerflim-

¹⁶⁵ Levine et al., Humans Subjects Exposed to the Taser, S. 115.

¹⁶⁶ Vilke et al., Voluntary Exposure to the Taser X26, S. 1 f.; dort wurden im Durchschnitt 2,1 Sekunden lange Impulse verabreicht.

¹⁶⁷ Queensland Police, S. 12, dort wurden in 71% aller untersuchten Vorfälle Taser zweimal oder öfter auf eine Person angewendet; mehrere Beispiele auch bei AI, Less Than Lethal?, S. 37.

¹⁶⁸ Rehtin/Jones, Cardiac Monitoring in Adults After Taser Discharge, 2009, S. 667.

¹⁶⁹ Ho et al., Cardiovascular and Physiologic Effects of Conducted Electrical Weapon Discharge in Resting Adults, S. 594.

¹⁷⁰ Braidwood, Phase 1, S. 227.

¹⁷¹ Ideker/Dosdall, Electric Pulses Generated by Taser X26, S. 195.

¹⁷² Cao et al., Taser-induced Rapid ventricular Myocardial Capture, S. 879.

¹⁷³ Ebd.; Braidwood, Phase 1, S. 237.

¹⁷⁴ Haegeli et al., Effect of a Taser, S. 339.

mern herbeigeführt hatte, das erhöhte Energieaufkommen aber durch den Defibrillator als Störung erkannt wurde. Aufgrund der kurzen Dauer von fünf Sekunden wurde allerdings kein defibrillierender Impuls abgegeben.¹⁷⁵ Diese Beobachtung wurde von einer Studie bestätigt, die an einem Schwein mit verschiedenen Defibrillatoren und Herzschrittmachern vorgenommen wurde.¹⁷⁶ Eine weitere Studie bestätigte die Vermutung, dass es bei einem längeren Impuls durch eine Elektroimpulspistole zu einer Impulsabgabe durch den Defibrillator und dem damit verbundenen Risiko einer Dysrhythmie kommen kann.¹⁷⁷ Die Gefahr bei einem solchen Vorgang liegt darin, dass ein Impuls des Defibrillators ohne das Vorliegen einer Dysrhythmie ein Kammerflimmern herbeiführen kann.¹⁷⁸

Eine weitere Gefahr in Verbindung mit Herzschrittmachern und Defibrillatoren ist eine mögliche Beschädigung des Geräts. Diese wird aufgrund von Studien für unwahrscheinlich gehalten, wobei ein Restrisiko besteht, dessen Ausmaß noch nicht hinreichend untersucht wurde.¹⁷⁹

VI. Excited Delirium

Das Excited Delirium stellt einen umstrittenen medizinischen Begriff dar. Dieser wird definiert als Zustand extremer mentaler und physiologischer Erregung, der sich in extremer Agitation, hoher Körpertemperatur, Feindseligkeit und außerordentlicher körperlicher Stärke und Durchhaltevermögen ohne ersichtliche Ermüdung äußert.¹⁸⁰

Der Begriff wurde erstmals 1985 erwähnt und entstand im Zusammenhang mit der Untersuchung von Todesfällen und Kokainkonsumenten.¹⁸¹ Dieser Zustand soll durch Drogenkonsum, Alkoholentzug, geistige Krankheit, niedrigen Blutzucker und extreme Müdigkeit hervorgerufen, beziehungsweise gesteigert werden.¹⁸² Für die Zusammenfassung der verschiedenen Symptome werden auch andere Begriffe verwendet, beispielsweise Agitated Delirium.¹⁸³ Ein oft vorgebrachtes Argument gegen die Anerkennung dieses Begriffes als Diagnose stellt das Fehlen desselbigen in einigen offiziellen medizinischen Aufstellungen dar. So wird der Begriff weder in dem *Diagnostic and Statistical Manual of Mental Disorder* (DSM) der *American Psychiatric Association*¹⁸⁴ noch in der *Current*

¹⁷⁵ Ebd.

¹⁷⁶ Lakkireddy et al., Pacemakers, S. 555.

¹⁷⁷ Calton et al., Duration of Discharge, S. e472.

¹⁷⁸ Ebd.

¹⁷⁹ Braidwood, Phase 1, S. 239; Lakkireddy et al., Pacemakers, S. 555.

¹⁸⁰ Braidwood, Phase 1, S. 138; vgl. auch Truscott, Excited Delirium, S. 669.

¹⁸¹ Truscott, Excited Delirium, S. 670.

¹⁸² NSW Ombudsman, S. 18; Braidwood, Phase 1, S. 218.

¹⁸³ Kroll, Review of Safety Literature, S. 58; Truscott, Excited Delirium, S. 669.

¹⁸⁴ Truscott, Excited Delirium, S. 669; Ryan, Shocked and Stunned, S. 299.

Procedural Terminology (CPT) der *American Medical Association* verwendet.¹⁸⁵ Das Fehlen in der Letzteren soll allerdings nur auf die fehlende Relevanz einer Diagnose von Excited Delirium im Rahmen einer Abwicklung von damit zusammenhängenden Versicherungsangelegenheiten zurückzuführen sein.¹⁸⁶ In gängigen, im Übrigen auch in Deutschland angewendete Tabellen, wie der ICD-10 und dem DSM, sollen hingegen zwar die exakten Begriffe nicht verwendet werden, die Symptome aber von anderen, gelisteten Begriffen umfasst sein, wie zum Beispiel „Drogenindiziertes Delirium“ (Code 292.81Q im ICD-10).¹⁸⁷ Nichtsdestotrotz scheint das Excited Delirium kein allgemein anerkannter Begriff im wissenschaftlichen Bereich zu sein.¹⁸⁸ Es wird daher teilweise empfohlen, den Begriff des Excited Delirium nicht zu verwenden, insbesondere nicht im Zusammenhang mit einem polizeilichen Einsatz, da eine solche Verwendung die Erstellung einer Diagnose suggerieren würde. Vielmehr soll von emotional gestörten Personen¹⁸⁹ gesprochen werden, da dieser Terminus offener sei.¹⁹⁰

Auch sollte zumindest in Betracht gezogen werden, dass die durch den Begriff Excited Delirium zusammengefassten Charakteristika zugleich Symptome einer kognitiven Dysfunktion und einer Beeinträchtigung der Gehirnaktivitäten sein können.¹⁹¹ Einen Zusammenschluss verschiedener Symptome als Todesursache zu benennen ist insofern problematisch, als dass dadurch eine genaue Analyse des Vorgangs, der zum Tode geführt hat, unterbleibt. Damit bleibt auch eine Untersuchung in der Hinsicht aus, welchen Einfluss ein Verhalten der Polizei, beispielsweise der Einsatz einer Elektroimpulspistole, auf Vorgänge hätte, die schließlich zum Tode führen.¹⁹² Zwar sollen Todesfälle aufgrund eines Excited Deliriums auch bei anderen Zwangsmaßnahmen auftreten, was zu der Vermutung führen kann, dass es lediglich eines wie auch immer gearteten letzten „Kicks“ bedarf, der den Tod der Zielperson herbeiführt.¹⁹³ Danach wäre es in den meisten Todesfällen im Zusammenhang mit Elektroimpulspistolen nicht von Bedeutung, welches Zwangsmittel eingesetzt wird. Der Tod kann dann nicht auf den Einsatz von Elektroimpulspistolen zurückgeführt werden, sondern ist allein dem Zustand der Zielperson zuzurechnen. Diese These trägt aber ebenso wenig zu der Aufklärung der physischen Abläufe bei solchen Todesfällen bei, wie die

¹⁸⁵ *Kroll*, Review of Safety Literature, S. 58.

¹⁸⁶ Ebd.

¹⁸⁷ Ebd., S. 60; *Truscott*, Excited Delirium, S. 669.

¹⁸⁸ So auch die verschiedenen Äußerungen anerkannter Wissenschaftler, die im Rahmen der *Braidwood Inquiry* hierzu befragt wurden, vgl. *Braidwood*, Phase 1, S. 250, 252, 256.

¹⁸⁹ Im Englischen *emotional disturbed person*.

¹⁹⁰ *Braidwood*, Phase 1, S. 253, 262 f.

¹⁹¹ *Truscott*, Excited Delirium, S. 669; *Braidwood*, Phase 1, S. 263.

¹⁹² Vgl. *Braidwood*, Phase 1, S. 263, vgl. auch *Kleinig*, Ethical Constraints on Taser, S. 285, der leider ohne weitere Hinweise argumentiert, dass der Hinweis auf ein Excited Delirium die Elektroimpulspistole als Todesursache nicht von vorneherein ausschließt.

¹⁹³ *David et al.* in *Lorei*, Eigensicherung, 203, 218 ff.

Feststellung eines Excited Deliriums als Todesursache. Weiterhin ist es auffällig, dass gerade bei Todesfällen im Zusammenhang mit Elektroimpulspistolen das Excited Delirium äußerst häufig als Todesursache angegeben wird¹⁹⁴ und der Begriff auch erst in diesem Zusammenhang seine Popularität gewonnen hat. Insgesamt scheint keine Sicherheit über den physischen Ablauf eines Excited Deliriums und damit auch nicht über die Auswirkungen eines Elektroimpulspistolen-einsatzes auf diesen Ablauf zu bestehen.

VII. Der Einsatz von Elektroimpulspistolen gegen psychisch Kranke

Der problematische Begriff Excited Delirium ist eng verknüpft mit der Problematik bezüglich des Einsatzes von Elektroimpulspistolen gegen psychisch Kranke. Das medizinisch anerkannte Delirium hat äußerlich viele Gemeinsamkeiten mit Symptomen psychischer Krankheiten wie Depressionen oder Psychosen, so dass selbst Experten oft nicht mit Sicherheit ein Delirium ausschließen können. Auffällig ist auch, dass das Excited Delirium oft als Todesursache angeführt wird und zugleich *Ready* und *White* eine starke Korrelation zwischen dem Vorliegen einer psychischen Krankheit bei der Zielperson und den von ihnen untersuchten Todesfällen im Zusammenhang mit Elektroimpulspistolen feststellen konnten.¹⁹⁵

Im Kontext von Elektroimpulspistolen ergeben sich hierbei zwei Problemkreise. Zunächst ist ein Großteil der mit Hilfe von Elektroimpulspistolen festgenommenen Personen psychisch krank und/oder intoxikiert.¹⁹⁶ Ein Grund hierfür dürfte das auffällige und möglicherweise unberechenbare Verhalten sein, das einen psychisch Kranken als potentielle Gefahr erscheinen lässt,¹⁹⁷ auch wenn hinsichtlich einer verallgemeinernden Aussage über das tatsächliche Vorliegen einer gesteigerten

¹⁹⁴ *Ryan*, Shocked and Stunned, S. 299. Siehe auch unten VII.

¹⁹⁵ *White/Ready*, Examining Fatal and Nonfatal Incidents involving the Taser, S. 884.

¹⁹⁶ *Munetz et al.*, Police Use of the Taser, S. 883, bei deren Studie von 35 Personen 27 als geistig krank eingestuft wurden; *Strote et al.*, Evaluation of Safety and Injury, S. 1241, wobei von circa 1100 Zielpersonen sich circa 440 bereits einmal in psychiatrischer Behandlung befunden haben; in Neuseeland werden ähnlich hohe Quoten genannt: nach *O'Brien et al.*, Use of Tasers On People With Mental Illness, S. 42, werden psychisch kranke Menschen doppelt so häufig Ziel eines Einsatzes von Elektroimpulspistolen als psychisch gesunde Menschen; vgl. auch *White/Ready*, Taser as a Less-lethal Force Alternative, S. 179, bei deren Studie circa 95% der Betroffenen als *emotionally disturbed Person* (EDP) eingestuft wurden. EDP umfasst dabei geistig Kranke und auf andere Weise, etwa durch Drogenkonsum, herbeigeführte, tiefgreifende Bewusstseinsstörungen, beziehungsweise krankhafte Störungen, je nachdem, wie man den Alkohol- und Drogenrausch im Rahmen des § 20 StGB einordnet (vgl. *Perron* in Schönke/Schröder, StGB, § 20 StGB, Rn. 13). Allerdings wurde in der Studie von *Ready* und *White* nur bei den wenigsten Personen eine Intoxikation festgestellt, weswegen von einer großen Mehrheit von psychisch Kranken auszugehen ist.

¹⁹⁷ *Schmalzl* in Lorei, Eigensicherung, S. 183, 183.

Gefahr Zweifel anzumelden sind.¹⁹⁸ Deswegen gelten beispielweise in den USA teilweise Richtlinien, die eine Distanz zu einer psychisch kranken Person von circa sieben Metern vorgeben.¹⁹⁹ Die Elektroimpulspistole deckt als einzige nicht-letale Waffe exakt diese Distanz ab, so dass als Alternative oft nur der Schusswaffeneinsatz bleibt. Hier ist also nicht nur das Bedürfnis der Polizisten sich selbst nicht in Gefahr zu bringen für den Einsatz von Elektroimpulspistolen förderlich, sondern zudem auch die Instruktionen, die sie bei der Ausbildung erhalten und die den Einsatz von Elektroimpulspistolen legitimieren. Weil Vorfälle mit psychisch Kranken häufig dann gemeldet werden, wenn von ihnen eine Gefahr ausgeht, ist es meist die Polizei, die als erste mit diesen Personen konfrontiert wird.²⁰⁰ Die Polizei ist aber nicht oder nur geringfügig psychologisch ausgebildet und zudem darauf ausgerichtet, Gefahren zu beseitigen, die von Störern ausgehen, wobei das Sicherheitsbedürfnis der Polizisten per se eine wichtige Rolle spielt.²⁰¹ Die Elektroimpulspistole als sichere, zuverlässige Waffe zur Beseitigung von Gefahren, die von einem psychisch Kranken ausgehen, kommt all diesen Erfordernissen nach und stellt demnach ein nahezu ideales Hilfsmittel des polizeilichen Zwangs in diesem Zusammenhang dar. Diese Umstände könnten einem Einsatz von Elektroimpulspistolen in Zwangssituationen einen Vorrang zukommen lassen, der nach der Meinung mehrerer Psychiater und anderen Experten weniger intensiven Methoden zukommen sollte. *Braidwood* hat mehrere Expertenaussagen zusammengetragen, die allesamt den Einsatz einer Elektroimpulspistole im Umgang mit psychisch Kranken als kontraproduktiv bezeichnen.²⁰² Vielmehr sei es wichtig, auf die Betroffenen einzugehen, ihnen medizinische Betreuung zukommen zu lassen und ihren Zustand nicht durch Aufregung zu verschlimmern. Zudem sollte berücksichtigt werden, dass physiopathologische Ursachen vorliegen können, die durch die Elektroimpulspistole, insbesondere in Kombination mit anderen Zwangsmitteln, verschlimmert werden könnten.²⁰³

Das zweite Problem ist mit der bereits genannten Problematik der Erforschung einer Todesursache eng verbunden. Denn wird als Todesursache das Excited Delirium anerkannt, so ist bei Vorfällen mit psychisch Kranken im Nachhinein oft

¹⁹⁸ Vgl. *Kaminski et al.*, Impaired Judgement, S. 329, der beschreibt, dass Polizisten in seiner Studie geistig beeinträchtigte Menschen in ihren Berichten als problematisch darstellten, die ergriffenen Maßnahmen aber die gleiche Wirkung zeigten, wie bei nicht beeinträchtigten Personen; vgl. auch *Johnson*, Suspect Mental Disorder, S. 132, der auf weitere Studien verweist, die gegen eine erhöhte Gefährlichkeit von psychisch Kranken Menschen sprechen.

¹⁹⁹ *Munetz et al.*, Police Use of the Taser, S: 883, dort gründet die „21-foot rule“ insbesondere darauf, dass geistig Beeinträchtigte oft mit einem Messer bewaffnet sind; *White/Ready*, Taser As a Less-Lethal Force Alternative, S. 177.

²⁰⁰ Für Nordamerika: *Braidwood*, Phase 1, S. 247; für Deutschland: *Schmalzl* in Lorei, Eigensicherung, S. 183, 191.

²⁰¹ *Schmalzl* in Lorei, Eigensicherung, S. 183, 198 f.

²⁰² Vgl. *Braidwood*, Phase 1, S. 246 ff.

²⁰³ *Braidwood*, Phase 1, S. 256; *David et al.* in Lorei, Eigensicherung, S. 203, 224.

nicht nachvollziehbar, ob eine andere Maßnahme das Überleben des Betroffenen hätte sichern können. Bei der Elektroimpulspistole wird dieses Problem noch verstärkt, da Elektroimpulse und ihre Wirkung im Nachhinein schwer oder überhaupt nicht rekonstruiert werden können.²⁰⁴

VIII. Atmung

Bezüglich des Einflusses eines Elektroimpulspistoleneinsatzes auf die Atmung wurden bisher vergleichsweise wenige Studien durchgeführt. Bei einer Studie mit Schweinen wurde festgestellt, dass die Atmung während des Einsatzes von Elektroimpulspistolen aussetzte.²⁰⁵ Bei einer Studie mit 52 freiwilligen, erwachsenen und gesunden Menschen hingegen soll die Atmung nicht ausgesetzt haben.²⁰⁶ Auch hier sind die Untersuchungen an gesunden Menschen den Bedenken ausgesetzt, dass sie nicht ohne Weiteres auf die übliche Zielgruppe übertragen werden können.²⁰⁷ Zwar wurde ein 15-sekündiger Schock verabreicht und somit ein längerer als der standardmäßige fünf-Sekunden Impuls. Dennoch ist unklar wie sich wiederholte und längere Schocks auf die Atmung auswirken.²⁰⁸ Vielmehr lassen sich die Ergebnisse der Tierversuche zu einem gewichtigen Teil auf den Menschen übertragen, weswegen auch hier erhebliche Bedenken und weiterer Forschungsbedarf bestehen.²⁰⁹ Neben der offensichtlichen und schwerwiegenden Folge des Erstickens kann sich auch durch eine zu geringe Abatmung eine sogenannte respiratorische Azidose entwickeln.²¹⁰ Die hierdurch erhöhte Kohlendioxidkonzentration im Blut führt zu einer Senkung des pH-Wertes, was wiederum eine größere Anfälligkeit des Herzens gegenüber Elektroimpulsen auslösen kann.²¹¹

IX. Anfälle

In einem dokumentierten Fall wurde ein Polizist ohne medizinische Vorbelastung mit einer Elektroimpulspistole getroffen, wobei ein Pfeil seinen oberen Rücken und ein Pfeil seinen Hinterkopf traf. Er kollabierte sofort und es wurde ein generalisierter tonisch-klonischer Anfall, auch „Grand-Mal-Anfall“ genannt, festgestellt.²¹² Dies ist ein bei Epilepsie bekannter Anfall, bei dem sich Schaum vor dem Mund sammelt und eine extreme Anspannungen und Versteifung der Muskeln stattfinden.²¹³ Die Autoren des Berichts weisen daraufhin, dass die Ur-

²⁰⁴ *AI, Less Than Lethal?*, S. 104 (Fn. 130).

²⁰⁵ *Jauchem et al., Repeated TASER Exposures*, S. 26.

²⁰⁶ *Ho et al., Respiratory Effect*, S. 201.

²⁰⁷ So auch *Ho et al. selbst: Ho et al., Respiratory Effect*, S. 200.

²⁰⁸ *Braidwood, Phase 1*, S. 243.

²⁰⁹ *Jauchem, Safety of Conducted Energy Weapons*, S. 524.

²¹⁰ *Braidwood, Phase 1*, S. 14.

²¹¹ Siehe näher zur Azidose unten Kap. 1 B.XI.

²¹² *Bui et al., Generalized Tonic-clonic Seizure*, S. 625.

²¹³ *Ebd.*

sache für diesen Vorfall in den abgegebenen Elektroimpulsen zu sehen ist und nicht in der Kopfverletzung durch die Pfeile oder den Sturz. Vielmehr sei dies als Beweis für die negativen Auswirkungen zu sehen, die die Elektroimpulspistole auf das Gehirn haben kann.²¹⁴

Bei von Epilepsie und anderen Krankheiten Betroffenen besteht weiterhin die Gefahr, dass sie nach einem Anfall verwirrt agitieren und deswegen eine Elektroimpulspistole gegen sie verwendet wird. *Amnesty International* verweist auf mehrere solcher Fälle²¹⁵ und auch auf Todesfälle, in denen nach Anfällen eine Elektroimpulspistole verwendet wurde, ohne dass ein Zusammenhang zwischen dem Tod der Person und dem Einsatz der Elektroimpulspistolen ausgeschlossen oder bestätigt werden konnte.²¹⁶ Dies wirft die Frage auf, inwiefern diese Gruppen gerade nach einem Anfall einem höheren Risiko ausgesetzt sind.

X. Reduzierung von Verletzungen der Polizeibeamten und Verdächtigen

Als wichtigster Vorteil des Einsatzes von Elektroimpulspistolen gilt die erhebliche Reduzierung von Verletzungen. Dies bezieht sich sowohl auf die Polizisten, die Elektroimpulspistolen verwenden, als auch auf die Personen, die Ziel des Einsatzes sind. Neben politischen und gesundheitlichen Aspekten wird auch der positive finanzielle Effekt einer solchen Reduzierung hervorgehoben. Die Daten des Herstellers *Taser International* zeigen eine Reduzierung der Verletzungsraten bei beiden Gruppen von 23-93% auf.²¹⁷ Bei diesen Statistiken wird allerdings kritisiert, dass nicht angegeben wird, wie und durch wen sie erhoben wurden.²¹⁸ Auch ist zu bedenken, dass die Daten zur Erhebung solcher Studien nur selten öffentlich zugänglich sind,²¹⁹ weswegen die vorhandenen Beispiele einen selektiven Charakter haben können und dadurch schwerlich generalisierbar wären.²²⁰ Zudem wird eine reine Vorher-Nachher-Untersuchung für problematisch gehalten, weil sie den tatsächlichen Anteil der Einführung von Elektroimpulspistolen an der Reduzierung von Verletzungen nicht ausmachen kann.²²¹ So wird argumentiert, dass Einführungen von Elektroimpulspistolen oft Teil eines umfassenderen Programms sind, das beispielsweise zur Senkung von hohen Versicherungskosten entworfen wird.²²² Wird nun eine Reduzierung der Verletzungen erreicht, stellt sich die Frage, inwieweit die Einführung von Elektroimpulspistolen an sich diese Reduzierung herbeiführte, beziehungsweise ob die Einführung

²¹⁴ Ebd., S. 626.

²¹⁵ *AI, Less Than Lethal?*, S. 15 f.

²¹⁶ Ebd., S. 45 ff.

²¹⁷ *Braidwood*, Phase 1, S. 272.

²¹⁸ Ebd.

²¹⁹ *Adams/Jennison*, What we do not know, S. 460.

²²⁰ *Jenkinson*, et al., The Relative Risk of Police Use-of-Force Options, S. 237.

²²¹ Vgl. *Smith* et al., Impact of Conducted Energy Devices, S. 428.

²²² *Adams/Jennison*, What we do not know, S. 461.

überhaupt zu dieser Reduzierung beigetragen hat.²²³ Ebenso kann natürlich nicht mit Sicherheit festgestellt werden, ob eine konstante Verletzungsrate durch unveränderte Faktoren zustande kommt oder ob nicht die Kombination aus einer Reduzierung durch die Einführung von Elektroimpulspistolen mit verletzungs-fördernden Faktoren, wie gestiegenen Gewaltdelikten, zu einer Neutralisation der Faktoren und somit zu einer unveränderten Anzahl an Verletzungen geführt hat. Deswegen sind Statistiken aus Kanada, die größtenteils keine signifikanten Absenkungen von Verletzungen in Festnahmesituationen nach der Einführung von Elektroimpulspistolen feststellen konnten,²²⁴ nur eingeschränkt verwertbar. Eine Studie aus Großbritannien stellte beim Einsatz von Elektroimpulspistolen geringere Verletzungen als durch den Einsatz von Schlagstöcken, Polizeihunden oder Pfefferspray fest.²²⁵ Letztere basierte allerdings auf Daten, die *Taser International* von Behörden auf freiwilliger Basis erhalten hatte, weswegen eine Validierung schwer möglich ist.

Eine US-amerikanische Studie stellte ebenfalls eine geringere Verletzungsrate als bei anderen physischen Maßnahmen wie Polizeigriffen und ähnlichen Überwältigungstechniken fest und bestätigte die geringere Verletzungsrate im Vergleich zu Polizeihunden und Schlagstöcken.²²⁶ Diese Studie führte allerdings insgesamt zu inkonsistenten Ergebnissen, denn bei einem der untersuchten Dezernaten (*Richland County Sheriff's Department*) resultierte die Einführung von Elektroimpulspistolen in keiner signifikanten Senkung der Verletzungsrate.²²⁷ Das andere evaluierte Dezernat (*Miami Dade Police Department*) verzeichnete hingegen nach der Einführung eine 68 prozentige Senkung der Verletzungswahrscheinlichkeit bei Polizisten²²⁸ und eine um fast das siebenfache erhöhte Wahrscheinlichkeit bezüglich des Nichteintretens einer Verletzung bei Verdächtigen.²²⁹ Interessanterweise trat diese bemerkenswerte Reduzierung der Verletzungswahrscheinlichkeit bei dem Dezernat auf, das Pfefferspray nicht allen Polizisten zur Verfügung stellte.²³⁰ Beim *Richland County Sheriff's Department* wurde Pfefferspray an alle Polizisten ausgegeben.²³¹ Dadurch drängt sich die Frage auf, inwiefern Elektroimpulspistolen eventuell nur in Situationen Verletzungsraten senken, in denen auch andere nicht-letale Hilfsmittel eine ähnliche Wirkung haben könnten. *MacDonald* et al. konnten ebenfalls eine geringere Verletzungsrate durch den Einsatz von Elektroimpulspistolen als durch Polizeigriffe

²²³ Ebd.

²²⁴ *Braidwood*, Phase 1, S. 272 ff.

²²⁵ *Jenkinson*, et al., *The Relative Risk of Police Use-of-Force Options*, S. 235.

²²⁶ *Smith* et al., *Impact of Conducted Energy Devices*, S. 439.

²²⁷ Ebd., S. 434 unten.

²²⁸ Ebd., S. 435.

²²⁹ Ebd., S. 437.

²³⁰ Ebd., S. 432.

²³¹ Ebd., S. 429.

und ähnliche Maßnahmen feststellen, aber auch hier fiel die Reduzierung der Verletzungen nur in geringem Maße stärker aus als durch den Einsatz von Pfefferspray.²³² Umfassend wurden auch Daten des *Seattle Police Department* untersucht, wobei sich herausstellte, dass dort zwar die Verletzungsrate der Verdächtigen zurückging, nicht aber die der Polizisten.²³³ Weitere Berichte von Behörden aus den USA und Großbritannien geben eine Reduzierung der Verletzungsraten von 41 bis 72% an,²³⁴ womit insgesamt die Berichte über eine Reduzierung der Verletzungen erheblich überwiegen. Dieses Ergebnis wird jedoch dadurch getrübt, dass auch viele dieser Untersuchungen durch ihre eingeschränkten Methoden den Verdienst der Elektroimpulspistole an diesen Erfolgen nicht validieren können und die Daten meist von Polizeibehörden zur Verfügung gestellt werden.

Hinzukommt, dass ein Teil dieses reduzierenden Effektes auf der Abschreckungswirkung der Elektroimpulspistolen basieren dürfte. Polizisten verweisen darauf, dass es meist ausreicht, die Waffe zu ziehen und ein Betätigen nicht mehr nötig ist, weil sich die Zielperson bereits gefügt hat.²³⁵ Die Abschreckung wird durch das Aussehen einer Schusswaffe und den integrierten Ziellaser verstärkt. Hieraus resultiert wiederum die Frage, ob nicht andere Hilfsmittel ebenso abschreckend wirken könnten, wenn sie ebenfalls mit einem Ziellaser ausgestattet wären. Dies würde den Verdienst der Elektroimpulspistole und ihrer Technologie weiter reduzieren.²³⁶ Dennoch ist zumindest tendenziell eine positive Wirkung der Elektroimpulspistole auf die Verletzungsraten von Polizisten und Verdächtigen anzunehmen. Dies gilt jedenfalls für die Regionen, die Objekt einer solchen Studie waren und auch dann, nach den geäußerten Bedenken, nicht in dem hohen Maße, wie die meisten Studien es auf den ersten Blick vermuten lassen würden.

XI. Azidose

Unter einer Azidose versteht man eine Störung des Säure-Basen-Haushalts des menschlichen Körpers dahingehend, dass eine Absenkung des pH-Wertes des Blutes und somit eine Übersäuerung desselbigen vorliegt.²³⁷ Unterschieden wird grundsätzlich zwischen respiratorischen und nicht respiratorischen Azidosen, wobei im Zusammenhang mit Elektroimpulspistolen im Bereich der letzteren vor allem auf die metabolische, das heisst eine stoffwechselbedingte Azidose abgestellt wird. Eine Azidose stört abhängig von ihrer Schwere den Elektrolytenhaushalt, was die Anfälligkeit des Herzens gegenüber elektrischer Stimulation

²³² *MacDonald et al.*, The Effect of Less-lethal Weapons on Injuries, S. 2272 f.

²³³ *Smith et al.*, A Multi-Method Evaluation of Police Use of Force Outcomes, S. 9.

²³⁴ NSW Ombudsman, S. 9.

²³⁵ *Rappert*, Less-Lethal Weapons, S. 476.

²³⁶ Ebd., S. 476 f.

²³⁷ *Georg*, Pathophysiologische Auswirkungen, S. 144; *Thews et al.*, Anatomie, Physiologie, Pathophysiologie, S. 513.

deutlich erhöhen kann.²³⁸ Die metabolische Azidose kann unter anderem durch einen Anstieg der arteriellen Laktatkonzentration hervorgerufen werden, die wiederum bei Schwerstarbeit der Muskeln steigt und von der Leber bei einem zu hohen Anstieg nicht mehr schnell genug abgebaut werden kann.²³⁹ Auch psychische und emotionale Belastungen können den Gesamtenergieumsatz steigern²⁴⁰ und daher zum Entstehen einer metabolischen Azidose beitragen. Eine respiratorische Azidose entsteht durch das zu geringe Abatmen von CO₂. Dies kann durch eine Störung des zentralen Atemantriebes, der Atmungsmuskulatur, der Atemwege oder des Gasaustausches²⁴¹, kurzum durch eine Störung der Atmung hervorgerufen werden.²⁴²

Auch zu der Wahrscheinlichkeit von Azidosen wurden Studien im Zusammenhang mit Elektroimpulspistolen durchgeführt. *Ho*²⁴³ konnte bei Menschen auch nach 15-sekündigen Schocks nur insignifikante Erhöhungen der CO₂ Werte ausmachen. *Lakkireddy*²⁴⁴ konnte auch bei Schweinen keine auffälligen Blutwertänderungen feststellen und *Valentino*²⁴⁵ konnte auch mit einer anderen Elektroschockwaffe²⁴⁶ bei Schweinen keine Azidose herbeiführen. Allerdings stellten *Jauchem et al.* bei Schweinen eine deutliche Senkung des Blut-pH-Wertes und einen Anstieg des CO₂-Gehalts nach einem fünf-sekündigen Elektroimpuls fest.²⁴⁷ Auch *Dennis et al.* konnten bei Schweinen nach 40-sekündigen Schocks Azidosen verifizieren, wobei unter anderem eine muskelebedingte Laktatazidose vorlag, ausgelöst durch die Stimulanz der skeletalen Muskeln.²⁴⁸

Ob und wie stark ein Elektroimpulspistoleneinsatz nun eine Azidose auslösen kann, ist durch die unterschiedlichen Ergebnisse unklar. Allerdings gilt es zu beachten, dass die körperlichen Anstrengungen, die durch Flucht, Kampf oder einer extremen Agitation aufgrund von Geisteskrankheit oder Drogenabusus im Normalfall dem Elektroimpulspistoleneinsatz vorausgehen, von den Studien nicht erfasst werden konnten. Die bisher nicht untersuchten Gefahrenfaktoren die

²³⁸ *Georg*, Pathophysiologische Auswirkungen, S. 144; *Braidwood*, Phase 1, S. 14 und 244; *Böcker*, Pathologie, S. 241.

²³⁹ *Thews et al.*, Anatomie, Physiologie, Pathophysiologie, S. 532.

²⁴⁰ Ebd., S. 533.

²⁴¹ *Georg*, Pathophysiologische Auswirkungen, S. 144.

²⁴² *Thews et al.*, Anatomie, Physiologie, Pathophysiologie, S. 513.

²⁴³ *Ho et al.*, Respiratory Effect, S. 200.

²⁴⁴ *Lakkireddy et al.*, Effects of Cocaine, S. 808 ff.

²⁴⁵ *Valentino et al.*, Repeated Thoracic Discharges, S. 1138 ff.

²⁴⁶ Das MK63, hergestellt von *Aegis Industries*, stellt einen Stab-Elektroschocker dar, wobei die Elektroschocks nur in direktem Kontakt abgegeben und keine Pfeile abgeschossen werden, ähnlich dem Kontaktmodus des Tasers X26. Das heisst, dass die Waffe nur auf den Körper aufgesetzt wird und nicht in den Körper eindringt. Abbildung der Versuchsanordnung findet sich bei *Valentino et al.*, Repeated Thoracic Discharges, S. 1136.

²⁴⁷ *Jauchem et al.*, Repeated TASER Exposures, S. 28 f.

²⁴⁸ *Dennis et al.*, Acute Effects of Taser X26, S. 588.

in einer realistischen Einsatz-Situation der Elektroimpulspistolen hinzutreten können, reichen vom Vorliegen von Drogenintoxikationen²⁴⁹, über zusätzlich angewendete restriktive Kontrollmaßnahmen²⁵⁰ bis zum gesteigerten Widerstand durch den Konsum von Alkohol und anderen Drogen.²⁵¹ Der Einfluss dieser Faktoren lässt sich nicht bemessen, weswegen eine Übertragbarkeit der Studien auf realistische Situationen auch hier nur eingeschränkt möglich ist. So wird beispielsweise eine respiratorische Azidose vom Körper durch eine erhöhte Abatmung des Kohlendioxids durch eine Hyperventilation erreicht.²⁵² Wird nun in einer Zwangssituation nicht genügend Raum für eine solche Abatmung gegeben, so wird die Neutralisation der Azidose verhindert und die Beeinträchtigung des Herzens wird erhöht. Kommen nun noch weitere Momente hinzu, die die Atmung stören und gesteigerte Muskelaktivitäten herbeiführen, so ist hierin eine Situation zu sehen, die der in den Studien angelegten Situation gegenüber um ein Vielfaches gefährlicher ist.²⁵³ Andererseits gehen Wissenschaftler angesichts dieser Ergebnisse meist nicht von gesundheitlichen Folgen durch die geänderten Blutwerte aus, zumal diese meist recht kurzfristig sind und sich zum größten Teil sofort, zum Teil nach 30-60 Minuten zurückbilden.²⁵⁴ Es kann allerdings vermutet werden, dass die bei gesunden Menschen beobachteten körperlichen Reaktionen bei Angehörigen der Risikogruppen extremer und gefährlicher ausfallen.²⁵⁵

XII. Verletzungen durch starke Muskelkontraktionen

Zwei dokumentierte Fälle zeugen von Verletzungen der Wirbelsäule, die nach dem Einsatz einer Elektroimpulspistole auftraten.²⁵⁶ Beide Vorfälle ereigneten sich im Rahmen von Trainingseinheiten und betrafen jeweils zuvor gesunde Polizisten. Die Folgen waren auch nach Wochen anhaltende Schmerzen und eine stark beeinträchtigte Arbeitsfähigkeit.²⁵⁷ In beiden Fällen gingen die berichtenden Wissenschaftler davon aus, dass die Verletzungen durch die starken Kontraktionen der Rückenmuskulatur verursacht wurden und weisen daraufhin, dass bei gegebenen Anzeichen eine Verletzung der Wirbelsäule nach einem Elektroimpulspistoleneinsatz in Betracht gezogen werden sollte.²⁵⁸ *Kroll* hält es hingegen für möglich, dass die Verletzungen durch ein Vorwärtsfallen der Polizis-

²⁴⁹ Vgl. *Koscove*, Physiological Effects of the Taser, S. 85.

²⁵⁰ Vgl. *Georg*, Pathophysiologische Auswirkungen, S. 145.

²⁵¹ Vgl. *Valentino et al.*, Repeated Thoracic Discharges From a Stun Device, S. 1141.

²⁵² *Georg*, Pathophysiologische Auswirkungen, S. 171; *Thews et al.*, Anatomie, Physiologie, Pathophysiologie, S. 512.

²⁵³ Vgl. *Braidwood*, Phase 1, S. 245 oben.

²⁵⁴ Vgl. *Georg*, Pathophysiologische Auswirkungen, S. 144.

²⁵⁵ *Strote/Hutson*, Taser Safety Remains Unclear, S: 84.

²⁵⁶ *Winslow et al.*, Thoracic Compression Fractures, S. 584; *Sloane et al.*, Thoracic Spine Compression, S. 283.

²⁵⁷ *Winslow et al.*, Thoracic Compression Fractures, S. 585.

²⁵⁸ Ebd.; *Sloane et al.*, Thoracic Spine Compression, S. 285.

ten und ein zu heftiges entgegengesetztes Eingreifen der Hilfspersonen, die während der Trainingseinheiten anwesend sind, entstanden sind.²⁵⁹ Dies kann durch die Berichte nicht bestätigt werden und muss daher als rein theoretisches Szenario betrachtet werden.

XIII. Risikogruppen

Es werden insbesondere drei Gruppen genannt, die aufgrund ihrer physischen Voraussetzungen bei einem Elektroimpulspistoleneinsatz größeren Risiken ausgesetzt sind. Hierzu zählen Kinder und Jugendliche, ältere Personen und Schwangere.²⁶⁰

Kinder und Jugendliche sind nicht per se stärker gefährdet als andere Bevölkerungsgruppen. Allerdings besteht bei jüngeren Personen eine erhöhte Wahrscheinlichkeit, dass eine geringe Distanz zwischen Haut und Herz und eine dünnere Brustdecke besteht, was, wie bereits gezeigt,²⁶¹ das Risiko einer Beeinträchtigung des Herzens und eines Kammerflimmerns erhöht. Es ist also nicht dem geringen Alter, sondern der schmalen physischen Beschaffenheit geschuldet, dass diese Gruppe als gefährdet erscheint. Vielmehr müsste also diese Risikogruppe konsequenterweise nicht nur auf Kinder und Jugendliche beschränkt werden, sondern auch andere dünne Menschen erfassen, die dem gleichen Risiko ausgesetzt sind.²⁶² Insbesondere bei Kindern dürfte noch ein wesentlicher ethischer Faktor hinzutreten, der den Elektroimpulspistoleneinsatz problematisiert. Dies wiederum dürfte mit der Hilflosigkeit und Schwäche zusammenhängen, die mit Kindern assoziiert wird sowie mit den erheblichen Schmerzen, die mit einem solchen Einsatz verbunden sind.

Bei älteren Menschen treten mehrere physische Faktoren auf, die sie Elektroimpulspistolen gegenüber empfindlich reagieren lassen könnten. So sind ältere Menschen öfter von Herzkrankheiten betroffen, die die Anfälligkeit des Herzens gegenüber Elektroimpulsen erhöhen.²⁶³ Zudem sind ihre Knochen meist weniger stabil, was das Risiko eines Knochenbruchs durch Muskelkontraktionen oder durch Stürze infolge des Elektroimpulspistoleneinsatzes erhöht.²⁶⁴ Auch hier ist aber auch der Eindruck der körperlichen Schwäche und der damit verbundenen Hilflosigkeit mitentscheidend für eine Ablehnung des Einsatzes von Elektroimpulspistolen.

Bezüglich schwangerer Frauen steht zu befürchten, dass durch einen unkontrollierten Sturz das ungeborene Kind geschädigt wird.²⁶⁵ Zwar gibt es auch Be-

²⁵⁹ *Kroll*, Review Of Safety Literature, S. 54 f.

²⁶⁰ *Braidwood*, Phase 1, S. 264 f.

²⁶¹ Siehe oben, Kap. 1 B.V.1.

²⁶² Vgl. *Braidwood*, Phase 1, S. 264; *AI*, Less Than Lethal?, S. 13 f.

²⁶³ *Braidwood*, Phase 1, S. 265.

²⁶⁴ Ebd.

²⁶⁵ Ebd.

fürchtungen, die eine Herzschädigung des Kindes oder durch Muskelkontraktionen ausgelöste Wehen für möglich halten,²⁶⁶ auch wenn es hierzu keine Studien gibt, die eine solche Wirkung bestätigen oder falsifizieren können.²⁶⁷ Ein Fallbericht beschreibt, wie eine schwangere Frau von einer älteren Elektroimpulspistole getroffen wurde und sieben Tage später eine Fehlgeburt hatte. Inwiefern ein kausaler Zusammenhang besteht, ist allerdings nicht nachvollziehbar.²⁶⁸

XIV. Effektivität

Neben einer Reduzierung der Verletzungsrate oder den Auswirkungen der Einführung von Elektroimpulspistolen auf das Verhalten der Polizei, kann noch auf das objektive Kriterium der Effektivität abgestellt werden, um die Vor- und Nachteile dieser Waffe abzuwägen. So untersuchten insbesondere *White* und *Ready* wie subjektiv zufrieden die Polizisten mit der Elektroimpulspistole waren und wie objektiv effektiv diese sich bei der Festnahme von Verdächtigen erwies.²⁶⁹ Statistiken, die von *Taser International* zur Verfügung gestellt werden, sprechen zum Teil von einer Effektivitätsrate von 95%.²⁷⁰ Hierbei kann wieder die Objektivität der Daten in Frage gestellt werden, da die Gefahr von Selektion und des Interessenskonflikts aufgrund der von *Taser International* gebotenen Anreize besteht.²⁷¹ In der Studie von *White* und *Ready* wurden Daten aus New York verwendet, die alle Elektroimpulspistolen-Einsätze in drei Jahren umfassten, die offiziell aufgezeichnet wurden. Aufgrund der Berichte, die nach einem solchen Einsatz anzufertigen waren, konnten verschiedenste Faktoren aus 243 Einsätzen ausgewertet werden.²⁷² Danach war der Einsatz in 86% der Fälle erfolgreich, beurteilt anhand der erfolgten Festnahme. In 85% der Fälle wurden die Verdächtigen durch den Elektroimpulspistoleneinsatz erfolgreich bewegungsunfähig. Davon weichen jedoch die Werte bezüglich der Zufriedenheit der Polizisten ab, die bei den Streifenpolizisten bei 87%, bei den ranghöheren Detectives bei 79% und bei den Supervisoren nur bei 42% lag.²⁷³ Dies lässt sich dahingehend interpretieren, dass die Bewegungsunfähigkeit durch einen Elektroschock allein nicht immer die Situation in dem Sinne ausreichend löst, als dass die Polizisten hierdurch zufrieden gestellt werden.

²⁶⁶ *AI*, Less Than Lethal?, S. 14.

²⁶⁷ *Braidwood*, Phase 1, S. 265.

²⁶⁸ *Robb et al.*, Emergency Department Implications, S. 254.

²⁶⁹ *White/Ready*, The Impact of the Taser, S. 70; *White/Ready*, Taser As a Less Lethal Force Alternative, S. 170.

²⁷⁰ <http://www.taser.com/research-and-safety/field-use-and-statistics> (Stand: November 2014).

²⁷¹ So berichtet *Georg*, Pathophysiologische Auswirkungen, S.72 f., dass *Taser International* als Gegenleistung für die Bereitstellung von Statistiken Elektroschockwaffen anbietet. Durch das Gegenseitigkeitsverhältnis könnten sich die Polizeibehörden dazu aufgefordert fühlen vor allem positive Statistiken zur Verfügung zu stellen.

²⁷² *White/Ready*, Taser As A Less-Lethal Alternative, S. 171.

²⁷³ *Ebd.*, S. 187.

In diesem Zusammenhang ist daher auch die subjektive Sichtweise der Polizisten beachtenswert. So wurde eine starke Korrelation zwischen gefährlicheren Situationen, etwa durch bewaffnete Verdächtige, und der Zufriedenheit der Polizisten mit der Elektroimpulspistole festgestellt. Dies könnte nicht zuletzt auf eine größere Erleichterung zurückzuführen sein, wenn eine derartige Situation ohne Verletzungen gelöst wird.²⁷⁴ Die damit verbundene Frage lautet, inwiefern die subjektive Meinung über Elektroimpulspistolen durch Faktoren beeinträchtigt wird, die nicht in der Waffe selbst liegen. So weist auch *Rappert* daraufhin, dass beachtet werden sollte, wer bei Studien oder Testläufen die ausführenden Personen sind. Auch wenn dies in der Studie von *White* und *Ready* nicht der Fall war, so könnten Ergebnisse erheblich dadurch beeinflusst worden sein, dass sich Polizisten freiwillig zur Anwendung von Elektroimpulspistolen gemeldet haben. Bei solchen Personen könnte eine größere Affinität zu neueren Technologien vermutet werden.²⁷⁵ Hinzu kommt, dass durch die Vermarktung der Elektroimpulspistolen eine grundsätzliche Zustimmung der Polizisten zum Einsatz der Waffen bestehen könnte. Dies wiederum ist ein Teilaspekt der Problematik, der sich bei einer Beurteilung der Elektroimpulspistolen aufgrund von Polizeiberichten ergibt.

Nichtsdestotrotz ist von einer regelmäßig hohen Effektivität der Elektroimpulspistole auszugehen. Wichtige Faktoren, die die Effektivität der Elektroimpulspistole gewährleisten, sind ein Körpergewicht des Verdächtigen unter 100kg, eine fehlende Intoxikation des Verdächtigen, eine Distanz zwischen Anwender und Zielperson von über einem Meter und ein Einschlag beider Pfeile.²⁷⁶

XV. Zusammenfassung der Wirkung von Elektroimpulspistolen

Die Elektroimpulspistole stellt eine effektive Waffe dar und besitzt Eigenschaften, die von keinem anderen polizeilichen Hilfsmittel abgedeckt werden. Diese Eigenschaften können dazu führen, dass Elektroimpulspistolen eine Senkung der Verletzungsraten von Polizisten und Verdächtigen herbeiführen. Aufgrund der nur in geringem Maße vorhandenen objektiven Forschung auf diesem Gebiet lässt sich allerdings keine abschließende Aussage darüber treffen, wie weit eine solche Wirkung reicht. Auch lässt sich nicht hinreichend belegen, wie weit eine solche Reduzierung diejenige übertrifft, die durch andere nichtletale Zwangsmittel wie beispielsweise Pfefferspray erreicht werden kann. Hinzu kommt, dass eine Reduzierung der Verletzungsraten bisher nur in den USA festgestellt wurde und es an einer Übertragbarkeit auf deutsche Verhältnisse mangelt.

Elektroimpulspistolen werden in den USA seit geraumer Zeit angewendet und dennoch sind ihre Wirkweise und Folgen für den Menschen noch recht gering erforscht. Neben den offensichtlichen Risiken, die aufgrund eines Sturzes oder

²⁷⁴ Ebd., S. 186.

²⁷⁵ Vgl. *Rappert*, Less-lethal Weapons, S. 476.

²⁷⁶ *White/Ready*, The Impact of the Taser, S. 94 f.

durch die Pfeile verursacht werden können, könnten Schäden durch die abgegebenen Elektroimpulse entstehen. Hiervon könnten das Gehirn, das Herz, die Atmung und der Stoffwechsel der Zielperson betroffen sein. In den letzten Jahren hat sich die Forschung vermehrt diesen Thematiken gewidmet und dennoch bestehen noch viele Unklarheiten. Die meisten Studien an Menschen zeigen keine negativen Folgen eines Elektroimpulspistoleneinsatzes für den menschlichen Körper. Diese Studien sind allerdings zumeist mit einer kleinen Anzahl von Probanden durchgeführt worden und sind schon aus diesem Grund schwer generalisierbar. Sie umfassten zudem oft nur Untersuchungen an gesunden Menschen und bezogen nur vereinzelt reale Umständen mit ein, wie erhöhte körperlicher Anstrengung. Faktoren wie Stress und ungünstige körperliche Dispositionen der Zielpersonen verstärken allerdings das Risiko einer Schädigung. Es besteht beispielsweise die Gefahr, dass durch diese Faktoren eine Übersäuerung des Blutes eintritt, eine Azidose, und hierdurch das Herz beim Einsatz einer Elektroimpulspistole einem erhöhtem Risiko ausgesetzt ist. Die Aussagekraft der Studien, die solche Risikofaktoren, insbesondere in ihrer Kumulation, nicht berücksichtigen, ist daher stark eingeschränkt. Tierversuche hingegen konnten negative Auswirkungen der Elektroimpulse ausmachen und bekräftigen in vielfacher Hinsicht die Zweifel, die an der Sicherheit von Elektroimpulspistolen bestehen. Hier mangelt es aber an einer umfassenden Übertragbarkeit auf Menschen, weswegen auch diese Ergebnisse keine abschließenden Erkenntnisse zulassen. Die Wahrscheinlichkeit, dass Elektroimpulspistolen Kammerflimmern auslösen, ist bei gesunden Menschen nach all dem als sehr gering einzuschätzen. Allerdings zeigen dokumentierte Fälle, dass diese Möglichkeit besteht. Insbesondere bei einer vorhandenen Intoxikation, Herzerkrankungen und einem geringen Körpermassenindex sind aufgrund der Studien mit Schweinen erhöhte Risiken anzunehmen. Der Einsatz gegenüber bestimmten Risikogruppen ist daher als deutlich riskanter einzustufen.

Todesfälle, die im Zusammenhang mit Elektroimpulspistolen auftraten, sind schwer aufklärbar und eine Kausalität zwischen dem Elektroimpulspistoleneinsatz und dem Tod ist meist weder nachweisbar noch widerlegbar. Der Begriff des Excited Deliriums ist in diesem Zusammenhang zwar in Teilen der Wissenschaft anerkannt, doch es bestehen nach wie vor große Wissenslücken über die Ursachen der dadurch begründeten Tode. Dies führt dazu, dass die Rolle der Elektroimpulspistole in diesen Todesfällen nicht mit Sicherheit bestimmt werden kann. Allerdings ist die Anzahl der Todesfälle im Zusammenhang mit Elektroimpulspistolen ein Indiz dafür, dass eine tödliche Wirkung unter bestimmten Umständen eintreten kann. Dies gilt ungeachtet der Tatsache, dass diese Todesfälle nur in den allerwenigsten Fällen auftreten und einer ungleich größeren Zahl an Einsätzen gegenüberstehen, in denen die Zielpersonen nur oberflächliche Verletzungen durch die Pfeile der Elektroimpulspistolen erleiden. Zwar zeigen die hohen Einsatzzahlen mit geringen Verletzungszahlen ein geringes Risiko auf, doch mangelt es an einer ausreichenden Verwertbarkeit dieser Zahlen. Die Trai-

ningseinsätze ohne Todesfolge²⁷⁷ sind nicht verwertbar und lassen keinen hinreichenden Rückschluss zu, weil sie nicht unter realistischen Umständen durchgeführt werden. Naturgemäß werden in diesen Übungen vor allem Polizisten und Sicherheitskräfte geschult, die tendenziell eine gute Physis vorweisen können. Untersuchungen von Feldeinsätzen sind hingegen geeignet, die tatsächliche Wirkung darzustellen und können daher als Beurteilungsgrundlage in Frage kommen. Diese Untersuchungen kommen regelmäßig ebenfalls zu geringen Verletzungs- und Todesraten.²⁷⁸ Die zu Grunde liegenden Daten können allerdings nur eine Aussage über das jeweilige Polizeidezernat treffen. Zudem stammen alle Daten aus den USA. Verlässliche, umfassende Rückschlüsse auf andere Regionen sind daher nicht möglich. Hinzu kommt, dass die Daten nahezu vollständig aus Polizeiberichten und nicht aus neutralen Quellen stammen. Ihre Objektivität ist daher kritisch zu prüfen.

Zum einen lassen sich die Zweifel, die an der nichttödlichen Wirkung der Elektroimpulspistolen bestehen, aufgrund dieser Erkenntnisse nicht zerstreuen. Die Indizien, die für ein Ausbleiben von schwerwiegenden Folgen in den meisten Fällen sprechen, sind stark, lassen aber den vollständigen Ausschluss solcher Folgen nicht zu. Vielmehr ist eine mögliche tödliche Wirkung unter ungünstigen Umständen anzunehmen. Zum anderen steht fest, dass Elektroimpulspistolen erhebliche Schmerzen verursachen. Laut Aussagen Betroffener, haben diese Schmerzen eine derart hohe Intensität, dass trotz einer kurzen Schmerzperiode der Elektroimpulspistoleneinsatz zu einem einschneidenden Erlebnis gerät. Je nach subjektivem Empfinden der Zielpersonen ist davon auszugehen, dass der erfahrene Schmerz deutlich über denjenigen hinausgeht, der durch andere nicht-letale Waffen hervorgerufen wird. Diese beiden Aspekte zeigen, dass entgegen der weitläufigen Annahme der Harmlosigkeit dieser Waffen von erheblichen Konsequenzen aufgrund ihres Einsatzes auszugehen ist.

²⁷⁷ Kroll, Review of Safety Literature, S. 75, spricht von nahezu 800.000 Trainingseinsätzen ohne Todesfolge.

²⁷⁸ Bozeman et al., Safety and Injury Profile, S. 485 ff.; Strote et al., Evaluation of Safety and Injury, S. 1245; Eastman et al., Conductive Electrical Devices, S. 1570 ff.

2. Kapitel: Die Praxisrelevanz der Elektroimpulspistole

A. Grundsätzliche Erwägungen bezüglich des Nutzens der Elektroimpulspistolen

Der Polizei stehen per Gesetz Hilfsmittel und Waffen zur Verfügung, um ihre Aufgaben zu erfüllen. Wie der Terminus Hilfsmittel²⁷⁹ bereits anzeigt, besteht Sinn und Zweck dieser Werkzeuge in der Unterstützung der Ausübung unmittelbaren Zwangs. Gleiches gilt für die gesondert geregelten Waffen.²⁸⁰ Somit kann der Zweck der Legitimierung von Hilfsmitteln und Waffen, wie der Elektroimpulspistole, darin gesehen werden, die Anwendung des unmittelbaren Zwangs durch die Polizei zu ermöglichen oder zu optimieren. Ein Ziel des Elektroimpulspistoleinsatzes ist somit eine Optimierung der Gefahrenabwehr durch die Polizei.

Die Elektroimpulspistole wird vor allem wegen ihrer reduzierenden Wirkung hinsichtlich der Verletzungen der Polizisten, aber auch der Verdächtigen eingesetzt.²⁸¹ Es drängt sich die Frage auf, mit welchen Nachteilen dieser Schutz erkauft wird, welche Folgen also abwägend zu berücksichtigen sind. Eine solche abstrakte Abwägung lässt allerdings offen, wie sich das Einsatzverhalten der Polizisten bezüglich der Elektroimpulspistolen in der Praxis konkret darstellt, beziehungsweise darstellen würde. Eine umfangreiche Erfassung der getätigten Forschung, die sich mit den möglichen Folgen eines Elektroimpulspistoleneinsatzes beschäftigt, wird von dem einzelnen Polizisten nicht verlangt werden können. Ebenso kann eine umfassende rechtliche Würdigung nicht vorausgesetzt werden. Die rechtliche Dimension der Einsatzproblematik wird sich für Polizisten – verständlicherweise – auf die Einhaltung dienstlicher Richtlinien und Verwaltungsvorschriften beschränken.

Die in der Praxis tatsächlich stattfindenden Erwägungen der einsetzenden Polizisten lassen sich nur schwer nachvollziehen. Insbesondere ergeben sich im polizeilichen Alltag Situationen mit derart vielen situativen Variablen, dass es nicht möglich ist, jede Konstellation zu berücksichtigen. Allerdings bieten neben den technischen Fakten auch die erwiesenen, beziehungsweise nicht erwiesenen Tatsachen hinsichtlich des Einsatzes von Elektroimpulspistolen eine Grundlage zur Anstellung allgemeiner Überlegungen

B. Vergleich mit herkömmlichen Hilfsmitteln und Waffen und Alternativmaßnahmen

Elektroimpulspistolen sollen unter anderem eingesetzt werden, um die Lücke zwischen den Einsatzbereichen von Pfefferspray und Schusswaffen zu füllen.²⁸²

²⁷⁹ Beispielsweise in § 58 Abs. 3 PolG NRW.

²⁸⁰ Beispielsweise in § 58 Abs. 4 PolG NRW.

²⁸¹ Siehe dazu oben, Kap. 1 B.X.

²⁸² in Liskan/Denninger, Hdb.PolR, F, Rn. 903.

Aus dieser Lücke könnte sich auch der Bereich ergeben, in dem Elektroimpulspistolen eingesetzt werden. Fraglich ist, ob und wie diese definiert werden kann. Eine Lücke im Sinne eines Bereichs, in dem keine adäquate Form des Zwangs zur Verfügung steht, ist bereits schwerlich zu begründen. Gäbe es einen solchen Bereich, so hätte die Polizei in entsprechenden Situationen keine Handlungsmöglichkeiten. Vielmehr dürfte es sich so darstellen, dass die Elektroimpulspistole eine effektivere, adäquatere und sicherere Alternative zu anderen Formen des unmittelbaren Zwangs darstellen könnte. Ein erster Ansatzpunkt ist daher die Gegenüberstellung der Elektroimpulspistole mit anderen, herkömmlichen Hilfsmitteln und Waffen, die der Polizei in Deutschland zur Verfügung stehen, um den Nutzen und den möglichen Einsatzbereich dieser Waffe zu ermitteln.

I. Pfefferspray

Das Pfefferspray enthält die Wirksubstanz Capsaicin, das in Chili-Extrakten vorkommt. Im Jahre 2000 wurde mit seiner Einführung in Deutschland begonnen und ist einsatztechnisch zwischen dem Schlagstock und der Schusswaffe einzuordnen.²⁸³ Der Einsatz von Pfefferspray führt in der Regel bei dem Betroffenen zu unwillkürlichen Augenschließen, einem intensiven, brennenden Schmerz auf der Haut, Kurzatmigkeit, fehlender Orientierung und daraus resultierend zu Panikgefühlen.²⁸⁴ Die Symptome klingen meist nach 30-60 Minuten ab, wobei Hautirritationen stundenlang anhalten können.²⁸⁵ Die Reichweite des Pfeffersprays ist deutlich geringer als die der Elektroimpulspistole und ist darüber hinaus abhängig von Faktoren wie Wind und der Umgebung. Beispielsweise sollte Pfefferspray nicht in geschlossenen Räumen eingesetzt werden, da aufgrund der Konsistenz eine Beeinträchtigung der einsetzenden Person möglich ist.²⁸⁶

Pfefferspray wird insgesamt als nicht tödlich eingestuft, obwohl es in einigen wenigen Fällen auch Zusammenhänge zwischen einem solchem Einsatz und aufgetretenen Todesfällen gegeben haben soll.²⁸⁷ Da sich Pfefferspray und ähnliche chemische Substanzen beispielsweise in den USA schon seit den 1950er Jahren im Einsatz befinden²⁸⁸ und auch in Deutschland bereits seit längerer Zeit zur Verfügung stehen, gibt es gefestigte Erkenntnisse über die Wirkung solcher Hilfsmittel. Das Risiko, dass es infolge eines Pfeffersprayeinsatzes zu Todesfällen kommt, kann aufgrund dieser Erfahrungen als geringer eingestuft werden als bei der Elektroimpulspistole.²⁸⁹ Sowohl Pfefferspray- als auch Elektroimpulspistolen-Einsätze sind mit starken Schmerzen verbunden. Die Qualität der Schmer-

²⁸³ in Lisken/Denninger, Hdb.PolR, F, Rn. 903.

²⁸⁴ Adang/Mansink, Pepper Spray, S. 206.

²⁸⁵ Vilke/Chan, Medical Issues, S. 344.

²⁸⁶ Vgl. ebd., S. 343.

²⁸⁷ Adang/Mansink, Pepper Spray, S. 206; Vilke/Chan, Medical Issues, S. 348.

²⁸⁸ Vilke/Chan, Medical Issues, S. 344.

²⁸⁹ Braidwood, Phase 1, S. 218.

zen ist schwer objektiv zu beurteilen, da das Schmerzempfinden je nach Person unterschiedlich ausfallen kann. Allgemein dauern die Schmerzen bei einem Einsatz von Pfefferspray deutlich länger an. Die Schmerzen bei einem Elektroimpulspistoleneinsatz werden hingegen als kurz, allerdings auch als sehr stark bezeichnet.²⁹⁰ Die durch Pfefferspray hervorgerufenen Schmerzen werden ebenfalls als äußerst unangenehm beschrieben, auch wenn aufgrund der Aussagen von Betroffenen die Schmerzen bei dem Einsatz von Elektroimpulspistolen deutlich stärker zu sein scheinen. Bei beiden Einsatzmitteln besteht die Gefahr von Sekundärverletzungen aufgrund der fehlenden Körperbeherrschung, wobei eine solche Gefahr durch Rücksichtnahme auf die Umgebung gelindert werden kann.

Die Überlegenheit der Elektroimpulspistole bei Zugrundelegung ihrer Idealwirkung ist in vielen Situationen offensichtlich. Pfefferspray führt nicht zu einem vollständigen Kontrollverlust und der Ruhigstellung der Zielperson, sondern kann, vor allem aufgrund der geschlossenen Augen und den damit verbundenen Verlust des Sehvermögens, zu panischer und hektischer Agitation der Zielperson führen. Die Elektroimpulspistole hingegen lässt, bei Eintritt des erwünschten Effekts, eine leichte und sichere Überwältigung der Zielperson zu. Bei der Wirksamkeit des Pfeffersprays sind die geringere Reichweite und die Abhängigkeit von externen Faktoren zu berücksichtigen. Die Effektivität der Elektroimpulspistole sinkt zwar deutlich, wenn die Entfernung zwischen Nutzer und Zielperson weniger als einen Meter beträgt.²⁹¹ Je größer aber die Distanz, umso wirksamer ist die Elektroimpulspistole, jedenfalls bis zu deren maximaler Reichweite von sieben Metern. Ein hervorstechender Vorteil der Elektroimpulspistole ist zudem, dass sie unabhängig von dem Schmerzempfinden der Zielperson wirkt. Pfefferspray hingegen kann insbesondere bei geistig verwirrten oder psychisch kranken Personen in seiner Wirkung stark eingeschränkt sein, da diese in der Regel Schmerzen gegenüber unempfindlicher sind.²⁹² Weiterhin ist die Wirkung der Elektroimpulspistole nicht von der getroffenen Körperregion abhängig.²⁹³ Pfefferspray hingegen hat nur die gewünschte Wirkung, wenn es das Gesicht der Zielperson trifft.²⁹⁴ Sowohl Elektroimpulspistole als auch Pfefferspray werden in ihrer Wirksamkeit durch ein hohes Körpergewicht der Zielperson beeinträchtigt. Bei der Elektroimpulspistole ist eine sofortige Beendigung der Gefahr bei Zielpersonen mit einem Körpergewicht von mehr als 100 Kilo sogar eher unwahrscheinlich.²⁹⁵ Pfefferspray ist in seiner Wirkung wohl ebenfalls bei Personen mit

²⁹⁰ Siehe oben, Kap. 1 B.IV.

²⁹¹ Siehe oben, Kap. 1 B.XIV.

²⁹² Vgl. *Braidwood*, Phase 1, S. 189, 258, 309 f.

²⁹³ Siehe oben, Kap. 1 A.I.1.

²⁹⁴ *Adang/Mansink*, Pepper Spray, S. 207.

²⁹⁵ *White/Ready*, Impact of the Taser, S. 86, wonach die Wahrscheinlichkeit, dass solche Personen weiterhin Widerstand leisten würden bei 86% lag.

einem solchen Körpergewicht weniger wirksam, wird allerdings nicht ganz so stark eingeschränkt wie die Elektroimpulspistole.²⁹⁶

Hervorzuheben ist, dass eine Elektroimpulspistole nur einmalig verwendet werden kann und anschließend mit einer neuen Kartusche versehen werden muss. Pfefferspray hingegen ist mehrmals einsetzbar, bis es aufgebraucht ist. In einer akuten Gefahrensituation, nach einem fehlerhaften Abschuss der Pfeile und ohne ausreichende Zeit für einen Kartuschenwechsel steht nur der Kontaktmodus der Elektroimpulspistole zur Verfügung. Für diesen ist ein direkter Kontakt mit der Zielperson nötig, weswegen eine stärkere Gefährdung des einsetzenden Polizeibeamten besteht. Zudem führt der Kontaktmodus nicht zu einer Überwältigung des neuromuskulären Systems, sondern dient viel mehr der Schmerzzufügung.²⁹⁷ Kommt es gezwungenermaßen zu einem solchen Einsatz der Elektroimpulspistole, verliert sie daher einen gewichtigen Teil ihrer Wirksamkeit. Die Möglichkeit eines Fehlgangs des Einsatzes muss daher bei der Betrachtung der Effektivität der Elektroimpulspistole berücksichtigt werden. In einer Situation, in der ein Austausch der Kartusche nicht möglich ist oder nicht mehr möglich sein könnte, ist die Elektroimpulspistole daher gegebenenfalls nur dann dem Pfefferspray gegenüber überlegen, wenn eine Absicherung in Form anderer Hilfsmittel gegeben ist.

Die Kapazität eines Hilfsmittels ist ein wesentlicher Faktor bei dem Polizeieinsatz im Zusammenhang mit Menschenansammlungen wie bei Demonstrationen und Fußballspielen. In diesen Fällen können Polizisten mit einer Vielzahl von Störern konfrontiert werden, weswegen ein vereinzelter Einsatz des Hilfsmittels nicht ausreichend ist. Vielmehr sind in diesen Situationen Hilfsmittel einzusetzen, die wiederholt oder gegen eine Mehrzahl von Personen zugleich einsetzbar sind. Die Elektroimpulspistole ist hier nur eingeschränkt nutzbar. Soweit nur eine geringe Entfernung zwischen Polizisten und den Störern besteht, kann akute Gefahr durch eine Elektroimpulspistole hinsichtlich einer Person beendet werden. Pfefferspray hingegen ist nicht nur mehrmals hintereinander einsetzbar, sondern auch gegen eine Menschenmasse insgesamt.

Nach dem Gesagten ist die Elektroimpulspistole als effektiver anzusehen, wenn eine Situation vorliegt, in der das Pfefferspray aufgrund der Distanz nicht eingesetzt werden kann. Fraglich ist diese höhere Effektivität hingegen vor allem dann, wenn Elektroimpulspistole und Zielperson nicht ausreichend weit voneinander entfernt sind. Dies ist bei einer Distanz von einem Meter oder weniger anzunehmen.²⁹⁸ Zu prüfen ist in der jeweiligen Situation auch, ob eine größere Distanz geschaffen werden kann, um die Elektroimpulspistole effektiv einsetzen.

²⁹⁶ Vgl. *Kaminski et al.*, *Incapacitative Effects of Pepper Spray*, S. 15, wonach die Effektivitätsrate von 89% auf 81% fiel.

²⁹⁷ Siehe dazu oben, Kap. 1 A.I.1.

²⁹⁸ *White/Ready*, *The Impact of the Taser*, S. 96.

Die Zielperson könnte so im Idealfall ohne Gefährdung der Polizisten in Gewahrsam genommen werden. Ein solches Szenario dürfte für den Polizeibeamten das sicherste und daher attraktivste darstellen. Dies gilt zumindest soweit, als dass nach einem Fehlschuss der Elektroimpulspistole weitere Handlungsalternativen verbleiben. Wenn dies nicht der Fall ist, verbleibt dem Polizeibeamten nur noch der Kontaktmodus der Elektroimpulspistole.

II. Schlagstock

Auch beim Einsatz von Schlagstöcken wird davon ausgegangen, dass die Verletzungsgefahr auf beiden Seiten, bei der einsetzenden Person und bei der Zielperson, abstrakt betrachtet höher ist, als bei einem Elektroimpulspistoleneinsatz.²⁹⁹ Ebenso besteht allerdings bei einem Schlagstock-Einsatz ein geringeres Risiko eines tödlichen Ausgangs.³⁰⁰ Grund hierfür dürfte das Charakteristikum der polizeitypischen Waffen sein, wie sie der Schlagstock darstellt, dass sie in ihrer Wirkung kontrollierbar sind.³⁰¹ Sowohl die Wucht des Schlages als auch die Zielrichtung sind durch den Verwender auf die jeweilige Situation einzurichten. Hinzu kommt, dass der Schlagstock nach deutschen verwaltungsinternen Vorgaben in erster Linie gegen Extremitäten und nicht in sensiblen Körperbereichen wie dem Kopf einzusetzen ist.³⁰² Hierdurch lässt sich erklären, dass jedenfalls lebensgefährliche Verletzungen durch einen Schlagstock in der BRD bislang nicht bekannt sind.³⁰³

Ebenso wie das Pfefferspray stellt der Schlagstock aufgrund seiner geringen Reichweite bei Distanzeinsätzen keine gleichwertige Alternative dar. Im Nahkampfbereich ist er hingegen gezielt einsetzbar und erfordert aufgrund seiner Länge keine derart starke Annäherung zwischen Polizisten und Zielperson, wie sie die Elektroimpulspistole im Kontaktmodus bedarf. Zudem ist er in seinem Einsatz quantitativ nicht beschränkt, kann also immer wieder eingesetzt werden, bis der Angriff oder der Widerstand der Zielperson unterbunden worden ist.

²⁹⁹ *Jenkinson et al., The Relative Risk of Police Use Of Force Options*, S. 234 f.; wonach im *Denver Police Department* über einen nicht spezifizierten Zeitraum bei 46% von 39 Schlagstock-Einsätzen Verletzungen auftraten und im *Los Angeles Police Department* bei ebenfalls 39 Schlagstock-Einsätzen in 23,7% der Fälle eine Verletzung auftrat. Bei Elektroimpulspistoleneinsätzen lag die Verletzungsquote in Los Angeles bei 346 Einsätzen bei 0,6% und in Denver bei 347 Einsätzen bei 3,2%. Diese Studie basiert allerdings auf Daten, die von den Polizeibehörden auf freiwilliger Basis gesammelt und freigegeben wurden und die zudem durch *Taser International* vermittelt wurde. Wie auch bei den Studien zu dem senkenden Einfluss von Elektroimpulspistolen auf Verletzungsraten (siehe oben, Kap. 1 B.X.) ist das Ergebnis der Studie kritisch zu betrachten, die deutliche Tendenz aber zu berücksichtigen. So auch kritisch, aber in der Tendenz zustimmend *Braidwood*, Phase 1, S. 283 unten.

³⁰⁰ *Braidwood*, Phase 1, S. 283 f.

³⁰¹ *Rachor* in *Lisken/Denninger*, Hdb.PolR, F, Rn 907; *Schmidt*, BremPolG, § 41 Rn. 16.

³⁰² *Schmidt*, BremPolG, § 41 Rn. 6; *Jenkinson et al., The Relative Risk of Police Use Of Force Options*, S. 232; so beispielsweise auch die Verwaltungsvorschrift 58.42 zu § 58 NRW PolG.

³⁰³ Vgl. *Sturm* in *Alf/Herbert*, Polizei, Gewalt und Staat, S. 335.

Hierdurch ist der Schlagstock gegenüber mehreren Personen einsetzbar und somit beim Einsatz im Zusammenhang mit Menschenmassen effektiv. Die Elektroimpulspistole ist hingegen nur gezielt gegen einzelne Person anwendbar und gegen mehrere Personen nur eingeschränkt effektiv. Hinzu kommt auch in diesen Situationen die besondere Wirkweise der Elektroimpulspistolen. Der elektrische Impuls kann den Widerstand der Zielperson mit einer hohen Wahrscheinlichkeit brechen. Sollte dies aber aufgrund von Umständen, die in der Kleidung oder der Physis der Zielperson begründet sein können, nicht der Fall sein, so könnte ein Rückgriff auf andere Hilfsmittel oder ein erneuter Einsatz der Elektroimpulspistole aus Zeitgründen nicht mehr möglich sein. Eine sich hieraus ergebende Gefährdung der Polizisten besteht bei dem Schlagstock aufgrund der Möglichkeit des wiederholten Einsatzes nicht.

Mit dem Einsatz des Schlagstocks sind allerdings aufgrund der geringen Distanz zur Zielperson auch erheblich Risiken des Polizeibeamten verbunden. Auch gegenüber dem Einsatz des Schlagstocks werden daher die Einhaltung einer ausreichenden Distanz und der damit mögliche Einsatz der Elektroimpulspistole als vorzugswürdig anzusehen sein, soweit dies in der konkreten Einsatzsituation möglich ist.

III. Polizeihunde

Der Einsatz von Polizeihunden führt relativ häufig zu Verletzungen.³⁰⁴ In bisherigen Studien zu den Einsätzen von Polizeihunden werden allerdings keine tödlichen Folgen geschildert, was unter anderem auf die spezielle Ausbildung dieser Hunde zurückgeführt werden kann. Die Tatsache, dass es zu dem Einsatz von Polizeihunden recht wenige Untersuchungen gibt, deutet allerdings schon auf die geringe praktische Relevanz hin. Eine ständige Verfügbarkeit ist aus logistischen Gründen nicht möglich. Wie beispielsweise 58.35 VVPolG NRW vorschreibt, dürfen diese nur von dafür ausgebildeten Polizeivollzugsbeamten eingesetzt werden. Bereits aus diesem Grund ergeben sich andere Einsatzbereiche als die der Elektroimpulspistole, da Letztere potentiell von allen Polizisten mitgeführt werden kann. Weiterhin sind Polizeihunde zwar auf die Distanz einsetzbar und können so eine gefährliche Annäherung an die Zielperson verhindern. Allerdings sind sie auch nicht derart schnell und haben nicht die sofortige Wirkung, wie sie ein Elektroimpulspistoleneinsatz haben kann. Vielmehr wird die Zielperson auch nach dem Angriff eines Polizeihundes weiterhin agieren und sich einer Festnahme widersetzen können. Würde man demnach überhaupt eine Vergleichbarkeit der Wirksamkeit von Polizeihunden und Elektroimpulspistolen zulassen, so wür-

³⁰⁴ *Smith et al.*, Impact of Conducted Energy Devices, S. 439; *Jenkinson et al.*, The Relative Risk of Police Use Of Force Options, S. 232, wonach in 30–45% der untersuchten Fälle eine Fleischwunde bei der Zielperson auftrat.

den dem Einsatz der letzteren in den denkbaren Szenarien deutliche Vorzüge zukommen.

IV. Schusswaffen

Ein häufig vorgetragenes Argument ist, dass es jeder vorziehen würde von einer Elektroimpulspistole anstatt von einer Schusswaffe getroffen zu werden.³⁰⁵ Dieses vermeintliche „Totschlag-Argument“ für die Nutzung der Elektroimpulspistole ist ebenso einleuchtend wie plakativ. Einleuchtend deshalb, weil die Lebensbedrohlichkeit, die von einer Schusswaffe ausgeht, von einer Elektroimpulspistole unstreitig nicht erreicht wird.³⁰⁶ Selbst in Situationen, in denen Polizeibeamte die Möglichkeit haben, auf Extremitäten der Zielperson zu zielen, um deren Tod zu vermeiden,³⁰⁷ ist stets eine tödliche Wirkung wahrscheinlich.³⁰⁸ Die tatsächliche Wahrscheinlichkeit und das Ausmaß der Gefährdung des Rechts auf Leben durch einen Schusswaffeneinsatz lassen sich zwar abstrakt nicht bemessen. Aufgrund von schätzungsweise 1,4 Millionen Elektroimpulspistolen Einsätzen weltweit³⁰⁹ und den dem gegenüberstehenden über 500 dokumentierten Todesfällen im Zusammenhang mit einem Elektroimpulspistoleneinsatz³¹⁰ ist selbst bei einer Feststellung der Elektroimpulspistole als Ursache all dieser Todesfälle von einer Lebensgefährdung auszugehen, die weit unter der einer Schusswaffe liegt.³¹¹ Wie bereits gezeigt, ist dies aber mit Einbußen der Effektivität verbunden.³¹² Plakativ ist dieses Argument hingegen, weil sich aufgrund der Eigenschaften der beiden Waffen bereits ergibt, dass es einen vollkommen deckungsgleichen Einsatzbereich nicht geben kann. Der Verweis auf die statistische tödlichere Wirkung der Schusswaffe kann daher nicht ausreichen, um den Einsatz der Elektroimpulspistole und ihre Einführung zu rechtfertigen. Aber auch wenn die Behandlung der Elektroimpulspistole allein als Schusswaffenal-

³⁰⁵ Im anglo-amerikanischen Ländern oft prägnant formuliert als „*is it better to be shot?*“ (vgl. Rappert, *Less-Lethal Weapons*, S. 478).

³⁰⁶ Schmidt, *BremPolG*, § 41 Rn. 16.

³⁰⁷ Wenn diese überhaupt gegeben ist. So vergleicht Glass, *Use of Firearms*, S. 294, die Forderung, Täter oder Verdächtige mit Schüssen auf die Extremitäten flucht- und angriffsunfähig zu machen mit Szenen aus Hollywood-Filmen.

³⁰⁸ Vgl. BGH *NStZ* 2005, 31; dem Urteil lag ein Sachverhalt zugrunde, in dem ein Polizist in Notwehr auf die Beine des Angreifers zielte, ihn aber im Rücken traf, woraufhin dieser verblutete.

³⁰⁹ So Kroll, *Review of Safety Literature*, S. 26, wobei sich die Zahl wohl auf die Elektroimpulspistolen-Modelle Taser M26 und X26 bezieht, weswegen der Zeitraum von 1999 bis zur Veröffentlichung 2008 erfasst sein dürfte.

³¹⁰ *AI*, *Less Than Lethal?*, S. 1, wo 334 Todesfälle dokumentiert werden. Nach neueren Angabe ist die Zahl seit 2001 in den USA auf über 500 gestiegen (<http://www.amnestyusa.org/news/press-releases/amnesty-international-urges-strict-limits-on-police-taser-use-as-us-death-toll-reaches-500>; Stand: November 2014).

³¹¹ Vgl. Ohlemacher et al., *Gewalt gegen Polizeibeamte*, S. 144, wonach ca. ein Drittel der befragten Polizeibeamten, die von der Schusswaffe Gebrauch gemacht hatten, angab, dass der Gegenüber infolge des Schusswaffengebrauchs verstarb.

³¹² Siehe oben, Kap. 1 B.XIV.

ternative eine Verkürzung der zu berücksichtigenden Aspekte darstellt, ist dennoch zu fragen, ob und in welchen Situationen der Elektroimpulspistoleneinsatz eine Alternative zum Schusswaffeneinsatz bieten kann. Hieraus könnte sich jedenfalls ein Teil der praktischen Relevanz der Elektroimpulspistole ergeben.

1. Der „finale Rettungsschuss“

Eine herausragende Stellung beim Einsatz einer Schusswaffe und generell bei der Anwendung unmittelbaren Zwangs nimmt der finale Rettungsschuss ein, auch „polizeilicher Todesschuss“ genannt.³¹³ Dieser ist nicht in allen Regelungen der Bundesländer explizit geregelt,³¹⁴ soll dort aber von der Formulierung impliziert sein, die den Schusswaffengebrauch gegen Personen zulässt, um diese angriffs- oder fluchtunfähig zu machen.³¹⁵ Dort, wo eine spezielle Regelung besteht, wurde die Formulierung gewählt, nach der ein solcher Schuss nur zulässig ist, „wenn er das einzige Mittel zur Abwehr einer gegenwärtigen Lebensgefahr oder der gegenwärtigen Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung der körperlichen Unversehrtheit ist.“³¹⁶ In jedem denkbaren Fall des finalen Rettungsschusses liegt ein derart enges Zeitmoment vor, welches die Unterbindung jeder Reaktion der Zielperson gebietet. Insbesondere das oft zitierte Beispiel des Geiselnähmers, der mit Tötung einer oder mehrerer Geiseln droht und die Pistole bereits an die Schläfe des Opfers angesetzt hat,³¹⁷ zeigt, dass die Elektroimpulspistole nicht in jedem Fall eine gleichwirksame Alternative darstellt.

Zum einen kann die Gefahr durch die Elektroimpulspistole nicht mit ausreichend großer Wahrscheinlichkeit sofort beendet werden, denn es besteht die Möglichkeit einer Fehlfunktion oder eines Fehlgehen aus anderen Gründen. Die im Verhältnis zur Schusswaffe geringere Zuverlässigkeit der Elektroimpulspistole lässt befürchten, dass die Zielperson weiterhin Handlungen durchführen könnte, die eine Lebensgefahr oder schwerwiegende Verletzung nach sich ziehen. Eine Absicherung des Elektroimpulspistoleneinsatzes durch zusätzliches Anvisieren der

³¹³ So ist in nahezu allen gängigen Lehrbüchern zum Polizei- und Ordnungsrecht ein Unterabschnitt im Rahmen des unmittelbaren Zwangs dem Rettungsschuss gewidmet; vgl. etwa *Pieroth/Schlink/Kniesel*, POR, § 24 Rn. 18; *Schenke*, POR, Rn. 560 ff.

³¹⁴ So nicht in Berlin, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Saarland und Schleswig-Holstein.

³¹⁵ Vgl. *Schenke*, POR, Rn. 561; a.A. für § 9 UZwG Bln *Pewestorf* in *Pewestorf/Söllner/Tölle*, Berliner Kommentar POR, Teil 2 Kap. 1 Rn. 99; ebenso *Schmidt*, BremPolG, § 46 Rn. 7. Die entsprechenden Regelungen sind § 9 Abs. 2 UZwG Bln, § 109 Abs. 1 SOG MV, § 63 Abs. 2 PolG NRW, § 57 Abs. 1 S. 1 SaarlPolG, § 258 Abs. 1 LVwG SH und im Übrigen auch die Bundesvorschrift des § 12 Abs. 2 S. 1 UZwG.

³¹⁶ § 54 Abs. 2 BWPoLG, Art. 66 Abs. 2 BayPAG, § 66 Abs. 2 BbgPolG, § 46 Abs. 2 S. 2 BremPolG, § 25 Abs. 2 HSOG, § 60 Abs. 2 HessSOG, § 76 Abs. 2 S. 2 NdsSOG, § 63 Abs. 2 S. 2 POG RP, § 65 Abs. 2 S. 2 SOG LSA und § 64 Abs. 2 S. 2 ThürPAG.

³¹⁷ *Pieroth/Schlink/Kniesel*, POR, § 24 Rn. 20; *Knemeyer*, POR, Rn. 124; *Rachor* in *Lisken/Denninger*, Hdb.PoLR, F Rn. 994.

Zielperson mit einer entscherten Schusswaffe dürfte nicht ausreichen, um die Gefahr auch nach einem Fehlgehen ausreichend wirksam zu beenden. Da bereits ein gewisser Zeitraum erforderlich ist, um die fehlende Effektivität der Elektroimpulspistole zu erkennen und die Gefahr mit der Schusswaffe zu beenden, bietet sich der Zielperson ein Handlungsspielraum, der gerade verhindert werden soll. Zum anderen besteht die Möglichkeit, dass durch eine unwillkürliche Muskelkontraktion des Geiselnegers dessen Schusswaffe ausgelöst wird.

Mit Hilfe von Präzisionsgewehren sind hingegen sowohl willkürliche als auch unwillkürliche Reaktionen der Zielperson vermeidbar, da eine sofortige Zerstörung des Gehirns möglich ist.³¹⁸ Allerdings bedarf es dazu speziell ausgebildeten und trainierten Kräften, die nur in begrenztem Umfang abrufbar sind und auch dann nicht sofort zur Verfügung stehen. Zu beachten ist hierbei die Wertung der verschiedenen Gesetzgeber, die durch die Regelung des „finalen Rettungsschusses“ den Eingriff in das Recht auf Leben der Zielperson gestatten, um Eingriffe in das Recht auf Leben oder schwere Eingriffe in das Recht auf körperliche Unversehrtheit gegenüber Unbeteiligten zu verhindern. Legt man diese Wertung zugrunde, ist es nicht erforderlich, Maßnahmen zu wählen, denen ein größeres Restrisiko inne wohnt. Auch wenn Präzisionswaffen nicht zur Verfügung stehen, so besteht bei Schusswaffen durch die Möglichkeit, mehrere Schüsse in kürzester Zeit abzugeben, eine höhere Wahrscheinlichkeit, die Gefahr möglichst schnell beenden zu können. Daher scheidet die Elektroimpulspistole in den allermeisten Fällen des finalen Rettungsschusses als Alternative zur Schusswaffe aus.

2. Sonstige Abwehr von gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben

Allgemein berechtigen nach den Polizeigesetzen prinzipiell Situationen, in denen eine gegenwärtige Gefahr für Leib und Leben besteht, zum Einsatz einer Schusswaffe durch Polizisten.³¹⁹ Diese sind so vielfältig, dass sie kaum einzeln aufzuzählen sind. Grundsätzlich ist auch in diesen Situationen ein Zeitpunkt festzustellen, dass häufig eine sofortige und sichere Beendigung der Gefahr erfordert. In diesen Situationen könnte der Einsatz der Elektroimpulspistole den Schusswaffeneinsatz nur dann unverhältnismäßig erscheinen lassen, wenn das Restrisiko des Elektroimpulspistoleneinsatzes durch eine Absicherung aufgefangen werden könnte. Besteht ausreichend Zeit um nach einem Elektroimpulspistoleneinsatz und dessen eventueller Ineffektivität auf Schusswaffen zurückzugreifen, so könnte die Elektroimpulspistole eine Alternative darstellen. Hierbei ist allerdings zu beachten, dass sich bei einem entsprechenden Zeitfenster auch Ein-

³¹⁸ Wobei hier dahingestellt bleiben kann, ob das „Fünfmärkstück große“ Stammhirn getroffen werden muss (so *Gusy*, POR, Rn 450 Fn 65) oder ob mit der entsprechenden, heute vorhandenen Ausrüstung der sofortige Tod bei einem Schuss auf irgendeinen Teil des Gehirn eintritt (so *Rachor* in Lisken/Denninger, Hdb.PolR, F Rn. 994).

³¹⁹ Vgl. beispielsweise § 64 Abs. 1 Nr. 1 PolG NRW; Art. 67 Abs. 1 Nr. 1 BayPAG; § 47 Brem-PolG.

satzmöglichkeiten für andere, herkömmliche Hilfsmittel der Polizei ergeben, die weniger einschneidend wirken. Situationen, in denen sich überhaupt Handlungsalternativen zum Schusswaffeneinsatz ergeben, dürften zudem äußerst selten sein. Der Schusswaffeneinsatz kommt als *ultima ratio* nur dann in Frage, wenn gerade durch den Zeitmangel andere Hilfsmittel nicht in Frage kommen. Untersuchungen von *Ohlemacher* et al. haben diesen Zeitmangel beim Einsatz der Schusswaffe teilweise bestätigt. Danach gaben über 60% der befragten Polizisten, die von der Schusswaffe Gebrauch gemacht hatten, an, dass keine mündliche Androhung des Schusswaffengebrauchs erfolgte. Davon wiederum gaben über 80% an, dass die Androhung aufgrund des Zeitmangels nicht erfolgte.³²⁰ Andererseits war in nahezu einem Drittel der Fälle des Schusswaffengebrauchs eine mündliche Androhung möglich. Zudem wurde vor nahezu jedem fünften Schusswaffengebrauch ein Warnschuss abgegeben. Sowohl Warnschuss als auch mündliche Androhung können ein Zeitmoment voraussetzen, dass auch den Einsatz einer Elektroimpulspistole ermöglichen würde, weswegen hieraus auf einen breiteren Anwendungsbereich derselben geschlossen werden könnte. Zu bedenken ist allerdings, dass auch der Einsatz von Elektroimpulspistolen angedroht werden müsste.³²¹ Der vorgeschaltete Zeitraum, der für eine Androhung nötig wäre, müsste somit auch bei der Elektroimpulspistole hinzugedacht werden. Für den Einsatz der Elektroimpulspistole müsste somit ausreichend Zeit verbleiben, um deren Einsatz anzudrohen, den Einsatz zu vollziehen und anschließend, im Fall einer Fortsetzung der Gefahr, auf die Schusswaffe zurück zu greifen.³²² Der Zeitraum, der durch die Androhung des Schusswaffengebrauchs suggeriert wird, ist daher nicht mit demjenigen substituierbar, der für einen Einsatz der Elektroimpulspistole benötigt wird. Es kann daher nicht davon ausgegangen werden, dass in nahezu einem Drittel der Fälle ausreichend Zeit bestand, um auch eine Elektroimpulspistole einsetzen zu können.

Die technischen Eigenschaften der Elektroimpulspistole schränken ihre Anwendungsfälle im Bereich des Schusswaffengebrauchs naturgemäß weiter ein. Ihre Reichweite von sieben Metern kann die der Schusswaffe nicht abdecken. Soweit empirisch erschlossen, zeigt sich allerdings bei den Einsatzdistanzen der Schusswaffe, dass diese überwiegend innerhalb der Reichweite der Elektroimpulspisto-

³²⁰ *Ohlemacher* et al., Gewalt gegen Polizeibeamte, S. 145 f.

³²¹ Vgl. nur § 61 Abs. 1 Satz 1 PolG NRW.

³²² Zwar kann unmittelbarer Zwang ohne Androhung vollzogen werden. Es ist aber schwerlich eine Situation denkbar, in der zwar von einer Androhung des Elektroimpulspistoleneinsatzes abgesehen werden kann, zugleich aber noch Zeit verbleibt, um einen Schusswaffeneinsatz zu realisieren. Hinzu kommt, dass dies einen zeitlichen Ablauf implizieren würde, der im Vorhinein überblick können werden muss. Davon wird in Risikosituationen nicht ausgegangen werden können.

le liegen.³²³ Ein Drittel der Einsätze fanden hingegen auf einer Distanz statt, die entweder außerhalb der Reichweite der Elektroimpulspistole lagen, oder in einem Bereich, in der sie, zumindest im Pfeilmodus, deutlichen Effektivitätseinbußen unterliegt.³²⁴ Technisch bedingte Einschränkungen sind daher im Vergleich zur Schusswaffe gegeben, in einer Mehrzahl der Fälle allerdings weniger stark zu gewichten. Diese Zahlen sind allerdings auch im Zusammenhang mit der Wirksamkeit der Schusswaffe zu sehen. Zwar führt der Schusswaffeneinsatz bei Weitem nicht in allen Situationen zu einer Angriffsunfähigkeit der Zielperson.³²⁵ Allerdings ist ein wiederholter Einsatz möglich, was bei der Elektroimpulspistole nicht oder nur eingeschränkt der Fall ist. Ist die Distanz zwischen Polizist und Angreifendem unter sieben Metern und damit in der Reichweite der Elektroimpulspistole, muss berücksichtigt werden, dass dem Polizisten im Zweifelsfall nur ein Versuch zur Beendigung des Angriffs bleibt. Es darf somit bezweifelt werden, dass bei einer entsprechend geringen Distanz ein Rückgriff auf die Elektroimpulspistole immer stattfinden würde. Im Gegenteil, könnte dies sogar außerordentlich selten der Fall sein.

Um einen Bezug zu der praktischen polizeilichen Tätigkeit herzustellen, kann die jährliche Schusswaffenstatistik der Polizei hinzugezogen werden. Danach schwankte beispielsweise der Schusswaffeneinsatz gegen Personen in den Jahren von 1988 bis 1997 zwischen 52 und 119.³²⁶ 2009 wurden sogar nur 33 Schusswaffeneinsätze gegen Personen erfasst. Aus dieser recht geringen Anzahl an Schusswaffen-Einsätzen ergibt sich, dass die Zahl der Fälle, in denen die Elektroimpulspistole eine Alternative zum Schusswaffengebrauch darstellen könnte, per se in einem niedrigen Bereich anzusiedeln ist. Zu bedenken ist zudem, dass die Einschätzung einer Hochrisiko-Situation in kürzester Zeit und unter immensen Druck stattfindet. Die Entscheidung für den Elektroimpulspistoleneinsatz bei Gefahr für Leib und Leben bringt zudem weitere Restrisiken mit sich. Bei der dadurch entstehenden Unsicherheit stellt sich der Schusswaffeneinsatz stets als sicherere Alternative dar, weswegen fraglich ist, inwiefern in der Praxis Polizisten in solchen Notsituationen die weniger sichere Alternative wählen würden. Insbesondere die Folgen, rechtliche wie auch tatsächliche, dürften könnten den Ausschlag hin zu einer Entscheidung gegen den Elektroimpulspistoleneinsatz

³²³ Vgl. *Ohlemacher et al.*, Gewalt gegen Polizeibeamte, S. 146, wonach nahezu 2/3 der befragten Polizisten angaben, die Distanz zwischen Ihnen und der sie angreifenden Person hätte beim Schusswaffengebrauch einen bis sechs Meter betragen.

³²⁴ Ebd.; dabei fanden ca. 14% über eine Distanz von unter einem Meter statt. In diesem Bereich ist die Elektroimpulspistole deutlich weniger wirksam (s.o. Kap. 1 B.XIV.)

³²⁵ Vgl. *Ohlemacher et al.*, Gewalt gegen Polizeibeamte, S. 147; nach Angaben der Polizisten setze der Angreifer nach dem Schusswaffeneinsatz seinen Angriff in knapp der Hälfte der Fälle nach dem Einsatz der Schusswaffe fort.

³²⁶ *Pütter*; Polizeilicher Schusswaffengebrauch.

geben.³²⁷ Eine fehlgeschlagene Gefahrenabwehr kann die Verletzung oder sogar Tötung des Opfers zur Folge haben. Angesichts dieser Konsequenzen steht zu befürchten, dass das Eingehen von Restrisiken durch den Elektroimpulspistolen-einsatz bei situationsbedingten Unsicherheiten vermieden werden könnte. Andererseits besteht bei Polizisten auch im Rahmen des Schusswaffengebrauchs Unsicherheit, gerade wegen der damit verbundenen, meist absoluten Folgen. Wann diese Folgen gerechtfertigt sind, stellt sich aus Sicht der Polizisten alles andere als eindeutig dar.³²⁸ Dies gilt umso mehr in der konkreten Situation, in der rasch eine Entscheidung gefällt werden muss. Diese Unsicherheit könnte dazu führen, dass im Zweifel auf die weniger wirksame Waffe, die Elektroimpulspistole, zurückgegriffen werden würde, um rechtliche Konsequenzen zu vermeiden. Ob nun der Drang, eine sichere Beendigung der Gefahr herbeizuführen, oder der Wunsch nach einem möglichst Rechtsfolgen freien Zwangseinsatz überwiegt, wird von der konkreten Situation abhängen. Rückschlüsse darauf, wie stark sich die Elektroimpulspistole auf den Schusswaffengebrauch insgesamt auswirken würde, sind mangels entsprechender Forschung nicht möglich.

Auch Studien aus dem Ausland können eine Senkung des Schusswaffeneinsatzes in Deutschland durch Einführung von Elektroimpulspistolen nicht hinreichend belegen. Während Studien aus den USA ein quantitativ völlig anderer Schusswaffeneinsatz durch Polizisten zu Grunde liegt, wird in Großbritannien ähnlich selten die Schusswaffe eingesetzt wie in Deutschland, weswegen Studien zumindest ansatzweise Rückschlüsse zulassen. Im Rahmen einer Testphase von Elektroimpulspistolen wurde ein Bericht des *Metropolitan Police Services*, die größte Einheit der Londoner Polizei, veröffentlicht. Dort wurde unter anderem die Aussage getroffen, dass in dem Testzeitraum von April 2003 bis Juli 2004 durch viele der 42 Elektroimpulspistolen-Einsätze ein Schusswaffeneinsatz verhindert werden konnte. *Rappert* weist allerdings darauf hin, dass in einem Zeitraum von drei Jahren, 2001 bis 2003, von derselben Einheit nur viermal von der Schusswaffe Gebrauch gemacht wurde.³²⁹ Es ist damit unwahrscheinlich, dass in vielen Fällen durch dieselbe Polizeieinheit Schusswaffeneinsätze mit Hilfe von Elektroimpulspistolen vermieden werden konnten. Jedenfalls ist eine solche Feststellung nicht sonderlich aussagekräftig. Vielmehr zeigt sie die typischen Interessen der Polizei an der Einführung von Elektroimpulspistolen auf und dass Studien aus diesem Umfeld durchaus von einer entsprechenden Intention geprägt sein können.³³⁰

³²⁷ Vgl. entsprechende Äußerungen bei *Ohlemacher* et al., *Gewalt gegen Polizeibeamte*, S. 200: „in sekundenschnelle entscheiden“ [...] „und dann sitzen die monatelang zusammen und bewerten Dein Verhalten“.

³²⁸ Ebd., S. 98 f.; diese Unsicherheit führen *Ohlemacher* et al. als möglichen Grund für den Rückgang des polizeilichen Schusswaffengebrauchs gegenüber Personen an.

³²⁹ Zu all dem *Rappert*, *Less-Lethal Weapons*, S. 477 f.

³³⁰ Ebd., S. 478.

3. Fluchtverhinderung

In allen Polizeigesetzen der Länder,³³¹ wie auch im MEPolG und im UZwG, wird der Schusswaffeneinsatz außerdem gestattet, um eine Person anzuhalten, die sich der Festnahme oder der Identitätsfeststellung durch Flucht zu entziehen versucht, wenn sie eines Verbrechens oder eines Vergehens dringend verdächtigt ist und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie Schusswaffen oder Explosivmittel mit sich führt. Gleiches gilt für die Vereitelung einer Flucht oder die Ergreifung einer Person, die sich auf eine richterliche Entscheidung hin im amtlichen Gewahrsam befindet oder ihm zuzuführen ist. Unabhängig vom Verdacht eines Vergehens oder Verbrechens ist der Schusswaffeneinsatz gestattet, um die gewaltsame Befreiung einer Person aus amtlichem Gewahrsam zu verhindern.³³²

Da die Schusswaffe auch Zielpersonen erreichen kann, die sich außerhalb der Reichweite der Elektroimpulspistole befinden, ist letztere insoweit keine Alternative zum Schusswaffeneinsatz. Die Tatsache, dass beide Pfeile der Elektroimpulspistole die Zielperson treffen müssen, um die sofortige Überwältigung des neuromuskulären Nervensystems sicherzustellen, grenzt die Zuverlässigkeit der Elektroimpulspistole gerade in dem Bereich der Fluchtverhinderung weiter ein. Die Pfeile werden in einem Winkel voneinander abgeschossen, weswegen sich auch innerhalb der Reichweite der Elektroimpulspistole mit steigender Distanz eine geringere Wahrscheinlichkeit des Einschlags beider Pfeile ergibt. Die Überwältigung der Zielperson stellt sich dadurch schwieriger, weniger sicher und die Elektroimpulspistole daher insgesamt als weniger effektiv dar.³³³ Allerdings ist die Zielperson bei einer idealen Wirkweise der Elektroimpulspistole innerhalb von Sekundenbruchteilen nicht mehr in der Lage den eigenen Körper zu beherrschen. Sie ist in ihrer Wirkweise bei der Verhinderung einer Flucht somit dahingehend effektiver, als dass das primäre Ziel, nämlich die Ergreifung des Verdächtigen oder des in Gewahrsam zu Nehmenden, bei einem wirksamen Einsatz schneller und sicherer erreicht werden kann. Weil die Elektroimpulspistole zudem eine weniger lebensgefährliche Wirkung hat, wäre sie auch unter diesem Aspekt dem Schusswaffeneinsatz gegenüber als vorzugswürdig einzustufen.

Zu bedenken ist, dass die Schusswaffe zwar in Fluchtsituationen genutzt werden darf, dabei aber nur als *ultima ratio* in Frage kommt. Bevor die Schusswaffe zum Einsatz kommt, wird also bereits zu überlegen sein, ob herkömmliche Hilfsmittel und Waffen diesen entbehrlich machen. Das Szenario der Fluchtverhinderung beziehungsweise Gewahrsamszuführung unterscheidet sich aber gerade unter

³³¹ § 64 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 5 PolG NRW.

³³² Die ersten beiden Alternativen dienen dabei größtenteils der Strafverfolgung, die Verhinderung der gewaltsamen Befreiung hingegen der Gefahrenabwehr (*Tegtmeyer/Vahle*, PolG NRW, § 64 Rn. 6, 8 und 10).

³³³ *Morrison*, Conducted Energy Weapons, S. 918.

dem Aspekt der Distanz erheblich von den bisher diskutierten Situationen. Während bei der Gefahrenabwehr die Distanz aus Sicht der Polizisten gehalten werden kann oder zu vergrößern ist, wird bei der Strafverfolgung die Distanz regelmäßig zu verkürzen sein, um die Zielperson festnehmen zu können. Die Zielperson hingegen wird versuchen, sich auf größtmögliche Distanz zu den Strafverfolgungsbehörden zu bringen. Ein Hilfsmittel, das über eine größere Distanz einsetzbar ist, ist daher effektiver als Hilfsmittel oder Maßnahmen, die eine kürzere Distanz erfordern. Wie gezeigt liegt gerade hierin die Überlegenheit der Elektroimpulspistole gegenüber Schlagstock und Pfefferspray, auch wenn sich die Zielperson in einer Fluchtsituation weniger geradlinig und insgesamt mehr bewegen wird, weshalb die Wahrscheinlichkeit eines Fehlschusses noch mehr zunehmen dürfte. In den Fällen der Fluchtverhinderung und Gewahrsamszuführung ergibt sich somit ein Einsatzfeld für Elektroimpulspistolen, in der ihre Eigenschaften tatsächliche eine Brücke zwischen den traditionellen Hilfsmitteln und Waffen schlagen können, namentlich zwischen Schlagstock und Pfefferspray einerseits und Schusswaffen andererseits. Erste Studien zeigen allerdings, dass die Elektroimpulspistole tendenziell weniger zur Fluchtverhinderung eingesetzt wird.³³⁴ Daher ist auch in diesem Bereich die Praxisrelevanz der Elektroimpulspistole kritisch zu prüfen.

C. Ausbildungs- und Strukturmaßnahmen hinsichtlich des Umgangs mit psychisch Kranken

Psychisch Kranke sind oft schmerzunempfindlich und in ihrem Verhalten schwer berechenbar. Die Elektroimpulspistole bietet bei Auseinandersetzung mit diesen Personen eine dankbare Alternative, da sie schmerzunabhängig wirkt und zudem aus der Distanz eingesetzt werden kann und somit eine größere Sicherheit gewährleistet, als dies bei einem direkten Kontakt der Fall wäre. Da die Elektroimpulspistole aufgrund dieser Vorteile häufig psychisch Kranken oder anderweitig psychisch beeinträchtigten Personen, wie beispielsweise Drogenkonsumenten, gegenüber eingesetzt werden,³³⁵ ist fraglich, ob es im Umgang mit diesen Personen Alternativen gibt, die sich effektiver darstellen als der Rückgriff auf Elektroimpulspistolen. Unter anderem in Kanada³³⁶, Australien³³⁷ und den USA³³⁸ wird, auch im Zusammenhang mit der Elektroimpulspistole, teilweise drauf ver-

³³⁴ *Crow/Adrion*, Focal Concerns, S. 378.

³³⁵ Siehe oben, Kap. 1 B.VII.

³³⁶ *Braidwood*, Phase 1, S. 246 ff.; 262 ff.

³³⁷ NSW Ombudsman, S. 70 f.

³³⁸ *Kaminski et al.*, Use of Force Between the Police and People with Impaired Judgment, S. 331; vgl. auch *Thompson et al.*, Improving Responses to People with Mental Illness, S. 45; *Arcaya*, Police and the Emotionally Disturbed, S. 47 aE; *Hails/Borum*, Respond to People with Mental Illness, S. 59, die zusätzliche Ausbildung als hilfreich bezeichnen, um den Umgang mit psychisch Kranken zu verbessern, dieses Ziel ohne strukturelle Veränderungen aber als nicht erreichbar ansehen.

wiesen, dass Umgang und Kommunikation mit psychisch Kranken von entscheidender Bedeutung sind und schon im Vorfeld die Anwendung von Gewalt verhindern können. Eine Maßnahme, um diese zu verbessern, könnte die Einrichtung von speziellen Einheiten sein, die bei Involvierung einer geistig verwirrten Person, ob nun psychisch krank oder durch Drogen beeinflusst,³³⁹ hinzu gerufen werden und durch ihre Ausbildung in der Lage sein können, die in der jeweiligen Situation erforderlichen Verhaltensweisen anzuwenden, um eine möglichst gewaltfreie Beendigung der Gefahrensituation herbeizuführen.³⁴⁰ Diese Spezialeinheiten könnten sich aus speziell trainierten Polizeibeamten oder aber auch aus Psychiatern beziehungsweise Psychologen zusammensetzen.³⁴¹ Teilweise wird auch die Kombination dieser beiden Berufsgruppen als erforderlich angesehen, um eine bestmögliche Reaktion auf Gefahrensituationen mit geistig beeinträchtigten Personen zu ermöglichen. Nur die Schaffung von speziellen Einheiten soll gewährleisten können, dass die hierfür am geeignetsten Beamten die Reaktion auf und den Umgang mit geistig beeinträchtigten Personen koordinieren.³⁴²

Auch könnten Polizisten im Umgang mit psychisch Kranken intensiver ausgebildet werden, um die Wahrscheinlichkeit einer gewaltfreien Lösung in Gefahrensituationen unter Beteiligung solcher Personen zu erhöhen. Auf diesem Wege könnte die Einschätzung von Gefahrensituationen verbessert werden kann.³⁴³ Polizisten äußern häufig die Besorgnis, dass sie sich nicht ausreichend für den Umgang mit psychisch Kranken ausgebildet fühlen.³⁴⁴ Auch in Deutschland machten *Ohlemacher* et al. bei rund der Hälfte der befragte Polizisten den Wunsch aus, hinsichtlich der psychologischen Beurteilung des Gegenübers besser ausgebildet zu werden.³⁴⁵ Einzelne Studien belegen, dass Polizisten die Gefahr, die von psychisch beeinträchtigten Personen ausgeht, überschätzen.³⁴⁶ Psychisch Kranke verhalten sich aus Sicht der Polizisten oft ungewöhnlich und da-

³³⁹ Wobei psychische Krankheit und Drogenmissbrauch nicht selten zusammen einhergehen (*Morabito* et al., *Crisis Intervention Teams an People With Mental Illness*, S. 61).

³⁴⁰ *Johnson*, *Suspect Mental Disorder*, S. 142.

³⁴¹ *Hails/Borum*, *Respond to People with Mental Illness*, S. 54.

³⁴² Ebd., S. 59; dass es durchaus Unterschiede in der Eignung bezüglich des richtigen Umgangs in diesem sensiblen Bereich gibt zeigt eine Studie von *LaGrange*, in der aufgezeigt wird, dass die Bildung der Polizeibeamten den Umgang mit psychisch Kranken beeinflusst. Danach wählten universitär gebildete Beamte deutlich öfter nachhaltigere Maßnahmen, wie die Überweisung in psychische Hilfe, als Beamte mit einem niedrigeren Bildungsgrad, die wiederum öfter eine informelle Handhabung bevorzugten (*LaGrange*, *Handling Cases of Mental Disorder*, S. 106).

³⁴³ *Ruiz/Miller*, *Ability to Manage Persons with Mental Illness*, S. 370; siehe auch die Studie von

³⁴⁴ *Morabito* et al., *Crisis Intervention Teams and People With Mental Illness*, S. 58.

³⁴⁵ *Ohlemacher* et al., *Gewalt gegen Polizeibeamte*, S. 69.

³⁴⁶ *Kaminski* et al., *Use of Force Between the Police and People with Impaired Judgment*, S. 329, wobei untersucht wurde, wie geistig beeinträchtigte Personen durch die Polizei wahrgenommen werden und wie wirksam verschiedene Zwangsmittel sind. Dabei wurde festgestellt, dass die geistig beeinträchtigten Personen als gefährlicher wahrgenommen werden, als sie es tatsächlich sind.

her schwer einschätzbar.³⁴⁷ Hinzu kommt oft eine fehlende Empathie hinsichtlich der Bedrängnis und der Notlage, in der sich die psychisch Kranken subjektiv befinden.³⁴⁸ Die Folge können Gewaltanwendungen sein, die aus Sicht des Polizisten gerechtfertigt, allerdings objektiv nicht notwendig sind. Mit einem fundierteren Wissen könnten sich zurückhaltendere Verhaltensalternativen ergeben, die wiederum zu einer Senkung der Gewaltanwendung führen.³⁴⁹ Zusprechende und weniger aggressive Verhaltensweisen können oft sogar effektiver sein als rigide Zwangsmaßnahmen. Dies bezieht sich beispielsweise auf beruhigendes Ansprechen, die Einbindung von Bezugspersonen aus dem sozialen Umfeld der beeinträchtigten Person, sanftes Berühren und die Stabilisierung der Person, um die Anforderung medizinischer Hilfe zu ermöglichen.³⁵⁰ So haben *Compton et al.* Und *Morabito et al.* jeweils nachweisen können, dass die im Rahmen eines *Crisis Intervention Team* Projekts ausgebildeten Polizisten gewaltfreie Maßnahmen gegenüber psychisch Kranken als effektiver einstufen, als die nicht speziell ausgebildeten Polizisten.³⁵¹ Das umfassendere Wissen bezüglich vorhandener Möglichkeiten und den psychischen Krankheiten führten daher zu einem Rückgang von Gewalt gegenüber psychisch Kranken. Dies soll unter anderem darin begründet sein, dass hierzu ein Verhalten nötig ist, dass von dem typischen Polizeiverhalten abweicht und daher von einem nur dem Standard entsprechend ausgebildeten Polizisten nicht erwartet werden kann.³⁵² Zudem können Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs insbesondere bei heftig agitierenden, psychisch beein-

³⁴⁷ *Morabito et al.*, *Crisis Intervention Teams and People With Mental Illness*, S. 58.

³⁴⁸ *Compton et al.*, *Use of Force Preferences and Perceived Effectiveness of Actions Among Crisis Intervention Team*, S. 743.

³⁴⁹ *Ruiz/Miller*, *Ability to Manage Persons with Mental Illness*, S: 370; *Hails/Borum*, *Respond to People with Mental Illness*, S. 60.

³⁵⁰ Vgl. *Braidwood*, Phase 1, S. 251 f., 253 f., 257, 259 ff.; dort äußern mehrere Experten aus dem medizinischen und psychologischen Bereich nahezu einstimmig die Meinung, dass solche Verhaltenstechniken das Potenzial haben, um stark agitierende und verwirrte Personen zu beruhigen und sie so kontrollieren zu können.

³⁵¹ *Morabito et al.*, *Crisis Intervention Teams and People With Mental Illness*, S. 71; *Compton et al.*, *Use of Force Preferences and Perceived Effectiveness of Actions Among Crisis Intervention Team*, S. 742; die *Crisis Intervention Teams* bestehen insbesondere aus Polizisten, die unter anderem eine 40 stündige Ausbildung von Psychologen und Psychiatern im Umgang mit psychisch Kranken erfahren. Neben dem Umgang mit den psychisch Kranken soll durch die Kooperation die Zusammenarbeit zwischen Polizei und den medizinischen und psychologischen Hilfskräften verbessert, insbesondere der Bürokratieaufwand reduziert werden (*Morabito et al.*, *Crisis Intervention Teams an People With Mental Illness*, S. 60). Zu berücksichtigen ist allerdings auch, dass die Polizisten sich für diese Ausbildung freiwillig melden. Es ist also nicht ausgeschlossen, dass sich grundsätzlich offenere Polizisten freiwillig melden, die per se mehr Verständnis für psychisch Kranke aufbringen und schon von daher ein geringeres Gewaltpotenzial mit in die Begegnung bringen (*Compton et al.*, *Use of Force Preferences and Perceived Effectiveness of Actions Among Crisis Intervention Team*, S. 744).

³⁵² *Morabito et al.*, *Crisis Intervention Teams and People With Mental Illness*, S. 71.

trächtigten Personen eine erhöhte Gefahr für Leib und Leben auslösen.³⁵³ Strukturelle und Ausbildungsmaßnahmen, die auf den verbesserten Umgang mit psychisch beeinträchtigten Personen zielen, können daher Optionen begründen, die im Vergleich zur Elektroimpulspistole weniger einschneidend wirken.

Hiergegen wird vereinzelt eingewandt, dass Personen, die sich in einem solchen Zustand befinden, eine möglichst schnelle medizinische Versorgung benötigen, die wiederum durch die Elektroimpulspistole und ihre sofortige Wirkung auf die Zielperson ermöglicht werden kann.³⁵⁴ Dieses Argument ist in seiner verkürzten Darstellung zwar nicht geeignet, eine generelle Überlegenheit der Elektroimpulspistole derart zu begründen, dass grundlegende Maßnahmen im Umgang der Polizei mit psychisch beeinträchtigten Personen ihre Berechtigung verlieren würden. Vielmehr sind gerade in diesem Zusammenhang die möglichen Konsequenzen eines Elektroimpulspistoleneinsatzes zu bedenken, da eine Risikogruppe involviert ist und daher eine höhere Wahrscheinlichkeit einer Schädigung der Zielpersonen besteht. Dennoch ist auch hier die hohe Wirksamkeit der Elektroimpulspistole zu beachten. Auch der professionelle und differenzierte Umgang mit psychisch Beeinträchtigten wird nicht ähnlich wirksam sein, da er regelmäßig die beteiligten Beamten, bedingt durch den Kontakt zu der Zielperson, einem höheren Risiko aussetzt. Zudem wird ein Erfolg nicht so schnell herbeiführbar sein, wie bei einem effektiven Einsatz der Elektroimpulspistole. Allerdings ist das zeitliche Moment nicht derart stark zu gewichten, dass allein hieran eine Orientierung zu erfolgen hat. Dies kann nur dann ein gewichtiges Argument sein, wenn die angeführten medizinischen Gründe eine sofortige Behandlung erforderlich machen. Dies zu erkennen würde diesbezüglich intensiver ausgebildeten Polizisten eher möglich sein, als solchen, die kein entsprechendes Spezialwissen haben. Ein alleiniges Abstellen auf das Zeitmoment könnte ohne eine ausreichende Ausbildung der Polizisten sogar eine Risikosteigerung provozieren. Die Maßgabe, den psychisch Kranken generell möglichst schnell einer medizinischen Versorgung zukommen zu lassen, könnte dazu führen, dass im Zweifel eine Entscheidung eher für den Einsatz der Elektroimpulspistole als dagegen getroffen wird. Dies könnte sogar noch dadurch gefördert werden, dass der Umgang mit psychisch Kranken meist recht zeitintensiv ist, da sie nicht rational auf Befehle reagieren und die Zuführung von psychischer Hilfe von den jeweiligen Ressourcen abhängt.³⁵⁵ Stehen Polizisten unter zeitlichem Druck, könnten unnötige Eins-

³⁵³ *Braidwood*, Phase 1, S. 260, 256 f., 259; siehe hierzu die Diskussion um den Begriff des Excited Delirium, oben Kap. 1 B.VI.

³⁵⁴ Vgl. *Braidwood*, Phase 1, S. 254, wonach das Bedienungshandbuch für Elektroimpulspistolen der Royal Canadian Mounted Police vor der *Braidwood Inquiry* den Elektroimpulspistoleneinsatz zur Ermöglichung der schnellstmöglichen medizinischen Versorgung empfahl.

³⁵⁵ *Morabito et al.*, Crisis Intervention Teams and People With Mental Illness, S. 59 f.

ätze der Elektroimpulspistole eine Folge dieser Aspekte sein und ihre Einführung kontraproduktive Folgen haben.

Es stellt sich die Frage, inwiefern bei einer umfassenderen und grundlegenden Optimierung der Reaktion auf psychisch Beeinträchtigte der mögliche Einsatzbereich der Elektroimpulspistole eingeschränkt wird. Mangels entsprechender Untersuchungen kann es noch keine abschließende Antwort geben. Die vorhandene Forschung weist allerdings daraufhin, dass strukturelle Maßnahmen hinsichtlich des Umgangs mit psychisch Kranken durch die Polizei die Gewaltanwendung in diesem Bereich senken kann. Hierdurch könnten Problematiken gelöst werden, die mit traditionellen Hilfsmitteln bestehen, ohne dass auf die Elektroimpulspistole zurückgegriffen werden muss. Dem Einsatz der Elektroimpulspistole würde somit in einem bedeutenden Bereich die Grundlage entzogen werden. Dies setzt allerdings die Umsetzung solcher Maßnahmen in der Struktur und im Ausbildungsbereich voraus, die eine gewisse Vorlaufzeit benötigen und daher nur mittel- bis langfristig wirken können. Zudem würden diese Maßnahmen die Elektroimpulspistole nicht vollständig verdrängen. Vielmehr dürften tatsächlich Fälle auftreten, in denen eine schnelle medizinische Versorgung nötig ist, weswegen das Risiko eines Elektroimpulspistoleneinsatzes gerechtfertigt sein könnte. Insofern könnte die Elektroimpulspistole eine sinnvolle Ergänzung zu den genannten Maßnahmen darstellen.

D. Einfluss auf Angriffe gegen Polizeibeamte

Ein wesentliches Argument für den Einsatz von Elektroimpulspistolen ist die Senkung von Verletzungsraten.³⁵⁶ Wie bereits geschildert, ist es nur eingeschränkt möglich, entsprechende Studien aus dem Ausland auf Deutschland zu übertragen. Verwertbare Daten bezüglich der Verletzungen von Polizisten, die auf den Nutzen von Elektroimpulspistolen schließen lassen könnten, sind kaum vorhanden. Aus neuerer Zeit liefert eine Studie von *Ohlemacher* et al. Anhaltspunkte hinsichtlich eines solchen Nutzens. Die Studie wertete über 1.000 Fragebögen aus, die von in den Jahren 1985 bis 2000 angegriffenen Polizeibeamten ausgefüllt wurden. Zudem wurden Akten bezüglich 479 solcher Angriffe untersucht, denen aus Sicht der Beamten eine Tötungsabsicht zugrunde lag.³⁵⁷

I. Ergebnisse der Studie Gewalt gegen Polizeibeamtinnen und -beamte 1985–2000

Die zusammengetragenen Daten zeigen, dass ein Bedarf für die Abmilderung der Folgen von Angriffen auf Polizisten besteht. Im Jahre 2000 wurden acht Polizis-

³⁵⁶ Siehe oben, Kap. 1 B.X.

³⁵⁷ Vgl. zusammenfassend *Ohlemacher* in Alf/Herbert, Polizei, Gewalt und Staat, S. 191, 195.

ten in Deutschland durch Angreifer getötet.³⁵⁸ Dem stehen 36 versuchte Tötungen gegenüber, weswegen sich ein Verhältnis von Versuch und Vollendung von 4:1 ergibt. Insgesamt ergibt von 1985 bis 2000 ein Durchschnittsverhältnis von 13:1. Das Verhältnis bei der Allgemeinbevölkerung wird mit 3:1 angegeben, woraus sich ergibt, dass ein mit Todesabsicht angegriffener Polizist weniger wahrscheinlich getötet wird, als ein Durchschnittsbürger, der mit Todesabsicht angegriffen wird. Dies kann darauf zurückgeführt werden, dass Polizisten besser ausgerüstet und ausgebildet sind.³⁵⁹ Über diese fatalen Folgen hinaus wurden in den Jahren 1995 bis 2000 ca. 3.300 Fälle gemeldet, in denen Polizisten infolge eines Angriffs mindestens sieben Tage dienstunfähig waren.³⁶⁰ Mit 46% besonders häufig traten Verletzungen an den Händen der Polizisten auf. Auch Verletzungen an Beinen und Füßen zählen zu öfter gemeldeten Folgen.³⁶¹ Hinzu kamen psychische Probleme, die sich unter anderem negativ auf Schlaf, zwischenmenschliche Kommunikation und bezüglich Genussmittelkonsums fördernd auswirkten.³⁶²

Es zeigte sich, dass die ganz überwiegende Anzahl der Angriffe, die zu einer Berufsunfähigkeit von sieben Tagen oder mehr führten, durch männliche Einzeltäter verübt wurde.³⁶³ Die Beamten waren bei solchen Angriffen selten alleine³⁶⁴ und wurden von den allermeisten Angriffen überrascht.³⁶⁵ Dieses Überraschungsmoment hängt in vielen Fällen damit zusammen, dass die Lage falsch eingeschätzt wurde, meist aufgrund von fehlenden oder falschen Informationen, die den Polizisten zur Verfügung standen.³⁶⁶ Ungefähr jeder fünfte ausgewertete Angriff wurde mit einer Schusswaffe verübt, bei jedem siebten führte der Angreifer ein Messer mit sich.³⁶⁷ Die Mehrzahl der Angriffe beinhaltete allerdings Schläge mit Hand oder Faust und bei jedem zweiten Angriff wurde getreten.³⁶⁸

Die befragten Polizeibeamten führten selbst eine Vielzahl von Verbesserungsmöglichkeiten an, die aus ihrer Sicht zu einer besseren Bewältigung der erlebten Angriffe führen würden. Dazu gehörten ein Mehr an Einsatzkräften, bessere Ab-

³⁵⁸ *Ohlemacher et al.*, Gewalt gegen Polizeibeamte, S. 33; hierbei wird ein erheblicher Unterschied zu US-amerikanischen Verhältnissen deutlich. Dort wurden in den Jahren 1991 bis 2000 proportional ca. zehnmal so viele Polizisten bei Angriffen getötet (ebd., S. 30).

³⁵⁹ Ebd., S. 34.

³⁶⁰ Ebd., S. 61.

³⁶¹ Ebd., S. 62.

³⁶² Ebd., S. 63.

³⁶³ Ebd., S. 57.

³⁶⁴ Ca. 9% (ebd. S. 59).

³⁶⁵ Ca. in 80% der Fälle (ebd., S. 61), bei Angriffen mit Tötungsabsicht und gravierenden Folgen für den Polizisten sogar über 90% (S. 73).

³⁶⁶ Ebd., S. 56.

³⁶⁷ Ebd., S. 59.

³⁶⁸ Ebd., S. 62.

sprachen zwischen Kollegen und mehr kollegiale Unterstützung.³⁶⁹ Zumindest dass bessere Absprachen zu einem geringeren Verletzungsrisiko führen würden, konnte allerdings nicht nachgewiesen werden.³⁷⁰ Auch wurden eine bessere Ausbildung sowie Schulungen und Trainingseinheiten gefordert, die die Polizisten besser auf die Bewältigung entsprechender kritischer Situationen vorbereiten sollten.³⁷¹ Dies resultierte unter anderem aus einem durch die Polizisten wahrgenommenen Defizit hinsichtlich der psychologischen Wahrnehmung und der Möglichkeiten der Konflikt-handhabung.³⁷² Ebenso war ein großer Anteil der angegriffenen Polizisten der Meinung, dass eine bessere Ausrüstung eine Abwehr des Angriffs wahrscheinlicher gemacht hätte. Insbesondere wurde die Anschaffung von Schutzwesten, beziehungsweise bequemeren Schutzwesten gewünscht.³⁷³ Die schadensreduzierende Wirkung von Schutzwesten ließ sich auch statistisch nachweisen.³⁷⁴ Allerdings wurden auch häufig bessere aktive Schutzmaßnahmen gewünscht, wie die Anschaffung von zeitgemäßerer Munition und die Möglichkeit, mehr Munition abschießen zu können.³⁷⁵ Ebenfalls wurde, wenn auch weniger oft, der Einsatz von Pfefferspray genannt. Die Einführung von Elektroschockwaffen wurde nur von einem Polizisten gewünscht. Dies ist angesichts der Tatsache, dass Elektroimpulspistolen erst nach der Jahrtausendwende an Popularität gewannen, nicht verwunderlich und lässt wohl kaum einen Rückschluss auf eine entsprechende Ansicht der Polizeibeamten heutzutage zu. Struktureller Art waren Anmerkungen, die eine fehlende Vereinbarkeit von Richtlinien der Eigen-sicherung und Vorgaben des Vorgesetzten mit der praktischen Tätigkeit kritisier-ten. Das umsetzbare, beziehungsweise in der jeweiligen Situation erforderliche Verhalten sah nur ca. die Hälfte der Polizisten als von diesen Regelungen um-fasst an.³⁷⁶ Damit einhergeht eine weitverbreitete als schlecht empfundene recht-liche Absicherung beim Schusswaffengebrauch.³⁷⁷

II. Rückschlüsse auf den Einfluss der Elektroimpulspistole

Die Ergebnisse der Studie lassen unter verschiedenen Aspekten Rückschlüsse auf einen möglichen Einfluss zu, den Elektroimpulspistolen auf die Verletzungs- und Tötungsraten der Polizisten in Deutschland haben könnte. Einige bekannte

³⁶⁹ Ebd., S. 95; 20% regten regelmäßigeres Training allgemein, 16% eine bessere Ausbildung hinsichtlich der Selbstverteidigung und insgesamt 61% bessere Übungen bezüglich des Gebrauchs der Dienstwaffe an (S. 67).

³⁷⁰ Ebd., S. 61.

³⁷¹ Ebd., S. 99.

³⁷² Ebd., S. 65.

³⁷³ Ebd., S. 68, 25% gaben als Verbesserungsvorschlag die Anschaffung von vor allem ballisti-schen, 11% von bequemeren Schusswesten an.

³⁷⁴ Ebd., S. 73.

³⁷⁵ Auch unter dem Stichwort Man-Stop genannt (ebd., S. 68).

³⁷⁶ Ebd., S. 65.

³⁷⁷ Ebd.

situative Variable würden für einen Einsatz der Elektroimpulspistole sprechen. So waren die allermeisten Angreifer alleine, die Polizisten meistens mindestens zu zweit. Die Schwäche der Elektroimpulspistole, jeweils nur gegen eine Person eingesetzt werden zu können, kommt somit nicht zur Geltung. Auch ein mögliches Fehlgehen der Elektroimpulspistole kann zumeist aufgefangen werden, da meist ein zweiter Polizist anwesend ist, der eine Absicherung des einsetzenden Polizisten vornehmen kann. Somit ergibt sich, zumindest potentiell, in den allermeisten Situationen, in denen Polizisten angegriffen und sodann mindestens sieben Tage dienstunfähig waren, eine Einsatzmöglichkeit der Elektroimpulspistole. Allerdings lässt sich nur aus zwei Variablen nicht sicher herleiten, ob ein Einsatz in diesen Fällen tatsächlich hätte stattfinden können. So lässt bereits das Kriterium der Dienstunfähigkeit keinen ausreichend genauen Rückschluss auf die Intensität der Verletzung der Polizisten aufgrund des Angriffes zu. Nicht jede zu befürchtende Verletzung würde den Einsatz einer Elektroimpulspistole rechtfertigen können. Dass besonders häufig Verletzungen an den Händen auftraten könnte vielmehr dafür sprechen, dass selten besonders schwere oder sogar lebensbedrohliche Folgen eintreten. Gleiches gilt für die Feststellung, dass besonders häufig Angriffe mit den Händen oder durch Tritte stattfinden. Dies könnte die Annahme rechtfertigen, dass die Angriffe, da sie weniger häufig mit Waffen erfolgen, meist ein geringeres Risiko für den Polizisten darstellen. Auch in dieser Hinsicht sind aufgrund der fehlenden Kenntnis von dem Grund der jeweiligen Dienstunfähigkeit nur Vermutungen anzustellen. Die Angriffe ohne Waffen könnten zu erheblichen Verletzungen geführt haben. Ebenso denkbar ist, dass etwa Verletzungen an den Händen auftraten, weil mit ihnen ein sonst lebensgefährlicher Angriff abgewehrt werden musste. Weiterhin befanden sich über 25% der erfassten Polizisten in stationärer Behandlung, was auf eine erhebliche Verletzung schließen lässt.

Zumindest Angriffe, bei denen der Angreifer ein Messer mit sich führte, könnten einen Einsatzbereich für die Elektroimpulspistole eröffnen. Dies war bei jedem siebten Angriff der Fall, wobei unklar ist, ob der Angreifer das Messer jeweils tatsächlich einsetzte. Beim Einsatz eines Messers ist die Elektroimpulspistole geeignet eine ausreichende Distanz zum Angreifer zu halten und es bestehen erheblich Gefahren für Leib und Leben. Wird gegen den Polizisten eine Schusswaffe eingesetzt, ist es hingegen unwahrscheinlich, dass die Elektroimpulspistole zu Einsatz kommen könnte. Zum einen dürfte in diesen Situationen die oftmals genannte rechtliche Unsicherheit hinsichtlich der Berechtigung zum Schusswaffengebrauch gerade nicht bestehen. Zum anderen wäre das Risiko, das mit einem Einsatz der Elektroimpulspistole bestehen würde, in einer lebensgefährdenden Situation zu hoch, als davon ausgegangen werden könnte, die angegriffenen Po-

lizisten würden es eingehen.³⁷⁸ Zwar ist es auffällig, dass in einer ganz überwiegenden Anzahl der Angriffe die Schusswaffe auf eine Entfernung von bis zu sechs Metern und somit in einem Bereich eingesetzt wurde, die auch in der Reichweite der Elektroimpulspistole befindet. Hieraus kann allerdings schlechterdings geschlossen werden, dass die Elektroimpulspistole in diesen Fällen als Alternative hätte gelten können. Vielmehr bei einer Entfernung von sechs Metern und weniger eine wirksamere Beendigung des Angriffs unbedingt nötig. Hier auf die Elektroimpulspistole zu vertrauen hieße, auf den einen zur Verfügung stehenden Versuch zu vertrauen. Geht dieser fehl, wäre der Angreifer, jedenfalls ohne entsprechende Absicherung, nicht mehr gehindert, seinen Angriff fortzusetzen. Auch hier fehlt es an weiteren Variablen, um den möglichen Einfluss der Elektroimpulspistole ausmachen zu können.

Die Verbesserungsvorschläge der angegriffenen Polizisten beziehen sich vor allem auf die körperliche Abwehr, den Umgang mit der Dienstwaffe und eine bessere Ausrüstung. Das Hauptaugenmerk richtet sich hinsichtlich der Ausrüstung auf einen verbesserten Schutz. Die meistgewünschten Ausrüstungsgegenstände waren (bequemere) Schutzwesten und Kommunikationsmittel, wie bessere Handfunkgeräte. Aber auch bessere Munition und die Abgabe mehrerer Schüsse sowie der Einsatz von Pfefferspray wurden häufig genannt. Hinsichtlich der Elektroimpulspistole könnte dies bedeuten, dass ihre Wirkweise einem vorhandenen Bedürfnis nach einer effektiveren Überwältigung entspricht. Zumindest aus Sicht der angegriffenen Polizisten könnte sie daher zu einer besseren Abwehr solcher Angriffe beitragen. Da die Anregungen der Polizisten häufig ganz konkret auf die Schusswaffe und ihre Munition gerichtet waren, könnte aber auch das bereits Gesagte zur Substitution der Schusswaffe durch die Elektroimpulspistole gelten. Danach könnte man einen Optimierungsbedarf der Schusswaffe nicht mit einem Wunsch nach der Elektroimpulspistole gleichsetzen. Gerade bei einem Verlangen nach einem Mehr an Munition ist dies fraglich. Vielmehr dürfte davon auszugehen sein, dass die Situationen, die zu diesem Wunsch geführt haben, die absolut sichere Beendigung des Angriffs angestrebt wurde. Dies ist mit der Elektroimpulspistole zwar mit einer hohen Wahrscheinlichkeit möglich, aber auch mit Unsicherheiten verbunden sind, die der notwendigen Sicherheit entgegenstehen. Demnach sind geäußerten Anregungen der Polizisten nicht zwingend dahingehend zu interpretieren, dass sich die Verfügbarkeit von Elektroimpulspistolen positiv auf die Abwehr der Angriffe ausgewirkt hätte. Zugleich zeigt der Wunsch nach einer in konkreten Punkten verbesserten Ausbildung, dass es aus Sicht der angegriffenen Polizisten im strukturellen Bereich Möglichkeiten zur Verbesserung des Selbstschutzes gibt. Dies spricht zwar nicht generell gegen die Einfüh-

³⁷⁸ Hinsichtlich einer möglichen Teilsubstitution des polizeilichen Schusswaffengebrauchs durch die Elektroimpulspistole kann auf die obigen Ausführungen verwiesen werden (siehe oben, Kap. 2 B.IV).

rung von Elektroimpulspistolen, sondern könnte auch als Ergänzung hierzu geeignet sein. Wenn allerdings der Nutzen der Elektroimpulspistole in diesem Bereich als nicht nachgewiesen angesehen werden kann, erscheint es zumindest empfehlenswert bei Faktoren anzusetzen, die von Polizisten eindeutig als verbesserungswürdig angesehen werden. Weiterhin ist auch die rechtliche Unsicherheit zu berücksichtigen, die im Zusammenhang mit dem Einsatz von Schusswaffen besteht.³⁷⁹ Es wäre denkbar, dass diese rechtliche Unsicherheit hinsichtlich des Schusswaffengebrauchs bei Bestehen einer weiteren Alternative, in Form der Elektroimpulspistole, noch zunimmt. Hinzu kommt, dass die Wirkungen der Elektroimpulspistole deutlich unklarer sind, als bei der Schusswaffe. Somit könnte die Unsicherheit bei der rechtlichen Beurteilung ihres Einsatzes ebenso groß oder noch größer sein, wie es im Rahmen des Schusswaffengebrauchs der Fall ist. Die Einführung der Elektroimpulspistole könnte daher neben den mit ihr sicherlich verbundenen Möglichkeiten auch ein neues Problemfeld eröffnen und die, aus Sicht der Beamten, ohnehin bestehenden Defizite ausweiten.

Insgesamt kann aus der Studie Gewalt gegen Polizeibeamtinnen und -beamte 1985–2000 nicht geschlussfolgert werden, dass die Elektroimpulspistole Optimierungen in Angriffssituationen gegen Polizisten herbeiführen würde. Die erfassten Variablen lassen, wenn überhaupt, nur beschränkte Rückschlüsse zu. Zwar sprechen einige Faktoren für einen möglichen Einsatzbereich der Elektroimpulspistole und für mögliche Verbesserungen im Bereich der Angriffsabwehr. Allerdings weisen die geäußerten Bedürfnisse der Polizisten in eine andere Richtung. Diese sehen vielmehr Verbesserungen im passiven Schutzbereich als wünschenswert an. Zudem wird die Unersetzbarkeit der Schusswaffe, gerade den untersuchten Angriffsszenarien, angedeutet. Bemerkenswert erscheinen die angemerkt strukturellen Defizite, von deren Behebung sich die Polizisten wohl ein deutliches Verbesserungspotenzial versprechen.

E. Zusammenfassung der Praxisrelevanz der Elektroimpulspistole

Zusammenfassend lässt sich nur konturenhaft erfassen, wo der Einsatzbereich der Elektroimpulspistole anzusiedeln und wie groß er tatsächlich wäre. Maßgeblich für die Wirksamkeit der Elektroimpulspistole sind drei Faktoren: Distanz, Wirkweise und die mit ihrem Einsatz einhergehende Unsicherheit. Ihre Reichweite ist größer als die anderer Hilfsmittel und Waffen, allerdings kleiner als die einer Schusswaffe. Dabei ist ihre Wirksamkeit auf einer Distanz unter einem Meter erheblich eingeschränkt. Sie ist bezüglich ihrer Wirkweise mit keinem anderen Mittel vergleichbar und führt bei idealen Bedingungen zu einer nahezu gefahrlosen Überwältigung der Zielperson. Mit dieser einzigartigen Wirksamkeit geht aber eine relative Unsicherheit bezüglich ihrer Effektivität einher. Mehrere

³⁷⁹ *Ohlemacher et al.*, Gewalt gegen Polizeibeamte, S. 68.

Faktoren, wie das Gewicht und die Kleidung der Zielperson, können die gewünschte Wirkung beeinträchtigen oder ganz ausschließen. Die Wirkung der Elektroimpulspistole tritt zwar ein, wenn die beiden abgeschossenen Pfeile beliebige Punkte des Körpers treffen. Sie bleibt hingegen aus, wenn nur einer der Pfeile die Zielperson verfehlt oder nicht ausreichend nah an die Haut gelangt. Hierdurch steigt die Wahrscheinlichkeit, dass der gewünschte Effekt ausbleibt und ein weiteres Handeln notwendig wird. Auch kann ein Fehlgehen in einem technischen Fehler der Waffe selbst begründet sein. Ein solches Ausbleiben der Wirkung schränkt, im Zusammenspiel mit dem für einen weiteren Einsatz nötigen Kartuschenwechsel, bereits die Wirksamkeit der Elektroimpulspistole stark ein. Ist die Zeit für ein solches „Nachladen“ nicht gegeben, kann ein Elektroimpulspistoleneinsatz in Gefahrensituationen oft nur bei gegebener Absicherung durch weitere Polizisten und weitere Hilfsmittel oder Waffen als ausreichend sicher angesehen werden, um eine Alternative zum Schusswaffengebrauch oder dem Einsatz von Pfefferspray darzustellen. Andernfalls würde bei einem Fehlschuss eine Gefährdung entstehen, die nicht aufgefangen werden kann.

Da der Einsatz der Elektroimpulspistole nicht auf geringe Distanzen ausgelegt ist, wäre seine Anwendung in der Reichweite des Pfeffersprays weniger wirksam als dieses. Außerhalb der Reichweite der Elektroimpulspistole entfallen naturgemäß deren Wirksamkeit und damit auch die Erforderlichkeit ihres Einsatzes. Zwischen diesen beiden Bereichen ist kaum ein Mittel denkbar, das der Elektroimpulspistole hinsichtlich ihrer Effektivität gleichsteht. Vor allem eine geringere Distanz ist in der Regel mit einer erhöhten Gefährdung der Rechte der jeweils beteiligten Polizisten verbunden, weswegen Hilfsmittel, die aus kürzerer Entfernung verwendet werden müssen, keine gleichwertigen Alternativen darstellen. Ebenfalls zu berücksichtigen ist, dass bei einzelnen Personen, insbesondere solchen, die unter erheblichen Drogeneinfluss stehen oder anderweitig geistig stark beeinträchtigt sind, Pfefferspray nicht die erwünschte Wirkung zeigen kann und die Elektroimpulspistole in Folge dessen das wirksamere Hilfsmittel darstellt. Gerade hier ist es aber fraglich, ob nicht eine verbesserte Ausbildung der Polizisten oder strukturelle Änderungen, wie die vermehrte Einbindung etwa der Psychosozialen Dienste, gewaltfreie Lösungen fördern und somit auch den Elektroimpulspistoleneinsatz verdrängen könnten. Die vorhandenen Belege deuten ein erhebliches Potenzial dieser Maßnahmen für eine Gewaltsenkung an. Hierzu könnte die Elektroimpulspistole zwar noch als Ergänzung dienen, ein gewichtiges Argument für ihre Einführung würde allerdings entfallen.

Eine Alternative zum Schusswaffeneinsatz kann die Elektroimpulspistole, zumindest theoretisch, vor allem in solchen Situationen darstellen, in denen es gilt, die Flucht eines Verdächtigen oder in Gewahrsam zu Nehmenden zu verhindern. Bei Einsätzen, die Gefahren mit möglichen irreversiblen Folgen beinhalten, ist die Elektroimpulspistole hingegen aufgrund der bestehenden Unsicherheiten wenig geeignet, die Schusswaffe zu ersetzen. Nur ein großzügiges Zeitmoment und

eine mögliche Absicherung durch eine Schusswaffe könnten ihren Einsatz in solchen Situationen ermöglichen. Hier schwimmt allerdings die Grenze hin zum Einsatzbereich von weniger einschneidenden Hilfsmitteln wie Pfefferspray und Schlagstock, die durch solche Gegebenheiten wiederum als Alternativen in Betracht kommen. Mit der Natur der Schusswaffe als „ultima ratio“ ist die Elektroimpulspistole hingegen schwer vereinbar, sodass hier nur ein eingeschränkter potentieller Einsatzbereich verbleibt. Beim Einsatz zur Fluchtverhinderung ist dieser Bereich hingegen größer, da die Distanz zwischen Polizist und Zielperson aufgrund der Flucht der letzteren regelmäßig größer sein wird. Hier greift die Brückenfunktion der Elektroimpulspistole im Sinne eines Lückenfüllers zwischen Pfefferspray und Schlagstock einerseits und der Schusswaffe andererseits. Die Schusswaffe ist nicht mehr allein aufgrund der Distanz die „ultima ratio“, sondern kann durch die weniger einschneidende Elektroimpulspistole, wenn auch eingeschränkt, substituiert werden. Dies ist auch deswegen möglich, da in solchen Fluchtsituationen in der Regel noch auf die Schusswaffe zurückgegriffen werden kann, wenn die Elektroimpulspistole nicht die erwünschte Wirkung haben sollte. Erste Untersuchungen, die einen solchen Einsatzbereich der Elektroimpulspistole aufzeigen könnten, zeigen aber, dass die verfügbare Elektroimpulspistole gerade bei der Flucht der Zielperson nur sehr selten eingesetzt wird.

Insbesondere aufgrund der potenziellen tödlichen Folgen, lässt sich der mögliche Einsatzbereich von Elektroimpulspistolen schwer einschätzen. Wenn aber bereits eine theoretische Erfassung der Wissenschaft erhebliche Schwierigkeiten bereitet, so dürfte dies in der Praxis erst recht der Fall sein. Zum einen müssten die Polizeibeamten prognostisch beurteilen können, ob eine bestehende Gefahr, die von der Zielperson ausgeht, den Einsatz von Schusswaffen rechtfertigt oder nicht. Drohen Schäden Dritter, die beim Einsatz einer Schusswaffe hätten verhindert werden können, und wird dennoch eine Elektroimpulspistole eingesetzt, so könnte dies einen Verstoß gegen das Untermaßverbot darstellen, das den angemessenen und wirksamen Schutz der Grundrechte vorschreibt.³⁸⁰ Zum anderen muss geprüft werden, ob Mittel wie Pfefferspray oder Gummigeschosse ausreichen würden, um die Gefahr zu beenden. Dann wäre der Elektroimpulspistoleneinsatz unangemessen. Würde ein Polizist das falsche, also unangemessene Mittel wählen, könnte ein Ermessensfehler in Form einer Ermessensüberschreitung vorliegen,³⁸¹ die Maßnahme wäre in diesem Fall rechtswidrig. In der Praxis könnte daher die Gefahr bestehen, dass Polizisten diese Risiken nicht eingehen würden, sondern sich im Zweifel für das mildere Mittel, etwa das Pfefferspray, beziehungsweise bei einer konkreten Lebensgefahr für das sicherere Mittel, nämlich die Schusswaffe entscheiden würden. Bei einer drohenden Lebensgefahr könnte zudem nicht nur die Befürchtung rechtlicher Konsequenzen, sondern

³⁸⁰ BVerfGE 88, 203, 254; *Sommermann* in v. Mangoldt/Klein/Starck, GG, Art. 20 Rn. 319.

³⁸¹ *Schenke*, POR, Rn. 97, 102.

auch die Sorge um das Leben eines anderen oder das eigene zu einer Entscheidung gegen die Elektroimpulspistole führen. Die Unsicherheiten, die mit der Elektroimpulspistole verbunden sind und die daraus folgenden Herausforderungen ihrer richtigen Verortung im System der polizeilichen Waffen und Hilfsmittel, könnten demnach ihre praktische Relevanz beeinträchtigen.

Zuletzt zeigt die Studie „Gewalt gegen Polizeibeamtinnen und -beamte 1985–2000“ sowohl Aspekte auf, die einen Einsatz von Elektroimpulspistolen bei Angriffen gegen Polizeibeamte möglich erscheinen lassen, aber auch solche, die das Gegenteil nahelegen. Ob die Elektroimpulspistole letztendlich zu einer besseren Bewältigung von solchen Angriffen beitragen und somit die Verletzungsrate senken könnte, bleibt letztendlich offen. Mangels weiterer erfasster Variablen ist aus der Studie nicht erkennbar, ob der Schusswaffeneinsatz im Zusammenhang mit solchen Angriffen durch die Elektroimpulspistole vermieden werden könnte, womit ein Senkung der Tötungs- und Verletzungsraten auf Seiten der Angreifer verbunden wäre. Die Ergebnisse der Studie weisen allerdings darauf hin, dass in vielen Situationen der Schusswaffeneinsatz unentbehrlich ist, weswegen, wenn überhaupt, nur von einem geringen Rückgang des Schusswaffengebrauchs ausgegangen werden sollte. Bemerkenswert sind viele Anregungen der Polizisten hinsichtlich ihrer Ausbildung, Betreuung und Ausrüstung. Hier deutet sich Potenzial dahingehend an, nachhaltige Veränderungen herbeizuführen und den Bedürfnissen der Polizisten nachzukommen. Diese Bedürfnisse scheinen nicht in die Richtung eines weiteren Angriffsmittels zu gehen. Vielmehr umfassen sie einen stärkeren passiven Schutz durch Schutzwesten, aber auch einen stärkeren Rückhalt und die Aufarbeitung von Extremsituationen sowie strukturelle Maßnahmen innerhalb der Polizei und ihrer Ausbildung.

3. Kapitel: Rechtliche Aspekte des Einsatzes von Elektroimpulspistolen

Die vorliegende Arbeit hat ihren Schwerpunkt nicht im verfassungs- oder polizeirechtlichen Bereich. Dennoch ist es im Zusammenhang mit dem Elektroimpulspistoleneinsatz unerlässlich, die sich hier aufdrängenden Problematiken aufzuzeigen. Dieser Abschnitt soll daher insbesondere die Grundlagen dieser Problematiken darstellen, ohne diese abschließend zu diskutieren.

A. Verfassungsrechtliche Beurteilung des Einsatzes von Elektroimpulspistolen

Ausschlaggebend für die Beurteilung des Einsatzes von Elektroimpulspistolen ist, ob und in welche Grundrechte bei diesem Einsatz eingegriffen wird. Liegt ein Eingriff vor, stellt sich die Frage nach der Verhältnismäßigkeit eines solchen Einsatzes.

I. Grundrechtseingriffe

1. Eingriff in das Recht auf Leben (Art. 2 Abs. 2 Satz 11. Alternative GG)

Wie im zweiten Teil dargestellt, hat der Einsatz von Elektroimpulspistolen in den wenigstens Fällen tödliche Folgen.³⁸² Es ist somit davon auszugehen, dass in den meisten Fällen der Verdächtige durch einen Einsatz von Elektroimpulspistolen überwältigt werden könnte, ohne dass dieser dabei sein Leben verliert. Allerdings bedeutet dies nicht ohne Weiteres, dass ein Elektroimpulspistoleneinsatz in diesen Fällen nicht in das Recht auf Leben eingreifen würde. Vielmehr ist zu überlegen, ob der effektive Schutz dieser Rechtsgüter aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG gebietet, auch eine Gefährdung dieser Rechte unter bestimmten Voraussetzungen als Eingriff zu werten.³⁸³ Hierbei besteht allerdings in mehrfacher Hinsicht Unklarheit. Zunächst ist zwar durch das Bundesverfassungsgericht festgestellt worden, dass „bloße Grundrechtsgefährdungen im allgemeinen noch im Vorfeld verfassungsrechtlich relevanter Grundrechtsbeeinträchtigungen“ liegen, aber „unter bestimmten Voraussetzungen Grundrechtsverletzungen gleich zu achten sein“ können.³⁸⁴ Dabei sind Art, Nähe und Ausmaß der Gefahr sowie Art und Rang des Rechtsgutes und schon vorhandene Regelungen zu beachten.³⁸⁵ Feste Kriterien, die zur Beurteilung eines Grundrechtseingriffs angewendet werden können, wurden durch das Bundesverfassungsgericht nicht festgelegt.³⁸⁶ Zwar kann es nicht geboten sein, jede Grundrechtsgefährdung als Eingriff in das

³⁸² Siehe dazu unten Kapitel 1, B.

³⁸³ *Murswiek* in Sachs, GG, Art. 2, Rn. 160; *Schultze-Fielitz* in Dreier, GG, Art. 2, Rn. 43; *Murswiek*, Risiken der Technik, S. 133.

³⁸⁴ BVerfG NJW 1997, 2509; BVerfGE 49, 89, 141; 51, 324, 346; 66, 39, 58.

³⁸⁵ BVerfGE 49, 89, 142.

³⁸⁶ BVerfGE 51, 324, 346 f.; 66, 39, 58 vgl. auch BVerfGE 52, 214, 220; *Murswiek* in Sachs, GG, Art. 2, Rn. 176.

Grundrecht auf Leben zu werten.³⁸⁷ Dies würde dazu führen, dass jede solcher Gefährdungen eine Rechtfertigung nach sich ziehen müsste, was im Rahmen des Grundrechts auf Leben durch den geltenden Vorbehalt des Gesetzes des Art. 2 Abs. 2 Satz 3 GG zu nicht praktikablen Anforderungen an den Gesetzgeber führen würde. Dieser müsste jedes staatliche Handeln per Gesetz regeln, dem auch nur die geringste Wahrscheinlichkeit der Tötung eines Menschen inne wohnt.

Es erscheint auch systematisch geboten, eine Abwägung auf der Ebene der Verhältnismäßigkeit durchzuführen und nicht bereits im Rahmen einer Diskussion um das Vorliegen oder Nichtvorliegen eines Eingriffes in das Recht auf Leben. Eine komplexe Abwägung ist bei der Bestimmung eines Eingriffes gerade nicht vorzunehmen. Insbesondere im Rahmen des Rechts auf Leben gilt eine weite Auslegung des Eingriffsbegriffs. Das menschliche Leben ist als ein Höchstwert in der Ordnung der Grundrechte anerkannt,³⁸⁸ was bei der Beurteilung des Ausmaßes der gegebenen Gefährdung zu berücksichtigen ist. Aufgrund dieses Übergewichts auf Seiten des gefährdeten Rechtsgutes ergibt sich, dass Abstriche auf der Seite der Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts gemacht werden müssen.³⁸⁹ Dies führt bei einem nicht ganz unwahrscheinlichen Schadenseintritt dazu, dass ein Eingriff angenommen und die weitere Abwägung im Rahmen der Verhältnismäßigkeit vorgenommen wird.³⁹⁰

Im Zusammenhang mit dem Einsatz von Elektroimpulspistolen stellt sich allerdings das Problem ein, dass gerade über das ob seiner potentiell tödlichen Wirkung Streit besteht. Dieser Streit besteht nicht nur aufgrund verschiedener Interpretationen von Studienergebnissen, sondern auch aufgrund fehlender oder unzureichend belegter Erkenntnisse. Allein durch die Tatsache, dass es Todesfälle im Zusammenhang mit dem Einsatz der Elektroimpulspistole gibt und deren Ursachen nicht geklärt werden kann,³⁹¹ ist es ausgeschlossen, einen gänzlich unwahrscheinlichen Schadenseintritt anzunehmen. Vielmehr spricht diese Unkenntnis für die Annahme eines Eingriffes in das Recht auf Leben. Soweit Aufklärungsbedarf über die Wirkweise von staatlichen Maßnahmen besteht, ist es die Aufgabe des Gesetzgebers diesem nachzugehen. Der Gesetzesvorbehalt des Art. 2 Abs. 2 Satz 3 GG soll auch solch eine Abwälzung auf die Verwaltung, sprich die Poli-

³⁸⁷ Vgl. zum Bagatellvorbehalt *Peine* in Hdb. GR III, § 57, Rn. 49.

³⁸⁸ BVerfGE 39, 1, 42; 46, 160, 164; 49, 24, 53; *Schulze-Fielitz* in Dreier, GG, Art. 2 Abs. 2, Rn. 21; a.A. *Doehring* in FS Mosler, 145, 157: „Das Leben ist der Güter höchstes nicht.“

³⁸⁹ BVerfGE 49, 89, 142; vgl. auch BVerfGE 53, 30, 57; *Manssen* NZV 2001, 149, 150; vgl. *Murswiek*, Risiken der Technik, S. 336.

³⁹⁰ So wägt das Bundesverfassungsgericht bei BVerfGE 51, 324, 345 ff. zwischen dem gefährdeten Recht auf Leben des Verdächtigen durch die Weiterführung eines Strafverfahrens und der Pflicht des Staates zur Gewährleistung einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege auf der Ebene der Verhältnismäßigkeit ab, ohne das Vorliegen eines Eingriffes durch die Gefährdung weitergehend zu diskutieren.

³⁹¹ Vgl. dazu oben, Kap. 1 B.VI.

zei, verhindern. Dies gebietet der Rang des Rechts auf Leben und das Ausmaß des Schadens, über den im Zusammenhang mit dem Einsatz von Elektroimpulspistolen Unsicherheit besteht.

2. Eingriff in das Recht auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 2. Alternative GG)

Das Recht auf körperliche Unversehrtheit schützt vor Eingriffen in die physische Integrität,³⁹² also die menschliche Gesundheit im physiologisch-biologischen Sinne.³⁹³ Die Folgen eines Elektroimpulspistoleneinsatzes sind, bezüglich des menschlichen Körpers meist harmlos und kurzzeitig.³⁹⁴ Die oberflächlichen, grundsätzlich ungefährlichen Verletzungen durch die Pfeile stellen die häufigste feststellbare Einwirkung dar. Daneben besteht das Risiko, dass die Getroffenen aufgrund des Kontrollverlustes stürzen und sich so Kopfverletzungen oder Knochenbrüche zuziehen.³⁹⁵ Die meisten Einsätze führen also zu minder schweren Eingriffen in das Recht auf körperliche Unversehrtheit, wobei allerdings eine gewisse Wahrscheinlichkeit besteht, dass schwerwiegendere Rechtsverletzungen eintreten. Im Gegensatz zu durch Elektroimpulse verursachte Todesfälle sind Stürze und damit verbundene Verletzungen in Folge des Elektroimpulspistoleneinsatzes unbestritten.³⁹⁶ Ob diesen Verletzungen durch eventuelle Sicherheitsmaßnahmen entgegengewirkt werden kann, ist hingegen nicht eine Frage des Vorliegens eines Eingriffs, sondern muss im Rahmen der Angemessenheit der verschiedenen Einsatzsituationen geprüft werden.³⁹⁷

Weiterhin sieht das Bundesverfassungsgericht vom Recht auf körperliche Unversehrtheit die Freiheit von Eingriffen als erfasst an, „die das Befinden einer Person in einer Weise verändern, die der Zufügung von körperlichen Schmerzen entspricht“.³⁹⁸ Zwar wird wohl nicht auch das bloße Wohlbefinden geschützt,³⁹⁹ allerdings lässt sich dieser Position des Bundesverfassungsgerichts entnehmen, dass auch die Freiheit von Schmerzen von Art. 2 Abs. 2 Satz 1 2. Alternative GG umfasst ist.⁴⁰⁰ Der Elektroimpulspistoleneinsatz wird einstimmig als sehr schmerzhaft beschrieben, wobei einige Betroffene die Schmerzen als die schlimmsten beschreiben, die sie je erlebt haben.⁴⁰¹ Auch hier wird die Intensität,

³⁹² *Hufen*, StR II, § 13 Rn. 4.

³⁹³ BVerfGE 56, 54, 74; *Jarass* in *Jarass/Pieroth*, GG, Art. 2 Rn. 83.

³⁹⁴ Siehe oben, Kap. 1 B.XV.

³⁹⁵ Siehe oben, Kap. 1 B.II.

³⁹⁶ Siehe oben, Kap. 1 B.II.

³⁹⁷ Vgl. *Pieroth/Schlink*, Grundrechte, Rn. 422, wonach die Intensität des Eingriffs im Rahmen der Rechtfertigung und damit im Rahmen der Verhältnismäßigkeit zu diskutieren ist.

³⁹⁸ BVerfGE 56, 54, 75.

³⁹⁹ Vgl. *Jarass* in *Jarass/Pieroth*, GG, Art. 2 Rn. 83; *Di Fabio* in *Maunz/Dürig*, GG, Art. 2 Rn. 56.

⁴⁰⁰ *Di Fabio* in *Maunz/Dürig*, GG, Art. 2 Rn. 56; *Hermes*, Das Grundrecht auf Schutz von Leben und Gesundheit, S. 224; *Pieroth/Schlink*, Grundrechte, Rn. 420; *Hufen*, StR II, § 13 Rn. 10.

⁴⁰¹ Siehe oben, Kap. 1 B.IV.

die sich durch Qualität und Dauer der Schmerzen definiert, erst im Rahmen der Angemessenheit maßgeblich, wenn die konkrete Abwägung in den einzelnen Einsatzsituationen vorgenommen wird. Ein Eingriff in das Recht auf körperliche Unversehrtheit ist daher sowohl wegen der Möglichkeit von Verletzungen als auch aufgrund der zugefügten Schmerzen zu bejahen.

II. Verhältnismäßigkeit

Der festgestellte Eingriff durch den Elektroimpulspistoleneinsatz muss, neben einer gemäß Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG erforderlichen gesetzlichen Grundlage, im Einzelfall verhältnismäßig sein, um in verfassungsgemäßer Weise erfolgen zu können. Daher ist vorab zu erörtern, welche Gesichtspunkte hinsichtlich eines solchen Einsatzes bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit und somit auch durch den Gesetzgeber bei der Schaffung einer gesetzlichen Grundlage zu berücksichtigen sind.

1. Legitimes Ziel

Die gesetzliche Grundlage für den Einsatz von Elektroimpulspistolen müsste ein legitimes Ziel verfolgen, wobei der Gesetzgeber bei der Wahl seiner Ziele und Zwecke grundsätzlich frei ist.⁴⁰² Die Feststellung des Zweckes einer Handlung durch den Gesetzgeber, sprich die Schaffung einer Regelung, ist von zentraler Bedeutung für die Verhältnismäßigkeit dieser Handlung und der entsprechenden Regelung. Die Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit eines Gesetzes lassen sich nur dann überprüfen, wenn feststeht, welche Zielrichtung die durch das Gesetz legitimierten Handlungen haben.⁴⁰³ Der Prüfungspunkt des legitimen Zwecks dient daher vor allem der Benennung des verfolgten Ziels.⁴⁰⁴ Sinn und Zweck des unmittelbaren Zwangs ist die Gefahrenabwehr im weiten Sinne. So wie der Terminus „Hilfsmittel“⁴⁰⁵ bereits anzeigt, besteht Sinn und Zweck dieser Werkzeuge in der Unterstützung der Ausübung von unmittelbarem Zwang. Gleiches gilt für die gesondert geregelten Waffen.⁴⁰⁶ Somit kann der Zweck der Legitimierung von Hilfsmitteln und Waffen, wie der Elektroimpulspistole, darin gesehen werden, die Anwendung des unmittelbaren Zwangs durch die Polizei zu ermöglichen oder zu optimieren. Zudem wird die Elektroimpulspistole vor allem wegen ihrer reduzierenden Wirkung hinsichtlich der Verletzungen von Polizisten, aber auch der Verdächtigen eingesetzt.⁴⁰⁷ Der Einsatz dient also zudem dem Schutz der Rechte der Beteiligten aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG und dient daher legitimen Zielen.

⁴⁰² Huster/Rux in Epping/Hillgruber, GG, Art. 20 Rn. 180 f.

⁴⁰³ Jarass in Jarass/Pieroth, GG, Art. 2, Rn. 83a; Schulze-Fielitz in Dreier, GG, Art. 20, Rn. 181.

⁴⁰⁴ Huster/Rux in Epping/Hillgruber, GG, Art. 20 Rn. 181 ff.

⁴⁰⁵ Beispielsweise in § 58 Abs. 3 PolG NRW.

⁴⁰⁶ Beispielsweise in § 58 Abs. 4 PolG NRW.

⁴⁰⁷ Siehe dazu oben, Kap. 1 B.X.

2. Geeignetheit

Der Einsatz einer Elektroimpulspistole müsste zudem geeignet sein, das angestrebte Ziel zu erreichen. Dazu soll es ausreichen, wenn mit Hilfe eines Mittels der gewünschte Erfolg gefördert werden kann⁴⁰⁸ oder auch, dass die abstrakte Möglichkeit zur Erreichung des Zweckes durch das Mittel besteht.⁴⁰⁹ Wegen der weiten Einschätzungsprärogative des Gesetzgebers kann ein entsprechendes Gesetz nur dann für ungeeignet befunden werden, wenn es objektiv untauglich, beziehungsweise schlechthin ungeeignet ist, das entsprechende Ziel zu erreichen.⁴¹⁰ Dieser Einschätzungsspielraum bezieht sich bei gesetzlichen Regelungen insbesondere auf Prognosen,⁴¹¹ das heisst hinsichtlich der sich noch in der Zukunft zu erweisenden Geeignetheit der Maßnahme, die sich auf dem Kenntnisstand bei der Entscheidungsfindung nicht sicher beurteilen lässt. Daran gemessen sind der Elektroimpulspistoleneinsatz und ein entsprechende gesetzliche Grundlage, auch unter Berücksichtigung der hinsichtlich seiner Wirkungen bestehenden Unsicherheiten, geeignet die angestrebten Ziele zu erreichen.

3. Erforderlichkeit

Der Elektroimpulspistoleneinsatz müsste hinsichtlich der angestrebten Ziele auch erforderlich sein. Erforderlich ist eine Maßnahme dann, wenn sie notwendig ist.⁴¹² Dies ist nicht der Fall, wenn derselbe Erfolg mit einer weniger schwer eingreifenden, aber gleich wirksamen Maßnahme erreichbar ist.⁴¹³ Die gleiche Wirksamkeit des minder schweren Mittels muss dabei feststehen.⁴¹⁴ Die Wirksamkeit kann dadurch beeinträchtigt sein, dass das Mittel Dritte oder die Allgemeinheit stärker belastet als das zu prüfende Mittel,⁴¹⁵ etwa durch eine unangemessen höhere finanzielle Belastung des Staates.⁴¹⁶ Dabei ist allerdings nicht starr jedes Mittel unbeachtlich, das nicht gleich wirksam ist. Vielmehr ist es möglich die Erforderlichkeit zu verneinen, wenn es ein weniger wirksames, aber

⁴⁰⁸ BVerfGE 96, 10, 23; 67, 157, 173; 100, 313, 373; *Jarass* in *Jarass/Pieroth*, GG, Art. 20 Rn. 84.

⁴⁰⁹ BVerfGE 100, 313, 373.

⁴¹⁰ BVerfGE 16, 147, 181; 17, 306, 317; 30, 250, 263; vgl. *Merten*, in *HGR III*, § 68, Rn. 65; *Schulze-Fielitz* in *Dreier*, GG, Art. 20, Rn. 191.

⁴¹¹ Vgl. BVerfGE 25, 1, 12 f.; 30, 250, 263; 39, 210, 230 f.; 87, 363, 383; 98, 265, 308 f.; 104, 337, 347 ff.; 105, 17, 34; vgl. auch *Schulze-Fielitz* in *Dreier*, GG, Art. 20, Rn. 191.

⁴¹² *Merten*, in *Hdb.GR III*, § 68, Rn. 66.

⁴¹³ Vgl. BVerfGE 25, 1, 18; 30, 292, 316; 33, 171, 187; 34, 71, 78; 39, 210, 230; 40, 196, 223; 40, 371, 383; 41, 378, 396; 53, 135, 145; 63, 88, 115; 67, 157, 173; 80, 1, 30; 81, 156, 192 f.; 85, 360, 376; 90, 145, 172; 92, 262, 273; 117, 163, 189; 119, 309, 325 ff.; 121, 317, 354; *Jarass* in *Jarass/Pieroth*, Art. 20 Rn. 85; *Sommerrmann* in *v. Mangoldt/Klein/Stark*, GG, Art. 20 Abs. 3 Rn. 314; *Merten* in *Hdb. GR III*, § 68 Rn. 66.

⁴¹⁴ Vgl. BVerfGE 81, 70, 91; *Schulze-Fielitz* in *Dreier*, GG, Art. 20, Rn. 183.

⁴¹⁵ BVerfGE 113, 167, 259.

⁴¹⁶ Vgl. BVerfGE 77, 84, 110 f.; 81, 70, 91 f.; 116, 96, 127; *Jarass* in *Jarass/Pieroth*, GG, Art. 20, Rn. 85; *Schulze-Fielitz* in *Dreier*, GG, Art. 20, Rn. 183.

erheblich milderes Mittel gibt.⁴¹⁷ Das Bundesverfassungsgericht verlangt dementsprechend hinsichtlich der Erforderlichkeit, dass keine eindeutig gleichwertige Alternative besteht.⁴¹⁸

Elektroimpulspistolen sollen vor allem eingesetzt werden, um die Lücke zwischen Pfefferspray und Schusswaffen zu füllen. Aus dieser Lücke ergibt sich auch der Bereich, in dem Elektroimpulspistolen als Hilfsmittel erforderlich sein könnten. Dort wo Pfefferspray nicht oder nicht mit ausreichender Sicherheit wirkt, stellt es der Elektroimpulspistole gegenüber kein gleich wirksames Mittel mehr dar. Auf der anderen Seite könnte die Elektroimpulspistole in bestimmten Situationen gegenüber der Schusswaffe aufgrund ihrer weniger schwerwiegenden Konsequenzen und einer an die Schusswaffe angenäherten Wirksamkeit das erforderliche Mittel darstellen und sie verdrängen. Es zeigt sich, dass die rechtlichen Erwägungen, insbesondere bei der Beurteilung der Erforderlichkeit einer Maßnahme, beziehungsweise einer Waffe oder eines Hilfsmittel, eng mit den Überlegungen zu der praktischen Relevanz des Untersuchungsgegenstandes verknüpft sind. Die mögliche Wirkung der Elektroimpulspistole ist nicht nur von ganz wesentlicher Bedeutung für die Wirksamkeit im Rahmen der Erforderlichkeit, sondern bestimmt auch den Umfang ihres Einsatzbereichs. Daher kann bei dem Vergleich der verschiedenen Hilfsmittel, Waffen und Maßnahmen mit der Elektroimpulspistole, der zur Ermittlung der Erforderlichkeit vorzunehmen ist, in großen Teilen auf die oben gemachten Ausführungen verwiesen werden.⁴¹⁹ Im Folgenden werden zur Erforderlichkeit des Elektroimpulspistoleneinsatzes nur ergänzend Ausführungen gemacht.

a. Pfefferspray

Sowohl Elektroimpulspistole als auch Pfefferspray verursachen erhebliche Schmerzen. Welches der beiden Hilfsmittel schwerer in das Grundrecht der Zielperson auf körperliche Unversehrtheit einschneidet, ist daher schwer zu sagen. Zwar sind die Schmerzen, die durch die Elektroimpulspistole hervorgerufen werden, meist nur von kurzer Dauer, dafür allerdings sehr intensiv. Pfefferspray führt allerdings zu Reizungen, die erst nach längerer Zeit, vereinzelt erst nach Stunden abklingen. Die Elektroimpulspistole dürfte tiefer in das Grundrecht der Zielperson auf Leben einschneiden, da bei ihrem Einsatz von einer stärkeren Lebensbedrohung auszugehen ist, als bei einem Einsatz von Pfefferspray. Dies wird, selbst von kritischen Stimmen,⁴²⁰ als nicht lebensgefährlich eingestuft. In dieser Hinsicht ist das Pfefferspray also weniger einschneidend.

⁴¹⁷ Vgl. *Schulze-Fielitz* in Dreier, GG, Art. 20, Rn. 183; *Sachs* in Sachs, Art. 20, Rn. 153.

⁴¹⁸ BVerfGE 25, 1, 20; 30, 292, 319; 77, 84, 109, 111; 81, 70, 91.

⁴¹⁹ Siehe zu weiteren Ausführungen und Nachweisen zum Folgenden oben Kap. 2 B.

⁴²⁰ Vgl. *Adang/Mansink*, Pepper Spray, S. 206.

Allerdings kann die Elektroimpulspistole zu einer sofortigen Überwindung von Widerstand führen. Pfefferspray hingegen sorgt im Idealfall zwar für eine Schwächung der Zielperson, da diese ihre Orientierung zu einem großen Teil verliert. Sie ist allerdings nach wie vor in der Lage zu agieren. Dieser Effekt wird weiter eingeschränkt, wenn es sich um eine schmerzunempfindliche Zielperson handelt, etwa aufgrund einer psychischen Krankheit oder Drogenkonsums. Hier ist das Pfefferspray nicht so wirksam, wie die Elektroimpulspistole, weswegen ihr Einsatz erforderlich wäre. Gleiches gilt bei Einsätzen über eine größere Distanz. Das Pfefferspray lässt sich zwar auch über mehrere Meter einsetzen, verteilt sich allerdings umso stärker, je größer die Distanz zwischen Polizist und Zielperson ist. Zudem ist es bei starkem Wind und innerhalb von geschlossenen Räumen in seiner Wirksamkeit eingeschränkt oder sogar kontraproduktiv. Die Wirksamkeit der Elektroimpulspistole ist auch in diesen Fällen höher einzustufen als die des Pfeffersprays. Allein in Situationen, in denen Polizisten gegen eine Vielzahl von Personen vorgehen müssen, kann die Erforderlichkeit der Elektroimpulspistole entfallen. Ihr einmaliger Einsatz und das damit notwendigerweise verbundene Nachladen schränkt die Wirksamkeit in diesen Fällen weiter ein, wohingegen das Pfefferspray gerade gegen eine Vielzahl von Personen eingesetzt werden kann.

b. Schlagstock

Ähnliches gilt für den Einsatz von Schlagstöcken. Hier ist die Wahrscheinlichkeit, dass die Zielperson bei deren Einsatz verletzt wird, höher, als bei dem Einsatz einer Elektroimpulspistole. Die Wahrscheinlichkeit eines tödlichen Ausgangs ist dennoch geringer, insbesondere da der Schlagstock gezielt eingesetzt werden kann, seine Wirkung also stets der Kontrolle des Polizisten unterliegt. Der Schlagstock wird aber nicht nur bei Distanzeinsätzen weniger wirksam sein. Auch bei einer Distanz von über einem Meter, bei der die Wirksamkeit der Elektroimpulspistole nicht eingeschränkt ist, kann durch ihn Widerstand nicht derart wirksam, vor allem nicht derart schnell gebrochen werden, wie mit der Elektroimpulspistole. Dagegen wird er bei einer Distanz unter einem Meter das wirksamere und somit erforderlichere Mittel darstellen können. Gleiches gilt für einen Einsatz gegenüber einer Vielzahl von Personen.

c. Polizeihunde

Der Einsatz von Polizeihunden beim Angriff auf Zielpersonen führt zwar häufig zu Verletzungen, es ist aber auch hier von einem weniger starken Einschnitt in das Recht auf Leben auszugehen. Zwar sind Polizeihunde auf die Distanz einsetzbar und können so eine gefährliche Annäherung an die Zielperson verhindern. Allerdings werden auch Sie regelmäßig den Widerstand der Zielperson nicht derart schnell und sicher unterbinden können, wie es Elektroimpulspistolen können. Vielmehr wird die Zielperson auch nach dem Angriff eines Polizeihundes weiterhin agieren können. In dem Einsatzbereich der Elektroimpulspistole zeigen sich daher unter diesem Aspekt keine Bedenken hinsichtlich ihrer Erforderlichkeit.

d. Schusswaffen

Gegenüber der Schusswaffe steht nicht die Erforderlichkeit der Elektroimpulspistolen, sondern die der Schusswaffen in Frage. Schließlich ist ein Grund für die Einführung der Elektroimpulspistole eine mögliche Verdrängung der Schusswaffe. Die Elektroimpulspistole wirkt erheblich seltener tödlich als Schusswaffen. Somit stellt sie zwar regelmäßig das mildere Mittel dar, wird allerdings in ihrer Wirksamkeit durch Unsicherheitsfaktoren und die fehlende Möglichkeit mehrerer, unmittelbar aufeinander folgender Einsätze eingeschränkt. Liegt daher eine Situation vor, in der aufgrund des Zeitmoments eine sofortige Beseitigung der Gefahr notwendig ist, so ist diese sofortige Beseitigung durch die Elektroimpulspistole nicht gewährleistet. Die bisherigen Erkenntnisse zu ihrer Effektivität zeigen, dass die gewünschte Wirkung nicht mit absoluter Sicherheit eintritt. Nur dann kann die Elektroimpulspistole allerdings als ausreichend wirksam eingestuft werden, um die Erforderlichkeit der Schusswaffe entfallen zu lassen.⁴²¹

e. Zusammenfassung

Der Einsatzbereich, in dem sich die Elektroimpulspistole als erforderlich zeigen würde, ergibt sich zu einem Großteil bereits aus ihrer Wirksamkeit. Weiterhin ist auch aus praktischer Sicht zu berücksichtigen, ob es andere Mittel gibt, die dem Einsatz der Elektroimpulspistole vorzuziehen sind. Hier zeigt sich, dass, wie bereits eingangs erwähnt, die Überlegungen zur Praxisrelevanz der der Elektroimpulspistole die Erforderlichkeit bereits umfangreich vorgeben. Allerdings ist die Erforderlichkeit abstrakter und nur unter sekundärer Berücksichtigung des Eingriffs in die Rechte der Zielperson zu beurteilen. Hierdurch ergibt sich ein näher umgrenzter Bereich, in dem der Elektroimpulspistoleneinsatz erforderlich wäre. Soweit die Elektroimpulspistole gegen eine einzelne Person eingesetzt werden soll, dürfte sie stets das wirksamere Mittel darstellen. Etwas anderes gilt außerhalb ihrer Reichweite und bei einer Distanz zwischen Einsetzendem und Zielperson von unter einem Meter. Die Schusswaffe dürfte hingegen, insbesondere aufgrund der Möglichkeit mehrere Schüsse abzugeben, meist das wirksamere Mittel im Gegensatz zur Elektroimpulspistole darstellen. Etwas anders kann nur gelten, wenn ausreichende Sicherungsmaßnahmen getroffen wurden, die ein Fehlgehen der Elektroimpulspistole auffangen können.

4. Angemessenheit

Die Angemessenheit, auch Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne⁴²², Güterabwägung⁴²³, Übermaßverbot⁴²⁴ oder Proportionalität⁴²⁵ genannt, soll als letzter

⁴²¹ Siehe zu dem Ganzen oben Kap.1 B.XIV.

⁴²² *Pieroth/Schlink*, Grundrechte, Rn. 299.

⁴²³ *Hufen*, StR II, § 9 Rn. 23.

Prüfungspunkt der Verhältnismäßigkeit sichern, dass der vollzogene Eingriff und der mit dem Eingriff verfolgte Zweck in einem recht gewichteten und wohl abgewogenen, also angemessenen Verhältnis zueinander stehen.⁴²⁶ Es ist eine Gesamtabwägung vorzunehmen und zu überprüfen, ob die Grenze der Zumutbarkeit eingehalten wurde.⁴²⁷ Zu beachten ist bei dieser Zweck-Mittel-Relation die Intensität des Eingriffes und die Erfolgswahrscheinlichkeit der Maßnahme, die jeweils den Ausschlag in die eine oder andere Richtung geben können.⁴²⁸ Auch sind das Gewicht und die Bedeutung der jeweiligen Grundrechte einzubeziehen.⁴²⁹ Laut Bundesverfassungsgericht sind aber nicht nur die unmittelbaren und damit offensichtlichen Folgen einer Maßnahme bei der Abwägung zu berücksichtigen, sondern auch mittelbare Auswirkungen auf den Rechtsfrieden und die Rechtsordnung, die ihrerseits Teil der rechtsstaatlichen Ordnung sind.⁴³⁰

Bei der Angemessenheitsprüfung ist nicht isoliert auf die Elektroimpulspistole abzustellen. Nicht nur der Zweck der Elektroimpulspistole und ihres Einsatzes sind zu berücksichtigen, sondern es ist insbesondere auf die Nutzeffekte abzustellen.⁴³¹ Damit ist auf den Mehrnutzen abzustellen, den die Elektroimpulspistole gegenüber herkömmlichen und anderen möglichen Alternativen bietet. Nur so kann ermittelt werden, ob sich die Vorteile seiner Einführung und seines Einsatzes gewichtiger darstellen als die Nachteile, die er mit sich bringt. Wie auch schon in der Erforderlichkeit ist es auch hier geboten, in die eine Richtung zu den weniger lebensgefährlichen Hilfsmitteln und Waffen abzugrenzen, namentlich Pfefferspray und Schlagstock, und andererseits in die andere Richtung festzustellen, ob es Situationen gibt, in denen der Schusswaffengebrauch noch als angemessen angesehen werden kann, wenn die Elektroimpulspistole als Alternative zu Verfügung stehen würde. Die Erhebung dieser Vor- und Nachteile erfordert eine stärkere Einzelfallbezogenheit als im Rahmen der Überprüfung der Erforderlichkeit.⁴³² Wie eingangs erwähnt, kann hier nur eine abstrakte und daher nicht abschließende Überprüfung vorgenommen werden. In den konkreten Situationen kann sich die Angemessenheit anders darstellen. Dennoch ist eine abstrakte Prüfung eine ausreichende Grundlage für die grobe rechtliche Einordnung, wie sie hier vorgenommen werden soll.

⁴²⁴ So BVerfGE 67, 157, 178,; 90, 145, 173; 105, 17, 36.

⁴²⁵ Ipsen, Grundrechte, Rn. 193; Merten in Hdb. GR III, § 68 Rn. 71.

⁴²⁶ Pieroth/Schlink, Grundrechte, Rn. 299; Ipsen, Grundrechte, Rn. 193; Merten in Hdb. GR III, § 68 Rn. 71; vgl. nur BVerfGE 44, 353, 373; 81, 156, 194; BVerfG NJW 2007, 2318, 2319.

⁴²⁷ Vgl. unter anderem BVerfGE 67, 157, 178; 76, 196, 207; 90, 145, 173; 100, 313, 391; 104, 337, 349 ff.; 120, 274, 322; 121, 317, 346;

⁴²⁸ Merten in Hdb. GR III, § 68 Rn. 71.

⁴²⁹ BVerfGE 67, 157, 173.

⁴³⁰ BVerfGE 61, 126, 136.

⁴³¹ Vgl. Sachs in Sachs, GG, Art. 20 Rn. 157.

⁴³² Vgl. Schulze-Fielitz in Dreier, GG, Art. 20 Rn. 185.

a. Angemessenheit in Situationen, in denen weniger einschneidende Maßnahmen vorzunehmen wären

Wie oben gezeigt,⁴³³ stellt der Einsatz einer Elektroimpulspistole durch seine lebensgefährdende Wirkung einen Eingriff in das Recht auf Leben der Zielperson aus Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG dar. Weiterhin erzeugt sein Einsatz erhebliche Schmerzen.⁴³⁴ Dagegen stehen die Rechte der Polizisten aus Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG auf körperliche Unversehrtheit und Leben, die geschützt werden sollen. Auch die körperliche Unversehrtheit der Zielperson muss einbezogen werden, da die Elektroimpulspistole unter Umständen weniger stark in dieses Recht eingreift als Pfefferspray, Schlagstock oder andere Maßnahmen. Bezogen auf das Recht auf körperliche Unversehrtheit kann daher geschlossen werden, wie auch verschiedene Studien zeigen,⁴³⁵ dass bei einem Elektroimpulspistoleneinsatz auf beiden Seiten tendenziell weniger Verletzungen hervorgerufen werden würden. Die Zielpersonen werden zwar auch dem Risiko ausgesetzt, schwere Verletzungen zu erleiden. Dieses Risiko ist, wie gezeigt, allerdings recht gering. Die Rechte der Zielpersonen werden also beschnitten, gleichzeitig aber auch gestärkt. Da die Elektroimpulspistole geeignet ist, insgesamt das Verletzungsrisiko zu senken, ist von einem stärkeren Schutz der Rechte der Zielpersonen auszugehen. Unter dem Aspekt des Rechtes auf körperliche Unversehrtheit ist somit von der prinzipiellen Angemessenheit des Elektroimpulspistoleneinsatzes auszugehen.

Zu beachten ist aber auch der zugefügte Schmerz, der als extrem und sehr unangenehm beschrieben wird. Dem Vermeiden von Verletzungen steht demnach eine erhebliche Schmerzerfahrung gegenüber, die sich zwar nur kurzfristig, dafür aber umso intensiver darstellt. Wie sich die Abwägung von Schmerzen darstellen lässt, ist, soweit ersichtlich, in der Literatur nicht diskutiert worden. Da sie im vorliegenden Fall nur temporär empfunden werden, könnte dies trotz ihrer Intensität dafür sprechen, nachhaltigere Verletzungen, wie sie bei der Anwendung anderer Maßnahmen entstehen könnten, als schwerwiegender einzustufen. Demnach könnte das Interesse an der Verhinderung von Verletzungen überwiegen. Allerdings ist mit dem BVerfG beim Verständnis des Menschen von einer „Einheit von Leib, Seele und Geist“ auszugehen.⁴³⁶ Dem folgend sind Schmerzen dann stärker zu berücksichtigen, wenn sich durch sie auch psychische Probleme einstellen, wie etwa durch eine posttraumatische Belastungsstörung. Studien zu möglichen Folgen der durch eine Elektroimpulspistole zugefügten Schmerzen bestehen nicht. Allerdings ist auch wenn körperliche Auswirkungen nicht feststellbar sind zumindest davon auszugehen, dass die Schmerzzufügung ohne ausreichende Gründe unangemessen ist. Daher ist der Elektroimpulspistoleneinsatz

⁴³³ Siehe oben Kap. 2 A.I.

⁴³⁴ Siehe oben Kap. 1 B.IV.

⁴³⁵ Siehe oben Kap. 1 B.X.

⁴³⁶ BVerfGE 56, 54, 74 f.

unangemessen soweit hierfür nicht zumindest die Abwehr von nicht unerheblichen Gefahren angeführt werden kann.

Weiterhin ist im Rahmen der Angemessenheit zu berücksichtigen, dass die vermutlich geringere Gefährdung der beteiligten Personen, in erster Linie der Polizisten, die Inkaufnahme der Möglichkeit einer Tötung der Zielperson gegenüber steht. Wie gezeigt ist diese Wahrscheinlichkeit recht gering und kann je nach Einsatzsituation variieren. Hier wird davon ausgegangen, dass der Einsatz der Elektroimpulspistole lebensgefährlicher ist als der von Pfefferspray, Schlagstock oder Gummi-Geschossen.⁴³⁷ Die geringere Wahrscheinlichkeit des Eintritts von Eingriffen in die körperliche Integrität wird also mit einer erhöhten Wahrscheinlichkeit der Tötung der Zielperson erkauft. Grundsätzlich kann es angemessen sein, eine Lebensgefährdung zu schaffen, um die körperliche Unversehrtheit zu schützen,⁴³⁸ insbesondere wenn diese Gefährdung durch die geringe Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts einer Abwägung offen steht.⁴³⁹ Allerdings stellt das Recht auf Leben ein „Schwerstgewicht“ dar,⁴⁴⁰ dem ein ausreichend gewichtiges Interesse bei der Abwägung gegenüber stehen muss. Dazu ist festzuhalten, dass im Rahmen der Einsatzsituationen der Hilfsmittel und Waffen unterhalb des Schusswaffengebrauchs, in denen die Elektroimpulspistole als Alternative in Frage kommt, ernsthafte Verletzungen weniger wahrscheinlich sind. Für Gefahrensituationen, in denen eine Gefahr für Leib und Leben besteht, ist der Schusswaffengebrauch zulässig, weswegen diese Situationen im folgenden Abschnitt diskutiert werden sollen.⁴⁴¹ Bei den hier denkbaren Situationen handelt es sich um solche, in denen sich die Elektroimpulspistole aufgrund ausreichender Distanz⁴⁴² als wirksamer darstellt als andere Hilfsmittel oder einfache körperliche Gewalt. In diesen Situationen ist es meist auch möglich, sich durch quantitative Verstärkung oder in sonstiger Weise auf die Situation einzustellen, in der körperliche Verletzungen drohen. Weiterhin ist auch zu beachten, dass sich durch die Ausbildung der Polizisten von vorneherein eine Überlegenheit und somit eine Stärkung ihrer Rechte ergibt. Einem weitergehenden Schutz kommt daher gegebenenfalls eine geringere Bedeutung zu.

Die Studien, die einen Rückgang der Verletzungen der Polizisten und Zielpersonen nach Einführung der Elektroimpulspistole darlegen, bieten keine Informatio-

⁴³⁷ Vgl. nochmal *Braidwood*, Phase 1, S. 218.

⁴³⁸ *R.Müller-Terpitz* in Hdb. StR VII, § 147 Rn. 54, 56; *Doehring* in FS Mosler, S. 150 ff.

⁴³⁹ Vgl. *R.Müller-Terpitz* in Hdb. StR VII, § 147 Rn. 56.

⁴⁴⁰ Ebd.

⁴⁴¹ Siehe unten Kap. 2 A.II.4.b.

⁴⁴² Circa einen Meter und mehr zwischen Polizist und Zielperson, siehe nochmals *White/Ready*, *The Impact of the Taser*, S. 96.

nen hinsichtlich der Schwere der Verletzungen.⁴⁴³ Sie sind daher für die Feststellung der Angemessenheit des Elektroimpulspistoleneinsatzes nur von eingeschränktem Wert. Geht man von einer geringen Wahrscheinlichkeit ernsthafter Verletzungen aus, so ist fraglich, ob die, wenn auch geringe, Lebensgefährdung aufwogen werden kann. Weitergehend sind auch Alternativen bei dieser Abwägung zu berücksichtigen. So könnten beispielsweise Gummigeschosse oder Pfefferspray durch ihren Einsatz die Eintrittswahrscheinlichkeit von Verletzungen weiter senken. Lediglich der Mehrnutzen eines Elektroimpulspistoleneinsatzes ist dahingehend zu untersuchen, ob er die mögliche Lebensgefährdung rechtfertigt. Daraus ergibt sich insgesamt ein recht enger Bereich in dem der Elektroimpulspistoleneinsatz unterhalb des Schusswaffengebrauchs als angemessen angesehen werden kann. Dieser wird noch enger, wenn man eine Pflicht von Polizeibeamten zu einer erhöhten Gefahrtragung anerkennt,⁴⁴⁴ die vor allem dann zu berücksichtigen wäre, wenn gerade nicht die Gefahr einer schweren Körperverletzung oder eine Lebensgefährdung vorliegt.

b. Angemessenheit in Situationen, in denen der Schusswaffeneinsatz zulässig wäre

In Situationen, in denen der Schusswaffeneinsatz zulässig wäre, stellt sich die Abwägung anders dar. Wie bereits im Rahmen der Erforderlichkeit besprochen, handelt es sich um Situationen, in denen höchste Rechtsgüter bedroht sind, wie das Leben oder die Strafrechtspflege. Im Rahmen der Prüfung, ob und, wenn ja, wann der Schusswaffeneinsatz bei Verfügbarkeit der Elektroimpulspistole nicht mehr angemessen ist, muss wiederum auf den Mehrnutzen der Schusswaffe abgestellt werden, der gegenüber der Elektroimpulspistole bestehen kann. Konkret ist zu fragen, ob die gesteigerte Wirksamkeit beim Einsatz der Schusswaffe, die bereits meist die Erforderlichkeit der Schusswaffe begründet, die damit einhergehende Lebensgefährdung der Zielperson rechtfertigen kann.

i. Gefahrenabwehr

Die Schusswaffe darf stets nur als *ultima ratio* eingesetzt werden, also wenn andere Maßnahmen die Gefahr nicht beseitigen konnten oder offensichtlich keinen Erfolg versprechen.⁴⁴⁵ Dadurch werden bereits von Gesetzes wegen hohe Maß-

⁴⁴³ Vgl. *Jenkinson*, et al., *The Relative Risk of Police Use-of-Force Options*, S. 237, wo auch auf den Mangel dieser Informationen in den von *Taser International* veröffentlichten Daten verwiesen wird.

⁴⁴⁴ So beispielsweise *Ley* in *Ley/Burkart*, *Polizeilicher Schusswaffengebrauch*, S. 77.

⁴⁴⁵ Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BayPAG; § 46 Abs. 1 Satz 1 BremPolG; § 63 Abs. 1 Satz 1 PolG NRW; § 53 Abs. 1 Satz 1 PolG BW; § 66 Abs. 1 Satz 1 BbgPolG; § 24 Abs. 1 Satz 1 HSOg; § 60 Abs. 1 Satz 1 HSOg; § 108 Abs. 1 Satz 1 SOg MV; § 76 Abs. 1 Satz 1 NdsSOg, § 63 Abs. 1 Satz 1 POG RP, § 56 Abs. 1 Satz 1 SPolG; § 33 Abs. 1 Satz 1 SächsPolG; § 65 Abs. 1 Satz 1 SOg LSA; § 257 Abs. 1 Satz 1 LVwG SH; § 64 Abs. 1 Satz 1 ThürPAG.

stäbe an den Schusswaffeneinsatz gestellt.⁴⁴⁶ Allerdings kann nicht erwartet werden, dass jede weniger einschneidende Maßnahme, soweit sie denn nicht ganz ohne Erfolgsmöglichkeit ist, genutzt wird. Hiergegen sprechen eine mögliche Provokation der Zielperson oder bei der Elektroimpulspistole eben auch unwillkürliche Körperbewegungen, die hervorgerufen werden und zu Schaden führen können. Vielmehr ist auch hier in Betracht zu ziehen, wie sich die konkrete Situation darstellt und welche Konsequenzen mit welcher Wahrscheinlichkeit drohen. Die Polizeigesetze geben nämlich nur Auskunft über die grundsätzliche Verhältnismäßigkeit.⁴⁴⁷ Zwar verlangt das polizeirechtliche Erforderlichkeitsgebot, dass eine möglichst wenig einschneidende Maßnahme gewählt wird.⁴⁴⁸ Dies kann aber nur in dem Maße verlangt werden, als dass andere in ihren Rechten auf körperliche Unversehrtheit und Leben nicht akut bedroht werden. Die polizeigesetzlichen Regelungen sind vielmehr dahingehend zu verstehen, dass diejenigen Maßnahmen nicht zum Erfolg führen dürfen, nach deren Durchführung stets der Rückgriff auf den Schusswaffeneinsatz möglich ist.

Ziel ist es, die Gefahr, die von der Zielperson ausgeht, zu beseitigen. Die Rechte der Zielperson müssen dabei zurücktreten, weil sich die Rechte des potentiell Geschädigten als schutzwürdiger darstellen. Dies lässt sich bei einem vorsätzlichen Handeln eines Täters damit rechtfertigen, dass dieser sein Handeln und die Intensität desselbigen bestimmen und die Konsequenzen seines Handelns einschätzen kann. Er trägt mittelbar die Verantwortung für die Eingriffe in seine Rechte, die nötig sind, um die von ihm ausgehende Gefahr zu beseitigen.⁴⁴⁹ Damit wird auf die Schuld der Zielperson abgestellt, die einen Rücktritt ihrer Rechte rechtfertigt.⁴⁵⁰ Dadurch verschieben sich die Maßstäbe der Abwägung, denn es ist aufgrund der Schutzpflicht des Staates geboten, eine erhöhte Wahrscheinlichkeit der Schädigung des Unbeteiligten nicht in Kauf zu nehmen.

In der vielzitierten Situation der Geiselnahme muss beispielweise eine Lebensgefährdung der Geisel vermieden werden. Durch den Elektroimpulspistoleneinsatz könnte die Gefahr beendet werden, ohne den Geiselnahmer gezielt töten zu müssen oder zumindest einer hohen Lebensgefährdung auszusetzen. Allerdings könnte die Elektroimpulspistole aufgrund mehrerer ungünstiger Faktoren oder schlicht wegen einer Fehlfunktion nicht ausreichend wirken und der Zielperson

⁴⁴⁶ *Rachor* in Liskan/Denninger, Hdb. PolR, F Rn. 957.

⁴⁴⁷ *Sundermann*, Schusswaffengebrauch, S. 29.

⁴⁴⁸ *Knemeyer*, POR, Rn. 290.

⁴⁴⁹ *Sundermann*, Schusswaffengebrauch, S. 28; *Mußnug*, Schusswaffengebrauch, S. 189 f.: „Wer den Grundkonsens der Friedlichkeit durchbricht und Staat als Träger des Gewaltmonopols herausfordert, begibt sich in die Gefahr, daß der Staat ihm mit gleichen Mitteln entgegen tritt“.

⁴⁵⁰ Schwieriger stellt sich die Situation aber bei Personen dar, die sich schuldlos in einem Zustand der Schuldunfähigkeit befinden. In Anlehnung an die herrschende Meinung im Rahmen der strafrechtlichen Notwehr, müssen hier Abstriche bei der gefahrbeendenden Maßnahme gemacht werden, vgl. *Perron* in Schönke/Schröder, StGB, § 32 Rn. 52 m.w.N.

Zeit für eine Reaktion lassen. Würde dies zu einer Lebensgefährdung der Geiseler oder anderer Personen führen, würde der Verzicht auf den Schusswaffeneinsatz und die geringere Gefährdung der Zielperson hierzu in einem unangemessenen Verhältnis stehen. Weil der Schusswaffeneinsatz prinzipiell nur zur Abwehr schwerwiegender Rechtsverletzungen eingesetzt werden darf, wird diese Abwägung meist zu Gunsten des Schutzes der Rechte anderer ausfallen. Allein wenn sich ein ausreichend großes Zeitfenster für weitere Schutzmaßnahmen bietet, kann der Einsatz der Schusswaffen unangemessen und eine Elektroimpulspistole einzusetzen sein. Weil die Umstände, die den Einsatz einer Elektroimpulspistole angemessen erscheinen lassen, wiederum auch andere Hilfsmittel oder Maßnahmen rechtfertigen würden, ist der Bereich, in dem der Elektroimpulspistoleneinsatz noch angemessen ist, auch unter dem Aspekt der Angemessenheit recht klein.

ii. Fluchtverhinderung und Gewahrsamszuführung

Bei einer Flucht aus oder vor einem staatlichen Gewahrsam muss berücksichtigt werden, dass zunächst kein Angriff auf Leib oder Leben einer anderen Person vorgenommen wird. Dennoch haben die Gesetzgeber unter bestimmten Voraussetzungen den Einsatz der Schusswaffe zugelassen und die mögliche Angemessenheit in solchen Situation anerkannt.⁴⁵¹ Ergibt sich bei der Flucht und der Entziehung aus dem Gewahrsam eine Gefahr für Leib und Leben der Polizisten oder anderer, gilt das bereits zur Angemessenheit des Schusswaffen- beziehungsweise Elektroimpulspistoleneinsatzes Gesagte.⁴⁵² Dient der Einsatz der Schutzwaffe allein der Strafverfolgung und damit der Strafrechtspflege, kann ein umfangreicherer Spielraum angenommen werden. Der Ausnutzung von Alternativen wie der Elektroimpulspistole stehen nicht immer irreparable Folgen gegenüber, die in Kauf genommen werden müssten. Insoweit zwingen die Schutzpflichten die Polizei nicht dazu, direkt die wirksamste Maßnahme zu ergreifen. In den Situationen, in denen der Elektroimpulspistoleneinsatz erforderlich ist, wird er regelmäßig auch angemessen sein. Voraussetzung ist also auch hier, dass ein Rückgriff auf die Schusswaffe auch nach Einsatz der Elektroimpulspistole noch möglich sein muss. Dann stehen der Schutz der Strafrechtspflege und die Rechte des Verdächtigen in einem angemessenen Verhältnis zueinander. Nach all dem ist bei der Verhinderung einer Flucht ein größerer denkbarer Bereich vorhanden, in dem die Elektroimpulspistole die Schusswaffe verdrängen könnte.

⁴⁵¹ Vgl. § 47 Abs. 1 Nr. 3 und 4 BremPolG; Art. 67 Abs. 1 Nr. 3 und 4 BayPAG; § 64 Abs. 1 Nr. 3 und 4 PolG NRW.

⁴⁵² Insofern ist wohl anzunehmen, dass beispielsweise § 64 Abs. 1 Nr. 3b und 4b PolG NRW, die den Schusswaffeneinsatz bei der Ergreifung und Festnahme eines Täters schon einem Vergehen zulassen, eine Konkretisierung des § 64 Abs. 1 Nr. 1 NRW darstellen, der den Schusswaffengebrauch generell bei Leibes- und Lebensgefahr zulässt.

c. Zu berücksichtigende Aspekte außerhalb der betroffenen Individualinteressen

Neben den Individualinteressen der beteiligten Personen, insbesondere Rechte aus Art. 2 Abs. 2 GG, könnten auch weitergehende Vor- und Nachteile des Elektroimpulspistoleneinsatzes und seiner Voraussetzungen im Rahmen der Angemessenheit zu berücksichtigen sein. So spricht das Bundesverfassungsgericht auch von einer Gesamtabwägung,⁴⁵³ was für den Einbezug aller möglichen Folgen spricht. Weder Sinn und Zweck noch die Herleitung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes aus den Grundrechten oder dem Rechtsstaatsgrundsatz sprechen gegen eine umfassende Abwägung. Vielmehr würde ein anderes Vorgehen eine Bequemlichkeit suggerieren, die bei einer verfassungsrechtlichen Prüfung nicht angebracht ist.⁴⁵⁴ Somit ist ein Mehraufwand und dadurch entstehende Kosten staatlicher Leistungen bei der Angemessenheit einer Maßnahme zu berücksichtigen.⁴⁵⁵

i. Finanzielle Aspekte der breiten Einführung von Elektroimpuls Waffen

Die Anwendung von Elektroimpulspistolen muss im Rahmen der Verhältnismäßigkeit auch dahingehend berücksichtigt werden, inwiefern die finanziellen Aufwendungen, die zur flächendeckenden Einführung von Elektroimpulspistolen nötig sind, in einem angemessenen Verhältnis zum tatsächlichen Nutzen stehen. Legt man die Kosten für einen Taser X26 und die benötigten Kartuschen zugrunde, so ergeben sich hohe Kosten allein für die Anschaffung.⁴⁵⁶ Auch zu berücksichtigen ist die Ausbildung der Polizeivollzugsbeamten an der Elektroimpuls Waffe, die zu erfolgen hat, und wohl auch regelmäßiges Training.⁴⁵⁷ Bei über 260.000 Polizeivollzugsbeamten in Deutschland⁴⁵⁸ könnten bei einer breitflächigen

⁴⁵³ BVerfGE 83, 1, 19; 30, 292, 316; 67, 157, 178; 68, 193, 219; 81, 70, 92; 90, 145, 173; 101, 331, 350; 102, 197, 220.

⁴⁵⁴ Zu der Irrationalität des Ausschlusses mancher Folgen bei der Abwägung auszuklammern *Dechsling*, Verhältnismäßigkeitsgebot, S. 44 ff.

⁴⁵⁵ Dies ist im Rahmen der Erforderlichkeit anerkannt: BVerfGE 77, 84, 110 f.; 81, 70, 91 f.; 88, 145, 164; *Jarass* in *Jarass/Pieroth*, GG, Art. 20 Rn. 85; *Schulze-Fielitz* in *Dreier*, GG, Art. 20 Rn. 183. Da diese Aspekte schon zu einem Ausschluss der Erforderlichkeit einer Maßnahme führen können, müssen sie ebenso bei der Abwägung im Rahmen der Angemessenheit Berücksichtigung finden. Sie werden zwischen diesen beiden Stufen für die Verhältnismäßigkeit nicht irrelevant.

⁴⁵⁶ Laut <http://store.taser.com> ist ein Preis von 800 Euro für einen Taser X26 anzunehmen, eine Kartusche kostet circa 28 Euro (Stand: November 2014).

⁴⁵⁷ Vgl. auch *Ryan*, *Shocked and Stunned*, S. 298, die zu einem adäquaten Training den Abschuss mindestens einer Kartusche pro Jahr durch einen Polizisten zählt und die dadurch entstehenden immensen Kosten aufzeigt; das regelmäßige Trainieren gerade lebensgefährlicher Situationen kann deren Kontrollierbarkeit steigern und ist im Rückschluss auch bei Elektroimpulspistolen empfehlenswert (vgl. *Ungerer/Ungerer*, *Lebensgefährliche Situationen*, S. 79).

⁴⁵⁸ Pressemitteilung der Gewerkschaft der Polizei v. 25.08.2009, abrufbar unter [http://www.gdp.de/gdp/gdp.nsf/id/p90804/\\$file/p90804Stellenabbau.pdf](http://www.gdp.de/gdp/gdp.nsf/id/p90804/$file/p90804Stellenabbau.pdf) (Stand: November 2014).

gen Einführung von Elektroimpulspistolen allein durch Trainingsmaßnahmen Kosten in Millionenhöhe entstehen. Dies ist wiederum in Relation zu den Einsatz-Möglichkeiten zu setzen, die, soweit erkennbar, in ihrer Anzahl recht gering sind. Die Folge ist, dass ein durchaus fraglicher Erfolg bei der Reduzierung der Verletzungen durch polizeilichen Zwang erheblichen Ausgaben gegenüber stehen würde.⁴⁵⁹

ii. Mittelbare Auswirkungen auf das Ansehen der Polizei

Zu den zu berücksichtigenden mittelbaren Folgen einer staatlichen Maßnahme gehören auch Auswirkungen auf den Rechtsfrieden oder die Rechtssicherheit.⁴⁶⁰ Es erscheint also gerechtfertigt ebenfalls zu berücksichtigen, wie sich der Einsatz von Elektroimpuls Waffen und die dafür notwendige Einführung derselben auf das Ansehen der Polizei als Institution auswirken. Die Polizei ist als die Institutionalisierung des Gewaltmonopols auf ihre Akzeptanz in der Bevölkerung angewiesen.⁴⁶¹ Autoritär einzugreifen und gleichzeitig gesellschaftliche Anerkennung zu erlangen stellt einen Balanceakt dar, der durch Vorwürfe der illegitimen Gewaltanwendung erheblich erschwert werden kann. Die Legitimität der Polizei aufrecht zu erhalten oder sogar auszubauen wird deshalb als wichtig angesehen, da die Polizei auf die Zusammenarbeit mit der Bevölkerung angewiesen ist, um effektiv arbeiten zu können.⁴⁶² Diese Zusammenarbeit beinhaltet sowohl die Befolgung von Befehlen bei einem Einsatz als auch die Anzeigenbereitschaft der Bevölkerung.⁴⁶³ Wird die Polizei als legitim wahrgenommen, so steigt die Bereitschaft der Bürger, Entscheidungen der Polizei zu akzeptieren, sich dementsprechend zu verhalten und mit der Polizei zu kooperieren.⁴⁶⁴ Weitergehend wird sogar angenommen, dass sich die Anerkennung der Polizei durch die Bevölkerung positiv auf das Wertverständnis und das Verhalten der letzteren generell auswirkt.⁴⁶⁵ Diese Anerkennung kann auch durch die Anwendung von unmittelbarem Zwang stark beeinträchtigt werden, insbesondere bei Zwang, der als exzessive Gewalt wahrgenommen wird.⁴⁶⁶

⁴⁵⁹ Die Frage, ob dieses Geld in andere Maßnahmen besser investiert werden könnte, ist im Rahmen dieser Untersuchung nicht relevant. Dennoch sei nochmals auf die Erfolge struktureller Maßnahmen im Umgang mit psychisch kranken Menschen hingewiesen (siehe oben Kap. 2 B.II.3.e.), die eine große Gruppe der Zielpersonen des Elektroimpuls Waffen-Einsatzes darstellen. Eine Gegenüberstellung der Kosten für solche Maßnahmen lässt sich nicht vornehmen, Untersuchungen hierzu wären in Zukunft aber wünschenswert. Unter anderem ließe sich die Angemessenheit verschiedener Maßnahmen ausführlicher und somit umfassender prüfen.

⁴⁶⁰ Vgl. nochmal BVerfGE 61, 126, 136.

⁴⁶¹ Tyler, *Enhancing Police Legitimacy*, S. 85.

⁴⁶² Murphy/Cherney, *Understanding Cooperation With Police*, S. 181

⁴⁶³ Tyler, *Enhancing Police Legitimacy*, S. 85.

⁴⁶⁴ Murphy/Cherney, *Understanding Cooperation With Police*, S. 182.

⁴⁶⁵ Tyler, *Enhancing Police Legitimacy*, S. 88.

⁴⁶⁶ Novak, *Reasonable Officers*, S. 156, der dort auch darauf hinweist, dass auch ein durch den Polizisten als verhältnismäßig angesehenes und damit meist auch rechtmäßiges Verhalten durch

Bezüglich des Einsatzes von Elektroimpulswaffen ist die Kontroverse zu berücksichtigen, die diese hervorrufen. In der Bevölkerung könnte die Einführung und die Benutzung dieser Waffe kritisch gesehen werden, insbesondere da die Erforschung ihrer Wirkungen in vielen Bereichen noch nicht zu hinreichenden Erkenntnissen geführt hat. Die Nutzung einer Technik durch die Autorität, die noch nicht erschöpfend erforscht ist, könnte auf Widerwillen stoßen, der sich dann wiederum auf die Polizei projiziert.⁴⁶⁷ Insbesondere angesichts der relativ kleinen, absolut aber beeindruckenden Zahl von über 500 Todesfällen im Zusammenhang mit Elektroimpulspistolen in Nordamerika⁴⁶⁸ und dem *Dziekanski*-Vorfall in Vancouver⁴⁶⁹ könnte vor allem der breite Einsatz von Elektroimpulswaffen die Polizei in ein schlechtes Licht rücken.⁴⁷⁰ Eine Möglichkeit dem entgegenzuwirken wäre eine weitergehende Untersuchung der Folgen eines Elektroimpulswaffen-Einsatzes, die dann argumentativ Bedenken beseitigen könnte, soweit deren Ergebnisse positiv sind. Soweit dies aber nicht möglich ist, sind im Rahmen der Angemessenheit auch die potentiellen Auswirkungen auf das Verhältnis der Polizei zu der Bevölkerung zu bedenken, wenn eine neue Waffe als Hilfsmittel der Polizei eingeführt und eingesetzt wird.

5. Zusammenfassung der Verhältnismäßigkeitsuntersuchung

Die angesprochenen Aspekte der Verhältnismäßigkeit eines Elektroimpulspistoleneinsatzes zeigen diverse Bedenken auf, die bezüglich eines solchen Einsatzes bestehen. Die Elektroimpulspistole wird im Rahmen der Gefahrenabwehr vermutlich nur selten als Alternative zu einem Schusswaffengebrauch angesehen werden können, da die Schutzpflichten des Staates eine möglichst umfassende Sicherung gefährdeter Personen gebieten. Nur bei einem entsprechenden Zeitfenster und einer ausreichenden Absicherung kann die Elektroimpulspistole die Angemessenheit des Schusswaffeneinsatzes entfallen lassen. Dann besteht allerdings eine Konkurrenz zu anderen Hilfsmitteln und Maßnahmen, die einen Eingriff in das Recht auf Leben der Zielperson aus Art. 2 Abs. 2 GG mit einer höheren Wahrscheinlichkeit ausschließen. Diese Alternativen lassen bereits die Erforderlichkeit des Elektroimpulspistoleneinsatzes in vielen Situationen entfallen. Daher wird unterhalb des Einsatzbereiches der Schusswaffe in weiten Teilen eine

die Bevölkerung anders und somit als unverhältnismäßig wahrgenommen werden kann; vgl. dazu auch *Alpert/Smith*, *How Reasonable Is the Reasonable Man*, S. 485, die auf die jeweilige subjektive Sichtweise bei der Beurteilung der Verhältnismäßigkeit eines polizeilichen Verhaltens hinweisen; vgl. auch *Adang/Mansink*, *Pepper Spray*, S. 217, die im Zusammenhang mit Pfefferspray auf die Gefahr hinweisen, dass durch den unbedachten und übermäßigen Einsatz von Maßnahmen eine Anfeindung zwischen Polizei und der Bevölkerung entstehen und angefacht werden kann.

⁴⁶⁷ Vgl. *Lin/Jones*, *Electronic Control Devices*, S. 173.

⁴⁶⁸ Siehe oben Kap. 1 A.II.6.

⁴⁶⁹ Siehe oben Kap. 1 A.II.3.

⁴⁷⁰ *Adams/Jennison*, *What we do not know*, S. 462.

Verhältnismäßigkeit des Elektroimpulspistoleneinsatzes abgelehnt werden müssen. Aufgrund der möglichen Lebensgefährdung durch die Elektroimpulspistole wird der Mehrnutzen, den die Elektroimpulspistole gegenüber anderen Hilfsmitteln und Waffen hat, nicht ausreichen, um den Einsatz zu rechtfertigen. Sobald eine erhöhte Gefährdung Dritter oder der Polizisten selbst besteht, kann bereits der Schusswaffengebrauch erforderlich sein. Besteht eine solche akute Gefährdung jedoch nicht, so kann es angemessen sein, zunächst weniger einschneidende Mittel zu wählen, etwa Pfefferspray oder körperliche Gewalt.

Dennoch ergibt sich ein kleiner Bereich, in dem der Einsatz von Elektroimpulspistolen geeignet, erforderlich und angemessen wäre. Wie bereits angemerkt, kann sich die tatsächliche Größe dieses Bereichs nur durch weitere Untersuchungen und Erhebungen bezüglich der in Frage kommenden Einsatzsituationen ergeben. Erst dann kann auch untersucht werden, inwiefern der Einsatz von Elektroimpulspistolen und die damit verbundene Einführung den erforderlichen Verwaltungsaufwand und die beträchtlichen Kosten rechtfertigen kann. Weiterhin wird sich die Frage stellen, inwiefern sich die Einführung einer neuen Waffe auf das Ansehen der Polizei in der Bevölkerung auswirkt und diesem schaden könnte. Auch wenn ein solcher Verlust der Legitimation in der Bevölkerung zu befürchten steht, fehlen hierzu Untersuchungen, insbesondere aus Deutschland.

B. Gesetzliche Grundlage für den Einsatz von Elektroimpulspistolen

Wie bei jeder hoheitlichen und insbesondere polizeilichen Maßnahme stellt sich die Frage nach der Ermächtigungsgrundlage für diese. Gemäß Art. 2 Abs. 2 Satz 3 GG darf in die Rechte auf körperliche Unversehrtheit und Leben nur aufgrund eines Gesetzes eingegriffen werden. Deswegen bedarf es bereits wegen dieses Vorbehalts des Gesetzes einer gesetzlichen Grundlage für den Einsatz von Elektroimpulspistolen. Im Folgenden sollen Aspekte der Findung einer richtigen Ermächtigungsgrundlage in ihrem Ansatz dargestellt und damit aufgezeigt werden, welche Problematiken hierbei bestehen. Entscheidend ist dabei, welcher Spielraum dem Gesetzgeber bei der Einschätzung der Wirkung von Elektroimpulspistolen zukommt und welche Anforderungen an die Konkretisierung einer gesetzlichen Grundlage zu stellen sind.

I. Die Einschätzungsprärogative des Gesetzgebers

Bezüglich der Verhältnismäßigkeit eines Gesetzes wird dem Gesetzgeber allgemein ein weiter Einschätzungsspielraum zugesprochen.⁴⁷¹ Dieser Spielraum besteht soweit der Gesetzgeber seine Erkenntnismöglichkeiten nutzt,⁴⁷² und keine

⁴⁷¹ BVerfGE 50, 290, 332 ff.; 110, 177, 194; *Jarass* in *Jarass/Pieroth*, GG, Art. 20 Rn. 87; *Schulze-Fielitz* in *Dreier*, GG, Art. 20 Rn. 190.

⁴⁷² Vgl. BVerfGE 25, 1, 13; 29, 402, 410; 110, 33, 56; 113, 348, 378; *Merten* in *Hdb. GR III*, § 68 Rn. 45.

Ermessensfehler vorliegen.⁴⁷³ Der Umfang des Gestaltungsspielraums ist abhängig von Rang und Bedeutung der betroffenen Rechtsgüter.⁴⁷⁴ Die Einschätzungsprärogative umfasst insbesondere die Erstellung einer Prognose hinsichtlich der Wirkungen einer Maßnahme. Diese Wirkungen stellen sich als Auswirkungen auf Rechte dar, die im Rahmen der Angemessenheit abzuwägen sind. Daher ist der Einschätzungsspielraum des Gesetzgebers zwangsläufig auch bei der Abwägung zwischen den beeinträchtigten und den begünstigten Interessen, also bei der Angemessenheit zu berücksichtigen.⁴⁷⁵

1. Grundsätzliches Prognoseermessen des Gesetzgebers

Die Folgen des Elektroimpulspistoleneinsatzes sind nach dem Gesagten nach wie vor umstritten. Die Frage nach seiner Verhältnismäßigkeit hängt also vor allem davon ab, ob eine Prognose hinsichtlich seiner Wirkungen möglich ist und wenn ja, wie sich diese darstellt. Im Rahmen dieser Prognose kommt dem Gesetzgeber ein Prognoseermessen zu, das sich vor allem auf die Tatsachenwürdigung bezieht.⁴⁷⁶ Es wird bei der Frage, nach einer möglichen gesetzlichen Grundlage somit zunächst darauf ankommen, ob sich unter Berücksichtigung des gesetzgeberischen Gestaltungsspielraums ein Prognoseermessen ergibt, das eine andere als die hier getroffene Beurteilung der Verhältnismäßigkeit des Elektroimpulspistoleneinsatzes zulässt und eine Entscheidung für einen solchen Einsatz umfassend als verfassungsgemäß erscheinen lässt.

Nach der hier vertretenen Auffassung ist von einer potentiell tödlichen Wirkung der Elektroimpulspistole auszugehen. Dafür spricht vor allem eine Vielzahl an Vorfällen mit tödlichem Ausgang. Die weit überwiegende Anzahl an Einsätzen, die nicht tödlich verliefen, schließt eine potentiell tödliche Wirkung hingegen nicht aus, sondern spricht nur für eine sehr geringe Wahrscheinlichkeit eines tödlichen Ausgangs. Unter Medizinern besteht nach wie vor Streit über die Wirkungen der Elektroimpulspistole und somit auch über deren mögliche tödliche Wirkung.⁴⁷⁷ Gesicherte Erkenntnisse, die eine solche Wirkung ausschließen oder bestätigen, können bis heute nicht festgestellt werden. Die Gesetzgeber müssen, beziehungsweise mussten bei der Entscheidung, eine gesetzliche Grundlage für den Einsatz zu schaffen, eine Prognose erstellen, wie sich die Wirkung der Elekt-

⁴⁷³ *Schneider* in Festgabe 25 Jahre BVerfG, Bd. 2, S. 397; vgl. auch *Murswiek*, Risiken der Technik, S. 383 f., der den Vergleich zum Ermessen eines Polizeibeamten beim Einsatz seiner Schusswaffe zieht.

⁴⁷⁴ BVerfGE 50, 290, 332 f.; 57, 139, 159; 73, 40, 92; 90, 145, 173; 100, 59, 101; 103, 242, 267; *Schulze-Fielitz* in Dreier, GG, Art. 20 Rn. 190; *Jarass* in Jarass/Pieroth, GG, Art. 20 Rn. 87; *Meßerschmidt*, Gesetzgebungsermessen, S. 742.

⁴⁷⁵ Vgl. BVerfGE 13, 97, 113; 15, 126, 147; *Merten* in Hdb. GR III, § 68 Rn. 73; *Ipsen*, Grundrechte, Rn. 195.

⁴⁷⁶ *Meßerschmidt*, Gesetzgebungsermessen, S. 964 f.; vgl. BVerfGE 54, 237, 250 f.

⁴⁷⁷ Siehe oben, Kap. 1 B.XV.

roimpulspistole darstellt. Diese Prognose ist zwangsläufig mit einer Ungewissheit verknüpft, da wichtige Grundlagen für eine solche Entscheidung nicht vorliegen, respektive nicht überprüfbar sind.

Dem Gesetzgeber wird auch zugestanden, in Kenntnis seiner Unwissenheit und Unsicherheit bezüglich relevanter Tatsachen Regelungen vorzunehmen. Dieses Vorgehen muss allerdings einer Verhältnismäßigkeitsprüfung,⁴⁷⁸ insbesondere einer Abwägung mit den Folgen der Regelung gegenüber offen stehen.⁴⁷⁹ Demzufolge kann der Gesetzgeber von einer nichttödlichen Wirkung der Elektroimpulspistole ausgehen, obwohl er nicht hinsichtlich aller Tatsachen absolute Sicherheit erlangt hat. Vorliegend sind solche Tatsachen insbesondere in den Wirkungen der Elektroimpulspistole auf den menschlichen Körper zu sehen. Der Umfang des Prognoseermessens ist, entsprechend der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers,⁴⁸⁰ daran auszurichten, welcher Sachbereich betroffen ist. Demnach muss ein großzügiges Ermessen in den tendenziell politischen Bereichen der Arbeitsmarkt-, Sozial- und Wirtschaftsordnung angenommen werden.⁴⁸¹ Enger umgrenzt wird das Ermessen des Gesetzgebers aber bei der Beeinträchtigung hoher Rechtsgüter wie dem Recht auf Leben aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG oder der Menschenwürde aus Art. 1 Abs. 1 GG. Dies äußert sich in einer umfassenderen Prüfung der zugrunde gelegten Tatsachen und Annahmen durch den Gesetzgeber bei seiner Entscheidung.⁴⁸² So sind reine Evidenzkontrollen vorgenommen worden, die allein auf das Vorliegen oder Fehlen einer evidenten Unverhältnismäßigkeit ausgerichtet waren.⁴⁸³ Auch reine Vertretbarkeitskontrollen sind denkbar⁴⁸⁴ und in einzelnen Fällen kann auch eine intensive inhaltliche Kontrolle erfolgen.⁴⁸⁵ Im Zweifel wird danach die Entscheidung des Gesetzgebers zu respektieren sein, soweit dieser von zutreffenden tatsächlichen Grundlagen ausgegangen ist.⁴⁸⁶

⁴⁷⁸ BVerfGE 50, 290, 332; 73, 40, 90.

⁴⁷⁹ *Meßerschmidt*, Gesetzgebungsermessen, S. 961.

⁴⁸⁰ Vgl. zum Gleichlauf von Prognoseermessen und Gestaltungsspielraum *Meßerschmidt*, Gesetzgebungsermessen, S. 966; *Breuer*, *Der Staat* 16 (1977), 21, 44: „Mit der Gestaltungsfreiheit endet auch der Prognosespielraum des Gesetzgebers“.

⁴⁸¹ Vgl. *Sommermann* in v. Mangoldt/Klein/Starck, GG, Art. 20 Rn. 316; BVerfGE 103, 293, 308.

⁴⁸² BVerfGE 50, 290, 333.

⁴⁸³ BVerfGE 36, 1, 17; 40, 196, 223.

⁴⁸⁴ BVerfGE 25, 1, 12 f., 17; 39, 210, 225 f.; ähnlich dürfte das Ergebnis bei einer Kontrolle sein, wenn man davon ausgeht, dass der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zumindest gerichtlich nicht überprüfbar verletzt ist, wenn man bei einer streitigen Frage „mit guten Gründen darüber verschiedener Meinung sein kann“ (BVerfGE 48, 139, 135).

⁴⁸⁵ BVerfGE 7, 377, 415; 11, 30, 45; 17, 269, 276 ff.; 39, 1, 46, 51 ff.; 45, 187, 238.

⁴⁸⁶ *Sommermann* in v. Mangoldt/Klein/Starck, GG, Art. 20 Abs. 3 Rn. 316.

2. Prognoseermessen bezüglich des Einsatzes von Elektroimpulspistolen

a. Beweislast hinsichtlich der Wirkungen der Elektroimpulspistole

Aus der Zurückhaltung der Gerichte und den sich daraus ergebenden unterschiedlichen Kontrollen gesetzgeberischer Prognosen könnte sich eine Art Beweislast zugunsten des Gesetzgebers begründen lassen. Dies soll darin Ausdruck finden, dass die Formulierung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes nicht positiv, sondern negativ vorgenommen wird.⁴⁸⁷ Danach ist ein Akt verhältnismäßig, wenn er nicht unangemessen ist.⁴⁸⁸ Dies zugrunde gelegt, muss nicht bewiesen werden, dass er angemessen, sondern dass er unangemessen ist.⁴⁸⁹ Dies würde zu einer Beweislastverteilung zu Ungunsten des beeinträchtigten Grundrechtsträgers führen.⁴⁹⁰ *Kokott* hat darüber hinaus im Sinne des Vorgesagten dargelegt, dass sich die Ansätze für Beweislastregeln aus dem Zivil- und Strafrecht schlechterdings auf den Bereich der Grundrechte übertragen lassen. Vielmehr sind ihr zufolge für jedes Grundrecht eigene Beweislastregeln zu beachten.⁴⁹¹ Insbesondere der zu erwartende Schaden dürfte dann je nach seiner Schwere das Prognoseermessen und damit die Beweislast einschränken beziehungsweise erweitern.⁴⁹²

Gegen eine Beweislast zu Gunsten des Gesetzgebers spricht im Zusammenhang mit dem Einsatz von Elektroimpulspistolen unter mehreren Aspekten insbesondere ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts, bei dem es sich mit der Verfassungs- und Verhältnismäßigkeit der lebenslangen Haftstrafe für Mörder auseinander setzen musste.⁴⁹³ Die Frage war, ob die lebenslange Haftstrafe zu irreparablen Schäden der Psyche oder Physis führen, die eine Verletzung der Menschenwürde darstellen würden. Dazu setzte sich das Bundesverfassungsgericht selbst mit den empirischen Befunden auseinander, die von den verschiedenen

⁴⁸⁷ *Dechsling*, Verhältnismäßigkeitsgebot, S. 34 ff.; *Hirschberg*, Verhältnismäßigkeit, S. 96, der auf das Verständnis von § 112 Abs. 1 Satz 2 StPO verweist, das durch die dort negative Formulierung die positive Feststellung der Unverhältnismäßigkeit verlangt (vgl. *Graf* in KK-StPO, § 112 Rn. 46).

⁴⁸⁸ So beispielsweise BVerfGE 100, 313, 375 f.: „Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verlangt, daß die Einbußen an grundrechtlich geschützter Freiheit nicht in unangemessenem Verhältnis zu den Gemeinwohlzwecken stehen“.

⁴⁸⁹ So *Gentz*, NJW 1968, 1600, 1606.

⁴⁹⁰ *Hirschberg*, Verhältnismäßigkeit, S. 97, weist darauf hin, dass sich in der Rechtsprechung eine Vielzahl von Formulierungen für die Voraussetzungen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes beziehungsweise für einen Verstoß gegen diesen finden lässt beispielweise „verlangt ein angemessenes Verhältnis“, „Gebühren dürfen in keinem Mißverhältnis stehen“, „Mißverhältnis nur wenn gröblicher Verstoß“, „grobe Verletzung der Verhältnismäßigkeit“ (Fn. 251). Hieraus eine Beweislastregel zu entwickeln sei daher eine „Überschätzung der Leistungsfähigkeit unserer Sprache“.

⁴⁹¹ *Kokott*, Beweislastverteilung, S. 426.

⁴⁹² Ebd. S. 424.

⁴⁹³ BVerfGE 45, 187.

Seiten vorgebracht wurden. Diese führten zu unterschiedlichen Ergebnissen, wobei keine verlässlichen Studien bestanden, die den Standpunkt einer Partei hätte belegen können. Einerseits konnte nicht festgestellt werden, dass der Vollzug der lebenslangen Freiheitsstrafe zwangsläufig zu irreparablen Schäden führt. Andererseits konnten solche Schäden auch nicht gänzlich ausgeschlossen werden.⁴⁹⁴ Die so entstandene Pattsituation hätte nach der gebotenen Zurückhaltung des Bundesverfassungsgerichts zwar dazu führen müssen, dass die Tatsachenwürdigung des Gesetzgebers besondere Beachtung findet. Das Bundesverfassungsgericht sah sich sogar grundsätzlich daran gehindert, sich über diese hinwegzusetzen, ohne dass sie widerlegt wurden.⁴⁹⁵ Allerdings sah es eine besonders gelagerte Situation vor allem deswegen als gegeben an, weil ein schwerer Grundrechtseingriff zu befürchten war. So nämlich, „erscheint es bedenklich, dass auch dann, wenn schwere Grundrechtseingriffe in Frage stehen, Unklarheiten in der Bewertung von Tatsachen zu Lasten des Grundrechtsträgers gehen sollen“.⁴⁹⁶ Zwar stellte das Bundesverfassungsgericht hier auf das Grundrecht auf Menschenwürde aus Art. 1 Abs. 1 GG ab und nicht auf die Rechte auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Weil es sich bei den letztgenannten aber ebenfalls um Höchstwerte handelt, sind die Überlegungen des Bundesverfassungsgerichts ihrem Ansatz nach auf die Grundrechtseingriffe durch den Einsatz von Elektroimpulspistolen übertragbar.

Zur Ermöglichung eines effektiven Grundrechtsschutzes wäre eine solche Beweislastverteilung zu Gunsten des Grundrechtsträgers nötig.⁴⁹⁷ In Hinsicht auf den Einsatz von Elektroimpulspistolen zeigt sich die Problematik einer Beweislast des Grundrechtsträgers in einem besonderen Maß. Den Fürsprechern der Elektroimpulspistolen ist zuzugeben, dass es Untersuchungen gibt, die auf dem praktischen Einsatz der Waffen basieren und eine sehr geringe Wahrscheinlichkeit eines tödlichen Ausgangs nahelegen.⁴⁹⁸ Es bestehen allerdings auch erhebliche Verdachtsmomente hinsichtlich eines Zusammenhangs zwischen etlichen Todesfällen und dem Einsatz von Elektroimpulspistolen. Zudem sind viele Untersuchungen, die vor allem die Ungefährlichkeit des Einsatzes für gesunde

⁴⁹⁴ BVerfGE 45, 187, 237.

⁴⁹⁵ So auch schon BVerfGE 37, 104.

⁴⁹⁶ BVerfGE 45, 187, 238; Das Bundesverfassungsgericht hat in der besagten Entscheidung einen Verstoß gegen Art. 1 Abs. 1 GG im Ergebnis abgelehnt, da die befürchteten Folgen auch durch Maßnahmen des Strafvollzugs verhindert werden könnten, eine Abschaffung der lebenslangen Haftstrafe mithin nicht erforderlich ist. Weiterhin sei der Gefahr durch ein verstärktes Stattgeben von Gnadensuchen entgegengetreten worden, weswegen hohe Haftstrafen seltener und das Risiko bleibender Schäden somit insgesamt gesunken sei (BVerfGE 45, 187, 238 ff.). Das letztgenannte Argument ist allerdings durchaus fragwürdig, da eine Senkung des Risikos insgesamt nicht erklärt, warum die dann noch möglichen Grundrechtseingriffe irrelevant werden sollten.

⁴⁹⁷ Vgl. *Kokott*, Beweislastverteilung, S. 54; die die Pflicht zur Gewährleistung eines solchen effektiven Schutzes aus der Grundrechtsbindung des Art. 1 Abs. 3 GG ableitet (S. 111).

⁴⁹⁸ Siehe oben Kap. 1 B.XV.

Menschen belegen, in ihrer Aussagekraft durch Verbindungen zu dem Hersteller *Taser International* geschmälert.⁴⁹⁹ Aufgrund der Schwierigkeiten bei der Feststellung eines konkreten biologisch-physiologischen Zusammenhangs zwischen dem Einsatz einer Elektroimpulspistole und dem Tod einer Zielperson, ist die Widerlegung der Annahme, der Einsatz habe keine tödlichen Folgen, äußerst schwierig und muss vor allem auf Indizien gestützt werden. Auch die mangelnde Kenntnis über die chemischen und neurophysiologischen Abläufe im menschlichen Körper bei psychischen Beeinträchtigungen und damit verbundener Agitation⁵⁰⁰ verhindern den Nachweis einer eventuellen negativen Wirkung. Die Beweisschwierigkeiten dem Grundrechtsträger aufzubürden, würde dazu führen, dass eine umfangreiche Geltendmachung der eigenen Grundrechte praktisch unmöglich wäre.⁵⁰¹ Dies wird auch nicht durch eine zwingend herbeizuführende Folge gerechtfertigt.⁵⁰² Müsste der Gesetzgeber die Möglichkeit einer tödlichen Wirkung nahezu ausschließen können, so würde diese Beweislast lediglich den möglichen Einsatzbereich der Elektroimpulspistolen einschränken, ihn aber nicht vollständig ausschließen.

b. Ausschöpfung der gegebenen Erkenntnismöglichkeiten

Weiterhin ist zu beachten, dass das Bundesverfassungsgericht, wie bei der Ermessensausübung allgemein, verlangt, dass die zur Verfügung stehenden Erkenntnismöglichkeiten ausgeschöpft werden.⁵⁰³ Diese sind freilich eingeschränkt, wenn sich ein Zwang zu einer schnellen Entscheidung entwickelt und zur Abwendung größeren Schadens ein zeitiges Handeln erforderlich ist.⁵⁰⁴ Einen solchen Zwang allein durch die mögliche Abwendung von Verletzungen beim Einsatz von Elektroimpulspistolen anzunehmen, wäre nicht vertretbar. Die oben vorgenommene Verhältnismäßigkeitsprüfung hat gezeigt, dass nur ein recht kleiner Einsatzbereich der Elektroimpulspistole und somit auch nur eine geringe Wirkung zu erwarten ist. Insbesondere könnte auch bei der Annahme von nicht-letalen Wirkungen das Argument, es könnten Leben durch die Elektroimpulspistole gerettet werden, nicht für einen solchen Zwang sprechen. Vielmehr sind wenige Konstellationen denkbar, in denen praktisch ein Elektroimpulspistolenein-

⁴⁹⁹ Siehe oben Kap. 1 B.

⁵⁰⁰ Siehe dazu oben die Diskussion um den Begriff des *Excited Delirium*, Kap. 1 B.VI.

⁵⁰¹ *Kokott*, Beweislastverteilung, S. 62.

⁵⁰² Anders verhielt es sich bei den BVerfG-Entscheidungen in den Fällen Schleyer (BVerfGE 46, 160) und „Schneller Brüter“ (BVerfGE 49, 89). Im Fall Schleyer ging es um die Kalkulierbarkeit des Staates in Fällen der terroristischen Erpressung und Nötigung. Im Falle des Urteils über den friedlichen Einsatz von Atomenergie sah das Bundesverfassungsgericht nicht weniger gefährdet als den technischen Fortschritt insgesamt.

⁵⁰³ Vgl. nochmals BVerfGE 25, 1, 13; 29, 402, 410; 88, 203, 263; 110, 33, 56; 113, 348, 378; *Merten* in Hdb. GR III, § 68 Rn. 45.

⁵⁰⁴ Vgl. beispielsweise BVerfGE 16, 147, 182: „Auf der einen Seite [...] musste er [der Gesetzgeber] rasch handeln. Andererseits fehlten ihm sichere Erfahrungen“.

satz als Alternative zur Schusswaffe in Frage kommen könnte. Noch weniger ist dies denkbar in Situationen, in denen ernsthaft mit der Tötung der Zielperson zu rechnen ist, etwa weil aus Zeitmangel ein Anvisieren auf die Extremitäten nicht mehr möglich ist oder zur sofortigen Beendigung der Gefahr nicht ausreicht.

Da ein schnellstmögliches Handeln nicht erforderlich erscheint, könnten weitere Erkenntnismöglichkeiten in Frage kommen, die soweit noch nicht ausgeschöpft wurden. Dabei ist allerdings zu beachten, dass ein Restrisiko im Zusammenhang mit der Technik wohl stets hingenommen werden muss.⁵⁰⁵ Eine vollständige Aufklärung der Folgen einer Technik wird selten oder nie möglich sein, da sich all die anschließenden Prozesse und Auswirkungen in der Praxis hinsichtlich ihrer zeitlichen und örtlichen Dimensionen nie überblicken lassen werden.⁵⁰⁶ Jedoch ist der Anspruch zu erheben, diesem Vollständigkeitsideal so weit wie möglich zu entsprechen. Dahingehend ist auch das Bundesverfassungsgericht zu verstehen, wenn es vom Gesetzgeber verlangt, dass er sich „des erreichbaren, für die gebotene verlässliche Prognose der Schutzwirkung [...] wesentlichen Materials“ bedient und es daraufhin untersucht, ob es sein Vorgehen rechtfertigen kann.⁵⁰⁷ Das erreichbare Material umfasst zuallererst die getätigte Forschung auf dem Gebiet der Elektroimpuls Waffen. Dieses Material ist jedoch nicht in der Lage, die Kontroverse um die Wirkung der Elektroimpuls Waffen, beziehungsweise nicht einmal deren Wirkweise vollständig zu erläutern.⁵⁰⁸ Da keine zwingenden Gründe für eine schnellstmögliche Einführung sprechen, ist es gerechtfertigt, die Erarbeitung weiteren Materials zu fordern. Von unabhängigen Institutionen angefertigte Studien könnten verlässliche Erkenntnisse über die Wirkweise von Elektroimpulspistolen und ihres Einsatznutzens in Deutschland liefern. Nahezu alle bestehenden Studien stützen sich auf Daten aus dem anglo-amerikanischen Raum⁵⁰⁹ und sind oftmals nicht frei von dem Vorwurf der Voreingenommenheit. Soweit es möglich ist, diese Forschung zu validieren und zu unterstützen, sind die so zu gewinnenden Erkenntnisse auch für den Gesetzgeber erreichbar und somit der Entscheidung zu Grunde zu legen. Ohne diese Erkenntnisse von einer nicht-letalen Wirkung von Elektroimpulspistolen auszugehen würde hingegen nicht der Tatsachenwürdigung entsprechen, die der drohenden Folgen gerecht und die vom Bundesverfassungsgericht verlangt wird.

⁵⁰⁵ Vgl. nochmals BVerfGE 49, 89, 89 f.

⁵⁰⁶ *Grunwald* in Sommerman, Folgenforschung, 17, 24 ff.

⁵⁰⁷ BVerfGE 88, 203, 254.

⁵⁰⁸ Vgl. nochmals *Georg*, Pathophysiologische Auswirkungen, S. 155 f.

⁵⁰⁹ Allein *Schmidt*, BremPolG, § 41 Rn. 16, verweist auf eine Studie der Medizinischen Fakultät der Universität Tübingen zur Gefährdungseinschätzung von Elektroimpulsgeräten vom 30.7.2001, die im Auftrag der Polizei-Führungsakademie erstellt wurde. Diese stellt laut *Schmidt* unter anderem die Möglichkeit von Todesfällen insbesondere bei Menschen mit Herzkrankheiten heraus.

Als Erkenntnismöglichkeit könnte auch die Erprobung eines Einsatzes der Elektroimpulspistolen gereichen. Das Bundesverfassungsgericht hat in gefestigter Rechtsprechung anerkannt, dass es bei komplexen Sachverhalten dem Gesetzgeber möglich sein soll, Gesetze zu erproben.⁵¹⁰ Dabei soll der Gesetzgeber in bestimmten Fällen allgemein gehaltene Gesetze erlassen können, um nach dessen Wirksamwerden Erfahrungen sammeln und das Gesetz unter Zugrundelegung dieser anpassen zu können. So soll die Verhältnis- und Verfassungsmäßigkeit gewahrt werden.⁵¹¹ Auf diese Art und Weise könnte erprobt werden, inwiefern die Elektroimpulspistole Anwendung finden würde und welche Wirkungen sie beispielsweise auf Verletzungs- und Tötungsraten bei der Zwangsanwendung durch die Polizei hat. Diese Möglichkeit besteht daher grundsätzlich, auch wenn aufgrund der gefährdeten Rechtsgüter hohe Anforderungen an die Überprüfung und Überwachung des Einsatzes zu stellen sind.⁵¹² Bedenklich ist daher eine Entscheidung des Gesetzgebers, die Entscheidung für eine solche Erprobung der Verwaltung zu überlassen.⁵¹³

II. Umfang einer gesetzlichen Grundlage für den Einsatz von Elektroimpulspistolen nach dem Vorbehalt des Gesetzes und dem Bestimmtheitsgebot

Neben dem in Art. 2 Abs. 2 Satz 3 GG festgeschriebenen Gesetzesvorbehalt bei Eingriffen in die Rechte auf körperliche Unversehrtheit und Leben, besteht auch ein ungeschriebener Vorbehalt des Gesetzes oder auch Parlamentsvorbehalt,⁵¹⁴ der sich aus dem Rechtsstaats- und dem Demokratieprinzip ergibt.⁵¹⁵ Danach ist nur ein formelles Gesetz ein taugliches Instrument zur Grundrechtsbegrenzung,⁵¹⁶ weswegen der Gesetzgeber zu Erfüllung seiner Gestaltungsaufgabe an-

⁵¹⁰ *Sachs* in *Sachs*, GG, Art. 20 Rn. 151.

⁵¹¹ BVerfGE 33, 171, 189; 37, 104, 118; 43, 291, 321; 54, 11, 37; 78, 249, 289; 80, 1, 26; 85, 80, 91.

⁵¹² Das Bundesverfassungsgericht hat eine solche Erprobung bisher nur bei solchen Fällen als zulässig angesehen, bei denen eine Verletzung des Gleichheitssatzes (BVerfGE 85, 80, 91 - Instanzenzug für eheliche und uneheliche Kinder bei Unterhaltsstreitigkeiten; BVerfGE 54, 11, 37 - Besteuerung der Beamtenpension und der Rente aus der allgemeinen Rentenversicherung) oder wirtschaftlicher Interessen (BVerfGE 78, 249, 289 - Abschöpfungsabgabe, die der Rückabwicklung staatlich gewährter Subventionsvorteile dient), also Rechtsgüter drohte, die in der Rangordnung der Grundrechte deutlich niedriger anzusiedeln sind als das Recht auf Leben.

⁵¹³ Deswegen ist schon unter diesem Aspekt die Regelung des Art. 61 Abs. 4 Satz 2 BayPAG problematisch, der die Erprobung von anderen als den bereits gesetzlich genannten Hilfsmitteln gestattet und lediglich von der Anordnung des bayerischen Staatsministeriums abhängig macht. Gegen eine Kongruenz der beiden Begriffe *Ossenbühl* in Hdb. StR III, § 62 Rn. 40; *Schulze-Fielitz* in Dreier, GG, Art. 20 Rn. 119; wohl auch *Rogmann*, Verwaltungsvorschriften, S. 71 f.; für eine Kongruenz hingegen *Jarass* in *Jarass/Pieroth*, GG, Art. 20 Rn. 46.

⁵¹⁵ BVerfGE 49, 89, 126; 61, 260, 275; 80, 124, 132; 83, 130, 142, 151 f.; 101, 1, 34; *Jarass* in *Jarass/Pieroth*, GG, Art. 20 Rn. 46; *Ossenbühl* in Hdb. StR III, § 62 Rn. 33; früher wurde dieser Vorbehalt auf Art. 20 Abs. 3 GG gestützt (BVerfGE 40, 237, 248).

⁵¹⁶ *Lerche* in Hdb. GR III, § 62 Rn. 15; *Jarass* in *Jarass/Pieroth*, GG, Art. 20 Rn. 54.

gehalten werden soll, die ihm durch sein erteiltes Mandat obliegt.⁵¹⁷ Die Wesentlichkeitstheorie bringt diese Anforderungen auf die Formel, dass der Gesetzgeber alle wesentlichen Entscheidungen selber treffen muss.⁵¹⁸ Für den Eingriff in das Recht auf körperliche Unversehrtheit und Leben ist dies zunächst nicht relevant, da der Gesetzesvorbehalt des Art. 2 Abs. 2 Satz 3 GG bereits eine Regelung vorschreibt. Allerdings wirkt sich die Wesentlichkeitstheorie auch hinsichtlich der Intensität der Regelung, sprich ihres Umfangs aus.⁵¹⁹ Dabei sind wiederum der betroffene Sachbereich und der Regelungsgegenstand ausschlaggebend,⁵²⁰ weswegen im grundrechtlichen Bereich Intensität und Schwere des Grundrechtseingriffs die Wesentlichkeit bestimmen.⁵²¹ Daraus folgt, dass ein Grundrechtseingriff umso umfassender geregelt werden muss, je schwerwiegender er sich darstellt.⁵²² Hier werden Überschneidungen mit dem Bestimmtheitsgebot deutlich.⁵²³ Dieses Gebot soll ebenfalls „das Handeln der Verwaltung messbar und in gewissem Ausmaß für den Staatsbürger voraussehbar und berechenbar“ gestalten.⁵²⁴ Rechtsvorschriften sollen zwar so genau zu fassen sein, wie dies je nach Regelungsgegenstand möglich ist.⁵²⁵ Generalklauseln⁵²⁶ oder unbestimmte Rechtsbegriffe⁵²⁷ sind dadurch allerdings nicht ausgeschlossen, soweit deren Inhalt anhand der allgemeinen Grundsätze der Gesetzesauslegung erschlossen werden kann.

1. Bestehen einer gesetzlichen Grundlage

Im Hinblick auf den Einsatz von Elektroimpulspistolen stellt sich zunächst die Frage, ob eine spezielle gesetzliche Grundlage nötig ist oder ob ein Einsatz auch auf die bisherigen Regelungen zum unmittelbaren Zwang gestützt werden kann und dem Vorbehalt des Gesetzes so Genüge getan ist. Abschließend aufgezählt sind in den Polizeigesetzen der Länder die zulässigen Waffen.⁵²⁸ Die Hilfsmittel

⁵¹⁷ *Mußgug*, Schusswaffengebrauch, S. 175; *Lerche* in Hdb. GR III, § 62 Rn. 16; *Ipsen*, Grundrechte, Rn. 172; *Ossenbühl* in Hdb. StR III, § 62 Rn. 38.

⁵¹⁸ BVerfGE 49, 89, 126; 84, 212, 226; 101, 1, 34; 116, 24, 58; *Jarass* in Jarass/Pieroth, GG, Art. 20 Rn. 47.

⁵¹⁹ BVerfGE 57, 295, 327; 83, 130, 142; 101, 1, 34; *Jarass* in Jarass/Pieroth, GG, Art. 20 Rn. 48.

⁵²⁰ BVerfGE 111, 191, 217; *Jarass* in Jarass/Pieroth, GG, Art. 20 Rn. 48.

⁵²¹ *Pieroth/Schlink*, Grundrechte, Rn. 276.

⁵²² *Lerche* in Hdb. GR III, § 62 Rn. 35.

⁵²³ *Jarass* in Jarass/Pieroth, GG, Art. 20 Rn. 48; vgl. auch *Clement*, Vorbehalt des Gesetzes, S. 137.

⁵²⁴ BVerfGE 56, 1, 12; 108, 52, 75; 110, 33, 53 f.

⁵²⁵ BVerfGE 48, 210, 217; 56, 1, 13; 87, 234, 263; 93, 213, 238; 102, 254, 337; 103, 332, 384; *Schulze-Fielitz* in Dreier, GG, Art. 20 Rn. 129.

⁵²⁶ BVerfGE 87, 234, 263 f.; 102, 254, 337; 103, 21, 33; 110, 33, 54 f.

⁵²⁷ BVerfGE 102, 347, 361; 103, 111, 135 f., 116, 24, 54.

⁵²⁸ *Drewes et al.*, BPolG, § 2 UZwG, Rn. 5; fraglich ist, ob Regelungen hierzu eine verfassungsmäßige Alternative bilden, die die Zulassung von weiteren Waffen zulassen, soweit diese Waffen eine geringere Wirkung haben als Schusswaffen (vgl. § 55 Abs. 4 Satz 2 HSOG; § 49 Abs. 5 Satz 2 SPolG; § 58 Abs. 4 Satz 2 SOG LSA; § 59 Abs. 4 Satz 2 ThürPAG).

sind hingegen nicht abschließend aufgezählt.⁵²⁹ Würde man Elektroimpulspistolen nun als Hilfsmittel der körperlichen Gewalt ansehen, so könnten sie von diesen Regelungen bereits erfasst sein. Hiergegen spricht aber die Erfassung der Elektroimpuls Waffen durch die Nr. 1.3.6. der Anlage 2 zum WaffG (Waffenliste) seit dem 1. April 2008, aufgrund dessen der Umgang mit ihnen gemäß § 2 Abs. 3 WaffG verboten ist.

Weiterhin würde es zu Wertungswidersprüchen kommen. Wie gezeigt hat auch der Gesetzgeber davon auszugehen, dass bei der Elektroimpulspistole eine tödliche Wirkung möglich ist. Der Schlagstock⁵³⁰ kann zwar auch tödlich wirken, wobei nochmals auf die mögliche Kontrolle über seine Wirkung hingewiesen werden muss. Eine solche Kontrolle besteht bei der Elektroimpulspistole hingegen nicht, denn zumindest die abgegebene Stromstärke ist stets dieselbe. Daher ist, wie bereits erörtert, von einem schwerwiegenderen Eingriff der Elektroimpulspistole in die Rechte der Zielperson auszugehen. Wird der Schlagstock also als Waffe und damit als tiefer einschneidendes Hilfsmittel eingestuft, so muss dies jedenfalls auch für die Elektroimpulspistole gelten. Diese Einschätzung entspricht auch den bisher geschaffenen gesetzlichen Grundlagen für einen Elektroimpulspistoleneinsatz.⁵³¹ Unter diesen Gesichtspunkten ist eine Einordnung der Elektroimpulspistole als bloßes Hilfsmittel abzulehnen, weswegen die Vorschriften über die zulässigen Hilfsmittel nicht als gesetzliche Grundlage für deren Einsatz dienen können.

2. Schaffung einer gesetzlichen Grundlage

a. Konkrete Nennung der Elektroimpulspistole als zugelassene Waffe

Die Elektroimpulspistole ist demnach als Waffe im Sinne der Polizeigesetze anzusehen. Fraglich ist, ob es ausreicht, sie konkret als zugelassene Waffe zu benennen, ohne weitergehende Regelungen zu treffen, wie sie beispielsweise für den Schusswaffengebrauch bestehen. Dort wo die Elektroimpulspistole bis dato gesetzlich geregelt wurde, wurde diese Form der gesetzlichen Legitimierung gewählt.⁵³² Der parlamentarische Gesetzgeber hat sich demnach für den Einsatz der Elektroimpulspistole entschieden und die Verantwortung für diese Entscheidung

⁵²⁹ Vgl. Art. 61 Abs. 3 BayPAG; § 41 Abs. 3 BremPolG; § 58 Abs. 3 PolGNRW; vgl. auch 58.31 VVPolG NRW zu § 58 PolG NRW: „Die Aufzählung ist beispielhaft.“ Vergleiche auch die Formulierung in den Gesetzestexten „Hilfsmittel der körperlichen Gewalt sind insbesondere [...]“.

⁵³⁰ Hier wird nicht zwischen Einsatzstock, ausziehbaren Einsatzstock, Räum- und Abdrängstock und Mehrzweck Einsatzstock differenziert, die zumindest alle für den Einsatz durch die Bundespolizei dienstlich zugelassen sind (*Drewes et al.*, BPolG, § 2 UZwG, Rn. 16).

⁵³¹ Vgl. § 41 Abs. 4 Satz 1 BremPolG; Art. 61 Abs. 4 Satz 1 BayPAG; § 18 Abs. 4 Satz 1 HSOG; Abs. 3 Satz 1 BbgPolG.

⁵³² Vgl. § 41 Abs. 4 BremPolG; Art. 61 Abs. 4 Satz 1 BayPAG; § 18 Abs. 4 HSOG; § 61 Abs. 3 BbgPolG.

übernommen. Dem Gesetzesvorbehalt des Art. 2 Abs. 2 Satz 3 GG wurde damit grundsätzlich Genüge getan.

Die Bestimmtheit einer Regelung richtet sich nach der Wesentlichkeit einer Entscheidung und damit unter anderem nach der Schwere des Grundrechtseingriffs. Der mögliche tödliche Ausgang eines Elektroimpulspistoleneinsatzes rechtfertigt per se die Annahme einer schweren Grundrechtsbeeinträchtigung. Zwar ist die geringe Wahrscheinlichkeit eines tödlichen Ausgangs zu berücksichtigen, die gegen einen wesentlichen Eingriff sprechen kann. Ein betroffenes hohes Rechtsgut kann aber auch hier eine geringe Wahrscheinlichkeit ausgleichen.⁵³³ Ist das Leben als eines der höchsten Rechtsgüter betroffen, genügt demnach eine geringe Wahrscheinlichkeit. Im Vergleich etwa zum Schlagstock lässt sich so bereits eine schwerwiegendere Wirkung begründen.

Zuletzt spricht auch, aufgrund der Beweislast zugunsten des Grundrechtsträgers, die fehlende Übersicht über mögliche Wirkungen für einen schwerwiegenden Eingriff im Sinne der Wesentlichkeitslehre. Die Exekutive, in Person der Polizisten oder des Innenministeriums als Gestalter etwaiger Verwaltungsvorschriften, wird bei einer einfachen Nennung der Elektroimpulspistole als zulässige Waffe mit der Aufgabe betraut, deren Einsatzbereich zu bestimmen. Wie sich gezeigt hat, stellt sich die Bemessung der Wirkung und der möglichen Folgen durch die unzureichende Forschung und die daraus resultierende Kontroverse als schwierig dar. Die Entscheidung darüber, unter welchen Voraussetzungen der Einsatz von Elektroimpulspistolen zulässig sein soll, nimmt daher eine erheblich bedeutendere Rolle ein, als beispielsweise beim Schlagstock. Die Wirkung einer Schlagwaffe ist auch für den Einzelnen und ohne Vorkenntnisse bis zu einem gewissen Grad nachvollziehbar. In Verbindung mit dem, in den Polizeigesetzen ausdrücklich normierten, Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist es somit auch für den Polizisten möglich, die Waffe in einer rechtmäßigen Art und Weise einzusetzen. Bei der Elektroimpulspistole ist dies selbst bei Kenntnis der bisherigen Forschung nicht ad hoc möglich, da die Abwägungen und Ergebnisse alles andere als eindeutig und unstrittig sind. In diesem Bereich Entscheidungen zu treffen ist daher mit einer großen, nicht zuletzt auch politischen Verantwortung verbunden.⁵³⁴ Diese Verantwortung durch eine offene Regelung auf die Exekutive zu

⁵³³ *Sommermann* in v. Mangoldt/Klein/Starck, GG, Art. 20 Rn. 279.

⁵³⁴ Dafür sprechen auch Vorschläge, nach denen die politische Umstrittenheit einer Materie Einfluss auf die Wesentlichkeit einer Maßnahme hat (*Kisker*, NJW 1977, 1313, 1318; *Erbguth*, VerwArch.86 (1995), 327, 342). Hiergegen wird zwar eingewandt, dass eine solche Umstrittenheit auch künstlich herbeigeführt werden kann (*Rogmann*, Verwaltungsvorschriften, S. 70). Allerdings kann aus der Umstrittenheit einer Maßnahme zumindest ein gesteigertes Legitimationsbedürfnis gefolgert werden (*Hermes*, Parlamentsgesetz, S. 118).

übertragen, scheint angesichts der Grundsätze der Wesentlichkeitslehre nicht angebracht und würde somit gegen den Vorbehalt des Gesetzes verstoßen.⁵³⁵

Für die Regelungsdichte entscheidend ist, inwieweit die besagte Materie überhaupt regelungsfähig ist.⁵³⁶ Wie weit eine solche Regelung ausgestaltet sein kann, zeigen die Regelungen über den Schusswaffeneinsatz, die dezidierte Voraussetzungen und Ausschlussstatbestände nennen, wie die Kindeseigenschaft der Zielperson. Es ist somit festzustellen, dass es einen Bedarf und auch die Möglichkeit der Regelung konkreterer Rahmenbedingungen für den Einsatz von Elektroimpulspistolen gibt. Die reine Nennung der Elektroimpulspistole als zugelassene Waffe dürfte daher dem Vorbehalt des Gesetzes nicht genügen.

Ebenso verhält es sich, wenn neben einer konkreten Nennung eine Ermächtigung im Sinne des Art. 80 Abs. 1 Satz 1 GG normiert werden würde. Diese Delegierungsmöglichkeit soll zum einen eine Entlastung des Gesetzgebers herbeiführen, da technische Details der Verwaltung überlassen werden und Anpassungen flexibler gestaltet werden können.⁵³⁷ Durch die Sachnähe der Verwaltung soll zudem die Qualität der Regelung zunehmen.⁵³⁸ So haben diverse Gesetzgeber bereits die Verwaltung zur Zulassung von Waffen befugt, die in ihrer Wirkung unter denen der Schusswaffe liegen.⁵³⁹ Tatsächlich wird es dem Gesetzgeber kaum möglich sein, alle Einzelheiten und auch nicht alle Waffentypen, die zum Einsatz kommen sollen, zu regeln. Bis zu einem gewissen Grad sind daher Neuerungen auf dem Gebiet der Waffen und Hilfsmittel durch die Exekutive einzuarbeiten, zumal die besondere Sachkenntnis dort durch Sachnähe gesicherter erscheint, als dies beim Gesetzgeber der Fall wäre.⁵⁴⁰ Weiterhin gilt allerdings, dass der Gesetzgeber selbst die wesentlichen Entscheidungen zu treffen hat. Dies betrifft im Falle der Elektroimpulspistole aber gerade die Einordnung derselben in das Gefüge der polizeilichen Waffen und Hilfsmittel, weswegen diese nicht auf die Exekutive zu übertragen ist. Auch eine Ermächtigung im Sinne des Art. 80 Abs. 1 Satz 1 GG dürfte demnach einen Verstoß gegen den Vorbehalt des Gesetzes nicht verhindern können.

⁵³⁵ Vgl. grundsätzlich zur Unzulässigkeit einer solchen verdeckten Delegation Vgl. *Erbguth*, *VerwArch.* 86 (1995), 327, 340.

⁵³⁶ BVerfGE 93, 213, 238; 87, 234, 263; 102, 254, 337.

⁵³⁷ *Stern*, StR II, § 38 II.1. (S. 662); *Ossenbühl* in Hdb. StR, III, § 64 Rn. 2; *Peine*, *VerwR*, Rn. 142; *Bauer* in Dreier, GG, Art. 80 Rn. 11.

⁵³⁸ *Ossenbühl* in Hdb. StR III, § 64 Rn. 19; für Verwaltungsvorschriften für den Schusswaffengebrauch *Mußnug*, *Schusswaffengebrauch*, S. 175.

⁵³⁹ § 49 Abs. 4 S. 2, 3 SPolG; § 59 Abs. 4 Satz 2 ThPAG; § 55 Abs. 4 Satz 2 HSOG; vgl. auch Art. 61 Abs. 4 Satz 2 BayPAG, der die Erprobung neuer Waffen auf Anordnung des Staatsapparates zulässt.

⁵⁴⁰ *Mußnug*, *Schusswaffengebrauch*, S. 174; *Drewes et al.*, BPolG, § 2 UZwG Rn. 11.

b. Orientierung an den Regelungen über den Schusswaffengebrauch

Da die Regelungen über den Schusswaffengebrauch auf dem Gebiet des unmittelbaren Zwangs die am weitesten gehenden Vorschriften darstellen, könnten sie geeignet sein, um eine Orientierung für die Regelungen über den Einsatz von Elektroimpulspistolen zu bieten.⁵⁴¹ Da aber die Grundrechtsbeeinträchtigung durch die Elektroimpulspistole nicht mit der einer Schusswaffe übereinstimmt, sondern schwächer ausgeprägt ist, könnte die Forderung nach ähnlich detaillierten Regelungen zu weit gehen.⁵⁴² Da allerdings hier von einer möglichen tödlichen Wirkung ausgegangen wird, wäre ein normativer Ausgleich zu finden, der den beiden Aspekten Rechnung trägt. Daher stellt sich die Frage, welche der Regelungen zum Schusswaffengebrauch für den Einsatz von Elektroimpulspistolen verbindlich und daher gesetzlich auch für deren Einsatz vorgeschrieben werden müssten.

i. Verbot des Einsatzes gegen Kinder und Übertragbarkeit auf andere Risikogruppen

Das weitgehende Verbot des Schusswaffeneinsatzes gegen Kinder⁵⁴³ stellt zum einen eine Konkretisierung der Angemessenheitsprüfung dar,⁵⁴⁴ zum anderen die Konsequenz der Schuldunfähigkeit von Kindern nach § 19 StGB, weswegen es an einem Strafverfahren fehlt, dem der Schusswaffengebrauch dienen könnte.⁵⁴⁵ Die Gesetzgeber haben dadurch die Wertung vorgenommen, dass Schusswaffeneinsatz gegen Kinder nur dann verhältnismäßig ist, wenn dadurch eine Gefahr Leib oder Leben abgewendet werden kann. Dem jungen Leben im Rahmen der Abwägung eine höhere Bedeutung zuzumessen, wird sich auch auf die Elektroimpulspistole übertragen lassen können. Der Aspekt, dass Kinder nur in engen Ausnahmen einer Lebensgefährdung ausgesetzt werden sollen, wird bezüglich der Elektroimpulspistole insbesondere deswegen relevant, weil diese zu den Risikogruppen gezählt werden, bei denen eine erhöhte Wahrscheinlichkeit pathologischer Folgen angenommen wird.⁵⁴⁶

Denkbar wäre auch die Aufnahme von Wertungen hinsichtlich des Einsatzes gegenüber anderen Risikogruppen, wie älteren oder medizinisch vorbelasteten Menschen, etwa durch Herzkrankheiten. Dem stehen zum einen aber die man-

⁵⁴¹ Schmidt, BremPolG, § 41 Rn. 17.

⁵⁴² Vgl. Nichtannahmebeschluss des BVerfGE zu AZ: 1 Bar 831/89, BVerfG NVwZ 1999, 291: „Ebenso wenig ist erkennbar, daß von einem Wasserwerfer unabhängig von der Art und Weise des Einsatzes (Entfernung, Stärke des Wasserstoßes) ein ähnliches Gefährdungspotential ausginge wie vom Schusswaffengebrauch, so dass der Wasserwerfereinsatz genauso bestimmt wie der Schusswaffengebrauch in den §§ 54 ff. NdsSOG geregelt werden müßte.“

⁵⁴³ Vgl. zum Beispiel § 63 Abs. 3 PolG NRW.

⁵⁴⁴ *Mußgnug*, Schusswaffengebrauch, S. 251.

⁵⁴⁵ Ebd., S. 125 f.

⁵⁴⁶ Siehe oben Kap. 1 B.XIII.

gelnde Erkennbarkeit und zum anderen das Fehlen eines anerkannten absoluten Kriteriums entgegen. In diesen Fällen bietet der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz eine flexiblere und praktikablere Lösung. Eine parlamentarische Regelung bezüglich aller bekannten Risikogruppen ist somit aus Sicht des Vorbehalts des Gesetzes und des Bestimmtheitsgebotes nicht zu fordern. Hingegen ist der eingeschränkte Einsatz, wie ihn die Regelungen über den Schusswaffengebrauch im Übrigen vorsehen, wohl auch auf die Elektroimpulspistole übertragbar. Diese Regelungen wären somit tauglich Teil der Regelungen von Elektroimpulspistoleinsätzen zu sein.

ii. Befugnisnormen des Schusswaffengebrauchs

Neben den ermächtigungsbegrenzenden Bestimmungen sehen die Polizeigesetze Befugnisnormen zum Schusswaffengebrauch vor.⁵⁴⁷ Diese enthalten meist neben der Zulassung des Schusswaffengebrauchs bei Gefahr für Leib oder Leben auch spezielle Voraussetzungen für den Einsatz zum Zwecke der Fluchtverhinderung, der Verhinderung rechtswidriger Taten und der Verhinderung einer gewaltsamen Befreiung einer Person aus dem amtlichen Gewahrsam.⁵⁴⁸ Fraglich ist, ob diese Befugnisnormen auch für den Einsatz von Elektroimpulspistolen gelten könnten. Wäre dem so, so könnte die Elektroimpulspistole nur in Situationen eingesetzt werden, in denen auch die Schusswaffe eingesetzt werden könnte.⁵⁴⁹ Hierdurch würde sie insbesondere ihrer angedachten Rolle als Alternative zur Schusswaffe angenähert.

Es ist zu untersuchen, welche Situationen aufgrund der vorgenommenen Verhältnismäßigkeitsprüfung in Frage kommen und ob sich darunter Konstellationen befinden, die nicht auch von den Vorschriften über den Schusswaffengebrauch erfasst sind. Wie sich im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung gezeigt hat, ist es schwierig einen konkreten Einsatzbereich der Elektroimpulspistolen auszumachen. Daher kann es auch nicht ausgeschlossen werden, dass es Einsatzsituationen gibt, in denen die Elektroimpulspistole nicht nur als Alternative zu der Schusswaffe, sondern auch zum Schlagstock oder sogar Pfefferspray gelten könnte. Wie dargestellt,⁵⁵⁰ ist der Schusswaffengebrauch etwa bei einer Gefährdung von Leib und Leben⁵⁵¹ nicht per se verhältnismäßig, sondern nur, wenn er in der konkreten Situation geeignet, erforderlich und angemessen ist. So kann in solchen Situationen auch der Einsatz von Pfefferspray ausreichen, um die Gefahr abzuwenden. Aus diesem fließenden Übergang der Anwendungsbereiche der verschiedenen Hilfsmittel und Waffen ergibt sich schließlich auch die Über-

⁵⁴⁷ So die Formulierung bei Ley in Ley/Burkart, Schusswaffengebrauch, S. 88.

⁵⁴⁸ Vgl. § 64 PolG Satz 1 NRW.

⁵⁴⁹ Schmidt, BremPolG, § 41 Rn. 17.

⁵⁵⁰ Siehe oben Kap. 3 A.II.3.d.ii und Kap. 3 A.II.4.b.i.

⁵⁵¹ Beispielsweise bei der Gefahr einer schwerwiegenden Körperverletzung.

schneidung des möglichen Einsatzbereichs der Elektroimpulspistole mit anderen Formen des unmittelbaren Zwangs unterhalb des Schusswaffengebrauchs. Weiterhin zeigen diese Überschneidungen, dass die Regelungen über den Schusswaffengebrauch weiter gefasst sind, als meist prima facie angenommen wird. Vor allem die Regelung, dass er bei Gefahr für Leib oder Leben zulässig ist, ist selbst bei der Eingrenzung auf Lebensgefahren und solche der schwerwiegenden Körperverletzungen⁵⁵² noch relativ weit gefasst. Zudem sind die enthaltenen Wertungen das Ergebnis einer Abwägung zwischen den Lebensgefahren eines Schusswaffengebrauchs und des Schutzbedürfnisses der Beteiligten Personen. Zwar sind die Gefahren eines Elektroimpulspistoleneinsatzes deutlich geringer als die eines Schusswaffengebrauchs. Wie in der oben vorgenommenen Abwägung argumentiert, muss aber schon die geringe Lebensgefährdung zu einem äußerst beschränkten Einsatz der Elektroimpulspistole führen.⁵⁵³ Die Elektroimpulspistole unter den Voraussetzungen des Schusswaffengebrauchs zuzulassen, würde diesen restriktiven Anwendungsbereich festlegen. Damit wäre die Elektroimpulspistole aber nicht nur eine Alternative zur Schusswaffe, sondern in bestimmten Situationen auch eine solche für das Pfefferspray oder den Schlagstock. Der Gesetzgeber würde lediglich festschreiben, dass für letztere die Elektroimpulspistole nur bei drohenden schwerwiegenden Rechtsgutsverletzungen alternativ hinzugezogen werden kann. Die Schwere der Rechtsgutsverletzung müsste zwar dieselbe sein wie beim Schusswaffengebrauch, dennoch könnte der Polizei so eine weitere Alternative an die Hand gegeben werden, um möglichst wirksam eine Gefahr abwenden zu können und gleichzeitig ein möglichst mildes Mittel anzuwenden.⁵⁵⁴

⁵⁵² Vgl. nochmals 61.11 VVPolG NRW.

⁵⁵³ Siehe oben Kap. 3 A.II.4.

⁵⁵⁴ Dies muss im Übrigen nicht im Widerspruch zu den Aussagen des Bundesverfassungsgerichts (s.o. Fn. 538) treten. Dieses hatte sich nur mit den Regelungen zum Einsatz eines Wasserwerfers auseinanderzusetzen. Diese Hilfsmittel haben nicht nur einen wesentlich anderen Einsatzbereich als Schutzwaffen. Sie sind zudem aufgrund ihrer Wirkweise auch hinsichtlich einer etwaigen tödlichen Wirkung anders einzustufen. Zwar können Wasserwerfer auch schwerwiegende Verletzungen herbeiführen. Dies wurde unlängst bei einem Polizeieinsatz bei den Demonstrationen gegen das umstrittene Bahnprojekt „Stuttgart 21“ leidlich bewiesen. Dabei wurden Demonstranten von den Wasserwerfern in das Gesicht getroffen und erlitten unter anderem schwere Augenverletzungen, die teilweise zu einem Verlust des Sehvermögens führten („Härtester Einsatz seit vielen Jahrzehnten“, Süddeutsche Zeitung, 13.10.2010). Eine tödliche Wirkung wird allerdings nach den bisherigen Erfahrungen in der Praxis nahezu ausgeschlossen werden können. Studien über Todesopfer bei Wasserwerfer-Einsätzen sind nicht ersichtlich. Insbesondere in Deutschland sind keine tödlichen Wirkungen des Wasserwerfers bekannt. Allein ein tödlicher Unfall ist bekannt, bei dem ein Demonstrant von einem Wasserwerfer überfahren wurde („Der Tod unter dem Wasserwerfer“ Die Zeit, 18.10.1985). Zudem sind hier die Ausweichmöglichkeiten für die Zielpersonen und die Kontrollierbarkeit des Wasserdrucks und der Zielrichtung ausschlaggebend für eine andere Beurteilung der zu fordernden Regelungsdichte. Bei der Elektroimpulspistole ist in Hinblick auf die Gefährdung des Rechts auf Leben die Wirkung ausreichend mit der der Schusswaffe vergleichbar, um eine gleichermaßen dezidierte Regelung der

III. Zusammenfassung bezüglich einer gesetzlichen Grundlage für den Elektroimpulspistoleneinsatz

Der Einsatz der Elektroimpulspistole bedarf aufgrund des Gesetzesvorbehalts des Art. 2 Abs. 2 Satz 3 GG einer hinreichend bestimmten gesetzlichen Grundlage. Der Grad der Bestimmtheit richtet sich dabei, der Wesentlichkeitstheorie folgend, nach der Tiefe des Einschnitts und nach dem Rang des betroffenen Grundrechts. Bei dem Rechten aus Art. 2 Abs. 2 Satz 3 GG handelt es sich um solche, die eine wichtige Stellung innerhalb der Grundrechtssystematik einnehmen. Daher ist per se ein hoher Bestimmtheitsgrad anzunehmen.

Hinsichtlich der notwendigen Bestimmtheit steht dem Gesetzgeber eine Einschätzungsprärogative zu, die an sich nur eingeschränkt überprüft werden kann. Dies gilt jedenfalls dann, wenn der Gesetzgeber von den richtigen und umfassend berücksichtigten Tatsachen ausgegangen ist. Hinsichtlich der Elektroimpulspistole sind die zu berücksichtigenden Kenntnisse und Forschungsergebnisse allerdings, wie von der Untersuchung gezeigt, inkonsistent. Es stellt sich die Frage, ob den Gesetzgeber die Beweislast hinsichtlich solcher Umstände und Ihrer Interpretation trägt, die er seiner Prognose zu Grunde legt. Eine solche Beweislastverteilung erscheint angesichts der dargestellten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sachgerecht, das bei zu befürchtenden tiefen Grundrechtseinschnitten erhöhte Ansprüche an die Prognosegrundlage stellt. Auch ein effektiver Grundrechtsschutz, insbesondere der des Rechts auf Leben, könnte eine solche Beweislastverteilung gebieten, die anderenfalls den Grundrechtsträger benachteiligen würde. Danach müsste der Gesetzgeber, will er von einer nichttödlichen Wirkung der Elektroimpulspistole ausgehen, eine potentiell tödliche Wirkung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausschließen können. Dem steht auch nicht ein überragend wichtiges Schutzgut entgegen. Der Gesetzgeber wäre allenfalls dazu verpflichtet, eine gesetzliche Grundlage weitergehend zu bestimmen als die bei einer ausschließlich nichttödlichen Wirkung der Fall wäre. Eine Beeinträchtigung anderer Rechte durch diese Pflicht liegt nicht vor.

Die bisherigen und von der Untersuchung dargestellten Erkenntnisse schließen eine mögliche tödliche Wirkung der Elektroimpulspistole nicht aus. Demnach muss von einem tiefen Einschnitt in die Grundrechte der Zielperson ausgegangen werden. Damit einher gehen hohe Anforderungen an die Bestimmtheit einer gesetzlichen Grundlage für ihren Einsatz. Die bestehenden, nicht abschließenden Regelungen über den Einsatz von Hilfsmitteln dürften schon daher nicht geeignet sein, eine gesetzliche Grundlage darzustellen, da die Elektroimpulspistole eine Waffe darstellt und daher wie die anderen Waffen durch das Gesetz konkret

Voraussetzungen unter verfassungsrechtlichen Aspekten zu fordern (So auch *Schmidt*, Brem-PolG, § 41 Rn. 17).

zu nennen wäre. Dies ist einigen Bundesländern bereits umgesetzt worden. Allein die Nennung der Elektroimpulspistole dürfte allerdings ebenso wenig ausreichen, wie die zusätzliche Ermächtigung der Exekutive zum Erlass von konkretisierenden Rechtsverordnungen. Die Folge wäre, dass die Voraussetzungen für ihren Einsatz nicht durch den Gesetzgeber selbst festgelegt werden würden. Die Arbeit zeigt auf, dass hierdurch eine unzulässige Abwälzung politischer Verantwortung stattfinden würde. Vielmehr müssen die Einsatzvoraussetzungen jedenfalls so weit wie möglich in der gesetzlichen Grundlage selbst genannt werden. Die Regelungen über den Schusswaffengebrauch sind auf den Einsatz der Elektroimpulspistole ganz überwiegend übertragbar und könnten eine mögliche Orientierung für die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage bieten. Dieses Ergebnis kommt insbesondere unter dem Aspekt zustande, dass der Schusswaffengebrauch in weiten Teilen nur durch den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz beschränkt wird, soweit eine Gefahr für Leib oder Leben abgewendet werden soll. Durch hieran ausgerichtete gesetzliche Grundlagen würden die wesentlichen Entscheidungen durch den Gesetzgeber selbst getroffen. Zugleich verbliebe der Exekutive ein ausreichend großer und praxistauglicher Beurteilungsspielraum, innerhalb dessen den Polizisten die Einschätzung der Situation und die Abwägung der zu berücksichtigenden Interessen obliegen. Zudem würde der Einsatzbereich der Elektroimpulspistole auf den Schutz erheblicher Rechtsgüter beschränkt.

C. Amts- und Staatshaftung durch den Einsatz von Elektroimpulspistolen

Zuletzt stellt sich die Frage nach einer möglichen Staatshaftung in Folge des Einsatzes von Elektroimpulspistolen. Dabei kommen die polizei- und ordnungsrechtlichen Entschädigungsansprüche der einzelnen Länder sowie der allgemeine Staatshaftungsanspruch nach § 839 BGB in Verbindung mit Art. 34 GG in Frage. Denkbar wären auch ein allgemeiner Aufopferungsanspruch der Zielperson und Ansprüche, die sich aus dem europäischen Gemeinschaftsrecht ergeben. Dabei ist danach zu differenzieren, ob eine verfassungsmäßige Grundlage gegeben wäre oder nicht. Hier soll ebenfalls eine grobe Darstellung relevanter Aspekte erfolgen.

I. Entschädigungspflicht nach dem Polizei- und Ordnungsrecht

Die polizei- und ordnungsrechtlichen Entschädigungsregelungen unterscheiden nach Ansprüchen der Störer und Nichtstörer, also nicht verantwortlicher Personen, sowie nach rechtswidrigen und rechtmäßigen Maßnahmen der Behörden.⁵⁵⁵ Geht man davon aus, dass die Zielperson auch ein Störer und der polizeirechtliche Verantwortliche ist, so entfällt zunächst ein Entschädigungsanspruch als Nichtstörer. Die polizeirechtlichen Entschädigungssysteme sehen keine Entschä-

⁵⁵⁵ Beispielsweise § 56 Abs. 1 Satz 1, 2 i.V.m. § 7 BremPolG; § 67 PolGNRW i.V.m. §§ 39 bis 43 OBGNRW.

digung des Störers für eine rechtmäßige Maßnahme vor, weswegen ein solcher Anspruch nicht bestehen kann.⁵⁵⁶ Es bleibt somit nur ein Entschädigungsanspruch aufgrund einer rechtswidrigen polizeilichen Maßnahme.

Geht man von einer verfassungsmäßigen gesetzlichen Grundlage und einem verhältnismäßigen⁵⁵⁷ und damit rechtmäßigen Verhalten des Polizisten beim Einsatz der Elektroimpulspistole aus, so könnte auch am Bestehen eines solchen Anspruchs gezweifelt werden. Im Falle einer Tötung der Zielperson durch den Einsatz der Elektroimpulspistole ist aber fraglich, ob die Rechtmäßigkeit bejaht werden kann. Wird die Elektroimpulspistole in einer Situation angewandt, in der der Schusswaffengebrauch nicht zulässig gewesen wäre, so wäre davon auszugehen, dass in dieser Situation die Tötung der Zielperson oder auch schon die gesteigerte Wahrscheinlichkeit einer solchen Tötung in keinem angemessenen Verhältnis zu den zu schützenden Rechten stand. Dann wäre die Handlung an sich zwar von einer gesetzlichen Grundlage gedeckt und damit rechtmäßig, das Ergebnis des Einsatzes hingegen unverhältnismäßig und damit rechtswidrig. Es käme bei der Beurteilung des Einsatzes demnach darauf an, ob man von einem Handlungs- oder Erfolgsunrecht ausgeht, also ob man eine rechtswidrige Handlung verlangt oder aber das Schadensausmaß eine Rechtswidrigkeit begründen lässt.⁵⁵⁸ Hier ist die Literatur gespalten.⁵⁵⁹

Für die Beurteilung einer solchen Maßnahme als rechtswidrig spricht eine gerechtere Verteilung der Gefahrenabwehrlast. Zu diesem Ergebnis käme man nur, wenn man auf das Erfolgsunrecht abstellen und den eingetretenen Schaden als rechtswidrig ansehen würde. Geht man aber von der Verfassungsmäßigkeit einer entsprechend unbestimmt geregelten gesetzlichen Grundlage und damit von einer sehr geringen oder fehlenden Wahrscheinlichkeit einer Tötung durch den Einsatz einer Elektroimpulspistole aus, so muss eine Tötung als untypisch angesehen werden. Die Tötungswahrscheinlichkeit würde sich demnach nur noch als erlaubtes Restrisiko darstellen, das dem Gesetzgeber und der Polizei einzugehen gestattet ist. Will man hier eine Haftung des Staates etablieren, würde dies auf

⁵⁵⁶ *Pieroth/Schlink/Kniesel*, POR, § 26 Rn. 13; *Gusy*, POR, Rn. 469.

⁵⁵⁷ In der hier diskutierten Situation ist davon auszugehen, dass die gesetzliche Grundlage verfassungsmäßig ist. Das impliziert, dass die Wirkung der Elektroimpulspistole als weniger einschneidend beurteilt werden, da nur dann von einer weniger wesentlichen Entscheidung auszugehen ist und die gesetzliche Grundlage weniger bestimmt und umfassend zu regeln ist. Das Verhalten des Polizisten wäre also ebenfalls in seiner Rechtmäßigkeit an diesen Maßstäben zu messen, was einen weiteren rechtmäßigen Einsatzbereich der Elektroimpulspistole zur Folge hat.

⁵⁵⁸ Vgl. hierzu *Treffer*, Staatshaftung, S. 60 ff.; *Ossenbühl*, Staatshaftungsrecht, S. 367.

⁵⁵⁹ Unter anderem für Handlungsunrecht: *Rachor* in Lisken/Denninger, Hdb. PolR, L Rn. 38; *Schoch* in Schmidt-Aßmann/Schoch, Besonderes VerwR, Rn. 301; *Pieroth/Schlink/Kniesel*, POR, § 26 Rn. 11; *Kapsa* in Geigel, Haftpflichtprozess, 21. Kapitel Rn. 93; *Lange/Wilhelm*, Gefahrenabwehr, S. 134; für Erfolgsunrecht: *Würtenberger* in Achterberg, Besonderes VerwR, 372; *Gusy*, POR, Rn. 477; *Kasten* JuS 1986, 450, 453; *Tegtmeyer/Vahle*, PolG NRW, § 67 (§ 39 OBG) Rn. 5.

eine öffentlich-rechtliche Gefährdungshaftung hinauslaufen.⁵⁶⁰ Geht man von einer quasi Gefährdungshaftung aus, so sind nach deren Grundsätzen die Nachteile durch den Staat als bevorteilte Partei zu tragen.⁵⁶¹ Dies wäre ein gerechtfertigtes Ergebnis, würde aber zu dem rechtsdogmatischen Widerspruch führen, dass der Einsatz der Elektroimpulspistole als rechtmäßig, haftungsrechtlich hingegen als rechtswidrig anzusehen wäre.⁵⁶² Daher ist von einem Handlungsunrecht auszugehen, das eine Staatshaftung bei einer verfassungsmäßigen Rechtsgrundlage ausschließt.⁵⁶³ Geht man hingegen von der Verfassungswidrigkeit einer gesetzlichen Regelung aus, etwa aufgrund eines Verstoßes gegen den Vorbehalt des Gesetzes, so wäre der Einsatz der Elektroimpulspistole insgesamt rechtswidrig.⁵⁶⁴ Somit könnten sich aus dem Polizei- und ordnungsrecht Schadensersatzansprüche aufgrund eines solchen Einsatzes gegen den Staat ergeben.

II. Entschädigungspflicht aufgrund des allgemeinen Aufopferungsanspruchs

Weiterhin kommt eine Entschädigung nach dem Aufopferungsanspruch in Frage. Dieser gewohnheitsrechtliche Anspruch soll demjenigen Bürger einen Entschädigungsanspruch zusprechen, der als Sonderopfer durch den Staat in Anspruch genommen wurde.⁵⁶⁵ An diesen Anspruch ist vorliegend anzuknüpfen, da er aufgrund seiner Subsidiarität nur dann zur Anwendung gelangt, wenn kein geschriebenes und damit spezielleres Recht Anwendung findet,⁵⁶⁶ wobei allerdings der Staatshaftungsanspruch aus § 839 BGB in Verbindung mit Art. 34 GG neben den Aufopferungsanspruch tritt.⁵⁶⁷ Der Aufopferungsanspruch gewährt eine Ent-

⁵⁶⁰ *Treffer*, Staatshaftung, S. 63; vgl. auch *Ossenbühl*, Staatshaftungsrecht, S. 364 ff.; *Ossenbühl*, Staatshaftungsrecht, S. 365 f.

⁵⁶¹ Bei einem Todesfall durch die Elektroimpulspistole dürfte diese regelmäßig in einem Anspruch auf Rente oder Kapitalabfindung der Angehörigen bestehen, die einen Unterhaltsanspruch gegenüber dem Getöteten haben (vgl. beispielsweise § 67 PolG NRW i.V.m. §§ 39 Abs. 1 lit. b, 40 Abs. 2 Satz 2, 3 NwOBG).

⁵⁶² *Treffer*, Staatshaftung, S. 63.

⁵⁶³ Dieses Ergebnis zeigt nochmals, dass die Beurteilung von Zwangsmaßnahmen mit einem Gefahrenpotential durch den Gesetzgeber als verhältnismäßig die starke Benachteiligung der Grundrechtsträger, also der Zielpersonen zur Folge hat. Dies stärkt die hier vertretene Ansicht, dass allein bei der Möglichkeit einer Gefahr für das Recht auf Leben eine ähnlich restriktive Handhabe vorzunehmen ist, wie dies beim Schusswaffeneinsatz der Fall ist.

⁵⁶⁴ Vgl. *Schulze-Fielitz* in Dreier, GG, Art. 20 (Rechtsstaat) Rn. 105; *Sachs* in Sachs, GG, Art. 20 Rn. 113; BVerfGE 41, 251, 256 f.; 51, 268, 287 f.

⁵⁶⁵ *Stein/Itzel/Schwall*, Staatshaftungsrecht, Rn. 360; *Maurer*, VerwR, § 28 Rn. 13; *Baldus/Greszick/Wienhues*, Staatshaftungsrecht, Rn. 315.

⁵⁶⁶ *Maurer*, VerwR, § 28 Rn. 5; *Stein/Itzel/Schwall*, Staatshaftungsrecht, Rn. 358; *Ossenbühl*, Staatshaftungsrecht, S. 132 f.

⁵⁶⁷ *Maurer*, VerwR, § 28 Rn. 7; *Detterbeck/Windthorst/Sproll*, Staatshaftungsrecht, § 16 Rn. 74; BGHZ 13, 88, 92.

schädigung in Geld, die den tatsächlichen Vermögensschaden umfasst.⁵⁶⁸ Dagegen umfasst er aufgrund seiner Ausgleichsfunktion keinen Ersatz hinsichtlich immaterieller Schäden.⁵⁶⁹ Weiterhin ist ein Mitverschulden des Betroffenen in die Berechnung der Entschädigung mit einzubeziehen.⁵⁷⁰

Der Aufopferungsanspruch setzt einen hoheitlichen Eingriff in nicht vermögenswerte Rechte voraus, wobei der BGH insbesondere die Rechte auf Leben, körperliche Unversehrtheit und Freiheit genannt hat.⁵⁷¹ Ein solcher Eingriff ist durch den Einsatz der Elektroimpulspistole gegeben. In dem daraus resultierenden Schaden wird ein Sonderopfer zu sehen sein. Ein solches Sonderopfer liegt vor, wenn der Betroffene ungleich belastet wird und dabei eine anderen nicht zumutbare Opfergrenze überschritten wird.⁵⁷² Dabei ist nicht nur auf den Eingriffsakt, sondern auch auf die Wirkung des Eingriffs abzustellen.⁵⁷³ Abzugrenzen ist dieses Sonderopfer von der Verwirklichung des allgemeinen Lebensrisikos. So hat der BGH die erlittenen Verletzungen in der Untersuchungshaft als allgemeines Lebensrisiko eingestuft, dem sich der Betroffene zuvor durch die Verübung einer Straftat selber ausgesetzt hat.⁵⁷⁴ Mit derselben Begründung könnte auch beim Elektroimpulspistoleneinsatz ein Sonderopfer abgelehnt werden. Schließlich hat sich die Zielperson, bei einer rechtmäßigen Anwendung, selbst in eine Situation gebracht, in der ihr gegenüber der Einsatz gerechtfertigt war. Allerdings ist bei der Feststellung eines Sonderopfers auch der Wille des Gesetzgebers und somit der Normzweck zu berücksichtigen.⁵⁷⁵ Danach liegt kein Sonderopfer vor, wenn die Beeinträchtigung notwendiger- oder typischerweise mit dem jeweiligen hoheitlichen Zwang verbunden, mithin „zwangstypisch“

⁵⁶⁸ BGHZ 45, 46, 77; *Baldus/Greszick/Wienhues*, Staatshaftungsrecht, Rn. 334; *Maurer*, VerwR, § 28, Rn. 15; *Ossenbühl*, Staatshaftungsrecht, S. 171; *Detterbeck/Windthorst/Sproll*, Staatshaftungsrecht, § 16 Rn. 68.

⁵⁶⁹ BGHZ 20, 61, 68; 22, 43, 50; 45, 46, 77; *Stein/Itzel/Schwall*, Staatshaftungsrecht, Rn. 363; *Detterbeck/Windthorst/Sproll*, Staatshaftungsrecht, § 16 Rn. 69; a.A. *Ossenbühl*, Staatshaftungsrecht, S. 140.

⁵⁷⁰ BGHZ 45, 290, 294 ff.; 63, 209, 213; *Maurer*, VerwR, § 28 Rn. 16; *Ossenbühl*, Staatshaftungsrecht, S. 141; für eine Anrechnung nach § 254 BGB analog *Baldus/Greszick/Wienhues*, Staatshaftungsrecht, Rn. 334.

⁵⁷¹ BGHZ 13, 88, 93; 36, 379, 391.

⁵⁷² *Maurer*, VerwR, § 28 Rn. 13.

⁵⁷³ Ebd.

⁵⁷⁴ BGHZ 60, 302, 304; 17, 172, 174; teilweise wird in diesen Fällen ein Eingriff verneint, weil es bereits an einer Unmittelbarkeit der Rechtsgutsbeeinträchtigung mangle (*Detterbeck/Windthorst/Sproll*, Staatshaftungsrecht, § 16 Rn. 64); vgl. auch BGHZ 46, 327, 330 f., wonach auch eine Verletzung, die zwar im Rahmen des schulischen Sportunterrichts stattfand, aber auch außerschulisch bei gleicher Aktivität hätte auftreten können, lediglich eine Realisierung des allgemeinen Lebensrisikos darstellt.

⁵⁷⁵ BGHZ 9, 83, 86 ff.; 65, 196, 205 ff.; *Maurer*, VerwR, § 28 Rn. 13; *Stein/Itzel/Schwall*, Staatshaftungsrecht, Rn. 360; *Ossenbühl*, Staatshaftungsrecht, S. 138.

sind.⁵⁷⁶ Bei der zugrunde zu legenden Ansicht, dass die Elektroimpulspistole nicht tödlich wirkt, muss allerdings die Tötung der Zielperson als atypische Folge eingestuft werden, die vom Gesetzgeber nicht gesehen, als nicht gegeben, zumindest aber als nicht gewollt anzusehen ist.⁵⁷⁷

Zuletzt verlangt der BGH, dass das Sonderopfer zum Wohl der Allgemeinheit erbracht wird.⁵⁷⁸ Auf den ersten Blick ist dieses Tatbestandsmerkmal mit dem hier interessierenden Sonderopfer schwerlich in Einklang zu bringen, schließlich würde etwa die Tötung der Zielperson nicht dem Allgemeinwohl dienen. Allerdings weist *Ossenbühl* darauf hin, dass hier auf die Eingriffshandlung abzustellen ist, nicht auf das konkrete Ergebnis dieser Handlung.⁵⁷⁹ Der polizeiliche unmittelbare Zwang ist als Maßnahme der Gefahrenabwehr, die der inneren Sicherheit dient, aber auch als Maßnahme zum Schutz der Effektivität der Strafrechtspflege anzusehen. Diese Ziele sind überwiegend dem Wohl der Allgemeinheit zuzurechnen, weswegen auch dieses Tatbestandsmerkmal erfüllt ist.⁵⁸⁰

Der Anspruch könnte insbesondere deswegen bei einer Rechtswidrigkeit des Elektroimpulspistoleneinsatzes greifen, da er durch die Rechtsprechung auch auf rechtswidrige Maßnahmen ausgedehnt wurde.⁵⁸¹ Überwiegend anerkannt ist, dass nicht nur eine übermäßige rechtmäßige Beanspruchung, sondern auch durch rechtswidrige Eingriffe ein Sonderopfer begründet werden kann.⁵⁸² Teilweise wird sogar vertreten, dass die Rechtswidrigkeit per se bereits ein Sonderopfer begründet.⁵⁸³ Jedenfalls ist anzunehmen, dass die Rechtswidrigkeit ein Sonderopfer indiziert.⁵⁸⁴ Das Gesagte gilt daher umso eher, wenn von einer Verfassungswidrigkeit der gesetzlichen Grundlagen ausgegangen wird.

III. Schadensersatzpflicht nach § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG

Für einen Anspruch aus Staatshaftung gemäß § 839 BGB in Verbindung mit Art. 34 GG müsste Schaden vorliegen, der aufgrund einer Amtspflichtverletzung eingetreten ist. Dieser Amtspflichtverletzung müsste wiederum ein fahrlässiges oder schuldhaftes Verhalten zugrunde liegen. Soweit sich der anwendende Polizist an den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit hält und somit rechtmäßig han-

⁵⁷⁶ *Ossenbühl*, Staatshaftungsrecht, S. 137.

⁵⁷⁷ Dieser Schluss wurde bereits oben gezogen, siehe Kap. 2 D.I.1.

⁵⁷⁸ BGHZ 9, 83, 91; 25, 238, 242; 36, 379, 388; *Ossenbühl*, Staatshaftungsrecht, S. 136; *Baldus/Greszick/Wienhues*, Staatshaftungsrecht, Rn. 327.

⁵⁷⁹ *Ossenbühl*, Staatshaftungsrecht, S. 136.

⁵⁸⁰ Vgl. *Baldus/Greszick/Wienhues*, Staatshaftungsrecht, Rn. 327: „Der Eingriff darf nicht allein im Interesse des Privaten erfolgt sein, sondern muss dem überwiegenden Interesse der Allgemeinheit entsprechen.“

⁵⁸¹ BGHZ 13, 88, 93; 36, 379, 391; *Maurer*, VerwR, § 28 Rn. 4; *Stein/Itzel/Schwall*, Staatshaftungsrecht, Rn. 360.

⁵⁸² BGHZ 45, 46, 77.

⁵⁸³ *Detterbeck/Windthorst/Sproll*, Staatshaftungsrecht, § 16 Rn. 67.

⁵⁸⁴ BGHZ 45, 46, 77; *Baldus/Greszick/Wienhues*, Staatshaftungsrecht, Rn. 333.

delt, liegt eine solche Amtspflichtverletzung aber nicht vor und es entfällt ein solcher Anspruch.⁵⁸⁵ Hinsichtlich des Verschuldenserfordernisses des § 839 BGB in Verbindung mit Art. 34 GG auf einen hypothetischen pflichtgetreuen Durchschnittsbeamten abgestellt und somit eine objektiv erforderliche Sorgfaltspflichtverletzung verlangt.⁵⁸⁶ Dabei hat sich der Amtsträger unter Zuhilfenahme der ihm zur Verfügung stehenden Hilfsmittel gewissenhaft die Rechtmäßigkeit seiner Maßnahme zu versichern. Die bestehenden gesetzlichen Regelungen zum Gebrauch von Elektroimpulspistolen implizieren aber, dass mit einem unverhältnismäßigen Schaden nicht zu rechnen ist. Weiterhin muss sich ein Polizist darauf verlassen können, dass die durch den Gesetzgeber zugelassenen Waffen hinsichtlich ihrer Wirkung verhältnismäßig sind. Es kann nicht erwartet werden, dass ein Polizist sich ausführlich Kenntnis aneignet und danach entgegen der gesetzgeberischen Wertung die Gefährlichkeit der Elektroimpulspistole hoch genug einstuft um die Verhältnismäßigkeit ihres Einsatzes in Frage zu stellen.⁵⁸⁷ Somit dürfte Schadensersatzanspruch aus § 839 BGB in Verbindung mit Art. 34 GG in solch einer Situation jedenfalls aufgrund mangelnden Verschuldens ausscheiden.

Eine Schuld des einzelnen Amtsträgers wird also mit Verweis auf den Erlass des Gesetzes durch die Legislative verneint. Es wird daher zu fragen sein, ob sich aus dem Erlass eines unbestimmten oder aus sonstigen Gründen verfassungswidrigen Gesetzes ein direkter Staatshaftungsanspruch ergeben kann. Teilweise wird aus den Grundrechten ein subjektives Recht auf das Unterlassen des Erlasses solcher Gesetze hergeleitet, die den einzelnen in seinen Grundrechten beeinträchtigt. Daraus soll sich eine Amtspflicht des Gesetzgebers ergeben, die er durch den Erlass eines verfassungswidrigen Gesetzes verletzt.⁵⁸⁸ Das alleinige Abstellen auf die Beeinträchtigung der Grundrechte Dritter als Kriterium für das Vorliegen einer drittgerichteten Amtspflicht, wird der eingrenzenden Wirkung des Tatbestandsmerkmals allerdings nicht gerecht. Die Rechtsprechung hat diese einschränkende Wirkung besonders betont und zur Aufrechterhaltung derselben eine restriktive Auslegung vorgenommen.⁵⁸⁹ Dem Gesetzgeber obliegt in der Regel nur eine Verpflichtung gegenüber der Allgemeinheit, nicht gegenüber dem

⁵⁸⁵ Vgl. *Bonk* in Sachs, GG, Art. 34 Rn. 61; *Sprau* in Palandt, BGB, § 839 Rn. 52; BGHZ 117, 240, 249.

⁵⁸⁶ Vgl. BGHZ 73, 161, 164; 106, 323, 330; 130, 332; 134, 268, 274; 139, 200, 203; *Bonk* in Sachs, GG, Art. 34 Rn. 84.

⁵⁸⁷ Vgl. v. *Danwitz* in v. Mangoldt/Klein/Starck, GG, Art. 34 Rn. 116; *Ossenbühl*, Staatshaftungsrecht, S. 108; die Amtspflicht wird auch darin gesehen, gesetzmäßig beziehungsweise den Anweisungen des Vorgesetzten entsprechen zu handeln (BGH NJW 1959, 1629, 1630; NJW 1992, 3229, 3230; *Sprau* in Palandt, BGB, § 839 Rn. 32).

⁵⁸⁸ *Papier* in MüKo BGB, § 839 Rn. 261; *Fetzer*, Legislatives Unrecht, S. 88 f.; *Detterbeck/Windthorst/Sproll*, Staatshaftungsrecht, § 9 Rn. 157 f.; *Ossenbühl*, Staatshaftungsrecht, S. 104 f., der allerdings den Gesetzgeber nicht in die Pflicht nehmen will, da das Grundgesetz nicht von einer solchen Möglichkeit ausgegangen sei.

⁵⁸⁹ Vgl. BGHZ 100, 136, 145.

Einzelnen. Daher ist eine Staatshaftung aufgrund legislativen Unrechts, soweit es nur mittelbar zu einem Schaden führt, mit der Rechtsprechung wohl grundsätzlich abzulehnen.

IV. Schadensersatzanspruch aufgrund einer gemeinschaftsrechtlichen Erstattungsspflicht

Der EuGH hat vor allem in seinem *Francovich*-Urteil⁵⁹⁰ den inzwischen gefestigten gemeinschaftsrechtlichen Staatshaftungsanspruch entwickelt. Diese Staatshaftung tritt bei gemeinschaftrechtswidrigen Verhalten des Staates ein und soll der vollen Wirksamkeit des Gemeinschaftsrechts dienen.⁵⁹¹ Dabei wird diese Staatshaftung aus dem Wesen des Gemeinschaftsrechts und Art. 5 EWG abgeleitet, wonach die Staaten alle Maßnahmen treffen müssen, um ihren Verpflichtungen aus dem Gemeinschaftsrecht nachzukommen.⁵⁹² Der Anspruch soll über das nationale Staatshaftungsrecht gewährleistet werden,⁵⁹³ wobei den nationalen Gerichten die Aufgabe obliegen wird, ihn innerhalb ihrer Rechtsprechung zu berücksichtigen und umzusetzen.⁵⁹⁴ Der Anspruch umfasst nicht lediglich eine Entschädigung für Vermögensschäden, sondern einen insgesamt angemessenen Schadensersatz.⁵⁹⁵ Im Rahmen dieses Anspruchs ist es unbedeutend, welche Institution die Rechtsverletzung zu verantworten hat, weswegen auch ein Handeln des Gesetzgebers relevant sein kann. Weiterhin ist auch keine schuldhafte Rechtsverletzung erforderlich. Vielmehr wird der Verzicht auf eine solche Voraussetzung dadurch ausgeglichen, dass der Verstoß qualifiziert sein muss.⁵⁹⁶ Vorliegend könnte daher auch an einen Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht durch den Elektroimpulspistoleneinsatz gedacht werden, der dann nicht eine schuldhafte sondern eine qualifizierte Rechtsverletzung darstellen müsste.

Die Voraussetzung für einen solchen Anspruch ist allerdings auch die Verletzung einer Norm des Gemeinschaftsrechts, die den Zweck hat, dem einzelnen Bürger ein Recht einzuräumen.⁵⁹⁷ Mangels einer einschlägigen Richtlinie könnte hinsichtlich des Elektroimpulspistoleneinsatzes allein auf Eingriffe in die gemeinschaftsrechtlichen Grundrechte auf Leben gemäß Art. 2 Abs. 1 EU-

⁵⁹⁰ EuGH v. 19.11.1991, RS. C-6/90 und C-9/90, (*Francovich* ./ Italien) Slg. 1991, 5357 ff.

⁵⁹¹ *Diehr*, Staatshaftungsanspruch, S. 74 f.; vgl. EuGH v. 19.11.1991, RS. C-6/90 und C-9/90, (*Francovich* ./ Italien) Slg. 1991, 5357 ff., Rn. 33.

⁵⁹² EuGH v. 19.11.1991, RS. C-6/90 und C-9/90, (*Francovich* ./ Italien) Slg. 1991, 5357 ff., Rn. 35 f.

⁵⁹³ *Diehr*, Staatshaftungsanspruch, S. 74 f.; EuGH v. 19.11.1991, RS. C-6/90 und C-9/90, Slg. 1991, 5357 ff., Rn. 45.

⁵⁹⁴ *Diehr*, Staatshaftungsanspruch, S. 76 ff.; Streinz JURA 1995, 6, 10; vgl. OLG Köln EuZW 1991, 574, 575 f.

⁵⁹⁵ *Papier* in MüKo BGB, § 839 Rn. 102; EuGH v. 5.3.1996, RS. C-46/93 (*Brasserie du Pêcheur* ./ BRD), I-1029 ff., Rn. 90.

⁵⁹⁶ EuGH v. 5.3.1996, RS. C-46/93 (*Brasserie du Pêcheur* ./ BRD), I-1029 ff., Rn. 51.

⁵⁹⁷ Ebd.

GRCharta und körperliche und psychische Unversehrtheit gem. Art. 3 Abs. 1 EU-GRCharta abgestellt werden. Die hinreichende Bestimmtheit des sich aus der gemeinschaftsrechtlichen Norm ergebenden Rechts setzt aber voraus, dass sich aus dem Gemeinschaftsrecht selbst bestimmen lässt, was genau dem Einzelnen gewährt werden soll.⁵⁹⁸ Ob sich aus dem Grundrecht auf Leben oder dem auf körperliche und psychische Unversehrtheit ein Anspruch auf das Unterlassen des Elektroimpulspistoleneinsatzes herleiten lässt, ist alles andere als eindeutig. Vielmehr ist auch hier eine Abwägung vorzunehmen, die, wie gezeigt, für verschiedene Ergebnisse offen stehen kann. Die Verletzung einer Norm, die ein bestimmtes Recht des Einzelnen vorschreibt, ist bezüglich der europäischen Grundrechte somit wohl abzulehnen und daher auch ein Amtshaftungsanspruch aus einer gemeinschaftsrechtlichen Staatshaftung. Dies gilt unabhängig davon, ob man von einer verfassungsmäßigen Rechtsgrundlage für den Einsatz von Elektroimpulspistolen ausgeht oder nicht.

V. Schadensersatzanspruch aufgrund einer Verletzung der EMRK

In Frage kommt weiterhin ein Anspruch des durch einen Elektroimpulspistoleneinsatz Geschädigten aufgrund einer Verletzung der Rechte aus der EMRK. Gemäß Art. 41 EMRK kann der EGMR dem Geschädigten in einem solchen Fall einen Entschädigungsanspruch zusprechen, wenn die nationale Staatshaftung keine angemessene Entschädigung bietet. Diese Entschädigung kann auch immaterielle Schäden umfassen.⁵⁹⁹ Weiterhin kann der EGMR dem verletzenden Staat eine bestimmte Maßnahme vorschreiben, wenn das sich aus dem Urteil ergebende Ermessen derart reduziert ist, dass sich nur diese einzige Maßnahme als Konsequenz aus dem Urteil ergibt.⁶⁰⁰ Darüber hinaus kann eine Verpflichtung angenommen werden, nach der der verletzende Staat seine Rechtsordnung dem Urteil des EGMR anzupassen hat.⁶⁰¹ Zwar greift die Staatshaftung bei Verletzung der EMRK auch bei legislativem Unrecht,⁶⁰² doch wird hierauf nicht zurückgegriffen werden müssen. Art. 41 EMRK sieht eine Entschädigung für die Verletzung der Menschenrechtskonvention vor, stellt aber keine Voraussetzung in Form eines Verschuldens.⁶⁰³ Somit kann auf den Einsatz der Elektroimpulspistole selbst und

⁵⁹⁸ *Diehr*, Staatshaftungsanspruch, S. 99 f.

⁵⁹⁹ *Frowein* in FS Partsch, S. 318; *Meyer-Ladewig*, StPO, Art. 41 EMRK Rn. 8 f.; *Oppermann et al.*, Europarecht, § 3 Rn. 31; EGMR v. 10.10.1982 (Young, James und Webster ./.. Vereinigtes Königreich), Ser. A/55, S. 7; EGMR v. 10.3.1980 (König ./.. Deutschland), Ser. A/36, S. 17.

⁶⁰⁰ *Herdegen*, Europarecht, § 3 Rn. 18; vgl. EGMR v. 8.4.2004 (Asanidse [Assanidze] ./.. Georgien), Nr. 71503/01, Rn. 202 f.

⁶⁰¹ *Herdegen*, Europarecht, § 3 Rn. 23; *Kempen/Hillgruber*, Völkerrecht, § 51 Rn. 37; *Schweisfurth*, Völkerrecht, 17. Kap. Rn. 64; *Ossenbühl*, Staatshaftungsrecht, S. 537.

⁶⁰² Vgl. nochmals *Wieland* in Dreier, GG, Art. 34 Rn. 22; *Grabenwarter*, EMRK, § 18 Rn. 6; *Zimmermann*, Auslegung, S. 157 f.

⁶⁰³ *Zimmermann*, Auslegung, S. 177; *Dannemann*, Schadensersatz, S. 88; dieser Aspekt wird sonst bemerkenswert selten diskutiert.

nicht auf die bestehenden gesetzlichen Grundlage abgestellt werden, auch wenn dieser regelmäßig ohne Verschulden hinsichtlich eines unverhältnismäßigen Schaden von Statten geht.⁶⁰⁴ Wie bereits Art. 41 EMRK mit der recht offenen Formulierung „gerechte Entschädigung“ suggeriert, bestehen in der Rechtsprechung des EGMR keine festen Maßstäbe.⁶⁰⁵ So ist zwar festzuhalten, dass die zugestandenem Entschädigungen selten in der vollen Höhe den Klageanträgen entsprechen, die zugesprochene Höhe aber insgesamt selten nachzuvollziehen ist.⁶⁰⁶

1. Eingriff in ein durch die EMRK garantiertes Recht

Zunächst kommt eine Verletzung des Rechts auf Leben nach Art. 2 Abs. 1 Satz 1 EMRK in Betracht. Dies setzt einen Eingriff in den Schutzbereich des Grundrechts voraus,⁶⁰⁷ der jedenfalls vorliegt, wenn die Zielperson durch den Elektroimpulspistoleneinsatz getötet wird. Dabei ist es nach der Rechtsprechung des EGMR zunächst irrelevant, ob die Tötung absichtlich oder unabsichtlich geschieht.⁶⁰⁸ Deswegen liegt ein Eingriff auch dann vor, wenn durch den Beamten von einer nichttödlichen Wirkung der Elektroimpulspistole ausgegangen wird. Weitergehend werden sogar Maßnahmen erfasst, die tödlich wirken können, also nicht zwangsläufig tödlich gewirkt haben müssen.⁶⁰⁹ Dies entspricht einem Eingriff durch die Gefährdung des Rechtsguts, wie sie auch bei Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG anerkannt ist.⁶¹⁰ Daher greift auch bereits der Einsatz einer Elektroimpulspistole nicht nur in den Schutzbereich des deutschen Grundrechts, sondern auch in den des europäischen Menschenrechts ein.

Der Einsatz von Elektroimpulspistolen könnte zudem gegen das Verbot der Folter aus Art. 3 EMRK verstoßen. Der EGMR nimmt in neueren Urteilen Bezug auf die UN-Antifolterkonvention,⁶¹¹ weswegen davon auszugehen ist, dass der Folter eine Zweckbezogenheit inne wohnen muss.⁶¹² Daher wird die Folter als absichtliche unmenschliche oder erniedrigende Behandlung definiert werden

⁶⁰⁴ Siehe oben Kap. 3 D.I.3.

⁶⁰⁵ Grabenwarter, EMRK, § 15 Rn. 8.

⁶⁰⁶ *Ossenbühl*, Staatshaftungsrecht, S. 556 f.; bei der Verletzung von Art. 3 EMRK wurde beispielsweise eine Entschädigung von EUR 10.000 wegen Folter im Gefängnis zugesprochen (EGMR v. 17.2.2004 (Ilascu u.a. ./ Moldawien), 48787/99, NJW 2005, 1849), für die Verletzung von Art. 2 EMRK durch Tötung eines Familienangehörigen eine Entschädigung von EUR 38.000 (EGMR v. 13.1.2005 (Ceyhan Demir ./ Türkei), 34491/97, Rn. 127).

⁶⁰⁷ Grabenwarter, EMRK, § 18 Rn. 5.

⁶⁰⁸ EGMR v. 20.5.1999 (Ogur ./ Türkei), 21594/93, NJW 2001, 1991, Rn. 78; Grabenwarter, EMRK, § 20 Rn. 1; Meyer-Ladewig, EMRK, Art. 2 Rn. 1.

⁶⁰⁹ EGMR v. 20.5.1999 (Ogur ./ Türkei), 21594/93, NJW 2001, 1991, Rn. 78.

⁶¹⁰ Siehe oben, Kap. 3 A.1.

⁶¹¹ EGMR v. 28.7.1999 (Salmouni ./ Frankreich), 25803/94, Rn. 100.

⁶¹² *Schädler* in KK-StPO, Art. 3 MRK Rn. 3; *Gollwitzer* in Löwe-Rosenberg, StPO, Art. 3 EMRK Rn. 19.

können, die vorbedacht ist und ernstes und grausames Leid hervorruft.⁶¹³ Die unmenschliche Behandlung setzt die absichtliche Zufügung schwerer psychischer oder physischer Leiden voraus, wodurch Gefühle von Furcht und Erniedrigung hervorgerufen werden.⁶¹⁴ Die Intensität, die die Qualifikation eines staatlichen Handelns als unmenschliche Behandlung zulässt, wird dabei über die Art und Dauer der Einwirkung, den Folgen und teilweise auch über Geschlecht, Gesundheitszustand und Alter der Betroffenen bestimmt.⁶¹⁵ Auch berücksichtigt wird, ob es gerade Sinn und Zweck der Behandlung war, den Betroffenen zu erniedrigen,⁶¹⁶ wobei auch ohne eine solche Intention eine unmenschliche Behandlung vorliegen kann.⁶¹⁷ Der Einsatz der Elektroimpulspistole kann mit anderen Formen der Folter oder unmenschlicher Behandlung, die bisher durch den EGMR abgeurteilt wurden, nicht gleichgesetzt werden.⁶¹⁸ Insbesondere der Aspekt der Demütigung und Erniedrigung erscheinen angesichts der Alternativen zum Elektroimpulspistoleneinsatz recht schwach ausgeprägt zu sein. Da der EGMR die Umstände des Einzelfalls berücksichtigt, wird aufgrund des in der Regel kurzen und folgenlosen Eingriffs nicht von einer Verletzung des Art. 3 EMRK auszugehen sein.⁶¹⁹ Dies könnte sich allerdings dann ergeben, wenn sich der Einsatz als unverhältnismäßig darstellt, beispielsweise durch eine zu lange Betätigung der Elektroimpulspistole, aufgrund fehlender Erforderlichkeit oder wegen der Betroffenheit einer Risikogruppe.

⁶¹³ EGMR v. 28.7.1999 (Salmouni./Frankreich), 25803/94, Rn. 96 ff.; EGMR v. 18.1.1978 (Irland./Vereinigtes Königreich), 5310/71, Rn. 167; Grabenwarter, EMRK, § 20 Rn. 22.

⁶¹⁴ Grabenwarter, EMRK, § 20 Rn. 23; EGMR v. 26.10.2000 (Kudta ./ Polen), 30210/96, Rn. 92; EGMR v. 15.7.2002 (Kalashnikov ./ Russland), 47095/99, Rn. 95.

⁶¹⁵ Gollwitzer in Löwe-Rosenberg, StPO, Art. 3 EMRK Rn. 23; Grabenwarter, EMRK, § 20 Rn. 23; Schädler in KK-StPO, Art. 3 EMRK Rn. 4; EGMR v. 28.7.1999 (Salmouni ./ Frankreich), 25803/94, Rn. 100; EGMR v. 10.7.2001 (Price ./ Vereinigtes Königreich), 33394/96, Rn. 24; EGMR v. 4.3.2008 (Tastan./Türkei), 63748/00, Rn. 31.

⁶¹⁶ EGMR 16.12.1997 (Raninen ./ Finnland), 20972/92, Rn. 55 ff.

⁶¹⁷ EGMR v. 15.7.2002 (Kalashnikov ./ Russland), 47095/99, Rn. 95; EGMR v. 19.4.2001 (Peers ./ Griechenland), 28524/95, Rn. 74; Grabenwarter, EMRK, § 20 Rn. 23; Mayer-Ladewig, EMRK, Art. 3 Rn. 8.

⁶¹⁸ So hat der EGMR die Anwendung der „fünf Techniken“ (stundenlanges an die Wand Stellen in unangenehmer Pose, nahezu durchgängiges Überziehen eines dunklen Sacks, Aussetzen gegenüber unangenehmen und lauten Geräuschen, Schlafentzug, geringe Essens- und Flüssigkeitszufuhr) durch britische Sicherheitsbehörden nur in ihrer Kumulation als unmenschliches Verhalten angesehen und selbst dort die Qualifikation als Folter verneint (EGMR v. 27.9.1995 (McCann ./ Vereinigtes Königreich), Serie A, Bd. 342, S. 46, Rn. 167).

⁶¹⁹ Allerdings ist zu bedenken, dass der Betroffene nicht wie bei anderen Maßnahmen durch außen in seinem Verhalten begrenzt wird. Der Betroffene verliert, wenn auch grundsätzlich nur kurz, vollständig die Kontrolle über seinen eigenen Körper. Diese Kontrolle ist auch in den drastischsten Festnahme- und Haftsituationen stets vorhanden und kann letzten Rest an Eigenbestimmtheit darstellen, der dem Betroffenen bleibt. Ein Eingriff des Staates in diesen Bereich kann durchaus als intensiv betrachtet werden und zu dem Schluss führen, dass der Elektroimpulspistoleneinsatz die Würde des Betroffenen in mancher Hinsicht stärker beeinträchtigt, als andere Maßnahmen (Kleinig, Ethical Constraints on Taser, S. 289).

Entsprechende Äußerungen des UN-Ausschuss gegen Folter zeigen auf, dass der Einsatz von Elektroimpulspistolen durchaus in die Nähe eines solchen Verstoßes kommen kann. Insbesondere wegen der verursachten extremen Schmerzen durch den Einsatz von Elektroimpulspistolen⁶²⁰ in Portugal wurde ihr Einsatz als Folter im Sinne der UN-Antifolterkonvention eingestuft, die mögliche Tötung durch diesen Einsatz betont und der Staat Portugal aufgefordert, einen Verzicht auf den Einsatz dieser Waffen in Betracht zu ziehen.⁶²¹ Der EGMR nimmt in seinen Urteilen regelmäßig Bezug auf die UN-Antifolterkonvention, weswegen der Einschätzung des UN-Ausschusses gegen Folter auch bei einer Beurteilung des Elektroimpulspistoleneinsatzes unter Maßgabe der EMRK erhebliche Bedeutung zukommt.⁶²²

2. Rechtfertigung des Eingriffs

Alle Abwehrrechte der EMRK verlangen eine gesetzliche Grundlage für den zu rechtfertigenden Eingriff. Zumal der EGMR an die Bestimmtheit dieser Grundlage keine strengen Anforderungen stellt,⁶²³ ist davon auszugehen, dass die bestehenden gesetzlichen Grundlagen im Sinne der EMRK ausreichend sind. Weiterhin stellt Art. 2 Abs. 2 EMRK Rechtfertigungsgründe auf, nach denen ein Eingriff gerechtfertigt sein kann. Zudem muss die Gewaltanwendung auch insgesamt verhältnismäßig sein („*fair balance*“).⁶²⁴ Prinzipiell entspricht insbesondere die Prüfung der Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne derjenigen des deutschen Rechts.⁶²⁵ Dabei ist zu berücksichtigen, dass der EGMR regelmäßig den Beurteilungsspielraum der Mitgliedstaaten („*margin of appreciation*“) betont.⁶²⁶ Dieser Beurteilungsspielraum kann aber je nach betroffenem Recht und der bestehenden Standards im europäischen Raum enger sein.⁶²⁷ Bei einer entsprechenden gesetzlichen Grundlage und deren Einhaltung wird allerdings nicht von einer Aburteilung durch den EGMR ausgegangen werden. Zumindest lässt die bisherige Rechtsprechung nicht hierauf schließen. Auch wenn von einer Verfassungswidrigkeit der gesetzlichen Grundlagen für den Einsatz von Elektroimpulspistolen ausgegangen wird, ändert sich an diesem Ergebnis grundsätzlich nichts. Zumin-

⁶²⁰ Dabei handelte es sich um das momentan meistgenutzte Modell X26 des Herstellers *Taser International*.

⁶²¹ UN Committee Against Torture (CAT), *Conclusions and recommendations of the Committee against Torture : Portugal*, 19 February 2008, CAT/C/PRT/CO/4, S. 5 (siehe oben, Fn. 80).

⁶²² EGMR v. 28.7.1999 (Salmouni ./., Frankreich), 25803/94, Rn. 100.

⁶²³ *Grabenwarter*, EMRK, § 18 Rn. 11.

⁶²⁴ *Meyer -Ladewig*, EMRK, Art. 2 Rn. 25a; EGMR, EGMR v. 20.5.1999 (Ogur./Türkei), 21594/93, Rn. 78 ff., NJW 2001, 1991; EGMR v. 27.9.1995 (McCann ./., Vereinigtes Königreich), Serie A, Bd. 342, S. 46, Rn. 148 ff.

⁶²⁵ *Frenz*, Hdb. Europarecht Bd. 4, § 3 Rn. 666.

⁶²⁶ Vgl. beispielsweise EGMR v. 7.12.1976 (Handyside ./., Vereinigtes Königreich), 5493/72, Rn. 47 ff.; EGMR v. 8.7.1986 (Lingens ./., Österreich), 9815/82, Rn. 39.

⁶²⁷ *Grabenwarter*, EMRK, § 18 Rn. 21 ff.; *Frenz*, Hdb. Europarecht Bd. 4, § 3 Rn. 617; vgl. EGMR v. 30.3.2004 (Hirst Nr.2 ./., Vereinigtes Königreich), 74025/01, Rn. 40.

dest gilt dies, solange das Bundesverfassungsgericht diese nicht gem. § 78 BVerfGG verworfen und für nichtig erklärt hat.⁶²⁸ Dann erst würde eine gesetzliche Grundlage entfallen und, mangels einer gesetzlichen Grundlage für den Eingriff, eine Verletzung der EMRK vorliegen.

VI. Zusammenfassung der Amts- und Staatshaftung hinsichtlich des Elektroimpulspistoleneinsatzes

Die Verfassungsmäßigkeit einer entsprechenden Rechtsgrundlage vorausgesetzt, dürfte der Einsatz von Elektroimpulspistolen in den wenigsten Fällen zu einem Staatshaftungsanspruch der Zielperson führen. Selbst bei einer nicht ausreichend bestimmten und damit verfassungswidrigen Rechtsgrundlage würde der Zielperson als Störer in einigen Ländern ein solcher Anspruch nicht zustehen. Insgesamt zeigt die Problematik, auch bei einem tödlichen Ausgang des Elektroimpulspistoleneinsatzes eine gerechte Entschädigung zu erlangen, wie sensibel solche Einsätze zu handhaben sind. Die Systematik des Staatshaftungsrechts schließt zudem in Fällen der nicht einzelfallbezogenen Normsetzung eine Haftung des Staates für den Gesetzgeber aus. Diese mangelnde Haftung für legislatives Unrecht sollte nicht als Argument für ein sorgloses Verhalten des Gesetzgebers dienen. Vielmehr ist auf den Gerechtigkeitsgedanken des Rechtsstaates abzustellen, nach dem eine Entschädigung des Betroffenen bei allen rechtswidrigen Schäden sichergestellt werden sollte. Weil eben auch die Möglichkeit eines tödlichen Ausgangs besteht, sind die gesetzlichen Grundlagen so auszugestalten, dass eine unangemessene finanzielle Belastung der Betroffenen vermieden wird.

Auch aus dem Gemeinschaftsrecht ergibt sich mangels ausreichend konkreter Rechte kein möglicher Schadensersatzanspruch der Personen, denen gegenüber Elektroimpulspistolen angewendet werden. Dies gilt sowohl unter der Annahme einer rechtmäßigen als auch rechtswidrigen gesetzlichen Grundlage. In das in der EMRK statuierte Recht auf Leben kann durch den Einsatz von Elektroimpulspistolen eingegriffen werden. Dazu reicht nach der Rechtsprechung des EGMR bereits die Möglichkeit einer tödlichen Wirkung aus. Allerdings sind die Anforderungen an die gesetzliche Grundlage geringer und eine Rechtfertigung dieses Eingriffs wahrscheinlich, soweit er sich verhältnismäßig darstellt. Auch eine Verletzung des Verbots der Folter durch einen verhältnismäßigen Elektroimpulspistoleneinsatz dürfte nach der bisherigen Rechtsprechung des EGMR nicht angenommen werden. Allerdings zeigt die Beurteilung durch den UN-Antifolterausschuss ein erhebliches Schädigungspotenzial von Elektroimpulspistolen auf. Dies ist mehr als nur ein weiterer Fingerzeig auf einen möglichst vorsichtigen Umgang mit diesen Waffen. Denn auch, wenn eine solche Einschätzung rechtlich nicht verbindlich ist, könnte sie durch den EGMR Berücksichtigung finden und so wiederum zu Entschädigungspflichten gegenüber den Betroffenen nach der EMRK führen.

⁶²⁸ Vgl. § 78 BVerfGG.

4. Kapitel: Beurteilung der Einführung von Elektroimpulspistolen unter Berücksichtigung der Polizeigewaltforschung

Zunächst ist darzulegen, warum der Begriff „Polizeigewalt“ und nicht, wie in der rechtlichen Diskussion, der des „unmittelbaren Zwangs“ verwendet wird. Dass insbesondere Juristen an der Verwendung des Begriffs Polizeigewalt Anstoß finden könnten, liegt an der juristischen Prägung des Begriffs des unmittelbaren Zwangs. Die Forschung auf dem Gebiet der Polizeigewalt ist hingegen soziologisch-kriminologisch geprägt und orientiert sich daher weniger an rechtlichen Gesichtspunkten. Zudem stammt diese Forschung ganz überwiegend aus dem anglo-amerikanischen Raum. Dort wird vereinzelt auch der Begriff *coercion*, also Zwang,⁶²⁹ meist aber der Terminus *force* verwendet,⁶³⁰ der sich am ehesten mit „Gewalt“ übersetzen lässt. Zum einen ist die Verwendung dieses Begriffs der Konsistenz der Forschung auf diesem Gebiet geschuldet, zum anderen ist der Begriff losgelöst von einem rechtsstaatlichen Kontext und damit keine wertende Konnotation. Der weitere und abstraktere Begriff der Gewalt scheint daher für eine neutrale Untersuchung geeigneter. Hierbei ist festzuhalten, dass der Begriff der Polizeigewalt nicht per se Illegitimität impliziert.

Neben den rechtlichen Erwägungen nimmt das Thema der Polizeigewalt einen wichtigen Platz im Rahmen der Debatte um Elektroimpulspistolen ein. Die Bedenken, die gegen ihren Einsatz bestehen, gehen über den Streit einer möglich tödlichen Wirkung hinaus. Die Vorzüge, die die Elektroimpulspistolen aus Sicht von Polizisten mit sich bringen, basieren auf Eigenschaften, die zugleich Sorge um einen möglichen Missbrauch oder übermäßigen Gebrauchs dieser Waffen begründen. Die augenscheinliche Effektivität durch die sofortige Überwältigung der Zielperson in Verbindung mit im Regelfall äußerst geringen Folgewirkungen, lässt die Elektroimpulspistole in den Augen von Polizisten verständlicher Weise als attraktive Waffe erscheinen.⁶³¹ Diese Affinität bezüglich des Gebrauchs dieser Waffen könnte zu einem Missbrauch durch unverhältnismäßigen oder übermäßigen Einsatz führen. Im englischsprachigen Raum wird dieses Phänomen als *Taser Creep* bezeichnet.⁶³² In den USA häufen sich beispielsweise die Medienberichte über die Anwendung von Elektroimpulspistolen gegenüber älteren

⁶²⁹ Vgl. Beispielsweise *Terrill et al.*, *Police Culture and Coercion*.

⁶³⁰ Vgl. Stellvertretend für das gesamte *Police Use of Force* Projekt (siehe dazu unten, Kap. 3 C.) *Stenning et al.*, *Researching the Use of Force*; vgl. auch *Alpert/Dunham*, *Police Use of Force*; vgl. auch *Terrill*, *Police Use of Force*, S. 107, Fn. 1, wo erläutert wird, dass die Begriffe „*coercion*“ und „*force*“ dort miteinander austauschbar verwendet wurden; vgl. auch *Garner et al.*, *Measuring the Continuum of Force*, S. 147: „[...] variously called “violence”, “force” or “coercion” [...]“.

⁶³¹ *Adams/Jennison*, *What we do not know*, S. 452.

⁶³² Oder auch *usage creep*, vgl. *Braidwood*, Phase 1, S. 197; NSW Ombudsman, S. 21.

Menschen, Kindern und Zielpersonen, die keinen Widerstand geleistet haben.⁶³³ Diese unverhältnismäßigen Einsätze sind zu einem gewichtigen Teil den polizeilichen Richtlinien zuzuschreiben, die in den USA Elektroimpulspistolen in den verschiedenen Staaten und Dezentraten in äußerst unterschiedlich intensiven Gefahrensituationen zum Einsatz kommen lassen. Zudem lassen diese teilweise bereits passiven Widerstand genügen, um einen Einsatz zu legitimieren.⁶³⁴ Insgesamt sehen polizeiliche Richtlinien in den USA den Einsatz von Elektroimpulspistolen schon bei tendenziell geringem Widerstand als gerechtfertigt an.⁶³⁵ Zwar könnte durch eine strenge rechtliche Einbettung des Elektroimpulspistoleinsatzes in die Regelungen über den unmittelbaren Zwang einer solchen unverhältnismäßigen Handhabung entgegengetreten werden, dies würde aber bedeuten, allein von rechtlichen Überlegungen auf die Praxis zu schließen. Die abstrakte Feststellung der Voraussetzungen eines verhältnismäßigen Einsatzes kann aber lediglich Orientierungswert haben. Das tatsächliche Verhalten von Polizisten im Alltag wird zwar auch durch rechtliche, vor allem aber durch soziologische und psychologische Aspekte geprägt. Die Wirkungen der Einführung einer solch neuartigen Waffe vollständig beurteilen zu können bedarf daher mehr als einer rein rechtlichen Beurteilung. Vielmehr sollen hier Erkenntnisse der Polizeigewaltforschung und der Polizeiwissenschaft genutzt werden, um den Einfluss von Elektroimpulspistolen auf das Verhalten der Polizisten zu erschließen.

Unter verschiedenen Autoren besteht Einigkeit darüber, dass Polizeigewalt selten auftritt,⁶³⁶ was die Forschung auf diesem Gebiet naturgemäß erschwert.⁶³⁷ Eine Ausnahme ist nur bei Autoren festzustellen, die eine weite Definition von Polizeigewalt anwenden und so beispielsweise auch verbale Anweisungen erfasst

⁶³³ Vgl. nur *Ryan*, *Shocked and Stunned*, S. 293; *Morrison*, *Conducted Energy Devices*, S. 917; *AI*, *Less Than Lethal?*, S. 9; beispielsweise: „Polizisten traktieren Kind mit Elektroschocks“, abrufbar unter <http://www.sueddeutsche.de/panorama/usa-polizisten-traktieren-kind-mit-elektroschocks-1.16441> (Stand: November 2014), wonach ein renitenter zehnjähriger Junge von herbeigerufenen Polizisten mit einer Elektroimpulspistole ruhig gestellt wurde; natürlich muss die Glaubwürdigkeit gerade von Zeitungsartikeln und im Internet veröffentlichten Artikeln vorsichtig beurteilt werden. Vgl. dazu aber auch *Ready* et al., *Shock Value*, S. 164 ff., die Polizeiberichte und Zeitungsartikel über Elektroimpulspistolen-Einsätzen miteinander verglichen und dabei zwar eine überproportionale Berichterstattung über Todesfälle in diesem Zusammenhang feststellten, die Glaubwürdigkeit der Berichterstattung hinsichtlich unverhältnismäßiger Einsätze hingegen nicht anzweifeln.

⁶³⁴ Siehe nur *AI*, *Less Than Lethal?*, S. 12; *Adams/Jennison*, *What we do not know*, S. 451, m.w.N.

⁶³⁵ *Gau* et al., *Impact of Suspect Race*, S. 31.

⁶³⁶ *Stenning* et al., *Researching the Use of Force*, S. 100; *Feltes* in *Heitmeyer/Schrötte*, *Gewalt*, 539, 541; *Garner* et al., *Measuring the Continuum of Force*, S. 165; *Gau* et al., *Impact of Suspect Race*, S. 29; *Adams*, *What We Know About Police Use of Force*, S. 3, gibt an, dass laut einer 1996 erschienen US-amerikanischen Statistik 1% aller Bürger, die eine Begegnung mit der Polizei hatten, angaben, dass die Polizei Gewalt angewendet oder angedroht hat.

⁶³⁷ Vgl. *Friedrich*, *Police Use of Force*, S. 85.

sehen.⁶³⁸ Zusätzlich wird in den seltenen Fällen, in denen Polizeigewalt angewendet wird, meist nur von schwachen Formen Gebrauch gemacht,⁶³⁹ was die Brisanz dieser Thematik weiter mindert, allerdings wurde bereits von *Egon Bittner* vor 40 Jahren festgestellt, dass die Möglichkeit der Gewaltanwendung den Kern der Polizei und ihrer Tätigkeit darstellt.⁶⁴⁰ Diese Aussage hat immer wieder Zustimmung in der Polizeiwissenschaft gefunden.⁶⁴¹ Die Erforschung der Gewaltanwendung durch Polizisten ist, ebenso wie die Polizeiwissenschaft als solche, in Deutschland, zwar nur gering, in anderen Ländern, insbesondere in den USA,⁶⁴² dafür stark ausgeprägt. Dabei sind vor allem zwei Richtungen der Forschung maßgeblich. Die eine beschäftigt sich mit Faktoren, die die Gewaltanwendung durch Polizisten beeinflussen, ob nun negativ oder positiv. Dabei erstreckt sich die Bandbreite dieser Forschung über eine Vielzahl denkbarer und für den Polizeieinsatz typische Umstände, die situativer oder individueller Natur sind. Letztere können in der Person des Gewalt anwendenden Polizisten, aber auch in der des betroffenen Verdächtigen liegen. Die andere Richtung untersucht den Interaktionsprozess zwischen Polizist und Zielperson und zieht dadurch Rückschlüsse auf die Gründe der Gewaltanwendung.

Neben diesen beiden Ansätzen sollen Aspekte der polizeilichen Subkultur, auch *Cop Culture* oder *Polizistenkultur* untersucht und auf den Einsatz von Elektroiimpulpistolen übertragen werden. Zudem sollen die Erkenntnisse aus dem internationalen *Police Use Of Force*-Projekt, das die Sichtweise des Polizisten mit Hilfe von Interviews näher untersucht hat, aufgezeigt und in diesem Zusammenhang diskutiert werden.

A. Polizeigewalt beeinflussende Faktoren

Ein Großteil der Polizeigewaltforschung beschäftigt sich mit den Umständen, die die Situation der Gewaltanwendung prägen. Hierbei sind für die Forschung vor allem die jeweilige Umgebung, eine Intoxikation der Zielperson, die Anwesenheit weiterer Polizisten und das Verhalten der Zielperson relevant. Neben diese situativen Faktoren treten die Charakteristika der beteiligten Polizisten und Zielpersonen, die ebenfalls Gegenstand zahlreicher Studien waren. Zunächst soll eine Darstellung der Forschung hinsichtlich dieser Faktoren mit Bezug auf Polizeigewalt insgesamt erfolgen und im Anschluss daran eine solche des noch recht kleinen Bereichs der Forschung, der diese Faktoren und deren Einfluss auf den

⁶³⁸ Vgl. *Bazley et al.*, *Police Use of Force*, S. 215.

⁶³⁹ Vgl. m.w.N. *Terrill et al.*, *Examining Police Use of Force*, S. 71; vgl. auch *Klinger*, *Micro-Structure of Non-Lethal Force*, S. 184.

⁶⁴⁰ *Bittner*, *Functions of Police*, S. 36 ff.

⁶⁴¹ Vgl. *Garner et al.*, *Force Used by the Police*, S. 706; *Hunt*, *Police Accounts of Normal Force*, S. 315; *Feltes* in *Heitmeyer/Schröttle*, *Gewalt*, 539, 539; *Lawton*, *Levels of Non-Lethal Force*, S. 164; *Terrill*, *Micro-Process of Police-Suspect Encounter*, S. 52;

⁶⁴² Vgl. *Stenning et al.*, *Researching the Use of Force*, S. 98.

Einsatz von Elektroimpulspistolen untersucht. Im Rahmen einer Zusammenfassung sollen dann aus den Ergebnissen Rückschlüsse auf den Einsatz von Elektroimpulspistolen gezogen werden.

I. Forschung bezüglich Polizeigewalt beeinflussender Faktoren

1. Situative Faktoren

a. Umgebung

Die Möglichkeit, dass die jeweilige Umgebung Einfluss auf das Verhalten der Polizei und damit auch auf die Gewaltausübung durch dieselbe hat, wurde bereits in den 1960er Jahren erkannt und erforscht.⁶⁴³ So hat *Klinger*⁶⁴⁴ mit seiner „*Ecological Theory*“ den Versuch gestartet, einen Zusammenhang zwischen der Gegend, in der ein Polizist arbeitet und der Intensität, mit der Delinquenz verfolgt wird, herzustellen. Dabei verfolgen nach seinen Erkenntnissen Polizisten, die in einer mittelhoch oder hoch kriminellen Gegend arbeiten, Vergehen disproportional zu ihrer Schwere, wobei erst ab einer gewissen Schwere intensiv vorgegangen wird. Dabei soll auch die Intensität der Polizeigewalt zunehmen.⁶⁴⁵ Auch *Smith* kam zu dem Ergebnis, dass die Gegend einen Einfluss auf das Handeln der Polizei hat. So soll die Polizei in den Gegenden aktiver sein und mehr Festnahmen durchführen, in denen eine ethnisch gemischtere Bevölkerung wohnt.⁶⁴⁶ Die Wahrscheinlichkeit, dass eine Festnahme durchgeführt wird, ist in Gegenden höher, in denen die Bevölkerungsschicht einen niedrigeren sozialen Status hat.⁶⁴⁷ Geht man davon aus, dass Festnahmen meist mit einer Form von Gewalt verbunden sind,⁶⁴⁸ lässt dies auch den Rückschluss auf eine erhöhte Gewaltanwendung zu. Zu ähnlichen Ergebnissen hinsichtlich einer von Minderheiten geprägten Umgebung kamen *Jacobs* und *O'Brien*, die die Anwendung letaler Gewalt durch die Polizei untersuchten.⁶⁴⁹ Ebenso stellten *Terrill* und *Reisig* einen vermehrten Gebrauch einschneidenderer Gewalt in sozial schwächeren Gegenden fest.⁶⁵⁰ Auch *Crawford* und *Burns* fanden Unterstützung für die These, dass Polizisten in als gefährlich bekannten Gegenden mehr Gewalt anwenden, wobei auch die Tageszeit einen signifikanten Einfluss haben soll und insbesondere nachts die Wahr-

⁶⁴³ Vgl. *Smith*, *Neighborhood Context*, S. 315.

⁶⁴⁴ *Klinger*, *Ecological Theory*, S. 279.

⁶⁴⁵ Ebd., S. 296 ff.

⁶⁴⁶ *Smith*, *Neighborhood Context*, S. 337.

⁶⁴⁷ Ebd., S. 338.

⁶⁴⁸ Zumindest für eine erhöhte Gewaltanwendungsrate *Garner et al.*, *Measuring the Continuum of Force*, S. 165; vgl. auch *Terrill et al.*, *Examining Police Use of Force*, S. 58 f., wonach Studien, die nur Festnahmen untersuchten, regelmäßig zu höheren Polizeigewalt-Raten kommen als solche, die Aufeinandertreffen von Polizei und Bürgern insgesamt untersuchten.

⁶⁴⁹ *Jacobs/O'Brien*, *Determinants of Deadly Force*, S. 857.

⁶⁵⁰ *Terrill/Reisig*, *Neighborhood Context*, S. 307.

scheinlichkeit von Gewalt zunimmt.⁶⁵¹ *Garner, Maxwell* und *Heraux* machten eine quantitative Zunahme der Gewalt in kriminellen Gegenden aus, allerdings keine Steigerung der Schwere der angewendeten Gewalt.⁶⁵² *Dunham* und *Alpert* stellten bei der Untersuchung der Ausbildung von Verdachtsmomenten fest, dass Polizisten in Gegenden mit einem hohen Anwohneranteil von Afro-Amerikanern besonders häufig Verdächtige identifizierten und kontrollierten.⁶⁵³ Aber auch gegenteilige Ergebnisse wurden vorgefunden. So konnten etwa *Sun* und *Payne* keinen signifikanten Einfluss der Gegend auf die Wahrscheinlichkeit von Polizeigewalt feststellen.⁶⁵⁴

b. Verhalten des Verdächtigen

Ein weiterer in der Polizeiforschung hinsichtlich seiner Wirkung anerkannter Faktor ist das Verhalten des Verdächtigen. *Engel* et al. stellten fest, dass die allermeisten Studien auf diesem Gebiet das Verhalten des Verdächtigen als Faktor bezüglich der Gewaltanwendung des Polizisten ausgemacht hatten.⁶⁵⁵ *Terrill* und *Mastrofski* konnten bei der Auswertung von durch systematische Beobachtungen gewonnenen Daten diesen Eindruck bestätigen und machten ebenfalls das Verhalten des Verdächtigen als wichtigen Faktor aus. Ihrer Meinung nach war es dabei irrelevant, ob der Verdächtige dem Polizisten gegenüber Respekt zeigt oder nicht. Bei fehlendem Respekt sei die Wahrscheinlichkeit einer Gewaltanwendung nicht höher als bei respektvollem Verhalten. Es müsse jedoch zwischen Widerstand und respektlosem Verhalten unterschieden werden, wobei ersterer, genauso wie Waffenbesitz, die Wahrscheinlichkeit von Polizeigewalt deutlich erhöht.⁶⁵⁶ Wie die Autoren selbst anmerken, steht dies im Widerspruch zu zahlreichen vorherigen Erkenntnissen, nach denen insbesondere das Fehlen von Respekt die Anwendung von Gewalt deutlich erhöhen soll.⁶⁵⁷ Zu diesem Ergebnis kam *Terrill* dann auch in einer späteren Studie zusammen mit *Paoline* zumindest in der Hinsicht, als dass respektvolles Verhalten des Verdächtigen zu weniger Festnahmen führte.⁶⁵⁸ Auch *Lawton* macht unter anderem am Verhalten der Zielperson die Wahrscheinlichkeit von Polizeigewalt aus. Dabei sollen insbesondere die Art des vorgeworfenen Vergehens, Widerstand und Intoxikation eine Rolle spielen, wobei letzteres natürlich einen erheblichen Einfluss auf die Verhaltens-

⁶⁵¹ *Crawford/Burns*, Predictors of the Police Use of Force, S. 58; weitere Nachweise zu Studien, Einfluss der Gegend auf das Gewaltverhalten der Polizei nahelegen siehe dort, S. 45.

⁶⁵² *Garner* et al., Force Used by the Police, S. 735.

⁶⁵³ *Dunham/Alpert*, Transforming Citizens into Suspects, S. 387 f.

⁶⁵⁴ *Sun/Payne*, Racial Differences, S. 532.

⁶⁵⁵ *Engel* et al., Demeanor Hypothesis, S. 236.

⁶⁵⁶ *Terrill/Mastrofski*, Situational and Officer-Based Determinants of Police Coercion, S. 236 f.

⁶⁵⁷ Ebd.; zu älteren Studien, die Respekt als wichtigen Faktor einstuften vgl. *Kavanagh*, Occurrence of Resisting Arrest, S. 17, 25 f.

⁶⁵⁸ *Terrill/Paoline*, Nonarrest Decision Making, S. 328; zu diesem Ergebnis kommt hinsichtlich von Festnahmen auch *Kavanagh*, Occurrence of Resisting Arrest, S. 26.

weise des Betroffenen hat.⁶⁵⁹ *Engel et al.* konnten lediglich eine erhöhte Wahrscheinlichkeit von Polizeigewalt bei intoxikierten Personen feststellen, die sich gegenüber den Polizisten respektlos verhielten.⁶⁶⁰ Auch *Garner, Maxwell* und *Heraux* stellten eine erheblich höhere Wahrscheinlichkeit von Polizeigewalt fest, wenn die Verdächtigen Widerstand leisteten. Nicht sonderlich überraschend ist, dass die Ausprägung der Wahrscheinlichkeit nach ihren Erkenntnissen von der Intensität des Widerstandes abhängt. Die Wahrscheinlichkeit von Polizeigewalt war beispielsweise elf Mal höher, wenn der Verdächtige physische Gewalt anwendete, als wenn er sich bloß feindselig verhielt.⁶⁶¹

c. Anwesenheit weiterer Polizisten

Lawton kam zu dem Ergebnis, dass Polizisten mehr Gewalt anwenden, wenn keine weiteren Polizisten anwesend sind.⁶⁶² Worauf dies zurückzuführen ist, konnte er allerdings nicht feststellen. Denkbar wäre, dass Verdächtige sich einem einzelnen Polizisten gegenüber aggressiver verhalten oder dass der Polizist auf Grund der fehlenden Sicherung möglichst schnell die Kontrolle über die Situation gewinnen will und daher eher Gewalt anwendet. Eine kritischere Auslegung dieses Ergebnisses würde bedeuten, dass ein Polizist in solch einer Situation weniger Zeugen fürchten muss, ein Disziplinarverfahren und damit verbundene Konsequenzen mangels Beweise daher weniger wahrscheinlich sind.⁶⁶³ *Terrill* und *Mastrofski* stellten hingegen fest, dass insbesondere die Anwesenheit von mehreren Polizisten dazu führt, dass Polizisten schwerere Gewalt anwenden. Damit sehen sie sich im Einklang mit den Ergebnissen früherer Studien.⁶⁶⁴ Worauf diese Steigerung durch die Anwesenheit mehrerer Polizisten basiert, wird von *Terrill* und *Mastrofski* nicht diskutiert. Denkbar wäre ein höheres Sicherheitsgefühl der Polizisten und ein gesteigertes Bedürfnis, vor anderen Kollegen als stark und konsequent zu wirken. Ebenso kann eine Verantwortungsdiffusion in einer Gruppe die Hemmschwelle zum Einsatz von Gewalt herabsetzen.⁶⁶⁵

2. Charakteristika der Zielpersonen

Eine Vielzahl von Studien hat untersucht, ob ein Zusammenhang zwischen der Anwendung von Gewalt durch die Polizei und bestimmten Faktoren besteht, die in der Person der Zielpersonen liegen.

⁶⁵⁹ *Lawton*, Levels of Non-Lethal Force, S. 178; die Vermutung äußernd, dass Personen unter Drogen- und Alkoholeinfluss als widerspenstiger wahrgenommen werden und die Polizei ihnen gegenüber daher mehr Gewalt anwendet: *Brodeur* in Heitmeyer/Hagan, Internationales Hdb. Gewaltforschung, 259, 274.

⁶⁶⁰ *Engel et al.*, Demeanor Hypothesis, S. 255 f.

⁶⁶¹ *Garner et al.*, Force Used by the Police, S. 738.

⁶⁶² *Lawton*, Levels of Non-lethal Force, S. 178.

⁶⁶³ Ebd.

⁶⁶⁴ *Terrill/Mastrofski* Determinants of Police Coercion, S. 239.

⁶⁶⁵ Siehe dazu unten Kap. 4 B.I.1.

a. Ethnischer Hintergrund und Hautfarbe

Der ethnische Hintergrund oder die Hautfarbe der Zielperson sind auf Grund ihrer Offensichtlichkeit nicht nur relativ leicht zu überprüfende Faktoren, sondern auch deswegen interessant, weil sie eine starke politische Komponente haben. Sollten weiße Menschen anders behandelt werden als Menschen mit dunkler Hautfarbe, so weist dies auf ein augenscheinlich politisch inkorrektes und diskriminierendes Verhalten hin.⁶⁶⁶ In den USA sind in den letzten Jahren vermehrt Studien zu diesem Thema im Bereich der Verkehrskontrollen durchgeführt worden, die auch unter Beachtung der jeweiligen Bevölkerungszusammensetzung und der örtlichen Kriminalitätsraten zu dem Schluss kamen, dass Afro-Amerikaner und Personen mit lateinamerikanischem Migrationshintergrund überproportional oft bei Verkehrskontrollen angehalten und überprüft werden.⁶⁶⁷ *Smith* und *Alpert* erklären sich dieses Verhalten nicht durch abstrakte rassistische Motive, sondern durch Vorurteile, die sich auf Grund konkreter negativer Erfahrungen mit Minderheiten ausgeprägt haben und zu falschen Assoziationen bei zukünftigen Konfrontationen mit diesen führen.⁶⁶⁸ Dies gilt insbesondere bei solchen Polizisten, die disproportional oft mit solchen Kriminellen in Kontakt kommen, die ethnischen Minderheiten angehören.⁶⁶⁹ Diese Vorurteile lassen sich nicht nur in den USA, sondern auch bei deutschen Polizisten feststellen. Zwar gibt es keine Erkenntnisse darüber, wie weit verbreitet dieses Verhalten ist, Einzelfälle lassen aber die Annahme zu, dass auch hier zu Lande dieses Thema relevant sein könnte.⁶⁷⁰

Ob die Ethnie, die Hautfarbe oder der Migrationshintergrund einer Zielperson Einfluss auf die Gewaltanwendung durch die Polizei hat, konnte schon in früheren Studien nicht eindeutig belegt werden. Es gibt zwar einige Studien, die eine vermehrte Gewaltanwendung gegenüber ethnischen Minderheiten festgestellt haben, andere Studien konnten allerdings keinen Zusammenhang feststellen. So stehen auf der einen Seite, neben anderen,⁶⁷¹ *Terill* und *Mastrofski*, die zwar bei

⁶⁶⁶ Vgl. aber auch VG Koblenz, Urteil v. 28.02.2012, Az. 5 K 1026/11.KO, wonach sogenanntes „Ethnic“ oder „Racial Profiling“, also Einbeziehung der Ethnie einer Person in die Abwägung, ob polizeirechtliche Maßnahmen durchzuführen sind oder nicht, unter bestimmten Voraussetzungen nicht gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verstößt. Dabei wurden erkennungsdienstliche Maßnahmen bei einer Person auch aufgrund ihrer Hautfarbe, die besagte Person war dunkelhäutig, durchgeführt.

⁶⁶⁷ Vgl. *Smith/Alpert*, Explaining Police Bias, S. 1262 f.

⁶⁶⁸ Ebd., S. 1279.

⁶⁶⁹ Ebd., S. 1280.

⁶⁷⁰ Vgl. *Behr*, Cop Culture, S. 230, in dem dort angeführten Interviewausschnitt stellt eine Polizeimeisterin dar, dass sie mit der Zeit jedem Ausländer gegenüber misstrauisch geworden ist, diesen gegenüber sogar aggressiv wird und dies mit ihren Erfahrungen im Umgang mit Ausländern, insbesondere durch Personenkontrollen von solchen erklärt.

⁶⁷¹ Vgl. *Dunham/Alpert*, Transforming Citizens into Suspects, S. 370; *Brodeur* in Heitmeyer/Hagan, Internationales Hdb. Gewaltforschung, 259, 274.

nicht-weißen Zielpersonen eine höhere Wahrscheinlichkeit von Polizeigewalt ausmachten, die Unterschiede zu weißen Zielpersonen waren allerdings nur gering.⁶⁷² Bei einer späteren Studie mit *Reisig* stellte *Terrill* zwar zunächst eine höhere Gewaltanwendung gegenüber Minderheiten fest, die sich aber ihrer Meinung nach dadurch erklären ließ, dass die Wohngegend von Angehörigen ethnischer Minderheiten und Afro-Amerikaner meist eine höhere Kriminalitätsrate aufweisen. Dies wiederum soll zu einer Erhöhung der Polizeigewalt führen, nicht aber die Ethnie oder die Hautfarbe der Zielpersonen an sich.⁶⁷³ Auch *Lawton* konnte nur einen leicht signifikanten Einfluss der Hautfarbe der Zielperson auf die Wahrscheinlichkeit von Polizeigewalt finden.⁶⁷⁴ Auffälliger war die Ungleichheit hingegen bei *Schuck*, der eine deutlich vermehrte Gewaltanwendung gegenüber Afro-Amerikanern und Zielpersonen mit lateinamerikanischem Migrationshintergrund feststellte.⁶⁷⁵ In Studien aus den späten 1970er und 1980er Jahren waren Afro-Amerikaner überproportional oft Opfer tödlicher Polizeigewalt.⁶⁷⁶ Diese Ergebnisse können mit der ökonomischen Struktur der Gesellschaft und Ungleichheiten zwischen der afro-amerikanischen Minderheit und der weißen Mehrheit erklärt werden,⁶⁷⁷ lassen aber wenig Rückschluss auf die heutigen Zustände zu. Die meisten Studien der letzten Jahre haben keinen Einfluss der Hautfarbe oder der Ethnie auf das Gewaltverhalten der Polizei feststellen können. Bereits Studien aus den 1980er und 1990er Jahren konnten keinen Zusammenhang zwischen Ethnie und Hautfarbe einerseits und Polizeigewalt andererseits feststellen.⁶⁷⁸ Zu dem gleichen Ergebnis kamen auch *Sun* und *Payne*.⁶⁷⁹ *Garner*, *Maxwell* und *Heraux* fanden einen zwar nicht signifikanten, aber tendenziell eher negativen Einfluss der Zugehörigkeit zu einer ethnischen Minderheit vor.⁶⁸⁰ Insgesamt sind die Ergebnisse als inkonsistent zu bezeichnen,⁶⁸¹ weswegen eine allgemeine Aussage über den Zusammenhang von Polizeigewalt und der Hautfarbe, beziehungsweise des ethnischen Hintergrundes der Zielperson nicht gemacht werden kann.

b. Geschlecht und Alter der Zielpersonen

Als recht konsistent und anerkannt kann hinsichtlich des Einflusses des Alters der Zielperson gelten, dass eher jüngere Personen in Situationen mit angewand-

⁶⁷² *Terrill/Mastrofski*, Determinants of Police Coercion, S. 241.

⁶⁷³ *Terrill/Reisig*, Neighborhood Context and Use of Force, S. 305.

⁶⁷⁴ *Lawton*, Levels of Non-Lethal Force, S. 178.

⁶⁷⁵ *Schuck*, Racial and Ethnic Disparity in Police Use of Force, S. 561.

⁶⁷⁶ *Crawford/Burns*, Predictors of the Police Use of Force, S. 44.

⁶⁷⁷ *Jacobs/O'Brien*, Deadly Force, S. 857 ff.

⁶⁷⁸ Vgl. *Dunham/Alpert*, Transforming Citizens into Suspects, S. 370.

⁶⁷⁹ *Sun/Payne*, Racial Differences, S. 536.

⁶⁸⁰ *Garner et al.*, Force Used by the Police, S. 737.

⁶⁸¹ Vgl. *Alpert et al.*, Police-Citizen Encounters, S. 477.

ter Polizeigewalt präsent sind,⁶⁸² auch wenn einige wenige Studien diesen Zusammenhang nicht in dieser Stärke bestätigen konnten.⁶⁸³ Noch einheitlicher fällt die Beurteilung hinsichtlich des Geschlechts der Zielperson aus, Männern gegenüber wird deutlich häufiger Polizeigewalt angewandt als gegenüber Frauen.⁶⁸⁴

c. Intoxikation der Zielperson

Der Einfluss einer Intoxikation der Zielperson durch Alkohol oder andere Drogen wird unterschiedlich beurteilt. *Alpert* und *Dunham* gehen davon aus, dass wenn überhaupt nur ein kleiner, dann aber negativer Einfluss der Intoxikation auf die Wahrscheinlichkeit von Polizeigewalt besteht.⁶⁸⁵ *Kavanagh* kommt im Zusammenhang mit Festnahmen zu dem Schluss, dass Intoxikationen augenscheinlich zu einem vermehrten Widerstand des Verdächtigen führen, was aber letztendlich auf die Missachtung zurückzuführen ist, die in diesen Situationen den Polizisten entgegengebracht wird. Alkohol und Drogen zeigen also auch bei ihm keinen signifikanten eigenständigen Einfluss auf die Anwendung von Gewalt.⁶⁸⁶ *Engel* und *Worden* sahen einen signifikanten Zusammenhang von Drogen und Alkoholkonsum gegenüber Polizeigewalt nur dann als gegeben, wenn respektloses Verhalten hinzukam.⁶⁸⁷ *Garner*, *Maxwell* und *Heraux* hingegen fanden generell eine erhöhte Anzahl an Gewaltanwendungen gegenüber Zielpersonen, die unter Alkohol- oder Drogeneinfluss standen. Allerdings gab es hierbei keinen signifikanten Anstieg der Schwere der angewendeten Gewalt.⁶⁸⁸ *Terrill*, *Leinfelt* und *Kwak* konnten die Intoxikation der Zielperson hingegen zumindest in einem kleineren Polizeidistrikt als unabhängigen und signifikanten Faktor ausmachen, der zu einer Anwendung schwerer Gewalt führte. Hiermit stehen sie im Einklang mit anderen früheren Studien.⁶⁸⁹ *Terrill* und *Mastrofski* konnten einen recht deutlichen Anstieg der Wahrscheinlichkeit von Gewalt von neun Prozent beobachten, wenn bei der Zielperson eine Intoxikation vorlag.⁶⁹⁰

⁶⁸² Vgl. *Terrill* et al., *Examining Police Use of Force*, S. 60 m.w.N.; *Terrill/Mastrofski*, *Determinants of Police Coercion*, S. 243; vgl. auch *Alpert/Dunham*, *Police Use of Force*, S. 151, wonach die Polizeigewalt in Relation zum Widerstand umso höher war, je jünger der Verdächtige war.

⁶⁸³ Vgl. *Crawford/Burns*, *Predictors of the Police Use of Force*, S. 44; *Lawton*, *Levels of Non-Lethal Force*, S. 180.

⁶⁸⁴ Vgl. *Terrill* et al., *Examining Police Use of Force*, S. 60 m.w.N.; *Garner* et al., *Force Used by the Police*, S. 737; *Crawford/Burns*, *Predictors of the Police Use of Force*, S. 44; *Lawton*, *Levels of Non-Lethal Force*, S. 172; *Terrill/Mastrofski*, *Determinants of Police Coercion*, S. 241.

⁶⁸⁵ Vgl. *Alpert/Dunham*, *Police Use of Force*, S. 158, 164.

⁶⁸⁶ *Kavanagh*, *Occurrence of Resisting Arrest*, S. 28.

⁶⁸⁷ *Engel* et al., *Demeanor Hypothesis*, S. 256.

⁶⁸⁸ *Garner* et al., *Force Used by the Police*, S. 738.

⁶⁸⁹ *Terrill* et al., *Examining Police Use of Force*, S. 69.

⁶⁹⁰ *Terrill/Mastrofski*, *Determinants of Police Coercion*, S. 241.

Ein Zusammenhang von Intoxikation und Polizeigewalt kann theoretisch mit verschiedenen Überlegungen erklärt werden, etwa durch das größere Potenzial von Missverständnissen zwischen der Zielperson und der Polizei oder eine geringere Hemmschwelle zur Nutzung von Gewalt, sowohl bei den Zielpersonen als auch bei den Polizisten.⁶⁹¹

3. Die Polizisten betreffende Faktoren

Ebenfalls wird ein wichtiges Augenmerk der Forschung auf einen möglichen Zusammenhang zwischen Charakteristika der Polizisten und der Anwendung von Polizeigewalt gelegt.

a. Geschlecht

Die Polizei ist traditionell eine Domäne der Männer. Dies galt früher noch stärker als heute und so begann die Forschung bezüglich der Unterschiede zwischen Polizistinnen und Polizisten, auch in Hinblick auf die Anwendung von Gewalt und den Umgang mit gewalttätigen Auseinandersetzungen, erst dann, als die Frauenquoten der Polizei in den 1970er Jahren anstiegen.⁶⁹² Die Ergebnisse der Studien, die sich mit einem solchem Unterschied zwischen den Geschlechtern auseinandergesetzt haben, sind insgesamt inkonsistent. So fanden manche Studien einen Zusammenhang zwischen Geschlecht und Gewaltanwendung, wobei Männer mehr Gewalt anwendeten,⁶⁹³ insbesondere auch eher Waffen nutzten und dementsprechend schwerere Gewalt einsetzten.⁶⁹⁴ Dies entspricht tendenziell auch dem Ergebnis, das *Manzoni* in der Schweiz zumindest bei Personenkontrollen vorfand, wobei die höhere Wahrscheinlichkeit der Gewaltanwendung durch männliche Polizisten insgesamt nicht signifikant war.⁶⁹⁵ *Bazley* hat in seiner Studie festgestellt, dass Polizistinnen zwar nicht weniger oft Gewalt anwendeten, in Relation zu dem erfolgten Widerstand der Zielperson allerdings weniger Gewalt anwendeten als ihre männlichen Kollegen.⁶⁹⁶ Dies entspricht den Ergebnissen, zu denen *Kop* und *Euwema* in den Niederlanden gekommen sind.⁶⁹⁷ Mehrere Forscher konnten jedoch keinen Unterschied zwischen männlichen und weiblichen Polizisten hinsichtlich der Anwendung von Gewalt ausmachen.⁶⁹⁸

⁶⁹¹ *Kavanagh*, Occurrence of Resisting Arrest, S. 28.

⁶⁹² *Bazley et al.*, Gendered Analysis of Patrol Officers, S. 185; *Hoffman/Hickey*, Use of Force by Female Police Officers, S. 145 f.

⁶⁹³ *Garner et al.*, Force Used by the Police, S. 736 f.

⁶⁹⁴ *Hoffman/Hickey*, Use of Force by Female Police Officers, S. 149; *Bazley et al.*, Gendered Analysis of Patrol Officers, S. 185, m.w.N.

⁶⁹⁵ *Manzoni*, Gewalt zwischen Polizei und Bevölkerung, S. 168.

⁶⁹⁶ *Bazley et al.*, Gendered Analysis of Patrol Officers, S. 190.

⁶⁹⁷ *Kop/Euwema*, Stress and the Use of Force, S. 644.

⁶⁹⁸ *Crawford/Burns*, Predictors of the Police Use of Force, S. 55; *Terrill/Mastrofski*, Determinants of Police Coercion, S. 238; *Bazley et al.*, Gendered Analysis of Patrol Officers, S. 185 m.w.N.

Eine mögliche Erklärung dafür, dass Frauen im Polizeidienst weniger Gewalt anwenden könnten, kann darin gesehen werden, dass diese auf Zielpersonen weniger bedrohlich und dadurch weniger provozierend wirken. Dies könnte eine deeskalierende Wirkung haben und würde so das Gewaltpotenzial einer Situation mindern.⁶⁹⁹

b. Erfahrung und Lebensalter

In einer gewissen natürlichen Korrelation steht die Erfahrung der Polizisten mit ihrem Lebensalter. Je höher das Lebensalter, umso höher ist die Wahrscheinlichkeit, dass der Polizist auch eine größere Berufserfahrung hat.⁷⁰⁰ Obwohl man davon ausging, dass jüngere und damit auch unerfahrenere Polizisten aktiver sind, aggressiver patrouillieren und ihren Dienst verrichten und mehr Gewalt anwenden,⁷⁰¹ fanden Studien aus den 1990er Jahren keinen Zusammenhang zwischen dem Dienstalter der Polizisten und Polizeigewalt.⁷⁰² Hingegen kamen *Garner, Maxwell* und *Heraux* zu dem Ergebnis, dass jüngere Beamte mehr Gewalt anwenden.⁷⁰³ *Paoline* und *Terrill* zogen bei der Auswertung der ihnen vorliegenden Daten ebenfalls den Schluss, dass erfahrene Polizisten nicht nur weniger schwere Gewalt anwendeten als ihre weniger erfahrenen Kollegen, sondern dass sie auch insgesamt seltener auf die Anwendung von Gewalt zurückgriffen.⁷⁰⁴ So sahen auch *Terrill* und *Mastrofski* die Erfahrung eines Polizisten als eine Eigenschaft an, die einen negativen Einfluss auf die Wahrscheinlichkeit von Polizeigewalt hat.⁷⁰⁵ Ebenso *Manzoni*, der das Dienstalter bei schweizerischen Polizisten als wichtigen Faktor beschrieb, der Polizeigewalt senkte.⁷⁰⁶ *Alpert* und *Dunham* kamen zu einem weniger eindeutigen Ergebnis, stellten aber fest, dass erfahrene Polizisten eher die beiden Extreme der ihr zur Verfügung stehenden Gewalthandlungen, also schwere oder nur leichte Gewalt anwendeten, selten aber die Optionen zwischen diesen nutzten. Insgesamt wendeten ältere Polizisten aber in Relation zum Widerstand mehr Gewalt an als jüngere Polizisten. Eine Erklärung für diese Tatsache konnten sie nicht benennen, vermuteten aber unter anderem, dass erfahrene Polizisten schlicht fähiger sind Gewalt zu vermeiden, aber auch zu erkennen, wann die Anwendung schwerer Gewalt nötig ist.⁷⁰⁷

⁶⁹⁹ *Bazley et al.*, Gendered Analysis of Patrol Officers, S. 185.

⁷⁰⁰ Vgl. *McElvain/Kposowa*, Likelihood of Using Deadly Force, S. 510.

⁷⁰¹ *Kavanagh*, Occurrence of Resisting Arrest, S. 17, m.w.N.

⁷⁰² *Terrill/Mastrofski*, Determinants of Police Coercion, S. 220 f. m.w.N.; *Kavanagh*, Occurrence of Resisting Arrest, S. 24.

⁷⁰³ *Garner et al.*, Force Used by the Police, S. 736.

⁷⁰⁴ *Paoline/Terrill*, Police Education and Experience, S. 191.

⁷⁰⁵ *Terrill/Mastrofski*, Determinants of Police Coercion, S. 241 f.

⁷⁰⁶ *Manzoni*, Gewalt zwischen Polizei und Bevölkerung, S. 168.

⁷⁰⁷ *Alpert/Dunham*, Police Use of Force, S. 153, 165.

Ein ähnlicher Ansatz, der die Erfahrung eines Polizisten bei der Erklärung des Auftretens von Polizeigewalt einbindet, wurde von *Lanza-Kaduce* und *Greenleaf* beschrieben, der auf *Turk's Theory of Norm Resistance* aufbaut. Diese Theorie sieht beim Aufeinandertreffen von Polizisten und Bürgern unterschwellige Konflikte als ausschlaggebend, die sich aus kulturellen und autoritären Unterschieden ergeben. Die Autorität definiert sich durch Faktoren wie Ethnie, Geschlecht, Alter, Status und Bildung. Eine Aussage dieser Theorie ist, dass die Wahrscheinlichkeit, dass sich der unterschwellige Konflikt manifestiert und nach außen erkennbar auftritt, umso höher ist, je größer die Unterschiede zwischen der Autorität des Polizisten und dem sozialen Status des Bürgers sind. Je nach Größe des Unterschieds des Polizisten und des Bürgers auf Grund ihrer Autorität, erwartet der Polizist eine Unterwerfung des Bürgers. Folgt der Bürger dieser Erwartung nicht, äußert sich dies in einem Konflikt, der dann auch zu Polizeigewalt führen kann.⁷⁰⁸ Die Möglichkeit, das Gegenüber und damit die Situation zu manipulieren, kann den unterschweligen Konflikt beeinflussen und so verhindern, dass er eskaliert und Gewalt angewendet wird.⁷⁰⁹ Auf Seiten der Polizisten ist der entscheidende Faktor dieser Manipulationsfähigkeit die Erfahrung.⁷¹⁰ Gestützt wird diese These unter anderem von Ergebnissen, die *Weidner* und *Terrill* fanden.⁷¹¹ Demnach würde eine hohe Erfahrung des Polizisten dessen Möglichkeiten steigern, eine Konfliktsituation zu seinen Gunsten zu manipulieren und so die Anwendung von Gewalt zu vermeiden.

c. Bildung

Die Auswirkungen einer höheren Bildung von Polizisten wurden in verschiedenen Studien hinsichtlich unterschiedlichster Aspekte untersucht. Unter anderem beschäftigte man sich damit, ob die Bildung das Verhalten der Polizisten gegenüber Bürgern verändert, ob sich die kommunikativen Kompetenzen verbessern und ob die grundsätzliche Einstellung zur Arbeit beeinflusst wird. In all diesen Bereichen konnten Unterschiede zwischen Polizisten mit einer höheren Bildung und denen ohne eine solche festgestellt werden.⁷¹² Den Ergebnissen von Studien, die einen Zusammenhang zwischen der Bildung von Polizisten und der Menge an von ihnen durchgeführten Festnahmen feststellten, stehen Studien gegenüber, die einen solchen Zusammenhang nicht belegen konnten, weswegen ein konsis-

⁷⁰⁸ Vgl. *Lanza-Kaduce/Greenleaf*, Deference Reversals, S. 221 ff.; *Weidner/Terrill*, A Test of Turk's Theory of Norm Resistance, S. 86 ff.; *Alpert/Dunham*, Police-Citizen Encounters, S. 478 f.

⁷⁰⁹ Dieser Faktor wird bei *Turk* als *sophistication* bezeichnet, vgl. *Weidner/Terrill*, A Test of Turk's Theory of Norm Resistance, S. 89.

⁷¹⁰ *Weidner/Terrill*, A Test of Turk's Theory of Norm Resistance, S. 89; dagegen wirkt sich hinsichtlich dieser Fähigkeit nach *Lanza-Kaduce/Greenleaf*, Deference Reversals, S. 225, auf Seiten des Bürgers insbesondere eine Intoxikation negativ aus.

⁷¹¹ *Weidner/Terrill*, A Test of Turk's Theory of Norm Resistance, S. 100.

⁷¹² Vgl. *Paoline/Terrill*, Police Education and Experience, S. 179.

tenten Ergebnis nicht vorliegt.⁷¹³ Ähnlich verhielt es sich mit Studien über einen solchen Zusammenhang hinsichtlich der Anwendung von Polizeigewalt. Einige Studien konnten keinen, manche hingegen sogar einen positiven, also steigernden Einfluss höherer Bildung auf die Wahrscheinlichkeit von Polizeigewalt ausmachen. Letzteres allerdings nur hinsichtlich angemessener Gewalt.⁷¹⁴ Aktuelle Studien kommen allerdings zu anderen Ergebnissen. So haben *Terrill* und *Mastrofski* neben der Erfahrung des Polizisten seine Bildung als einzigen signifikanten Faktor herausgestellt. Dabei war es allerdings notwendig, dass der Polizist nach der Highschool zumindest seinen Bachelor abgeschlossen hatte,⁷¹⁵ damit sich positive Effekte in Form einer Reduzierung der Wahrscheinlichkeit von Polizeigewalt einstellten.⁷¹⁶ Zu einem ähnlichen Ergebnis kam *Terrill* später nochmals in einer Studie mit *Paoline*, in der sie nochmals feststellten, dass eine höhere Bildung⁷¹⁷ zu einer geringeren Anwendung von Polizeigewalt führte. Dies war umso eher der Fall, je länger eine akademische Ausbildung durchlaufen wurde.⁷¹⁸ Wenig überraschend wurde dieses Ergebnis später nochmals von *Terrill* und *Rydberg* bestätigt, die denselben Datensatz einer Observationsstudie verwendeten.⁷¹⁹ Aber auch *McElvain* und *Kposowa* machten eine deutlich seltenere Anwendung zumindest von letaler Gewalt bei Polizisten mit einer höheren Bildung aus.⁷²⁰

Obwohl viele Studien der höheren Bildung einen positiven Einfluss auf die Arbeit von Polizisten attestieren, gibt es auch Kritik an der Forderung nach stärkeren Ansprüchen an die Bildung von Polizisten. So wird vor allem argumentiert, dass die akademische Ausbildung nicht auf die Arbeit als *street cop*, also Streifenpolizist, vorbereite und mit dieser nichts zu tun habe. Vielmehr seien Felderfahrung und die Konfrontation mit den alltäglichen Situationen des Polizeiberufs geeignet, die nötigen Kompetenzen aufzubauen, wohingegen die akademische Lehre die nötigen Inhalte nicht vermitteln könne.⁷²¹ Hier überschneidet sich die Thematik mit der der *Polizeikultur*, der *Polizistenkultur* oder auch *Cop-*

⁷¹³ Vgl. *Rydberg/Terrill*, *Effects of Higher Education on Police Behavior*, S. 97 f.; *Paoline/Terrill*, *Police Education and Experience*, S. 181 f.

⁷¹⁴ Vgl. *Rydberg/Terrill*, *Effects of Higher Education on Police Behavior*, S. 98 f.

⁷¹⁵ Diese entspricht ungefähr der Mittleren Reife in Deutschland. An die Highschool kann sich ein College-Studium anschließen, das meist nach zwei Jahren beendet werden kann, für einen Bachelor-Abschluss aber vier Jahre dauern muss. In den USA stellen weniger als 1% aller Dezer-nate den Anspruch an Bewerber, mindestens einen Bachelor abgeschlossen haben zu müssen und selbst einen Zwei-Jahres-Abschluss verlangten nur 9% aller Dezer-nate, vgl. *Rydberg/Terrill*, *Effects of Higher Education on Police Behavior*, S. 96.

⁷¹⁶ *Terrill/Mastrofski*, *Determinants of Police Coercion*, S. 241 f.

⁷¹⁷ Dort eine am College erlangte Bildung.

⁷¹⁸ *Paoline/Terrill*, *Police Education and Experience*, S. 191 f.

⁷¹⁹ *Rydberg/Terrill*, *Effects of Higher Education on Police Behavior*, S. 110.

⁷²⁰ *McElvain/Kposowa*, *Likelihood of Using Deadly Force*, S. 514.

⁷²¹ Vgl. *Paoline/Terrill*, *Effects of Higher Education on Police Behavior*, S. 182 f., m.w.N.

Culture.⁷²² Hierzu ist festzustellen, dass auch in Deutschland eine solche Kultur zu beobachten ist, bei der ein wichtiger Teil des Wissens und des Polizeialltags nicht nur von der schulischen Ausbildung geprägt ist, sondern zumindest auch von Geschichten und Erfahrungen, die in der jeweiligen Arbeitsumgebung kursieren. So werden Handlungsmuster und damit auch die Anwendung von Gewalt in der Praxis insbesondere von erfahrenen Polizisten beeinflusst.⁷²³ Der Zwiespalt zwischen Praxis und Ausbildung kann daher auch in Deutschland auftreten, ebenso wie die Debatte um die Notwendigkeit einer höheren Ausbildung der Polizisten, die Gewalt im Berufsalltag anwenden. Erfahrung im polizeilichen Alltag und Bildung schließen sich allerdings hinsichtlich einer Optimierung der Gewaltanwendung, respektive einer Minderung der Gewaltanwendung nicht gegenseitig aus. Vielmehr könnte eine Kombination dieser beiden Faktoren dazu führen, dass sich diese ergänzen und so eine effektivere Ausbildung gewährleistet werden kann.⁷²⁴

d. Ethnischer Hintergrund und Hautfarbe

Die Polizei in den USA bestand lange Zeit vor allem aus weißen männlichen Polizisten. In den letzten Dekaden ist die Zahl der Polizisten anderer Ethnien oder mit einer anderen Hautfarbe stark gestiegen und so gerieten die möglichen Unterschiede zwischen den verschiedenen Gruppen in den Fokus der Polizeiwissenschaft. Dabei sind die Ergebnisse unterschiedlich und ein klares Bild schwer auszumachen. Relativ wenige Studien konnten einen Zusammenhang zwischen Ethnie oder Hautfarbe des Polizisten und der angewandten Polizeigewalt ausmachen.⁷²⁵ Hinzu kommt, dass die Studien, die einen Zusammenhang aufzeigten, sich gegenseitig stark widersprachen. So haben *Garner*, *Maxwell* und *Heraux* festgestellt, dass afro-amerikanische Polizisten mehr Gewalt anwendeten und dass lateinamerikanisch stämmige Polizisten teilweise über 50% mehr Gewalt anwendeten als ihre weißen Kollegen.⁷²⁶ Auch *Sun* und *Payne* kamen zu dem Ergebnis, dass afro-amerikanische Polizisten mehr Gewalt anwendeten.⁷²⁷ *McElvain* und *Kposowa* stellten hingegen fest, dass weiße Polizisten zumindest deutlich öfter von der Schusswaffe Gebrauch machten, als Polizisten anderer Ethnien.⁷²⁸ Dabei wird eine eventuelle überproportionale Beteiligung von afro-amerikanischen Polizisten an Polizeigewalt durch eine aktivere Tätigkeit⁷²⁹ und

⁷²² Siehe dazu unter Kap. 3 B.

⁷²³ *Behr*, Cop Culture, S. 199 f.

⁷²⁴ *Paoline/Terrill*, Effects of Higher Education on Police Behavior, S. 192 f.

⁷²⁵ Vgl. jeweils m.w.N. *Terrill/Mastrofski*, Determinants of Police Coercion, S. 220; *Dunham/Alpert*, Police-Citizen Encounters, S. 477; *Crawford/Burns*, Predictors of the Police Use of Force, S. 43 f.; *Sun/Payne*, Racial Differences, S. 517.

⁷²⁶ *Garner et al.*, Force Used by the Police, S. 736 f.

⁷²⁷ *Sun/Payne*, Racial Differences, S. 536.

⁷²⁸ *McElvain/Kposowa*, Likelihood of Using Deadly Force, S. 517.

⁷²⁹ *Sun/Payne*, Racial Differences, S. 536.

durch deren vermehrten Einsatz in Gegenden mit höheren Kriminalitätsraten erklärt.⁷³⁰ Die meisten Studien konnten allerdings keinen signifikanten Einfluss der Ethnie oder Hautfarbe des Polizisten feststellen⁷³¹ oder nur im Zusammenhang mit der Ethnie oder der Hautfarbe der Zielperson.⁷³²

e. Stress

In den USA gibt es bereits eine Fülle an Studien und Untersuchungen, die sich mit dem Thema Stress und Polizei auseinandersetzen. Der Beruf des Polizisten ist mit einem hohen Stressniveau verbunden, das sich unter anderem durch die alltägliche Konfrontation mit Gefahr, Schichtarbeit und den fehlenden Rückhalt in der Polizei selbst ergibt.⁷³³ Dieser Stress kann viele Folgen haben, wobei sich neben medizinischen und psychischen Konsequenzen auch Veränderungen des Verhaltens ergeben können. So können Depressionen und Herzkrankheiten entstehen und auch ein erhöhter Alkohol- und Nikotinkonsum mit den damit verbundenen Folgen wird unter Polizisten vermehrt beobachtet.⁷³⁴ Dabei ist insbesondere langfristiger Stress folgenreich, punktueller Stress hingegen eher harmlos. Die Problematik besteht hierbei in den fehlenden Erholungspausen, die der Mensch und sein Körper benötigen. Die positiven Aspekte des Stresses, die beispielsweise ein schnelles Handeln ermöglichen, verkehren sich dann in eine negative Richtung, da durch die fehlende Erholung ein chronisch erhöhtes Erregungsniveau und eine Verminderung reaktiven Fähigkeiten ausgelöst werden können, was wiederum zu einer erhöhten Aggressivität führen kann.⁷³⁵ Die Vermutung, dass Stress auch zu einer erhöhten Gewaltanwendung durch die betroffenen Polizisten führt, ist daher naheliegend. So haben Studien in den USA einen bei Polizisten einen Zusammenhang zwischen einer erhöhten Gewaltbereitschaft im und außerhalb des Dienstes einerseits und Stress andererseits festgestellt.⁷³⁶ Eine gesteigerte Aufmerksamkeit kommt in diesem Zusammenhang auch dem sogenannten Burnout-Syndrom zu, das eine Folge von Stress sein kann⁷³⁷, aber auch mit anderen Faktoren verknüpft wird. Burnout wird ebenfalls

⁷³⁰ Crawford/Burns, Predictors of the Police Use of Force, S. 43 f.

⁷³¹ Vgl. nur Adams, What We Know About Police Use of Force, S. 7.

⁷³² Alpert/Dunham, Police Use of Force, S. 149 f., 159, wobei bei nach ihren Daten insgesamt afroamerikanische Polizisten in Relation zum Widerstand der Zielperson weniger Gewalt anwendeten. Allerdings war die relative Gewaltanwendung am höchsten, wenn Polizisten gegenüber Personen Gewalt anwendeten, die der gleichen Ethnie angehörten oder die gleiche Hautfarbe hatten wie der jeweilige Polizist.

⁷³³ Gershon et al., Police Work Stress, S. 276 f. m.w.N.; Manzoni/Eisner, Violence Between Police and Public, S. 614 f. m.w.N.; Kop/Euwema, Stress and the Use of Force, S. 632 m.w.N.

⁷³⁴ Gershon et al., Police Work Stress, S. 276. m.w.N; Gershon et al., Working Stress in Aging Police Officers, S. 161; Manzoni/Eisner, Violence Between Police and Public, S. 614 m.w.N.

⁷³⁵ Litzcke/Schuh, Burn-Out, S. 34 ff.; Gershon et al., Working Stress in Aging Police Officers, S. 164.

⁷³⁶ Gershon et al., Police Work Stress, S. 276 m.w.N.

⁷³⁷ Ungerer/Ungerer, Lebensgefährliche Situationen, S. 49 ff.

mit einem aggressiveren, unsozialeren und auch gewaltbereiteren Verhalten in Verbindung gebracht.⁷³⁸ Diesem Syndrom werden drei Subdimensionen zugeordnet: emotionale Erschöpfung, Depersonalisierung, auch Zynismus genannt, und reduzierte Leistungsfähigkeit, beziehungsweise reduziertes Wirksamkeitserleben. Emotionale Erschöpfung bezeichnet hierbei das Gefühl, durch den Kontakt mit anderen Menschen emotional ausgelaugt und überanstrengt zu sein, ohne die Möglichkeit einer Regeneration zu empfinden. Die Depersonalisierung beinhaltet eine zynische Einstellung und emotionale Abstumpfung, die Empathie im Umgang mit anderen Menschen verhindert. Das reduzierte Wirksamkeitserleben lässt die eigene Tätigkeit als erfolg- und sinnlos erscheinen.⁷³⁹ Dabei wird vermutet, dass die Effekte des Burnouts dazu führen, dass der Polizist weniger engagiert, schlechter und unfreundlicher arbeitet, was auf eine negative Resonanz bei seinen Mitmenschen trifft. Dies führt zu einer gesteigerten zynischen Einstellung, die die Hemmschwelle zur Anwendung von Gewalt senkt und die Gewaltanwendung damit fördert.⁷⁴⁰

Manzoni stellte in einem Stichprobenvergleich von Züricher, Bremer, US-amerikanischer Polizei und US-amerikanischen nicht helfenden Berufen fest, dass bei der Züricher und der Bremer Polizei die drei Burnout-Dimensionen zwar deutlich schwächer ausgeprägt waren als bei der US-amerikanischen Polizei, allerdings auch deutlich stärker als bei den nicht helfenden Berufen.⁷⁴¹ Insbesondere hinsichtlich der Subdimension der Depersonalisierung wird bei Polizisten regelmäßig eine starke Ausprägung beobachtet.⁷⁴² *Manzoni* konnte allerdings in der Schweiz einen Zusammenhang zwischen Burnout und somit auch von Arbeitsstress und Polizeigewalt nicht belegen. Vielmehr war eine erhöhte Wahrscheinlichkeit des Auftretens von Polizeigewalt in verschiedenen Situationen auf das Tätigkeitsprofil der Polizisten zurückzuführen, also unter anderem darauf, in welchen Gegenden die Polizisten arbeiteten und welche Maßnahmen sie anwendeten.⁷⁴³ *Burke* und *Mikkelsen* konnten hingegen in Norwegen zumindest hinsichtlich der emotionalen Erschöpfung und der Depersonalisierung feststellen, dass diese Dimensionen des Burnouts verstärkend auf Polizeigewalt wirken. Allerdings konnten sie keinen Zusammenhang zwischen Arbeitsstress und Polizeigewalt finden, was darauf schließen lässt, dass andere Faktoren hinzutre-

⁷³⁸ *Kop/Euwema*, Stress and the Use of Force, S. 634.

⁷³⁹ Vgl. *Litzcke/Schuh*, Burn-Out, S. 157; *Kop/Euwema*, Stress and the Use of Force, S. 632; *Burke/Mikkelsen*, Use of Force by Norwegian Police Officers, S. 270; *Manzoni*, Gewalt zwischen Polizei und Bevölkerung, S. 134.

⁷⁴⁰ *Kop/Euwema*, Stress and the Use of Force, S. 634; *Herrnkind* in *Lorei*, Eigensicherung, S. 71, 83; *Bosold*, Polizeiliche Übergriffe, S. 47.

⁷⁴¹ *Manzoni*, Gewalt zwischen Polizei und Bevölkerung, S. 138 f.

⁷⁴² *Kop/Euwema*, Stress and the Use of Force, S. 633.

⁷⁴³ *Manzoni*, Gewalt zwischen Polizei und Bevölkerung, S. 180 f.; *Manzoni/Eisner*, Violence Between Police and Public, S. 637.

ten müssen.⁷⁴⁴ Andere Faktoren, die ergänzend zum Arbeitsstress wirken müssen, sind beispielsweise unrealistische Erwartungen an die Arbeit, die nicht erfüllt werden, oder emotionaler Stress, wie er durch mangelnde Autonomie und fehlende Belohnungen entstehen kann.⁷⁴⁵ Durch die Nähe zu Deutschland und die ähnlich strikten Regelungen zur Anwendung von Gewalt durch die Polizei ist zudem eine Studie von *Kop* und *Euwema* zu nennen, die den Zusammenhang zwischen Burnout und Polizeigewalt in den Niederlanden untersuchte. Dabei stellten die Autoren zum einen fest, dass die Polizisten eine stärker ausgeprägte Depersonalisierung aufwiesen, als dies bei anderen Berufsgruppen der Fall ist.⁷⁴⁶ Zum anderen hatte insbesondere die gesteigerte Depersonalisierung der Polizisten einen negativen Einfluss auf die Einstellung gegenüber Gewalt und förderte auch die tatsächliche Anwendung von Gewalt.⁷⁴⁷ Sie untersuchten allerdings nicht den direkten Zusammenhang zwischen Stressoren des Polizeialltags und der Anwendung von Polizeigewalt, weswegen ein direkter Kausalzusammenhang zwischen Stress und Gewalt nicht bewiesen wurde.

Zusammenfassend ist also ein direkter Zusammenhang zwischen Stress und Polizeigewalt, auch wenn er naheliegt, durch die europäischen Studien nicht belegt worden. Die Studien aus den Niederlanden und Norwegen weisen allerdings daraufhin, dass das Vorliegen des Burnout-Syndroms, insbesondere hinsichtlich der Dimension der Depersonalisierung, zu einer vermehrte Anwendung von Polizeigewalt führen kann. Weil das Burnout-Syndrom vor allem durch Stress verursacht wird, sind diese Belege dahingehend zu deuten, dass der Polizeialltag und der damit verbundene Stress Polizisten zynischer werden lässt. Dieser Zynismus führt zu einer positiveren Einstellung gegenüber Gewalt und zu einer vermehrten Anwendung derselben. In der Schweiz konnte dieser Zusammenhang nicht belegt werden. Dem widersprechen jedoch die Ergebnisse vieler anderer Studien aus den USA und den Niederlanden, weswegen von dem dargelegten Zusammenhang von Stress, Zynismus und Polizeigewalt ausgegangen werden kann. Dabei ist zu beachten, dass sich Stress individuell unterschiedlich auswirkt und dadurch auch der Zusammenhang mit Polizeigewalt schwächer oder stärker ausgeprägt sein kann.⁷⁴⁸

f. Polizeiübergriffe und die Identität des Polizisten

Bosold hat anhand der Daten des Projektes „Polizei im Wandel“, das vom Kriminologischen Forschungsinstitut Niedersachsen durchgeführt wurde und in erster Linie aus einer standardisierten Befragung einer repräsentativen Gruppe nie-

⁷⁴⁴ *Burke/Mikkelsen*, Use of Force by Norwegian Police Officers, S. 276 f.

⁷⁴⁵ *Litzcke/Schuh*, Burn-out, S. 156.

⁷⁴⁶ *Kop/Euwema*, Stress and the Use of Force, S. 641 f.

⁷⁴⁷ Ebd., S. 643.

⁷⁴⁸ Vgl. *Bosold*, Polizeiliche Übergriffe, S. 64; *Litzcke/Schuh*, Burn-Out, S. 14.

dersächsischer Polizisten bestand,⁷⁴⁹ Effekte verschiedener Faktoren auf die Übergriffsintentionen der Polizisten untersucht. Dabei stellte sie insbesondere auf mehrere Aspekte der Identität des Polizisten ab, wodurch das jeweilige Individuum, dessen Sichtweisen und Empfindungen maßgeblich für eine mögliche Übergriffsintention wurden. Die Übergriffsintention sagt dabei statistisch bedeutsam das Gewaltverhalten des Polizisten voraus.⁷⁵⁰ Es zeigte sich etwa, dass das Selbstwertgefühl eines Polizisten hinsichtlich einer Übergriffsintention relevant ist. Dies äußert sich darin, dass ein Angriff auf den Selbstwert des Polizisten seine Übergriffsintention steigert und damit die Wahrscheinlichkeit eines gewalttätigen Verhaltens erhöht.⁷⁵¹ Die verschiedenen Situationsmerkmale, die als übergriffsfördernd ausgemacht werden konnten, wirken allerdings nach *Bosolds* Ergebnissen nur kumulativ. So ist ein Übergriff wahrscheinlicher, wenn Polizeibeamte nicht erfolgreich agieren, der oder die Gegenüber ausländischer Abstammung sind und diese den oder die Polizisten beleidigen.⁷⁵² Dabei ist interessant, dass die Polizisten diese Erkenntnisse subjektiv nicht bestätigen können, was wiederum nahelegen könnte, die entsprechende Wahrnehmung auch im Rahmen der Ausbildung zu fördern.⁷⁵³

Es hat sich auch gezeigt, dass der Identifikationsgrad mit der Polizei als Institution Auswirkungen auf die Übergriffsintention des jeweiligen Polizisten haben kann. Zwar sind bei Polizisten mit einem geringen Identifikationsgrad die Übergriffsintentionen insgesamt stärker, bei einem ausbleibenden Erfolgserlebnis, also etwa bei einer fehlgeschlagenen Festnahme oder Ungehorsam der Zielperson, liegt bei Polizisten mit einem hohen Identifikationsgrad hingegen eine höhere Wahrscheinlichkeit eines Übergriffs vor.⁷⁵⁴ Die Identifikation nimmt nach Erkenntnissen *Bosolds* bei Frauen im Laufe ihrer Dienstzugehörigkeit ab, wohingegen sie bei Männern insgesamt gleichbleibend ist. Dies wiederum hängt mit den jeweiligen Entwicklungs- und Anpassungsressourcen zusammen.⁷⁵⁵ Die schlechteren Entwicklungsmöglichkeiten für Frauen in der Polizei führen demnach zu der geringeren Identifikation mit der Polizei bei dienstälteren Polizistinnen.⁷⁵⁶

⁷⁴⁹ Vgl. dazu *Bosold*, *Polizei im Wandel*.

⁷⁵⁰ *Bosold*, *Polizeiliche Übergriffe*, S. 154.

⁷⁵¹ Ebd., S. 153.

⁷⁵² Ebd., S. 155.

⁷⁵³ Ebd.

⁷⁵⁴ Ebd., S. 159.

⁷⁵⁵ *Bosold*, *Polizeiliche Identität*, S. 115 ff.

⁷⁵⁶ Ebd., S. 120.

II. Forschung hinsichtlich der den Einsatz von Elektroimpulspistolen beeinflussenden Faktoren

Es existieren bislang nur wenige Studien, die sich mit dem Einsatz von Elektroimpulspistolen und den Faktoren beschäftigen, die den Einsatz beeinflussen. Die wenigen Studien, die Elektroimpulspistolen zum Gegenstand haben, untersuchten zumeist die möglichen Verletzungen, die durch diese hervorgerufen werden können und andere medizinische Aspekte sowie Faktoren, die die Effektivität von Elektroimpulspistolen beeinflussen.⁷⁵⁷ Mit Faktoren, die Einfluss auf den Einsatz einer Elektroimpulspistole selbst ausüben, haben sich nur die Studien von *Crow* und *Adrion*⁷⁵⁸, *Gau* et al.⁷⁵⁹ sowie *Lin* und *Jones*⁷⁶⁰ auseinandergesetzt. Alle drei Studien wurden anhand von Daten aus den USA durchgeführt und werteten Polizeiberichte über die Anwendung von Gewalt aus. *Lin* und *Jones* untersuchten hierfür ca. 1200 Polizeiberichte über Gewalteinsätze zwischen 2005 und 2007⁷⁶¹, *Gau* et al. verwendeten eine ähnlich große Zahl an Polizeiberichten aus dem selben Zeitraum, allerdings stammten diese aus einem anderen Polizeidistrikt.⁷⁶² *Crow* und *Adrion* legten ihrer Untersuchung ca. 460 Polizeiberichte aus einem Zeitraum von 2004 bis 2010 zugrunde.⁷⁶³ Während *Gau* et al. den Schwerpunkt ihrer Untersuchung auf einen möglichen Einfluss von Hautfarbe und ethnischer Zugehörigkeit der Zielpersonen beim Einsatz von Elektroimpulspistolen legten, versuchten *Crow* und *Adrion* aus einer ganzheitlicheren Perspektive relevante Faktoren auszumachen. *Lin* und *Jones* verfolgten hingegen einen praktisch orientierten Ansatz und fragten nach der Effektivität der Elektroimpulspistolen und deren Einfluss auf die Verletzungsraten der Polizisten und Zielpersonen. Trotz der unterschiedlichen Orientierungen überschneiden sich die Ergebnisse der drei Studien in wesentlichen Punkten.

1. Ethnie der Zielpersonen

Alle drei Studien kommen darin überein, dass Angehörige von ethnischen Minderheiten öfter Ziel des Einsatzes von Elektroimpulspistolen sind.⁷⁶⁴ *Crow* und *Adrion* stellten sogar eine doppelt so hohe Wahrscheinlichkeit fest, dass eine Elektroimpulspistole gegen einen Angehörigen einer ethnischen Minderheit angewendet wird, gegenüber der, dass sie gegenüber einem Weißen eingesetzt

⁷⁵⁷ *Crow/Adrion*, Focal Concerns, S. 367.

⁷⁵⁸ Ebd., S. 366.

⁷⁵⁹ *Gau* et al., Impact of Suspect Race, S. 27.

⁷⁶⁰ *Lin/Jones*, Electronic Control Devices, S. 152.

⁷⁶¹ Ebd., S. 156.

⁷⁶² *Gau* et al., Impact of Suspect Race, S. 32.

⁷⁶³ *Crow/Adrion*, Focal Concerns, S. 373.

⁷⁶⁴ *Gau* et al., Impact of Suspect Race, S. 39, *Lin/Jones*, Electronic Control Devices, S. 166, *Crow/Adrion*, Focal Concerns, S. 376.

wird.⁷⁶⁵ Die Daten, die *Gau* et al. verwendeten, führten zu dem Ergebnis, dass die Wahrscheinlichkeit, dass Elektroimpulspistolen konkret gegenüber Personen mit lateinamerikanischen Migrationshintergrund angewendet wurden doppelt so hoch war, wie die Einsatzwahrscheinlichkeit gegenüber Weißen.⁷⁶⁶ Diese Feststellung sagen allerdings für sich noch nichts darüber aus, ob dieses Einsatzverhalten wesentlich durch die Elektroimpulspistolen geprägt wird oder ob dies ein generell zu beobachtendes Gewaltverhalten unter Polizisten darstellt. Für die erstere und gegen die letztere Annahme spricht, dass in allgemeineren Polizeigewaltstudien die Ethnie der Zielperson studienübergreifend nicht festgestellt werden konnte.⁷⁶⁷ Dieser Tatsache liegt eine Vielzahl von Studien zugrunde, wohingegen die Annahme eines vermehrten Einsatzes von Elektroimpulspistolen gegen Minderheiten nur auf den drei genannten Studien basiert. Diese stellten allerdings eine deutliche Signifikanz des verstärkenden Einflusses der Elektroimpulspistole auf Polizeigewalt gegenüber ethnischen Minderheiten fest. *Crow* und *Adrion* zogen zur weiteren Unterstützung der Besonderheiten der Elektroimpulspistole in diesem Zusammenhang auch Vergleiche zu den Einsätzen anderer nichttödlichen Waffen. Auch hier erwiesen sich die Elektroimpulspistolen beim Einsatz von Polizeigewalt als Faktor, der die Wahrscheinlichkeit des Einsatzes gegenüber ethnischen Minderheiten verstärkte. Andere nichttödliche Waffen wiesen diese Eigenschaft nicht auf.⁷⁶⁸

Worin diese erhöhte Wahrscheinlichkeit des Elektroimpulspistoleneinsatzes begründet liegt, konnten die Studien nicht ermitteln. *Gau* et al. konnten insbesondere keinen Zusammenhang zwischen Ethnie und dem Grad des Widerstandes der Zielpersonen feststellen, weswegen hier keine Ursache für die erhöhte Wahrscheinlichkeit zu sehen ist.⁷⁶⁹ Im Übrigen konnten zumindest *Crow* und *Adrion* generell keinen signifikanten Einfluss des Alters der Zielperson ausmachen.⁷⁷⁰ Auch das jeweilige, bei Personen mit lateinamerikanischem Migrationshintergrund, niedrige Alter konnte als Faktor ausgeschlossen werden.⁷⁷¹ *Gau* et al. stellten die Vermutung auf, dass bestehende Sprachbarrieren für den vermehrten Einsatz gegenüber einer Minderheit ursächlich sein könnten. Mangels entsprechender Daten lässt sich dies allerdings nicht überprüfen.⁷⁷²

⁷⁶⁵ *Crow/Adrion*, Focal Concerns, S. 378.

⁷⁶⁶ *Gau* et al., Impact of Suspect Race, S. 39.

⁷⁶⁷ Siehe oben Kap. 4 I.2.a.

⁷⁶⁸ *Crow/Adrion*, Focal Concerns, S. 376.

⁷⁶⁹ *Gau* et al., Impact of Suspect Race, S. 40.

⁷⁷⁰ *Crow/Adrion*, Focal Concerns, S. 378.

⁷⁷¹ Ebd.

⁷⁷² Ebd.

2. Eigenschaften der die Elektroimpulspistole einsetzenden Polizisten

Alle drei Studien stellten fest, dass nicht weiße Polizisten eher dazu tendieren, Elektroimpulspistolen zu verwenden.⁷⁷³ *Lin* und *Jones* schränken dieses Ergebnis allerdings dahin ein, dass nicht weiße Polizisten Elektroimpulspistolen zwar insgesamt mehr verwenden, wozu auch das Drohen mit deren Einsatz gehört, hinsichtlich des tatsächlichen Einsatzes, also des Abfeuerns der Elektroimpulspistole, jedoch keine signifikanten Unterschiede zu der Gruppe der weißen Polizisten bestehen.⁷⁷⁴ Ein Einfluss darüber hinausgehender Charakteristika der Polizisten untersuchten nur *Crow* und *Adrion*. Diese konnte eine leichte Tendenz dahingehend feststellen, dass ältere und weibliche Polizisten Elektroimpulspistolen einsetzten. Das Alter hatte sogar einen insofern deutlich signifikanten Einfluss, dass mit jedem Dienstjahr die Wahrscheinlichkeit eines Elektroimpulspistoleneinsatzes um 5% stieg.⁷⁷⁵ Der vermehrte Einsatz durch Polizistinnen hingegen ist von der jeweiligen Tageszeit und den jeweils geltenden Richtlinien abhängig. Berücksichtigt man diese Faktoren, so verliert der Faktor Geschlecht seine Signifikanz.⁷⁷⁶

3. Widerstand der Zielpersonen

Auch den Widerstand der Zielperson machten alle drei Studien als wesentlichen Faktor hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit eines Elektroimpulspistoleneinsatzes aus. *Lin* und *Jones*⁷⁷⁷ und *Gau* et al.⁷⁷⁸ kamen zu dem Ergebnis, dass die Wahrscheinlichkeit eines Elektroimpulspistoleneinsatzes am höchsten ist, wenn der Widerstand der Zielperson passiver Natur ist. *Crow* und *Adrion* schätzen den Elektroimpulspistoleneinsatz als wahrscheinlicher ein, wenn der Widerstand gering ist. Dies gilt auch im Vergleich mit anderen Gewaltformen.⁷⁷⁹ Wenn die Zielperson physischen Widerstand leistete oder sogar eine Waffe mitführte, sank die Wahrscheinlichkeit des Einsatzes der Elektroimpulspistole.⁷⁸⁰

Gau et al. vermuten, daher, dass Elektroimpulspistolen oft dazu eingesetzt werden, um einen Konflikt frühzeitig zu beenden. Daraus ergibt sich der Schluss, dass Elektroimpulspistolen eher verbale Befehle ersetzen als stärkere Formen der Polizeigewalt.⁷⁸¹ Dies deckt sich zum Teil mit den Daten aus der Untersuchung von *Lin* und *Jones*. Dort konnte ein Rückgang des Schusswaffengebrauchs durch

⁷⁷³ *Gau* et al., Impact of Suspect Race, S. 37, *Lin/Jones*, Electronic Control Devices, S. 166, *Crow/Adrion*, Focal Concerns, S. 376.

⁷⁷⁴ *Lin/Jones*, Electronic Control Devices, S. 172.

⁷⁷⁵ *Crow/Adrion*, Focal Concerns, S. 379.

⁷⁷⁶ Ebd.

⁷⁷⁷ *Lin/Jones*, Electronic Control Devices, S. 166.

⁷⁷⁸ *Gau* et al., Impact of Suspect Race, S. 42.

⁷⁷⁹ *Crow/Adrion*, Focal Concerns, S. 376.

⁷⁸⁰ Ebd., S. 380.

⁷⁸¹ *Gau* et al., Impact of Suspect Race, S. 42.

die Einführung der Elektroimpulspistole nur in einem äußerst geringen Maße beobachtet werden.⁷⁸² Für Fluchtsituationen konnten auch *Crow* und *Adrion* die Beobachtung machen, dass die Elektroimpulspistole den Polizisten nicht als geeignete Alternative erscheint.⁷⁸³

III. Zusammenfassung und Rückschlüsse auf den Einsatz von Elektroimpulspistolen

Die erfolgte Übersicht über die Polizeiforschung auf dem Gebiet der die Polizeigewalt beeinflussenden Faktoren hält für die Anwendung von Elektroimpulspistolen nur teilweise direkte Erkenntnisse bereit. Dies ist in dem meist verfolgten Ansatz angelegt, Polizeigewalt beeinflussende Faktoren auszumachen. Ziel dieser Forschung ist es nicht, Eigenarten bestimmter Gewaltformen zu bestimmen. Zwar werden vereinzelt die verschiedenen Gewaltstufen herausgearbeitet und untersucht, welche Faktoren zu der erhöhten Anwendung einer Gewaltstufe führen,⁷⁸⁴ dabei werden dann aber die Gewaltstufen insgesamt untersucht, nicht aber zwischen den verschiedenen Hilfsmitteln innerhalb dieser differenziert. Ob bestimmte situative oder individuelle Charakteristika den Einsatz von Elektroimpulspistolen wahrscheinlicher machen oder nicht, kann aus diesen Studien nicht geschlossen werden. Dennoch ist die Aufstellung der Forschung auf dem Gebiet dieser Faktoren alles andere als obsolet, denn die Ergebnisse zur Anwendung von Polizeigewalt lassen auch Rückschlüsse auf die Anwendung von Elektroimpulspistolen zu. Nachdem festgehalten werden kann, dass jüngere und weniger gebildete Polizisten mehr Gewalt anwenden, ist es naheliegend zu vermuten, dass diese Polizisten auch öfter Elektroimpulspistolen gebrauchen, soweit diese zur Verfügung stehen. Gleiches gilt für Stress und Elemente des Burnout-Syndroms. Zwar sind die erworbenen Erkenntnisse nicht unmittelbar bei der Ermittlung hilfreich, inwieweit der Einsatz von Elektroimpulspistolen konkret von solchen Faktoren beeinflusst wird. Allerdings zeigt die Forschung, dass es konsistente Variablen gibt, die die Anwendung von Polizeigewalt beeinflussen. Die Problematik hierbei erstreckt sich auf solche Variablen, die außerhalb des Verhaltens der Zielperson liegen. Nicht umsonst richtet sich das Verhältnismäßigkeitsgebot bei der Bestimmung des rechtmäßigen Polizeiverhaltens nach der bestehenden Gefahr, mithin also nach dem Verhalten der Zielperson und des möglichen Schadens, das dieses anzurichten vermag. So betonen viele der Studien, dass das Verhalten der Zielperson der stärkste und konstanteste Faktor hinsichtlich der Anwendung von Polizeigewalt ist.⁷⁸⁵ Beeinflussen allerdings Faktoren die Anwendung von Polizeigewalt, die in dem Polizisten oder der Zielperson

⁷⁸² *Lin/Jones*, *Electronic Control Devices*, S. 171.

⁷⁸³ *Crow/Adrion*, *Focal Concerns*, S. 378.

⁷⁸⁴ Vgl. beispielsweise *Terrill/Mastrofski*, *Determinants of Police Coercion*, S. 242.

⁷⁸⁵ *Engel et al.*, *Demeanor Hypthesis*, S. 236.

liegen, so widerspricht dies dem Verhältnismäßigkeitsprinzip und nimmt den polizeilichen Handlungen ihre Legitimität.⁷⁸⁶

Hinsichtlich Faktoren, die außerhalb der Polizisten selbst liegen, ist ein wichtiger Grund für eine solche Beeinflussung der oft vorhandene zeitliche Druck, unter dem die Polizisten Entscheidungen treffen müssen. Da die Entscheidung, Gewalt anzuwenden oder nicht, besonders häufig in einer solchen zeitlichen Bedrängnis getroffen werden muss,⁷⁸⁷ sind diese Entscheidungen oft durch die oben genannten externen Faktoren beeinträchtigt. Der Grund hierfür wird in den wenigen Informationen gesehen, die einem Polizisten in einer Konfliktsituation zur Verfügung stehen. Gerade Streifenpolizisten wissen meist wenig oder nichts über die Zielperson, gegen die sie vorgehen.⁷⁸⁸ Die verwertbaren Informationen für den Polizisten sind dann nur die kurzfristig erkennbaren, also solche offensichtlicher Natur. Das Verhalten und die Intention des Gegenübers zeigen sich dem Polizisten erst im weiteren Verlauf eines Aufeinandertreffens. Zuvor sind für ihn insbesondere Merkmale der Person ersichtlich, von denen er dann versucht, das von dieser Person zu erwartende Verhalten zu antizipieren. Nach den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit muss der Polizist das tatsächliche Verhalten der Zielperson analysieren und die hierdurch entstehenden Gefahren gegen den Eingriff in die Rechte der Zielperson durch eine Anwendung von Gewalt abwägen. Während eine solche Abwägung alle Umstände berücksichtigen muss und hierdurch an Komplexität gewinnt, gerät die Orientierung allein an äußeren, erkennbaren Faktoren sehr viel simpler. Auf Anhalt erkennbar sind zumeist Geschlecht, Alter und Ethnie der Zielperson.⁷⁸⁹ Greifen die Polizisten zuvorderst auf diese Faktoren als Entscheidungsgrundlage zurück, so liegt es nahe, dass hierzu Stereotypen und Vorurteile bemüht werden.⁷⁹⁰ Stereotypen und Vorurteile vereinfachen den Abwägungsprozess, denn sie lassen die gewünschte schnelle Einordnung der Zielperson anhand der erkennbaren Faktoren zu. Hierdurch können Abkürzungen der Entscheidungsfindung entstehen, die mit Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit schwer vereinbar ist.⁷⁹¹

Hierdurch zeigt sich, dass eine Orientierung bezüglich der Beurteilung des Einsatzes von Elektroimpulspistolen allein an einer rein rechtlichen Prüfung, wie sie im dritten Kapitel dieser Arbeit durchgeführt wurde, nicht ausreichend und damit problematisch ist. Die dargelegten Forschungen belegen bereits die Annahme, dass die polizeiliche Praxis sich nicht allein an rechtlichen Vorgaben festmachen lässt. Vielmehr lassen sich Polizisten in ihrem Handeln von externen Faktoren

⁷⁸⁶ *Terrill/Mastrofski*, *Determinants of Police Coercion*, S. 243 f.

⁷⁸⁷ Vgl. *Gau et al.*, *Impact of Suspect Race*, S. 31.

⁷⁸⁸ Ebd.

⁷⁸⁹ *Crow/Adrion*, *Focal Concerns*, S. 372.

⁷⁹⁰ *Gau et al.*, *Impact of Suspect Race*, S. 30.

⁷⁹¹ Vgl. *Crow/Adrion*, *Focal Concerns*, S. 372.

beeinflussen und sind durch ihre eigenen Charakteristika per se beeinflusst. Dies ist nicht überraschend, schließlich sind Menschen und somit auch Polizisten unterschiedlich und nicht unfehlbar. Dennoch ist diese Erkenntnis wichtig, um sich von dem Bild zu lösen, dass eine Maßnahme immer richtig ist, nur weil es eine rechtliche Grundlage und damit einen rechtmäßigen Einsatzrahmen gibt. Gerade der sensible Bereich der staatlichen Gewaltanwendung verlangt eine umfassendere Bewertung, die die Praxis mit einbezieht und sich nicht nur auf die Theorie verlässt. Dies bezieht sich nicht nur auf die Ergebnisse, die über mehrere Studien hinweg eine gewisse Konsistenz aufweisen. Auch Studien, die nur vereinzelt Abweichungen vom verhaltensorientiertem Gewaltverhalten zeigen, belegen, dass es diese Abweichungen gibt, auch wenn es sich um punktuelle Auffälligkeiten in einzelnen Polizeidistrikten handelt.

Die Studien, die konkret den Elektroimpulspistoleneinsatz beeinflussenden Faktoren untersuchten, zeigen in deutlicher Kongruenz mehrere solcher auf. Nach diesen Erkenntnissen werden Elektroimpulspistolen vermehrt gegenüber ethnischen Minderheiten eingesetzt. Auf Seiten der Polizisten steigt die Wahrscheinlichkeit des Einsatzes der Elektroimpulspistole mit dem Alter des jeweiligen Polizisten. Auch zeigte sich, dass Elektroimpulspistolen vor allem bei geringem und weniger gefährlichem Widerstand der Zielperson eingesetzt wurden. Diese Ergebnisse deuten daraufhin, dass die geschilderte Verwendung von offensichtlichen Faktoren auch beim Einsatz von Elektroimpulspistolen eine wichtige Rolle spielt. Eine solche Entscheidungsfindung ist wie dargelegt problematisch. Insbesondere deutet ein Einfluss der Ethnie der Zielperson auf die Wahrscheinlichkeit eines Elektroimpulspistoleneinsatzes auf Verstöße gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz hin. Zwar sind bisher noch zu wenige Studien durchgeführt worden, um diesbezüglich allgemeingültige Aussagen treffen zu können, sollten sich diese Erkenntnisse allerdings bestätigen, kann sich hieraus ein Zusammenwirken zwischen den Eigenschaften der Elektroimpulspistole und einer abgekürzten, auf Stereotypen basierenden Entscheidungsfindung ergeben. Insbesondere könnte der Einsatz trotz weniger Erkenntnisse über die Zielperson auf eine geringe Hemmschwelle hindeuten. Wenn eine Verhältnismäßigkeitsprüfung nur auf Grund der wenigen, offensichtlichen Umstände vorgenommen wird, besteht hierbei ein erhöhtes Maß an Unsicherheit. Wird trotz dieser Unsicherheit Gewalt angewendet, wird die Möglichkeit hingenommen, sich auf Grund fehlender Gewissheit über die Gefährlichkeit der Zielperson falsch zu entscheiden. Diese Inkaufnahme geschieht je bereitwilliger, desto geringer die Konsequenzen einer solchen Fehlentscheidung sind. Dass die Folgen des Elektroimpulspistoleneinsatzes als gering angesehen werden und daher die entsprechende Hemmschwelle niedrig ist, zeigt ein weiteres Ergebnis der genannten Studien. Die Elektroimpulspistole wurde vor allem bei geringem, insbesondere passivem Widerstand angewendet. Zudem wurde sie selten eingesetzt, wenn die Zielperson eine Waffe bei sich führte. Wird für bei einem schwachen Widerstand und bei einer geringen

Gefahr, die von einer Zielperson ausgeht, ein Waffe eingesetzt, so deutet dies daraufhin, dass auch die Gefährdung durch diese Waffe als gering eingeschätzt wird.

Den Widerstand als Grundlage für die Auswahl des Gewaltmittels zu nehmen, entspricht dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Zum einen zeigt sich jedoch die Bereitwilligkeit der Polizisten, Elektroimpulspistolen selbst dann einzusetzen, wenn eine Gefahr für andere Rechtsgüter nicht droht oder nur gering ist. Dies ergibt sich aus dem häufigen Einsatz gegenüber passivem Widerstand. Das Bewusstsein für den Schaden, den Elektroimpulspistolen verursachen können, scheint meist nicht gegeben zu sein. Dies gründet unter anderem darauf, dass die entsprechenden polizeilichen Richtlinien einen solchen Einsatz von Elektroimpulspistolen zuließen.⁷⁹² Wurde die Richtlinie verschärft, so sank auch der Einsatz von Elektroimpulspistolen deutlich.⁷⁹³ Zum anderen ergibt sich hieraus, dass die Elektroimpulspistole eine Alternative zu weicheren Gewaltformen darstellt, in der Regel nicht aber zum Schusswaffengebrauch. Es steht zu befürchten, dass deeskalierende Maßnahmen durch den Einsatz von Elektroimpulspistolen verdrängt werden.⁷⁹⁴ Ein Rückgang des Schusswaffengebrauchs nach Einführung der Elektroimpulspistole konnte hingegen nur in einem sehr geringen Umfang festgestellt werden. Diese Beobachtungen stehen im Kontrast zu den Hoffnungen, dass Elektroimpulspistolen den Schusswaffengebrauch ersetzen und somit Leben retten können.

B. Der Einfluss einer Polizeilichen Subkultur auf Polizeigewalt

Es besteht innerhalb der Polizeiforschung weitgehend Einigkeit darüber, dass der Polizei eine spezielle Subkultur zu Eigen ist.⁷⁹⁵ Insbesondere die potentielle Gefahr, die mit dem Beruf Polizist einher geht, der Stress und die Hierarchie der Organisation stellen Umstände dar, denen Polizisten mit Hilfe einer eigenen Sichtweise und einem angepassten Verhalten begegnen.⁷⁹⁶ Die Forschung befasst sich, insbesondere in den USA, bereits seit den 1950er Jahren mit der Kultur der Polizisten und ihren Ausprägungen. In den letzten Jahrzehnten wurde dabei eine Subkultur beobachtet, die von einer prinzipiellen Skepsis den Bürgern gegenüber, einem starken Loyalitätsverhalten untereinander und einer aggressiven Verbrechensbekämpfung geprägt ist.⁷⁹⁷ Neben einer offiziellen Polizeikultur, die an die Polizeiorganisation angepasst ist und darauf abzielt ein Bild der Polizei

⁷⁹² Gau et al., Impact of Suspect Race, S. 41.

⁷⁹³ Crow/Adrian, Focal Concerns, S. 381.

⁷⁹⁴ Gau et al., Impact of Suspect Race, S. 42.

⁷⁹⁵ So etwa Paoline et al., Police Culture, S. 576, Behr, Polizeikultur, S. 17; für eine kritischere Beurteilung der Existenz einer solchen Subkultur: Cochran/Bromley, The Myth(?) of the Police Sub-Culture, S. 108 ff.

⁷⁹⁶ Paoline et al., Police Culture, S. 576.

⁷⁹⁷ Vgl. Terrill et al., Police Culture and Coercion, S. 1004.

nach außen zu vermitteln,⁷⁹⁸ wird diese Subkultur als *Cop Culture* oder auch *Polizistenkultur* bezeichnet.⁷⁹⁹ Dabei wurde zumeist davon ausgegangen, dass es sich dabei um eine einheitliche Kultur handele, die unter allen Polizisten auf Grund ähnlicher äußerer Bedingungen gleichermaßen verbreitet ist. Diese Annahme wurde in den letzten Jahren aber vermehrt angezweifelt und mehrere Studien belegten, dass die in der Polizei herrschende Subkultur nicht so weit verbreitet ist, wie früher angenommen und nicht von jedem Polizisten adaptiert wird.⁸⁰⁰ Vielmehr bietet sich Polizisten die Möglichkeit, individuelle Einstellungen und Sichtweisen zu entwickeln, die von den typischen polizeilichen abweichen.⁸⁰¹ Dies ist eng verbunden mit dem Wandel, dem die Polizei in den westlichen Ländern unterworfen wurde. Die ehemals nahezu ausschließlich von Männern dominierte Polizei wurde auch für Frauen zugänglich,⁸⁰² die Betreuungsangebote für Polizisten wurden in Deutschland verbessert⁸⁰³ und auch die Vermittlung von Menschenrechten in der Ausbildung wurde vorangetrieben⁸⁰⁴. Diese und weitere Faktoren dürften dazu beigetragen haben, dass nicht nur Studien in den USA einen Rückgang der *Cop Culture*, sondern auch solche in Deutschland eine Schwächung der Polizistenkultur beobachtet haben.⁸⁰⁵

Nichtsdestotrotz existiert eine solche Subkultur zumindest teilweise innerhalb der Polizei und es ist davon auszugehen, dass Deutschland dabei keine Ausnahme darstellt. Betrachtet man nun die Charakteristika, die dieser Subkultur zugeordnet werden, so ist zu überlegen, ob gewalttätiges Verhalten durch sie gefördert wird. Obwohl einigen Studien keinen Zusammenhang zwischen der Sichtweise von Polizisten und ihrem Verhalten feststellen konnten, ist dieser Gedanke nicht zu verwerfen.⁸⁰⁶ Dies bestätigen *Terrill*, *Paoline* und *Manning*, die in ihrer

⁷⁹⁸ Behr, *Polizeikultur*, S. 19f.

⁷⁹⁹ Vgl. Behr, *Cop Culture*, S. 25.

⁸⁰⁰ Vgl. *Paoline et al.*, *Police Culture*, S. 581 m.w.N.; *Cochran/Bromley*, *The Myth (?) of the Police Sub-Culture*, S. 91, 108 m.w.N.

⁸⁰¹ *Feltes* in Heitmeyer/Schröttle, *Gewalt*, 539, 552.

⁸⁰² Inwiefern diese Tatsache das Verhalten und die Kultur der Polizei verändert hat ist allerdings nicht eindeutig. Obwohl einige Studien, auch aus Europa, zeigen, dass Frauen weniger Gewalt anwenden als Männer, erstreckt sich diese Erkenntnis nach anderen Studien nur auf den Einsatz von Waffen (siehe oben Kap. 3 A.III.1.). *Behrendes* in Herrnkind, *Gewaltlizenz*, 157, 178, betont den positiven Einfluss der Frauen in der Polizei auf „mit typischen Männergruppen einhergehende Problembereiche“, schildert aber auch die Beobachtung, dass Frauen sich der polizeilichen Subkultur anpassen und die typischen männlichen Verhaltensweisen zuweilen versuchen noch zu steigern.

⁸⁰³ Behr, *Polizeikultur*, S. 151.

⁸⁰⁴ *Feltes* in Heitmeyer/Schröttle, *Gewalt*, 539, 546.

⁸⁰⁵ Vgl. Behr, *Polizeikultur*, S. 71 ff., der insbesondere einen Rückgang der „aggressive Männlichkeitsinszenierungen“ beobachtet; zumindest für die niedersächsische Polizei *Ohlemacher*, *Niedersachsens Polizei 2001*, S. 11, wobei er interessanterweise einen positiven Einfluss dieses Rückgangs auf die Sicht der Bevölkerung auf die Polizei feststellt (S. 7).

⁸⁰⁶ *Paoline*, *Shedding Light on Police Culture*, S. 232.

Studie zwar nur wenige der typischen Charakteristika der Polizistenkultur untersuchen konnten, zwischen diesen und dem Gewaltverhalten allerdings einen positiven Zusammenhang gefunden haben. Demnach wendeten Polizisten, die der typischen Polizistenkultur in ihren Sichtweisen eher entsprachen, mehr Gewalt an als Polizisten, die von diesem Stereotyp abwichen.⁸⁰⁷ Die Erforschung einer Subkultur, insbesondere einer solch in sich geschlossenen wie die der Polizei, ist aufgrund des beschränkte Zugangs von außen schwierig. Trotz der schwachen empirischen Belege sollte die Polizistenkultur bei der Untersuchung von Polizeigewalt unbedingt berücksichtigt werden. Dabei ist es erforderlich, sich in erster Linie auf die Beobachtungen von Forschern und ehemaligen Polizisten zu stützen. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse sollen im Folgenden unter zwei Gesichtspunkten bezüglich Polizeigewalt, insbesondere hinsichtlich einiger Aspekte illegitimer, unverhältnismäßiger und damit illegaler Gewalt untersucht werden. Zum einen stellt sich die Frage, inwiefern die Polizistenkultur eine verstärkte Anwendung von Gewalt und vielleicht sogar illegaler Gewalt fordert und fördert. Zum anderen ist zu prüfen, wie die Polizistenkultur die Aufarbeitung, die Sanktionierung und damit auch die Verhinderung von illegaler Polizeigewalt beeinflusst. Die Zusammenhänge, die dabei aufgezeigt werden, sollen im Anschluss zu dem Einsatz von Elektroimpulspistolen in Bezug gesetzt werden.

I. Einfluss auf Gewaltverhalten

1. In- und Out-Grouping

Grundlegend für das Verständnis der polizeilichen Subkultur ist die Tatsache, dass Polizisten in gewisser Weise einer sozialen Isolation unterliegen.⁸⁰⁸ Diese soziale Isolation rührt aus der bereits angeführten besonderen Situation und den besonderen Befugnissen, die der Polizei eigen sind und sie erheblich von anderen Bürgern abgrenzen und sie direkt in ein Spannungsverhältnis zu diesen setzen.⁸⁰⁹ *Dick* beschreibt, dass die Ausstattung einer Gruppe mit der umfangreichen Befugnis zur Anwendung von Gewalt zum einen zwar nötig ist, um Recht und Ordnung zu erhalten und die Gesellschaft so zu stützen. Zum anderen symbolisiert diese Gruppe damit jedoch auch die potentielle Unordnung, die es zu unterdrücken gilt und erinnert die Gesellschaft durch ihre Anwesenheit an die Kehrseite der herrschenden Umstände, die sich beispielsweise in Verbrechen

⁸⁰⁷ *Terrill et al.*, *Police Culture and Coercion*, S. 1029 f.; dabei untersuchten sie die Einstellung der Polizisten zu deren Vorgesetzten, zu den Bürgern, zu den geltenden Richtlinien, zu dem Bewahren von Recht und Ordnung, zum „Community Policing“, zur Aggressivität im Streifendienst und zu der selektiven Verfolgung von Vergehen und Ausübung von Zwang (S. 1012).

⁸⁰⁸ *Herrnkind* in *Ohlemacher*, *Gewaltlizenz*, 131, 140 f.; *Herrenkind* in *Lorei*, *Eigensicherung*, S. 85 f.

⁸⁰⁹ *Cochran/Bromley*, *The Myth(?) of the Police Sub-Culture*, S. 90; *Terrill et al.*, *Police Culture and Coercion*, S. 1007 m.w.N.

manifestieren kann.⁸¹⁰ Weiterhin entsteht allein durch die Macht, die in den Händen der Polizei liegt, ein natürliches Misstrauen zwischen Bürgern und Polizisten schlicht durch die Möglichkeit, dass sich die Kompetenzen der letzteren gegen erstere richten. Hinzu kommt, dass der Kontakt zu anderen sozialen Gruppen durch den Schichtdienst erschwert wird. Diese Isolation führt zu einer strikten Trennung zwischen innerpolizeilichen und außerpolizeilichen Gruppen und einer verhärteten Front zwischen diesen beiden. Auch die Gefahr, die für den Polizisten besteht und die von den Bürgern ausgeht, kann eine Distanzierung zur Folge haben.⁸¹¹ Die Bindung zu anderen Polizisten wird hingegen verstärkt, da diese den gleichen Stressfaktoren und den gleichen Gefahren ausgesetzt sind. Sie haben die potentiell gleiche Sichtweise und werden daher eher als vertrauenswürdig wahrgenommen.⁸¹²

Dabei wirkt fördernd, dass sich Polizisten nicht nur von physischer Gefahr bedroht fühlen, die von der Bevölkerung, also ihren „Klienten“, ausgeht, sondern auch von den ständig präsenten rechtlichen Sanktionen. Denn dadurch, dass die Polizei sich durch die Befugnis zur Ausübung von Gewalt von allen anderen Bevölkerungs- und Berufsgruppen unterscheidet, ist sie auch stärker Misstrauen und, daraus folgend, Kontrolle ausgesetzt.⁸¹³ Der Einsatz von Gewalt impliziert zugleich auch immer einen möglichen Missbrauch, unterscheidet sich von diesem im Grunde nur durch die Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgebots. Wann eine Handlung aber noch verhältnismäßig ist oder nicht mehr, ist allgemeingültig nicht festzumachen. Besonders in Situationen, in denen ein Polizist schnell und ohne die Möglichkeit umfangreicher Analysen handeln und Entscheidungen treffen muss, ist es schwer zu beurteilen, ob der schmale Grat der Rechtmäßigkeit eingehalten oder bereits verlassen wurde.⁸¹⁴ Außenstehende hingegen können im Nachhinein mit ausreichendem Abstand und in Kenntnis aller Umstände die Situation beurteilen und eventuell zu einem anderen Ergebnis kommen. Zwar wird im Rahmen einer rechtlichen Beurteilung des Handelns eines Polizisten durchaus berücksichtigt, welche Umstände aus seiner Sicht und für ihn erkennbar vorlagen und ob diese, entgegen den tatsächlichen Umständen, den Einsatz von Gewalt rechtfertigten.⁸¹⁵ Die Ansicht eines Außenstehenden kann aber auch in dieser Hinsicht von der eines Polizisten deutlich divergieren. Geht beispielsweise ein Polizist mit einem Ausländer in einem Rotlichtbezirk härter um als es die objektiven Umstände erlaubt hätten, kann der Polizist sich selbst gegenüber dies mit seiner Erfahrung erklären. Diese hat ihm gezeigt hat, dass Ausländer in bestimm-

⁸¹⁰ *Dick*, *Dirty Work Designations*, S. 1384.

⁸¹¹ *Terrill et al.*, *Police Culture and Coercion*, S. 1006: „*we versus they*“.

⁸¹² *Manzoni*, *Gewalt zwischen Polizei und Bevölkerung*, S. 180.

⁸¹³ *Brodeur* in Heitmeyer/Hagan, *Internationales Hdb. Gewaltforschung*, 259, 281.

⁸¹⁴ *Feltes* in Heitmeyer/Schrötle, *Gewalt*, 539, 544.

⁸¹⁵ Dann läge nämlich eine sogenannte Anscheinsgefahr bzw. eine Putativnotwehr vor, vgl. BGHZ 5, 144 f.; beziehungsweise *Perron* in Schönke/Schröder, *StGB*, § 32 Rn. 65.

ten Gegenden krimineller sind und daher größere Vorsicht geboten ist.⁸¹⁶ Der Außenstehende, gegebenenfalls sogar ein Richter, wird dies als diskriminierendes und dadurch unverhältnismäßiges Verhalten und eine Gewaltanwendung als unrechtmäßig beurteilen.⁸¹⁷ Die Disparität in der Sichtweise auf die Entscheidungsfindung des Polizisten hat für diesen die Folge, dass er sein aus seiner Sicht richtiges Verhalten durch die Gesellschaft diskreditiert sieht. Die anderen Polizisten hingegen teilen seine Beurteilung oder können sie zumindest nachvollziehen, genauso wie in anderen Berufen das Verständnis für einander stärker ist als jenes zwischen zwei Berufsgruppen.⁸¹⁸

Dieses beobachtete In- und Out-Grouping⁸¹⁹ ist insbesondere unter dem Aspekt problematisch, als dass die Werte der Außenstehenden weniger relevant erachtet werden. Die Bindung an die Regeln derjenigen, die sich nicht in der eigenen Gruppe befinden, wird gelöst, wodurch es leichter fällt, das eigene Handeln zu legitimieren. Die Gegenseite kann das Handeln der eigenen Gruppe nicht nachvollziehen, ist in gewisser Weise unwissend und daher nicht maßgebend für das Verhalten der Gruppenmitglieder. Vielmehr entsteht eine Einstellung, die besagt, dass „nur wir wissen was zu tun ist“.⁸²⁰ Die Besonderheit der Polizei soll sich dabei unter anderem dadurch darstellen, dass sie als letzte Instanz die so genannte *Thin Blue Line* verteidigt, die die Gesellschaft vom Chaos trennt.⁸²¹ Dieses Verständnis begründet eine Divergenz zu Normen und Werten, die außerhalb der Polizei geschaffen werden. Hierzu gehören allerdings auch Gesetze, die eine verhältnismäßige Anwendung von Gewalt durch die Polizei sicherstellen sollen. Eine solche Einstellung innerhalb der Polizei kann sich somit gegen rechtliche Regelungen richten und zu illegalen Verhaltensweisen, sprich unverhältnismäßiger Gewalt führen. Dies entspricht auch Beobachtungen von polizeinahen Berichterstattern und Polizeiwissenschaftlern, nach denen die polizeiliche Praxis und die gesetzliche Lage oft voneinander abweichen.⁸²² So sind Polizisten überwiegend der Meinung, dass ein Verhalten, das sich allein am Gesetz orientiert, oftmals nicht effektiv genug wäre, um die alltägliche Polizeiarbeit zu bewältigen.⁸²³ Natürlich bedeutet dies nicht, dass gesetzliche Regelungen in Polizeigruppen, in denen die Polizistenkultur vorherrscht, nicht bedeutsam wären oder nicht beachtet werden. Vielmehr wäre es wünschenswert, wenn sich Legalität und Legitimität aus Sicht der Polizisten überschneiden würden, die beiden Maß-

⁸¹⁶ Vgl. den Auszug aus einem Interview mit einer Polizeibeamtin bei Behr, Cop Culture, S. 230.

⁸¹⁷ Vgl. aber auch hier zum „Ethnic“ bzw. „Racial Profiling“ oben Fn. 666.

⁸¹⁸ Skolnick/Fyfe, Above the Law, S. 90 ff.

⁸¹⁹ Manzoni, Gewalt zwischen Polizei und Bevölkerung, S. 180.

⁸²⁰ Haselow/Schümchen in Liebl, Fehlerkultur, 269, 296.

⁸²¹ Skolnick/Fyfe, Above the Law, S. 93.

⁸²² Haselow/Schümchen in Liebl, Fehlerkultur, 269, 248; Behr, Cop Culture, S. 196, 200 f.

⁸²³ Herrnkind in Lorei, Eigensicherung, S. 71, 90, führt eine Studie an, nach der 2/3 der befragten Polizisten diese Ansicht vertraten.

stäbe miteinander in Einklang zu bringen wären.⁸²⁴ *Behr* stellt diese Kongruenz und Inkongruenz als *First Code* und *Second Code* dar, wobei ersterer das Gesetz und zweiterer die in der Gruppe der Polizisten geltenden Gerechtigkeitsmaßstäbe darstellt. Dabei ergibt sich eine überwiegende Überschneidung, innerhalb derer ein Verhalten sowohl von den Polizisten als legitim und erfolgsversprechend eingeordnet wird, als auch als legal angesehen werden kann.⁸²⁵ Komplexer wäre eine solche Darstellung, wenn man versuchen würde die ethischen und moralischen Ansichten der Gesellschaft mit einzubeziehen, die wohl weder mit den unstrittig legalen Handlungsweisen noch mit dem polizeilichen Handlungsmaßstab übereinstimmen würden. Hierbei kann gemutmaßt werden, dass es Überschneidungen mit der Legalität, aber auch solche mit dem *Second Code* der Polizistenkultur gäbe.⁸²⁶ Dass sich *Second Code* und *First Code* nicht immer decken, ist den Polizisten, die in dem daraus resultierenden rechtlichen Graubereich agieren, durchaus bewusst. Allerdings bedeutet dies nicht, dass sie sich einem moralischen Dilemma aussetzen. Vielmehr wird eine Selbstabsolution beobachtet, die Polizisten durch ein anderes Verständnis von moralischer Rechtfertigung aufbauen. Dies wird zusätzlich durch ein Phänomen verstärkt, dass in der Sozialpsychologie „Verantwortungsdiffusion“ genannt wird. Durch die Zugehörigkeit zu der Gruppe werden die Konsequenzen, die der einzelne zu befürchten hat, durch die Gruppe diffusiert und wiegen dementsprechend weniger schwer.⁸²⁷ Dadurch, dass die Last der Verantwortung deutlich sinkt, wird ein ansonsten folgenreiches Verhalten attraktiver. Es wird darüber hinaus das Gesamtbild betrachtet und die Gewalt, die in der polizeilichen Wahrnehmung die „Richtigen“ trifft, als rechtmäßig in einem moralischen Sinn angesehen, der sich nicht an Gesetzen, sondern an der Gerechtigkeit an sich orientiert.⁸²⁸ Weitergehend ergibt sich unter diesem Aspekt sogar eine Verpflichtung zur Anwendung von Gewalt, um der Gerechtigkeit genüge zu tun.⁸²⁹ Eine Folge kann das oft zitierte „*Dirty-Harry*

⁸²⁴ *Behr*, Cop Culture, S. 200.

⁸²⁵ *Behr*, Polizeikultur, S. 74.

⁸²⁶ Vgl. dazu nur die Zustimmung, die *Wolfgang Daschner*, ehemaliger hessischer Polizeipräsident, erhalten hat, als er einem Kindesentführer 2002 Folter androhte, um das Leben des Kindes, *Jakob Metzler*, zu retten. Auch wenn *Daschner* später verurteilt wurde, so stimmte die rechtliche Beurteilung seines Verhaltens nicht mit der Meinung eines Großteils der Bevölkerung überein, die sein Verhalten als korrekt und richtig empfanden (vgl. *Feltes* in Heitmeyer/Schröttle, Gewalt, 539, 549; *Speck* in Groß/Schmidt: Außenansicht(en), 241, 246 f.).

⁸²⁷ Vgl. *Hogg/Terry*, Social Context, S. 320 f.

⁸²⁸ *Behr*, Cop Culture, S. 206, nennt dies mit Bezug auf *Ericson* „*twilight zone between law and morals*“.

⁸²⁹ So *Dick*, Dirty Work Designations, S. 1383 f.; vgl. auch *Behr*, Cop Culture, S. 205 f., der die sofortige Bestrafung des Kriminellen benennt, welche von Polizisten als notwendig angesehen wird. *Behr* sieht hierin eine typisch männliche Eigenschaft verkörpert, wohingegen Gnade und ähnliche Gefühle von den Polizisten als weibliche Eigenschaften angesehen werden sollen.

Dilemma“ sein.⁸³⁰ Eine Handlung wird als nötig und auch legitim, in moralischer Hinsicht sogar als notwendig aufgefasst. Dennoch muss der Polizist Disziplinar- oder sogar Strafmaßnahmen befürchten. Aus Sicht dieser Polizisten wird also ein richtiges und gebotenes Verhalten bestraft. Der Konflikt mit der sanktionierenden Out-Group ist daher bis zu einem gewissen Grad ebenso nachvollziehbar wie vorprogrammiert. Die aufgezeigten Zusammenhänge finden Unterstützung in der Studie von *Bosold*. Diese zeigte auf, dass die Identifikation des Polizisten mit der Polizei eine entscheidende Rolle bei der Anwendung von Gewalt spielt.⁸³¹ Je stärker die Bindung zu der Polizei und den damit zusammenhängenden Werten ist, umso größer die Wahrscheinlichkeit des Auftretens von Polizeigewalt.

2. Erfolgsorientierung

Ein weiterer Aspekt, der im Rahmen von Untersuchungen der polizeilichen Subkultur als grundlegend angesehen wird, ist die Erfolgsorientierung. Erfolg ist in einer hierarchisch aufgebauten Organisation im Hinblick auf die eigenen Aufstiegschancen wichtig, denn die Vorgesetzten honorieren vor allem diesen. Er ist sichtbar und damit mess- und erfassbar. Dies gilt auch für die Polizei und ist im Zusammenhang mit dem signifikanten Einfluss einer maskulinen Prägung auf Werte und Normen zu betrachten. Dieser führt einigen Beobachtern nach dazu, dass die Macht, die sich aus der Möglichkeit zum Einsatz von Gewalt und der damit einhergehenden Autorität ergibt, eine herrschende Stellung in dem Selbstverständnis vieler Polizisten einnimmt. So erklärt sich auch die Faszination, die von einem sogenannten Widerstandsbeamten ausgeht. Ein solcher verstößt zwar gegen Regeln und ist unbequem, was auch unangenehm für seine Kollegen sein kann. Er verkörpert jedoch zugleich auch die Macht, die in den Augen anderer Polizisten erstrebenswert sein soll.⁸³² Gerade weil diese Macht, bedingt durch die maskuline Prägung⁸³³ und ein Selbstverständnis der Polizei als machtvolle und autoritäre Institution,⁸³⁴ erstrebenswert ist, ist es umso schwieriger einen Misserfolg zu akzeptieren. Was als Misserfolg zu werten ist, bestimmt sich dabei allerdings nach der subjektiven Sichtweise des handelnden Polizisten.

⁸³⁰ Der Name ist einem Film von *Don Siegel* entnommen, in dem *Clint Eastwood* einen Polizeikommissar spielt, der unrechtmäßig Beweise gegen einen Kindesentführer sammelt und diesen dann foltert, um den Aufenthaltsort des entführten Kindes zu erfahren. Das Kind ist bereits tot, als es gefunden wird, der Kindesentführer, und dann auch dessen Mörder, wird allerdings freigesprochen, da die gesammelten Beweise und sein Geständnis einem Beweisverbot unterliegen (vgl. *Skolnick/Fyfe*, *Above the Law*, S. 107 f.; vgl. auch *Behr*, *Cop Culture*, S. 168 ff.). Aktualität erfährt die damit verbundene Problematik auf Grund der frappierenden Ähnlichkeit zu dem Fall *Daschner* (siehe oben, Fußnote 864).

⁸³¹ Siehe dazu oben Kap. 3 A.III.6.

⁸³² *Behr*, *Polizeikultur*, S. 75 f.

⁸³³ *Herrnkind* in Lorei, *Eigensicherung*, 71, 92 f.

⁸³⁴ *Behr*, *Polizeikultur*, S. 152.

Hiernach wird deutlich, dass Erfolg und Misserfolg im Sinne der Polizistenkultur nicht mit einem nachhaltigen objektiven Erfolg verknüpft sind. Vielmehr besteht ein Denken in den Kategorien „Sieg“ und „Niederlage“.⁸³⁵ Von Beobachtern wird ein Machtstreben beschrieben, das die Aufrechterhaltung von Autorität als wichtigsten Faktor beinhaltet.⁸³⁶ In einem solchen Denken stellt sich Nachgeben als Niederlage und damit als Schwäche dar, die wiederum nicht geduldet wird.⁸³⁷ Zum einen wird hierbei angenommen, dass Polizisten sich einem solchen Makel aus Angst um das eigene Fortkommen und ihre Karriere nicht aussetzen wollen,⁸³⁸ zum anderen fühlen sich Polizisten auch persönlich geschwächt, sollten sie die Kontrolle über die Situation und dadurch ihre Autorität verlieren. Dies wird bei männlichen Polizisten verstärkt beobachtet und steht im Zusammenhang mit der maskulin geprägten Polizistenkultur.⁸³⁹

3. Gewaltorientierte Konfliktlösung

Auch unter einem anderen Aspekt gewinnt die Anerkennung an Bedeutung, die man durch eigene Leistung erlangt. So wird das Geltungsbedürfnis mitverantwortlich für den sogenannten „Jagdtrieb“ gemacht. Dieser umschreibt das Bestreben, eine verdächtige Person festzunehmen, wobei rationale Überlegungen durch Instinkte und eine strikte Erfolgsorientierung in den Hintergrund gedrängt werden.⁸⁴⁰ Beeinträchtigt werden hierdurch insbesondere Überlegungen zu dem Kosten-Nutzen-Verhältnis der eigenen Maßnahmen und somit die Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes.⁸⁴¹ Hierbei soll sich wiederum der Einfluss der Maskulinität bemerkbar machen.⁸⁴² Insbesondere soll dieser Jagdinstinkt bei Verfolgungsfahrten auftreten.⁸⁴³ Das hier beobachtete *Sensation Seeking*, also das Streben nach aufregenden und spannenden Situationen, führt zu einer größeren Risikobereitschaft, die eine Gewaltspirale weiter voran treiben kann.⁸⁴⁴ Die Verhältnismäßigkeit des eigenen Handelns wird dadurch gestört, dass Zurückweichen, also Schwächezeigen, als Verhaltensweise unattraktiv bis undenkbar wird. Ein eventuell mögliches deeskalierendes Verhalten weicht dann einem autoritären und provozierenden Habitus, auch wenn sich ersteres in der jeweiligen Situation als verhältnismäßiger darstellen würde. Weitergehend wird sogar beo-

⁸³⁵ *Skolnick/Fyve*, Above the Law, S. 106.

⁸³⁶ *Feltes* in Heitmeyer/Schröttle, Gewalt, 539, 549; *Herrnkind* in Ohlemacher, Gewaltlizenz, 131, 140 f.

⁸³⁷ *Behr*, Supervision in der Polizei, S. 152; *Feltes* in Heitmeyer/Schröttle, Gewalt, 539, 548.

⁸³⁸ *Haselow/Schümchen*, Fehlerkultur in der polizeilichen Ausbildung und im täglichen Dienst, S. 276, zitieren eine Studie, die dies belegen soll.

⁸³⁹ *Herrnkind* in Lorei, Eigensicherung, S. 92 f.

⁸⁴⁰ *Savelsberg*, Prozeß polizeilicher Entscheidungsfindung, S. 75.

⁸⁴¹ *Lorei* in FS Asmus, S. 224 f.

⁸⁴² Ebd., S. 221, 223, 224.

⁸⁴³ Ebd., S. 221 f.

⁸⁴⁴ Ebd., S. 224.

bachtet, dass ein sogenannter Tunnelblick entsteht, der ein reflektiertes Handeln unmöglich macht.⁸⁴⁵ Das dann herrschende Denken wird teils als an der Unterschiedsreduktion orientiert beschrieben. Dabei wird der direkteste Weg gesucht, um den Ist- dem Soll-Zustand anzunähern, den Unterschied zwischen diesen beiden also möglichst schnell zu reduzieren.⁸⁴⁶ Dabei ist der direkteste Weg zur Konfliktlösung tendenziell eher mit Gewalthandlungen als mit Geduld und Deeskalation verknüpft. Hieraus folgt die Maßgabe „Handeln, nicht reden!“, was in einer Verhaltensweise resultieren kann, die umgangssprachlich als „John Wayne Syndrom“ bezeichnet wird.⁸⁴⁷

Die Einstellung gegenüber Gewalt ist innerhalb der Polizistenkultur weiterhin dadurch bestimmt, dass sich Anekdoten und Geschichten meist mit Gewalt beschäftigen oder eine solche beinhalten.⁸⁴⁸ Solche Erzählungen spielen eine wichtige Rolle unter Polizisten, denn sie behandeln Thematiken, die die Polizisten selbst betreffen oder hätten betreffen können. Die ereignisreichen Geschichten stellen einen Kontrast zu dem sonst recht friedlichen Alltag der Polizisten dar und hinterlassen einen umso größeren Eindruck, je eher sie einem Idealbild entsprechen, in dem die Polizei heroisiert und ihre Gegner diffamiert werden.⁸⁴⁹ Es liegt nahe zu vermuten, dass hierdurch nicht nur die Position von Gewaltverhalten im polizeilichen Legitimationsdenken, sondern auch das Bild der Polizisten von der Polizei verändert wird. Dies kann eine Versteifung der geschilderten *In-* und *Out-Grouping*-Vorstellung sein oder deren Anfang mit sich ziehen.

II. Einfluss auf die Aufklärung von Gewaltverhalten

1. Solidarität und Loyalität unter den Polizisten

Eine Beobachtung, die seit je her eng mit der Erforschung der polizeilichen Subkultur verbunden ist, ist die Solidarität unter Polizisten.⁸⁵⁰ Sie wird oft als durch dieselben Faktoren bedingt angesehen, die bereits die Isolation durch *In-* und *Out-Grouping* fördern. Dort wo die Bürger und die Gesellschaft kein Verständnis für die Handlungen der Polizisten haben, etwa weil diese möglicherweise illegal sind, können andere Polizisten die Intention und das Verhalten der Kollegen nachvollziehen. Das was den einen betrifft, betrifft auch den anderen oder kann ihn betreffen und so versetzt man sich als Polizist automatisch in die Lage des Kollegen. Dies bedeutet nicht, dass eine Hilfeleistung unter Polizisten allein altruistischen Motiven dient oder nur auf Empathie gründet. Vielmehr ist es

⁸⁴⁵ Ebd., S. 225.; *Ungerer/Ungerer*, Lebensgefährliche Situationen, S. 80.

⁸⁴⁶ Ebd., S. 227.

⁸⁴⁷ *Jäger*, Gewalt und Polizei, S. 303.

⁸⁴⁸ *Waddington* et al., *Singing the same tune?*, S. 134.

⁸⁴⁹ Vgl. *Behr*, *Polizeikultur*, S. 72.

⁸⁵⁰ *Terrill* et al., *Police Culture and Coercion*, S. 1006; *Bosold*, *Polizeiliche Übergriffe*, S. 62; *Pauline* et al., *Police Culture*, S. 579; *Behr*, *Polizeikultur*, S. 75 f.

wichtig, dass die Grundannahme nicht gestört werden soll, sich auf den anderen in einer ähnlichen Situation verlassen zu können. Es ist aber auch das Verständnis einer intakten Gruppe, dass ein Angriff auf ein Mitglied derselben als Angriff auf die Gruppe insgesamt aufgefasst wird. Zudem richtet sich eine Sanktion, die auf Grund der Divergenz zwischen Legalität und den Maßstäben der polizeilichen Subkultur gefällt wird, auch gegen die anderen Vertreter der letzteren. Die Verhärtung der Fronten durch die Bestrafung für ein Handeln, das selbst als legitim angesehen wird, kann dann zu einem stärkeren Zusammenhalt der Gruppe führen. Die logische Konsequenz dessen ist, dass der Sanktionierung geschlossen entgegengetreten wird.

Dies geschieht natürlich nicht offen, denn dies würde implizieren, ein illegales Verhalten gut zu heißen und sich im Zweifelsfall selbst disziplinarischen Maßnahmen unterwerfen zu müssen. Weiterhin ist auch das Selbstverständnis der Polizei zu beachten, das ebenfalls in der Polizistenkultur aufgeht. Die Polizei als autoritäre Institution ist stark und machtvoll. Der Polizist entscheidet über Recht und Unrecht und schützt dadurch die, oben bereits genannte, *Thin Blue Line*. Einem solchen Selbstverständnis liefe es zuwider, wenn diese Institution fehleranfällig oder fehlerhaft wäre. So wie die Schwäche in Form von Misserfolg nicht geduldet werden kann, werden Fehler nicht akzeptiert. Bei der Feststellung, ob ein Fehlverhalten vorliegt, sind bereits Maßstäbe der Polizistenkultur anzulegen. Liegt aus dieser Sicht kein Fehlverhalten vor, obwohl beispielsweise der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nicht gewahrt wurde, so sind der jeweilige Polizist und sein Verhalten zu verteidigen, weil legitim und gerecht gehandelt wurde. Liegt allerdings ein illegitimes Verhalten vor, so ist der Schutz des Polizisten durch Solidarität und die Stellung der Institution Polizei begründet.

Diese Fehlertoleranz kann wiederum durch die Hierarchie in der Polizei und die Abhängigkeit von der Beurteilung durch höhere Stellen gestärkt werden. Fehlverhalten und damit verbundene Problematiken sind von den Vorgesetzten nicht erwünscht.⁸⁵¹ Zudem wird von Beobachtern bemängelt, dass der Umgang mit Fehlern bereits in der Ausbildung nur rudimentär behandelt wird und Polizisten so von Beginn ihrer Laufbahn an ein falsches Verständnis hinsichtlich der Bedeutung polizeilichen Fehlverhaltens entwickeln.⁸⁵² Äußert sich ein polizeiliches Fehlverhalten in gewalttätigen Übergriffen, so stellt sich die Frage, wie diesen begegnet werden kann. Die sogenannte „Schwarze Schafe“-Theorie wird als von der Polizei oft vertreten angesehen. Danach sind die Polizisten, die einen solchen Übergriff begehen, schwarze Schafe in der Polizei, die Einzelfälle darstellen und

⁸⁵¹ Vgl. *Haselow/Schümchen* in Liebl, Fehlerkultur, 269, 291; dies dürfte wiederum unter anderem daraus folgen, dass die Verantwortung bei höheren Beamten höher ist und ein nach außen gelangtes Fehlverhalten Konsequenzen für sie selbst haben kann.

⁸⁵² Ebd., S. 269 ff.

ausgeschlossen gehören.⁸⁵³ Dies bedeutet umgekehrt, dass sich alle anderen Polizisten gesetzmäßig verhalten, im Gegensatz zu ihren inkorrekt handelnden Kollegen eine „weiße Weste“ haben. Diese Aussage wird auch von Teilen der Polizeigewaltforschung gestützt, nach der nur ein relativ kleiner Teil der Polizisten für einen Großteil der Polizeigewalt verantwortlich sein soll.⁸⁵⁴ Auch die Annahme, dass die Gewaltneigung des einzelnen Polizisten für dessen Gewaltverhalten verantwortlich ist, wird nicht von der Hand zu weisen sein.⁸⁵⁵ Diesen Erklärungsansätzen, die auf das Fehlverhalten des einzelnen abstellen, wird allerdings erhebliche Kritik entgegen gebracht. So soll die polizeiliche Subkultur ein strukturelles Problem darstellen, das durch das Ablenken auf die individuellen Defizite des jeweiligen Polizisten ignoriert wird. Weitergehend wird sogar vorgebracht, dass die Polizei bewusst zu dieser Erklärung greift, wenn eine Legitimierung des Polizeihandelns nicht mehr möglich ist, um dann Schaden von der Polizei abzuwenden.⁸⁵⁶ Die Polizei ruht sich danach auf den Disziplinarmaßnahmen gegen die schwarzen Schafe aus und setzt sich in Folge dessen nicht mit den grundlegenden Ursachen des Fehlverhaltens auseinander.⁸⁵⁷ Aufgrund einer solchen Fehlerkultur wird den Polizisten innerhalb ihrer Subkultur zu verstehen gegeben, dass ihr Verhalten und ihre Werte legitim sind. Die Projektion auf einzelne „Ausnahmen“ schafft ein Denken, demnach kein grundsätzliches Problem existiert. Eine fehlende Diskussion über und Auseinandersetzung mit strukturellen Problemen wirken dann nicht nur nicht hemmend, sondern nähren eine Subkultur mit gewaltfördernden Tendenzen, indem ihre Legitimität nicht grundsätzlich in Frage gestellt wird.

Bei den Polizisten selbst wird, wie auch bei anderen geschlossenen Gruppen, oft ein solidarischer Schweigen beobachtet, das auch *Code of Silence* genannt wird.⁸⁵⁸ Dieses Verhalten steht im Widerspruch zu den sich aus dem Legalitätsprinzip ergebenden Pflichten eines Polizisten, ein rechtswidriges Verhalten auch von Kollegen anzuzeigen und gegen diese Ermittlungen einzuleiten.⁸⁵⁹ Auch aus § 340 Abs. 1 Satz 1 2. Alt. StGB ergeben sich Handlungspflichten, die sich gegen den rechtswidrig handelnden Polizisten richten. Konkret müsste ein Polizist den Kollegen daran hindern, wenn dieser rechtswidrig, insbesondere unverhältnismäßig, Gewalt anwendet.⁸⁶⁰ Die Solidarität unter Polizisten ist als Gegenpol

⁸⁵³ Behr, *Polizeikultur*, S. 80.

⁸⁵⁴ Adams, *What We Know About Police Use of Force*, S. 8.

⁸⁵⁵ Lawton, *Levels of Non-Lethal Force*, S. 179.

⁸⁵⁶ Herrkind in Ohlemacher, S. 149.

⁸⁵⁷ Behr, *Polizeikultur*, S. 80 aE f.

⁸⁵⁸ Skolnick/Fyfe, *Above the Law*, S. 108.

⁸⁵⁹ Vgl. Meyer-Gößner, *StPO*, § 163 Rn. 1.

⁸⁶⁰ Danach wird der Tatbestand auch durch Anstiftungs- und Beihilfeleistungen, aber auch durch ein pflichtwidriges Unterlassen erfüllt, Cramer/Sternberg-Lieben/Hecker in Schönke/Schröder, *StGB*, § 340 Rn. 5.

zu diesen Pflichten geeignet eine psychosoziale Überforderung des Polizisten herbeizuführen. Insbesondere die strafrechtliche Bewährung eines Schweigens oder sogar Lügens durch den Straftatbestand der Strafvereitelung im Amt gemäß §§ 258, 258a StGB zwingt den Polizisten in eine solche Zwickmühle.⁸⁶¹ Polizisten könnten sich dadurch strafbar machen, dass sie die gebotene Anzeige gegen den Kollegen nicht schnell genug erstatten und so im Nachhinein als Mittäter oder zumindest als Helfer erscheinen. Es gibt einige Beispiele, die nahelegen, dass sich Polizisten in diesen Situationen für die Solidarität mit ihren Kollegen entscheiden, ihre Fehler also decken. Dies mag zum einen der dargelegten Fehlertoleranz, zum anderen dem beobachteten Korpsgeist innerhalb der Polizei geschuldet sein.⁸⁶² Hinzu kommt, dass die Anzeige des Kollegen die Hinzuziehung der Staatsanwaltschaft bedeuten würde. Die Delegation der Problemlösung an die Staatsanwaltschaft wird oft nicht gewollt sein, da diese, trotz der engen strukturellen Verbundenheit, eine außerhalb der Polizei stehende Behörde ist. Die Problemlösung soll aber vielmehr intern, innerhalb der Subkultur stattfinden.⁸⁶³

Beobachter sehen noch einen weiteren Teil der Polizistenkultur und der sich daraus ergebenden Solidarität als mitentscheidend an. Es wird von vielen Fällen berichtet, in denen sich nicht nur der Verstoß gegen die solidarischen Werte der Subkultur an sich, sondern sich vor allem die darauf folgenden Reaktionen der Kollegen als unangenehm darstellten. Die Schwierigkeiten, die sich für den „Verräter“, oder auch *Whistleblower*,⁸⁶⁴ einstellen, werden durch die Strukturen und Eigenarten der Polizei noch verstärkt. So muss der Polizist, der gegen seine Kollegen aussagt, Retourkutschen befürchten, die in einer Strafanzeige gegen ihn selbst münden können.⁸⁶⁵ Auch muss er befürchten, dass er bei einer Versetzung in der neuen Dienstgruppe auf Grund seines ihm vorausseilenden Rufes als Verräter, bereits von vorneherein marginalisiert wird.⁸⁶⁶ Ebenso zermürend ist aber auch Mobbing durch weniger spektakuläre Handlungsweisen, die durch ihre unkollegiale Natur ausgrenzend wirken.⁸⁶⁷ Diese wiegen umso schwerer, da der Polizeidienst durch seine Strukturen ein enges Miteinander insbesondere innerhalb der Dienstgruppen fordert und Kollegialität dadurch einen noch höheren

⁸⁶¹ *Behrendes* in Herrnkind, Gewaltlizenz, 157, 172 f.

⁸⁶² Bei diesem *Korpsgeist* ist allerdings strittig, ob er sich generell auf alle Polizisten erstreckt, oder ob er jeweils nur einer Gruppe, etwa einer Dienstgruppe, besteht, die sich persönlich kennt (für übergreifenden Korpsgeist *Herrnkind* in Ohlemacher, Gewaltlizenz, 131, 141 f.). Allerdings kann davon ausgegangen werden, dass die Solidarität zwar schwächer wird, umso allgemeiner der jeweilige Gruppenbezug besteht, sie aber bis zu einer relativ großen Obergruppe hin erhalten bleibt (*Behr*, Polizeikultur, S. 98 f.).

⁸⁶³ *Behr*, Cop Culture, S. 212 f.

⁸⁶⁴ *Herrnkind* in Liebl, Lernkultur, 175.

⁸⁶⁵ Ebd., S. 184 f., 187 f.; *Behr*, Cop Culture, S. 80 f.

⁸⁶⁶ *Herrnkind* in Liebl, Lernkultur, S. 178.

⁸⁶⁷ Ebd., S. 186.

Stellenwert erhält. Die fehlende Bereitschaft kann demnach durchaus auch auf Angst vor internen Sanktionen gründen.

2. Strafverfolgungsstruktur

Wenn die Polizisten schweigen oder lügen, dann ist hierdurch die Verfolgung von Delikten erheblich erschwert, die von Polizisten bei der Durchführung ihrer Tätigkeit begangen werden. Da Polizisten in Deutschland sich in der Regel nicht alleine auf Streife befinden, kommt den Polizisten eine Schlüsselfunktion in ihrer Rolle als Zeuge zu. Verneint ein Polizist eine Tötlichkeit des Kollegen beobachtet zu haben, so ist es für Staatsanwaltschaft und Opfer ohne weitere Beweise oder Zeugen nahezu unmöglich, das Gegenteil zu beweisen. Den Polizisten wird in einer *non-liquid* Beweissituation, insbesondere wenn Aussage gegen Aussage steht, meist per se eine höhere Glaubwürdigkeit eingeräumt.⁸⁶⁸ Diese Beweise hingegen müssten ebenfalls von Polizisten sichergestellt werden, ebenso wie Polizisten in der Regel die Strafanzeige aufnehmen und alle sonstigen Ermittlungen führen. *Amnesty International* erhebt in dieser Hinsicht schwere Vorwürfe und berichtet von mehreren Fällen, in denen die Polizei, aber auch die Staatsanwaltschaft, Ermittlungen gegen Polizisten nicht ordnungsgemäß durchgeführt oder sogar behindert haben sollen.⁸⁶⁹ So sehen Kritiker die Zahlen über die Strafverfolgung und Disziplinarmaßnahmen gegen Polizisten als Beweis für unzureichende Ermittlungen und Verfahren. Insbesondere die hohen Zahlen an Verfahrenseinstellungen durch Freispruch sollen hierauf schließen lassen.⁸⁷⁰ Diese Bedenken scheinen angesichts der Verstrickungen zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei, die das Strafverfolgungssystem impliziert, nicht aus der Luft gegriffen. Die Polizei ist gem. § 160 Abs. 1 Satz 2 StPO prinzipiell den Weisungen der Staatsanwaltschaft unterworfen. Andererseits ist die Staatsanwaltschaft auf die Polizei bei den Ermittlungen angewiesen. Insgesamt sind beide Institutionen Teil des Strafverfolgungsapparates und eng miteinander verknüpft. Viele andere Länder haben daher unabhängige Institutionen geschaffen, die solche Vorfälle untersuchen, wodurch ein angemessenes Maß an Objektivität geschaffen werden soll. So gibt es in Österreich den Menschenrechtsbeirat, den *Police Ombudsman* in Nordirland und die *Inspecção-Geral da Administração Interna* in

⁸⁶⁸ Vgl. Singelnstein, NJW 2011, 3473, 3476.

⁸⁶⁹ *AI*, Täter unbekannt, S. 79 ff.; insbesondere führt *Amnesty International* auch Fälle an, in denen die Richter im jeweiligen Strafverfahren erhebliche Vorwürfe gegen die ermittelnden Polizisten erhoben, weil diese ihrer Meinung nach Vorfälle polizeilichen Macht- und Gewaltmissbrauchs mutwillig deckten und eine Aufklärung verhinderten (vgl. *AI*, Täter unbekannt, S. 15, 93, 97, 106).

⁸⁷⁰ Vgl. *Kant*, Ausmaß von Polizeiübergriffen S. 20 ff.; danach sind Strafverfahren wegen Körperverletzung im Amt in Baden-Württemberg 1993/1994 zu 98%, in Bayern von 1997-1999 zu 83% und in Berlin von 1994-1999 zu 96% durch Freispruch beendet worden. Neuere Zahlen geben ein ähnliches Bild wieder: 2008 wurden in Berlin gegen Polizisten in 636 Fällen wegen Körperverletzungsvorwürfen ermittelt. Zu einer Verurteilung kam es in keinem Fall („Strafsache Polizei“ in *Die Zeit*, Nr. 40 vom 27.09.2012).

Portugal.⁸⁷¹ In Großbritannien folgte auf die *British Police Complaints Authority* die *Independent Police Complaints Commission*.⁸⁷² In Australien besteht die Institution des *NSW Ombudsman* für die Region New South Wales und für die Region Victoria das *Victorian Office of Police Integrity*. Auch die *Braidwood Inquiry*, die in British Columbia, Kanada zur Untersuchung der Wirkungen von Elektroimpulspistolen einberufen wurde, stellt eine solche objektive Institution dar, die unabhängig von der Polizei Verhaltensweisen und Mittel der Polizei untersucht. Dass die Einrichtung solcher Stellen sinnvoll erscheint, legen nicht nur Kritiken und entsprechende Forderungen von Amnesty International, sondern auch solche durch den UN-Menschenrechtsausschuss und der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz nahe.⁸⁷³ Solche Forderung sind auch aus Sicht der Polizisten unterstützenswert, da sie nicht zum Ziel haben, Polizisten von vorneherein als Verdächtige zu behandeln und ihnen Fehlverhalten nachzuweisen, sondern diese vielmehr darin unterstützen, schwierige Situationen und Sachverhalte vollständig und korrekt aufzuklären.⁸⁷⁴ Andererseits sind unabhängige Stellen zur Aufklärung von Polizeigewalt natürlich auch sinnvoll und geeignet, um ein „Klima der Straflosigkeit“⁸⁷⁵ zu verhindern.

III. Zusammenfassung und Rückschlüsse auf den Einsatz von Elektroimpulspistolen

Zunächst ist zu betonen, dass der Bereich der polizeilichen Subkultur der empirischen Forschung schwer zugänglich und vor allem in Deutschland noch recht unerschlossen ist. Allerdings sind Beobachtungen durch Wissenschaftler sowie ehemalige und aktuelle Polizisten in vielerlei Hinsicht derart kongruent, dass es angemessen erscheint, einige Aspekte der Polizistenkultur als bestehend anzunehmen. Wissenschaftliche Studien zeigen den zynischen Charakter, den viele Polizisten entwickeln, was sich mit den Beobachtungen hinsichtlich ihrer sozialen Isolation deckt.⁸⁷⁶ Die damit einhergehende Frontenbildung und die Bildung interner Normen, die dem gesetzlichen Leitbild vom verhältnismäßigen Handeln widersprechen können, sind sowohl in den USA, als auch in Deutschland oft beobachtet worden und zumindest theoretisch und logisch als Folge einer solchen Sozialisation begründbar. Auch wenn empirisch ein Zusammenhang zwischen polizeilicher Subkultur und bestimmten Verhaltensweisen nur geringfügig nachgewiesen ist, so zeigen verschiedene Beispiele, dass diese Subkultur zu Macht-

⁸⁷¹ Vgl. Feltes in Heitmeyer/Schröttle, Gewalt, 539, 545.

⁸⁷² Rappert, Less Lethal Weapons, S. 473.

⁸⁷³ Feltes in Heitmeyer/Schröttle, Gewalt, 539, 545.

⁸⁷⁴ Für die *Independent Police Complaints Commission*: Glass, Use of Firearms, S. 297 ff.; daher unterstützt beispielsweise auch der Kölner Polizeidirektor Udo Behrendes die Einrichtung einer solchen neutralen Stelle (Interview in der Frankfurter Rundschau vom 23. Februar 2010).

⁸⁷⁵ So die Befürchtung von *Amnesty International (AI)*, Täter unbekannt, S. 109).

⁸⁷⁶ Vgl. Litzcke/Schuh, Burn-Out, S. 6; die soziale Isolation selbst ist ein gewichtiger Stressfaktor, Zynismus führt zu einer weiteren Verflachung sozialer Kontakte.

missbrauch und unverhältnismäßigen Gewalthandlungen führen kann.⁸⁷⁷ Hinzu kommen kann eine erhöhte Erfolgsorientierung, die weniger die Mittel als vielmehr den Zweck als Rechtfertigungsgrundlage ansieht, genauso wie verbreitete maskuline Prägungen, die weniger reflexive und damit zu Gewalt neigende Handlungsweisen bestärken können. Gestärkt werden diese Faktoren durch einen strukturell bedingten Erfolgszwang, dem die Polizisten innerhalb der gegebenen Hierarchie unterliegen.

Im Rahmen der polizeilichen Arbeit wird dies zusätzlich dadurch problematisiert, dass die Aufklärungsarbeit zum einen durch Polizisten selbst durchgeführt wird, die auf Grund eines vorherrschenden Korpsgeistes voreingenommen sein und die Ermittlungen daher nicht umfassend, nicht ausreichend schnell oder nicht mit der gebotenen Konsequenz durchführen. Zum anderen befinden sich Polizisten oft in der Position des Zeugen und müssten dann nicht nur gegen einen Kollegen aussagen, sondern sich, bei nicht ausreichend schneller Anzeigenerstattung, selbst dem Vorwurf der zumindest versuchten Strafvereitelung, der Mittäterschaft oder der Beihilfe hinsichtlich der verübten Straftaten aussetzen. Hinzu kommt die Missachtung, die solchen *Whistleblowern* in verschiedensten Formen von Mobbing und Gruppenausschluss entgegenschlagen kann. Die hohe Fehlertoleranz, die innerhalb der Polizei oft auf Grund einer fehlenden Fehlerkultur herrscht, lässt Fehler zusätzlich weniger illegitim erscheinen und gebietet interne Behandlung, also ohne eine Austragung in der Öffentlichkeit mit der damit verbundenen Kritik. Insgesamt ergeben sich somit viele Aspekte, die die oft benannte „Mauer des Schweigens“ fördern und Ermittlungen gegen gewalttätige Polizisten erheblich erschweren.⁸⁷⁸

Wie bereits im Rahmen der Untersuchung der die Polizeigewalt beeinflussenden Faktoren, muss auch hier festgehalten werden, dass es neben konkreten Fallbeispielen auch umfassendere, strukturelle Gründe für unverhältnismäßige Polizeigewalt gibt. Fraglich ist nach wie vor, wie weit diese Merkmale der Polizistenkultur verbreitet sind. Auch inwiefern Polizisten tatsächlich in ihrem Verhalten durch die subkulturelle Sozialisation beeinflusst werden, muss noch weitergehend wissenschaftlich untersucht werden. Nicht angebracht erscheint es aber, polizeiliche Übergriffe auf einzelne schwarze Schafe abzuschieben. Die Gründe für eine gewaltfördernde Subkultur sind für eine solche Erklärung zu sehr mit grundlegenden Eigenschaften der Polizei verknüpft und diese sind dementsprechend zu beachten. Auch hier wird das theoretische Verständnis von der verhältnismäßigen und damit

⁸⁷⁷ Vgl. Ulrich in Herrnkind, *Gewaltlizenz*, 123 f.; Herrnkind in Lorei, *Eigensicherung*, S. 71; Behr, *Cop Culture*, S. 204 f.; vgl. dazu auch das Interview mit Behrendes, der insbesondere die gesellschaftliche Isolation durch den Schichtdienst als Ursache für aus der Subkultur resultierendes Gewaltverhalten nennt (siehe oben, Fn. 903).

⁸⁷⁸ Brodeur in Heitmeyer/Hagan, *Internationales Hdb. Gewaltforschung*, 259, 276.

gesetzmäßig handelnden Polizei gestört. Der Missbrauch von Autorität und damit auch der zur Verfügung stehenden Hilfsmittel wird somit überall möglich.

Bezüglich des Einsatzes von Elektroimpulspistolen ergeben sich hieraus erhebliche Bedenken. Durch die den gesetzlichen Maßstäben zuwiderlaufenden Werte der Polizeikultur steht zu befürchten, dass bei einem Einsatz von Elektroimpulspistolen das Verhältnismäßigkeitsprinzip nicht immer gewahrt wird. Zum einen besteht die Gefahr, dass die Rechte der Zielpersonen, im Zweifel Kriminelle, anders wahrgenommen werden und weniger Geltung erhalten. Dies gilt für alle Anwendungen von Polizeigewalt, doch hinsichtlich des Elektroimpulspistoleinsatzes kommen zwei wesentliche Aspekte hinzu. Zunächst kommt die Effektivität der Elektroimpulspistole der beobachteten Erfolgsorientierung der polizeilichen Subkultur sehr entgegen. Durch die Distanz und sofortige Überwältigung der Zielperson wird das, aus Sicht des subkulturell sozialisierten Polizisten, richtige Ziel schnell und gefahrlos erreicht. Es trifft den „Richtigen“ und der Polizist, der für Recht und Ordnung Sorge zu tragen hat, wird geschützt und einem minimalen Risiko ausgesetzt. Zudem würde ein solches Denken zusätzlich durch die augenscheinlich geringen Folgen verstärkt, die ein solcher Einsatz hat. Diese wiederum führen zu einem Ergebnis, das die Polizisten weniger in die Gefahr eines Disziplinar- oder Strafverfahrens bringt. Medizinische Beweise sind grundsätzlich äußerst wichtig, um den Machtmissbrauch von Polizisten nachzuweisen.⁸⁷⁹ Die Wahrscheinlichkeit einer Belastung des Polizisten durch einen Kollegen ist, bei entsprechenden vorherrschenden Elementen der Subkultur, äußerst gering. Hinzu kommt, dass Elektroimpulspistolen besonders häufig gegen psychisch kranke oder beeinträchtigte Menschen, etwa Drogensüchtige, eingesetzt werden.⁸⁸⁰ Diese sind in ihrer Aussagefähigkeit erheblich eingeschränkt oder zumindest weniger glaubwürdig. Die einzigen Beweise könnten in einem solchen Fall also durch ein medizinisches Gutachten eingeholt werden, wenn andere Zeugen nicht anwesend waren. Wird die Elektroimpulspistole im Kontaktmodus eingesetzt, also ohne den Abschuss der Pfeile,⁸⁸¹ hinterlässt sie allerdings noch nicht einmal die sonst auftretenden punktuellen Wunden. Ob die Sicherungsmechanismen, die beispielsweise von *Taser International* angeboten werden, ausreichen, um eine hinreichende Beweissicherung zu ermöglichen, ist zweifelhaft. Abgegebenes Konfetti mit der Seriennummer der Waffe, das Auslesen der Waffe mithilfe eines integrierten USB-Ports und auch die Möglichkeit, Videos in eine Datenbank einzuspeisen⁸⁸² sind nur dann hilfreich, wenn einer unabhängigen Behörde die nötigen Beweismittel zugänglich gemacht werden.

⁸⁷⁹ *Alpert/Smith*, Reasonable Man, S. 496 f.

⁸⁸⁰ Siehe oben, Kap. 1 B.VII.

⁸⁸¹ Siehe oben, Kap. 1 A.I.1.

⁸⁸² Ein Projekt von Taser International, dass über die Webseite <http://www.evidence.com> abgewickelt wird und den schnellstmöglichen Zugriff auf Beweisvideos bieten soll.

Die Untersuchungen durch andere Polizisten bieten immer die Möglichkeit einer Manipulation, weswegen strukturellen Problemen auf diese Weise nicht begegnet werden kann.

Die Elektroimpulspistole ist daher ein geeignetes Mittel, um Personen gefügig zu machen oder ein Risiko der Konfrontation zu vermeiden, das bei Einhaltung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes hätte eingegangen werden müssen, aus Sicht eines subkulturell geprägten Polizisten aber nicht gerechtfertigt ist. Zudem müssen Polizisten die Verfolgung eines unverhältnismäßigen Einsatzes bei einem vorherrschenden Korpsgeist auf Grund der geringen Folgen des Einsatzes weniger stark fürchten. Es bestehen daher, auch in Hinsicht auf die polizeiliche Subkultur, begründete Vorbehalte gegen eine breitflächige Einführung von Elektroimpulspistolen, insbesondere da es an einer objektiven Institution zur Überwachung ihres Einsatzes mangelt.

C. Das „Police Use of Force“-Projekt

Die bisher erörterten Untersuchungen und Beobachtungen sind überwiegend objektiver Natur. Die Untersuchung der situativen und personellen Faktoren findet meist über die Auswertung von Polizeiberichten oder beobachtende Methoden statt. Die Untersuchung der Polizistenkultur ist ebenfalls auf Beobachtungen angewiesen. Zumindest aber sind die ethnographischen Studien von *Behr*⁸⁸³ die bisher einzigen auf diesem Gebiet in Deutschland.⁸⁸⁴ Es ist nicht von der Hand zu weisen, dass die Auswertung von Berichten, die von Polizisten geschrieben wurden, problematisch ist und hieraus gewonnene Ergebnisse kritisch zu bewerten sind.⁸⁸⁵ Auch beobachtende Studien stoßen schnell an ihre Grenzen, wenn es um die Erforschung eines Verhaltens geht, das unzweifelhaft in der Kritik steht. Die Präsenz eines Außenstehenden wird das Verhalten der Polizisten immer in einer gewissen Art und Weise beeinträchtigen. Hinzu kommt, dass der Aufwand solcher Studien zu einer Einschränkung hinsichtlich des Umfangs der zu untersuchenden Personen und Gruppen führt. Dies gilt insbesondere für seltene Ereignisse, wozu Polizeigewalt anerkanntermaßen zu zählen ist.⁸⁸⁶ Neben diesen Gründen spricht auch noch ein weiteres Argument für einen neuen Ansatz der Polizeigewaltforschung: Die wirkliche Motivation, die einer Anwendung von Gewalt zugrunde liegt, kennt nur der Anwender selbst. Mit einem internationalen Ansatz verfolgte das „Police Use of Force“-Projekt das Ziel, die Perspektive des Polizisten hinsichtlich der Anwendung von Gewalt zu erschließen. Darunter fal-

⁸⁸³ *Behr*, Cop Culture, S. 29; ders. Polizeikultur, S. 15.

⁸⁸⁴ In den USA zeigen die Studien von *Terrill*, *Paoline* und *Manning*, dass hier auch eine quantitative Forschung möglich ist, auch wenn die Ergebnisse der jeweiligen Studien einigen Einschränkungen unterliegen (siehe oben, Fn. 846).

⁸⁸⁵ *Garner et al.*, Force Used By the Police, S. 708; *Bazley et al.*, Police Use of Force: Detectives, S. 191 m.w.N.

⁸⁸⁶ Vgl. *Waddington et al.*, Singing the same tune?, S. 134.

len Aspekte der Situationswahrnehmung und der Rechtfertigung der eigenen Gewaltanwendung. Auch Gemeinsamkeiten oder Unterschiede verschiedener regionaler oder nationaler Gruppen der Polizei lassen sich durch einen solchen Ansatz untersuchen.⁸⁸⁷

I. Aufbau und Ablauf der Untersuchung

Die Idee zu diesem Projekt stammt ursprünglich aus Venezuela,⁸⁸⁸ wurde dann aber von Wissenschaftlern aus den verschiedensten Ländern unterstützt.⁸⁸⁹ Es wurden jeweils Untersuchungsgruppen von Polizisten gebildet,⁸⁹⁰ die dann mit einem hypothetischen Szenario konfrontiert wurden. Das deutsche Szenario⁸⁹¹ umfasste in der ersten Stufe zwei Polizeibeamte, eine Polizistin und einen Polizist, die auf einen neuen PKW der Marke BMW mit getönten Scheiben aufmerksam werden, der mit laufendem Motor und wummernder Stereoanlage in der sommerlichen Dämmerung in einer als tendenziell kriminell bekannten Gegend steht und den Verkehr leicht behindert. Bei der Ansprache erkennt die Polizistin einen Insassen als bekannten Kleinkriminellen mit Migrationshintergrund und nimmt Cannabisgeruch wahr. In der zweiten Stufe verweigern die zwei Insassen die Kooperation, machen den Polizisten Vorwürfe der Diskriminierung, erheben die Stimme und nutzen obszöne Wörter. In der dritten Stufe stellen die Polizisten bei der Überprüfung des Kennzeichens des PKW fest, dass dieses vermutlich in eine Schießerei verwickelt war und der Kleinkriminelle eventuell eine Waffe besitzt. Die Insassen fliehen mit dem PKW, verlieren die Kontrolle und fliehen schließlich aus dem verunglückten Fahrzeug. Auf der vierten Stufe verfolgen die Polizisten die beiden Verdächtigen in eine Einkaufsgegend. Dabei bemerken sie, dass der Kleinkriminelle eine Pistole bei sich führt. Nach jeder Stufe wurden in der Untersuchung dieselben Fragen gestellt.⁸⁹² Aus diesen Fragen ergaben sich

⁸⁸⁷ Vgl. *Stenning et al.*, Researching the use of force: the background to the international project, S. 97.

⁸⁸⁸ *Stenning et al.*, Researching the use of force: the background to the international project, S. 97.

⁸⁸⁹ *Waddington et al.*, Singing the same tune?, S. 111, sprechen von sechs Ländern: England, Niederlande, Deutschland, Australien, Venezuela und Brasilien. Geplant war auch die Aufnahme Kanadas in das Spektrum des Projekts, was allerdings nicht umgesetzt werden konnte. Weiterhin kam eine Studie von Barrett, Haberfeld und Walker aus den USA hinzu (*Barrett et al.*, Attitudes of Urban, Suburban and Rural Police Officers in NJ, S. 159 ff.), die in dem zusammenfassenden und vergleichenden Artikel von Waddington et al. Nicht berücksichtigt wurde. *Feltes* erwähnt 12 Länder (*Feltes* in Heitmeyer/Schrötte, Gewalt, 539, 547).

⁸⁹⁰ Im Rahmen des deutschen Projektes bestanden diese Gruppen aus fünf bis neun Polizisten, wobei insgesamt 52 Polizisten (13 Frauen und 39 Männer) aus Baden-Württemberg, Berlin, Bremen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt und Thüringen an der Untersuchung teilnahmen (*Klukkert et al.*, Torn between two targets, S. 191).

⁸⁹¹ Das Szenario war grundsätzlich in allen Ländern das gleiche, nur leichte Anpassungen an lokale Gegebenheiten wurden vorgenommen (*Waddington et al.*, Singing the same tune?, S. 120).

⁸⁹² Diese waren: Was denken Sie, was als nächstes passiert? Was werden die Polizisten tun? Was hätten sie eventuell noch getan? Wovon hängt es ab, wie sie sich entscheiden? Wie sollten die Polizisten Ihrer Meinung nach reagieren? Warum? Sind ihre Handlungen gerechtfertigt? Welche Handlungen wären angemessen und unangemessen? (*Klukkert et al.*, Torn between two targets, S. 204).

Diskussionen in den jeweiligen Gruppen, die in keinem der teilnehmenden Länder eine Übereinstimmung unter den Beteiligten beinhaltete.⁸⁹³ Die Diskussionen wurden aufgezeichnet und für einen zusammenfassenden und vergleichenden Artikel ins Englische übersetzt. Einzelne Untersuchungen wurden in Artikeln aufgearbeitet und veröffentlicht, wozu auch der deutsche Teil des Projektes zählte.

II. Ergebnisse des Projektes

1. Länderübergreifende Ergebnisse des Projektes

Gemessen an den erheblichen kulturellen Unterschieden der verschiedenen Länder,⁸⁹⁴ konnten überraschende Gemeinsamkeiten im Verhalten der Polizisten, beziehungsweise in der Art und Weise, in der die Polizisten über ein mögliches Verhalten sprachen, ausgemacht werden.⁸⁹⁵ So war in der Anfangsphase des Szenarios bei allen Fokusgruppen eine starke Tendenz dahingehend zu erkennen, die Situation möglichst nicht eskalieren zu lassen, weswegen die Polizisten die Situation ruhig und gelassen angehen wollten.⁸⁹⁶ Es bestand größtenteils Einigkeit darüber, dass Gewalt soweit wie möglich zu vermeiden sei. Wann allerdings die Grenze überschritten ist, die einen Einsatz von Gewalt nötig macht, war umstritten. So zeigten sich die brasilianischen und venezolanischen Polizisten insgesamt vorsichtiger in ihrer Herangehensweise und auch schneller bereit, Gewalt bei ersten Anzeichen von Kriminalität und Widerstand anzuwenden.⁸⁹⁷ Unter den niederländischen Polizisten äußerten hingegen einige starke Bedenken hinsichtlich eines allzu konsequenten Vorgehens, da dieses zu einer Eskalation führen könnte. Ähnliche Tendenzen fanden sich auch unter den australischen Polizisten. Die deutschen Fokusgruppen empfanden es als beste Lösung, ein Entgegenkommen der Verdächtigen zu erreichen, wobei fehlender Respekt sofort zu unterbinden sei.⁸⁹⁸ Ebenfalls länder- und gruppenübergreifend war die Haltung der Polizisten gegenüber den Verdächtigen. Aus den Äußerungen der Polizisten konnte geschlossen werden, dass die jungen Männer in dem Fahrzeug nicht als Bürger, die respektvoll zu behandeln sind, wahrgenommen wurden. Vielmehr wurden sie als Problem wahrgenommen und dementsprechend minderwertig tituliert.⁸⁹⁹ Unter anderem aus dieser Wahrnehmung entstand das Gefühl, dass die eigene Sicherheit gefährdet und Vorsicht zu walten lassen sei. Dabei wurde die bestehende Gefahr von den lateinamerikanischen Fokusgruppen viel stärker eingeschätzt als bei den europäischen und australischen Kollegen.⁹⁰⁰

⁸⁹³ Waddington et al., *Singing the same tune?*, S. 120.

⁸⁹⁴ Vgl. ebd., S. 113 ff.

⁸⁹⁵ Ebd., S. 129.

⁸⁹⁶ Ebd., S. 122.

⁸⁹⁷ Ebd., S. 123.

⁸⁹⁸ Ebd.

⁸⁹⁹ Ebd.

⁹⁰⁰ Ebd.

In der zweiten Stufe, in der die Verdächtigen fliehen, wurde bei vielen Fokusgruppen der, von ihnen oft selbst so benannte, „Jagdinstinkt“ deutlich. Den Drang, die Verdächtigen zu verfolgen, wurde dabei zum einen mit einem natürlichen Instinkt begründet, zum anderen aber auch mit dem Anspruch, Gesetz und Gerechtigkeit durchzusetzen.⁹⁰¹ Dabei kam es innerhalb der Fokusgruppen in den verschiedenen Ländern zu einer Diskussion zwischen denjenigen, die dem Verfolgungsdrang nachgeben wollten und denjenigen, die das Risiko für unangemessen hielten. In allen Ländern waren die getätigten Äußerungen davon geprägt, dass solche Verfolgungen stark reglementiert sind und dabei entstandene Schäden auf den Polizisten zurückfallen. Die jeweilige Gewichtung fiel in den verschiedenen Ländern unterschiedlich aus, wobei in allen Ländern die restriktiven Richtlinien und Gesetze als realitätsfern und unangemessen empfunden wurden. Auch wurde insbesondere die Gefährdung Dritter stets berücksichtigt und in die Abwägung mit einbezogen.⁹⁰²

In der dritten Stufe wurden viele der Polizisten mit einer Eskalation des Szenarios konfrontiert, die ihre bisherigen Erfahrungen überstiegen.⁹⁰³ Auch hier kam es wieder zu Diskussionen auf Grund eines erwarteten Jagdinstinktes.⁹⁰⁴ Die europäischen und australischen Polizisten präferierten eine vorsichtige Verfolgung der Verdächtigen, bemerkten aber auch, dass die Versorgung eventuell Verletzter Vorrang hätte. Hierbei zeigte sich eine Diskrepanz im Vorgehen der europäischen und australischen Polizisten einerseits und der lateinamerikanischen Polizisten andererseits. Letztere würden auf der letzten Stufe ihre Dienstwaffe ziehen, während sie sich dem zum Halt gekommen Fahrzeug nähern. Insbesondere die deutschen Polizisten diskutierten zwar das Ziehen der Dienstwaffe, lehnten dies im Endeffekt aber ab und betonten den Charakter des Schusswaffengebrauchs als allerletztes Mittel.⁹⁰⁵ Ebenfalls bemerkenswert war ein Unterschied zwischen den bewaffneten und den unbewaffneten Einheiten innerhalb der britischen Fokusgruppen.⁹⁰⁶ Die unbewaffneten Polizisten innerhalb der Fokusgruppen waren in den ersten Stufen des Szenarios deutlich vorsichtiger als ihre Kollegen, die Waffen mit sich führen. In der letzten Stufe wurden die unbewaffneten Polizisten allerdings mutiger und handelten forscher, wohingegen die bewaffneten Polizisten ein reflektierteres Verhalten zeigten. Dabei argumentierten sie,

⁹⁰¹ Ebd., S. 124 f.

⁹⁰² Ebd.

⁹⁰³ Ebd., S. 131.

⁹⁰⁴ Ebd., S. 127.

⁹⁰⁵ Ebd.

⁹⁰⁶ England und Wales haben eine Tradition der unbewaffneten Polizei, wobei unbewaffnet sich auf Schusswaffen bezieht. Meist stehen rund um die Uhr Einheiten auf Abruf, die Schusswaffen und teilweise auch schwere Waffen zur Verfügung haben. Diese benötigen dann aber die Erlaubnis eines Vorgesetzten für den Einsatz der im Dienstfahrzeug mitgeführten Waffen (siehe oben Kap. 1 A.II.).

dass die bisher bekannten Tatsachen den Einsatz von Schusswaffen noch nicht rechtfertigen würden und verwiesen insbesondere auf das fehlende Vorliegen einer Lebensgefahr.⁹⁰⁷

2. Ergebnisse des deutschen Teils des Projektes

Zwar sind die Ergebnisse des deutschen Teils des Projektes bereits in die vergleichende Zusammenfassung von *Waddington* et al. eingeflossen. Dennoch konnten *Klukkert*, *Ohlemacher* und *Feltes* bei den deutschen Fokusgruppen Beobachtungen tätigen, die es zusätzlich hervorzuheben gilt.

Zunächst war von Anfang des Szenarios an ein Zwiespalt der Polizisten zu beobachten. Einerseits hatten sie das Verlangen, ihre Autorität aufrecht zu erhalten, andererseits fühlten sie sich dazu beauftragt, möglichst lange deeskalierend zu wirken und Gewalt zu verhindern.⁹⁰⁸ Zum Teil können die sich dabei gegenüberstehenden Argumente auch in die Kategorien Rationalität und Emotionen eingeordnet werden. Dabei überwogen die Emotionen umso mehr, je weiter das Szenario fortschritt und die damit verbundene Gefahr zunahm.⁹⁰⁹ *Klukkert*, *Ohlemacher* und *Feltes* konnten verschiedene Faktoren ausmachen, die die Entscheidung zum Einsatz von Gewalt beeinflussen. Dabei unterscheiden sie zwischen strukturellen, strukturell-individuellen und strukturell-situativen Faktoren.⁹¹⁰ Die wichtigsten Faktoren aber stellten ihrer Meinung nach das Begehren, die Autorität ihrer Person aufrecht zu erhalten, und der subjektive Zugang zur jeweiligen Situation dar.⁹¹¹ Die subjektive Wahrnehmung des Polizisten beeinflusst erheblich die Abwägung, die er unter Berücksichtigung aller Faktoren durchführt. Tagesform und Emotionen können Faktoren in ihrer Gewichtung beeinträchtigen, beispielsweise können Ängste rationale Argumente weiter in den Hintergrund rücken lassen. So benannten die deutschen Polizisten auffällig oft den „Jagdinstinkt“, der Einfluss auf das eigene Verhalten nehmen könnte. Auch Bedenken, man selbst könnte bei allzu großer Vorsicht als „Angsthase“⁹¹² gelten oder dass der Abbruch einer Verfolgung als Schwäche gedeutet werden könnte,⁹¹³ haben Einfluss auf das eigene Verhalten. Eine sich über die Dienstjahre aufbauende Frustration, die aus einer subjektiv wahrgenommenen Ineffizienz des eigenen und des Handelns des Justizapparats bei am Gesetz orientierten Vorgehen resultiert, kann das Gewaltverhalten des Polizisten beeinflussen und zu exzessiver Gewalt führen.⁹¹⁴ *Klukkert*, *Ohlemacher* und *Feltes* ziehen daher den Schluss,

⁹⁰⁷ *Waddington* et al. *Singing the same tune?*, S. 126 f.

⁹⁰⁸ *Klukkert et al.*, *Torn between two targets*, S. 192.

⁹⁰⁹ Ebd., S. 193.

⁹¹⁰ Ebd., S. 197.

⁹¹¹ Ebd., S. 199.

⁹¹² Ebd., S. 196; im Original „scary cat“.

⁹¹³ Ebd., S. 198.

⁹¹⁴ Ebd., S. 197.

dass exzessive Polizeigewalt wahrscheinlich ist, wenn entweder nach eigener Einschätzung die vorhandenen Ressourcen nicht ausreichen, um die Situation zu bewältigen oder wenn rationale Argumente in den Hintergrund treten.⁹¹⁵

Hinsichtlich der Rechtfertigungstaktiken der Polizisten konnten zwei Ansätze beobachtet werden. Entweder wurde der Angriff auf die staatliche Autorität als Anlass genommen, um exzessive Gewalt zu rechtfertigen, oder der Angriff auf die Autorität des Polizisten selbst in seiner Funktion. Polizisten sind nach dem Legalitätsprinzip verpflichtet, einem Hinweis auf einen Verstoß gegen das Gesetz nachzugehen und zu ermitteln. Welche Mittel konkret verhältnismäßig sind und angewendet werden, entscheidet der jeweilige Polizist selbst. Hierbei können sich Tagesform, Überarbeitung und ähnliche Dispositionen niederschlagen. Polizisten beschrieben, dass sie auch Gewalt anwenden, um die Autorität aufrecht zu erhalten, sei es die des Staates oder die des Polizisten selbst.⁹¹⁶ Der Begriff der Angemessenheit wird also gedehnt und so eine Gewaltanwendung durch den Angriff auf die Autorität gerechtfertigt. Weil dies von Kollegen akzeptiert wird, gewinnt auch hier der Aspekt der Polizistenkultur an Bedeutung.⁹¹⁷ Der Angriff auf den Polizisten in seiner Funktion als Polizist ist eine Mischform, bei der Aspekte des persönlichen Angriffs und eines solchen auf die Autorität des Polizisten ein Gewaltverhalten provozieren und in den Augen des Polizisten legitimieren. Dies ist etwa bei einem forschenden Verhalten gegenüber einer Kollegin oder bei Beleidigungen gegen den Polizisten selbst gegeben, die eine persönliche Ebene erreichen.⁹¹⁸ Zuletzt können Polizisten Gewalt rechtfertigen, der ein physischer Angriff auf sie selbst als Person voraus gegangen ist. Hier kann ein Reflex der Grund sein, genauso wie eine wahrgenommene Lebensgefahr oder aufgestaute Aggressionen. Für den Polizisten kann ein solches Verhalten, das objektiv als Fehlverhalten eingestuft werden könnte, gerechtfertigt sein, weil schließlich „jeder“, also jeder andere Mensch, so gehandelt hätte.⁹¹⁹

III. Rückschlüsse auf den Einsatz von Elektroimpulspistolen

Das *Police Use of Force* Projekt bietet aufschlussreiche Einblicke in das Gewaltverhalten der teilnehmenden Polizisten und diesbezügliche Entscheidungsentwicklungen, die auch hinsichtlich des Einsatzes von Elektroimpulspistolen relevant sind. So stellt das Dilemma zwischen dem Wunsch nach Kontrolle einerseits und dem nach einem Ausbleiben von Eskalation andererseits, welcher dem Pflichtbewusstsein geschuldet ist, einen zentralen Punkt beim Auftreten von

⁹¹⁵ Ebd., S. 199.

⁹¹⁶ Ebd., S. 200 ff.

⁹¹⁷ Ebd., S. 201.

⁹¹⁸ Ebd., S. 202; ein Polizist etwa äußerte, dass das, wohl alltägliche, „Blöde Schweine“ („*fucking pigs*“) ihn nicht zu einer Gewalthandlung verleiten würde, die Beleidigung „Paedo“, also Pädophiler, hingegen schon.

⁹¹⁹ Ebd., S. 203.

Polizeigewalt dar. Es zeigte sich auch hier, dass insgesamt, aber auch konkret bei den deutschen Fokusgruppen, Faktoren die Entscheidung für eine Gewaltanwendung beeinflussten, die sich nicht allein aus dem gesetzlichen Verhältnismäßigkeitsprinzip ergeben. Vielmehr sind die Wahrnehmung der Situation und emotionale Aspekte mit fortschreitender Gefahr immer bedeutsamer. Wie andere Studien bereits nachgewiesen haben,⁹²⁰ können Stress und Arbeitsbelastung einen wichtigen Einfluss haben. Phänomene, wie der, insbesondere von deutschen Polizisten angeführte, „Jagdinstinkt“, machen deutlich, dass die rein rationale Überlegung, wann eine Maßnahme nach dem Gesetz verhältnismäßig ist, in der Praxis nur einer von vielen Faktoren ist.

Die Diskussionen in den Fokusgruppen zeigten, dass die gesetzlichen Regelungen als ineffektiv und realitätsfern eingestuft wurden,⁹²¹ ebenso wie Erfahrungen hinsichtlich einer subjektiv als inkonsequent wahrgenommenen Justiz.⁹²² Die Tatsache, dass Polizisten das tun, was sie in der jeweiligen Situation nach ihrem subjektiven Empfinden für geboten halten, ist unter Berücksichtigung der Besonderheiten von Elektroimpulspistolen besonders problematisch. Bei einem erfolgreichen Einsatz dieser Waffen, wird ein Maximum an Kontrolle erreicht und damit dem Wunsch der Polizisten entsprochen. Demgegenüber stehen Normen, die eine erhebliche Restriktion des Einsatzes dieser Waffen darstellen, was wiederum durch ein sehr geringes Risiko gerechtfertigt wird. Dies spricht dafür, eine geminderte Anerkennung der gesetzlichen Regelungen über den Einsatz von Elektroimpulspistolen bei den Polizisten anzunehmen. Dies bedeutet nicht, dass bereits bei leichtem Widerstand der Einsatz solch einschneidender Maßnahmen zu befürchten ist. Nach *Klukkert*, *Ohlemacher* und *Feltes* können aber unzureichende legale Ressourcen zum Einsatz exzessiver Gewalt führen.⁹²³ Sobald die Situation eskaliert und der Polizist nach seiner Wahrnehmung die Kontrolle verliert, besteht die Gefahr, dass er von der Elektroimpulspistole Gebrauch macht, um die Kontrolle wiederzuerlangen, ohne dass die gesetzlichen Voraussetzungen für einen solchen Einsatz vorliegen. Zum einen sind hier natürlich die Grenzen zu einer Putativnotwehr oder einer Anscheinsgefahr und damit zu einem rechtmäßigen Verhalten fließend. Zum anderen besteht die Gefahr auch hinsichtlich anderer Hilfsmittel. Der Unterschied ist allerdings, dass in den Diskussionen der Fokusgruppen eine bewusste Ausdehnung der Verhältnismäßigkeitsgrenzen beobachtet werden konnte, was dem Irrtum über das Vorliegen eines rechtmäßigen Handelns widersprechen würde. Zudem wäre bei der Elektroimpulspistole der Widerspruch zwischen dem durch den Polizisten angestrebten Zielen und der gesetzlichen Restriktion größer, der Zuspruch des Polizisten gegenüber diesem

⁹²⁰ Siehe oben Kap. 3 A.III.5.

⁹²¹ *Waddington et al. Singing the same tune?*, S. 129.

⁹²² *Klukkert et al.*, Torn between two targets, S. 197.

⁹²³ *Ebd.*, S. 199.

Reglement damit geringer. Weiterhin wird durch die Ergebnisse des Projektes deutlich, dass die Polizisten die möglichen disziplinarischen und haftungsrechtlichen Konsequenzen für sich selbst ständig bedenken und diese von irrationalen Handeln abhalten.⁹²⁴ Weil die Folgen eines Elektroimpulspistoleneinsatzes meist gering sind, sinkt auch die Wahrscheinlichkeit von Sanktionen. Hinzu kommen die bereits geäußerten Bedenken hinsichtlich einer verminderten Strafverfolgungsmöglichkeit bei einem unverhältnismäßigen Einsatz der Elektroimpulspistolen.⁹²⁵ Die relativ hohe Sicherheit ist aber auch unter dem Aspekt zu beachten, dass die Polizisten bei ihrem Verhalten ganz überwiegend der Sicherheit anderer Passanten einen hohen Stellenwert einräumten.⁹²⁶ Die Elektroimpulspistole verletzt im Zweifel nur die Zielperson, Dritte werden auf Grund der eingeschränkten Reichweite und der mangelnden Durchschlagskraft der Pfeile nicht getroffen. Und auch wenn ein Pfeil sein Ziel verfehlen und einen Passanten treffen sollte, so wäre das Risiko, dass dem Passanten schwere Verletzungen zugefügt werden, zumindest dem subjektiven Empfinden nach sehr niedrig. Auch hier sprechen also in der Abwägung des Polizisten Argumente eher für einen, objektiv betrachtet möglicherweise unverhältnismäßigen, Einsatz der Elektroimpulspistole als dagegen.

Bezüglich eventueller Verletzungen der Zielperson sind Aussagen beachtenswert, die von Anfang an eine Missachtung gegenüber den Verdächtigen deutlich werden lassen. Dies lässt annehmen, dass sie nicht als Bürger angesehen werden, die respektvoll zu behandeln sind.⁹²⁷ Diese Sichtweise auf die Verdächtigen könnte dazu führen, dass das geringe Risiko, dem diese durch die Elektroimpulspistole ausgesetzt werden, bereitwilliger in Kauf genommen wird. Gestärkt wird diese Annahme durch Äußerungen, die eine unverhältnismäßige Gewaltanwendung dadurch rechtfertigen, dass der vermeintliche Kriminelle schließlich nur das bekomme, was er verdiene.⁹²⁸ Auch hier ergeben sich durch die Eigenschaften von Elektroimpulspistolen und den gefundenen Ergebnisse Bedenken bezüglich einer gesteigerten unverhältnismäßigen Anwendung dieser Waffen. Konkret ist eine Verstärkung der falsch gewichteten Verhältnismäßigkeitsprüfung zu befürchten.

Hinsichtlich der Ausprägung der bereits diskutierten polizeilichen Subkultur⁹²⁹ können aus den Ergebnissen zusätzliche Rückschlüsse gezogen werden. Punktuell können auch hier die beobachteten Merkmale bestätigt werden. So sprechen

⁹²⁴ *Waddington et al. Singing the same tune?*, S. 130; *Klukkert et al.*, Torn between two targets, S. 193.

⁹²⁵ Siehe oben, 4. Kap. B.II.2.

⁹²⁶ *Waddington et al. Singing the same tune?*, S. 135.

⁹²⁷ Ebd., S. 123.

⁹²⁸ *Klukkert et al.*, Torn between two targets, S. 197.

⁹²⁹ Siehe oben, Kap. 4 B.

die Befürchtung, als furchtsam und übervorsichtig zu gelten, ebenso wie die Erfolgsorientierung insbesondere im Zusammenhang mit der Flucht der Verdächtigen⁹³⁰ für das Vorliegen typischer Merkmale der Polizistenkultur. Auch kann der mehrmals angesprochene Jagdinstinkt als Folge einer maskulin geprägten Polizeikultur angesehen werden.⁹³¹ *Waddington et al.* argumentieren allerdings, dass die ständige Vorsicht der Polizisten gegen das Vorliegen einer solchen „Macho“-Kultur spricht.⁹³² Ebenso spricht gegen die traditionellen Annahmen bezüglich einer Polizistenkultur, dass die Polizisten erhebliche Hemmungen hatten auf die Verdächtigen zu schießen. Das nach diesen vorhandene „*Dirty Harry*“-Dilemma⁹³³ konnte in dieser Hinsicht nicht festgestellt werden, obwohl im Rahmen des Projektes nur verbale Stellungnahmen erfolgten und die Hemmschwelle daher deutlich niedriger war als bei der tatsächlichen Umsetzung in der Praxis.⁹³⁴ Auch wäre bei Spezialeinheiten auf Grund ihrer noch stärkeren sozialen Separation eine Verstärkung der subkulturellen Merkmale zu erwarten gewesen. Hingegen zeigten die bewaffneten britischen Polizisten, als Spezialkräfte, gegenüber ihren unbewaffneten Kollegen ein vorsichtigeres und reflektierteres Verhalten als die Verdächtigen das Auto verließen. Sie wiesen auf die wenigen Anhaltspunkte und die wohl fehlenden Voraussetzungen eines Schusswaffeneinsatzes hin. Nach verschiedenen Vermutungen zu der polizeilichen Subkultur wäre hingegen zu vermuten gewesen, dass das Ziehen der Waffe und die bewaffnete Verfolgung der Verdächtigen eher von diesen Spezialkräften befürwortet worden wäre.⁹³⁵ *Waddington et al.* gehen entsprechend davon aus, dass die Ergebnisse den traditionellen Annahmen bezüglich der polizeilichen Subkultur widersprechen. Allerdings zeigen *Waddington et al.* zum einen selbst auf, dass die bewaffneten Spezialeinheiten der britischen Polizei deutlich schneller bereit waren, das Fahrzeug der Verdächtigen zu verfolgen. Sie waren dem Jagdinstinkt deutlich stärker unterworfen als ihre unbewaffneten Kollegen, worin bereits Elemente der polizeilichen Subkultur zu finden sind. Dass sie im Umgang mit Schusswaffen sehr reflektiert vorgehen, zeigt möglicherweise nur die Grenzen dieser Subkultur und eventuell den Einfluss auf, den das intensive Training solcher Spezialeinheiten gerade hinsichtlich solcher Situationen haben kann. Zum anderen ist zu bedenken, dass die im Rahmen des Projektes getätigten Äußerungen nur theoretischer Natur sind. Des Weiteren ist davon auszugehen, dass die Teilnehmer der Fokusgruppen sicher viele, aber nicht alle ihre Gedanken preisgegeben haben dürften.

⁹³⁰ Hier wurde insgesamt, aber auch von den deutschen Polizisten das Wegfahren durch die Verdächtigen als Versagen der Polizisten gewertet: *Klukkert et al.*, Torn between two targets, S. 198).

⁹³¹ Siehe oben Kap. 3 B.I.3.

⁹³² *Waddington et al.* Singing the same tune?, S. 135.

⁹³³ Siehe oben, Kap. 4 B.I.1.

⁹³⁴ Ebd.

⁹³⁵ Ebd.

Dies gilt insbesondere für die Überlegung, sofort auf die Verdächtigen zu schießen. Dies ist so offensichtlich unrechtmäßig, dass es für jeden Polizisten eine erheblich Überwindung bedeuten würde, sie gegenüber einem Unbekannten zu äußern. Zumindest ist in dieser Hinsicht eher davon auszugehen, dass vorwiegend sozial erwünscht geantwortet wurde. Allein aus der Tatsache, dass die Polizisten nach ihren Aussagen nicht sofort auf die Verdächtigen schießen würden, lässt sich daher nicht sicher schließen, dass Momente des „*Dirty Harry*“-Dilemmas in der Praxis nicht vorliegen. Vielmehr können die Ergebnisse von *Waddington et al.* dahingehend gedeutet werden, dass es beim Einsatz von Schusswaffen eine hohe Hemmschwelle gibt, die nicht oder nur schwer durch subkulturelle Momente überwunden werden kann. Sie wird regelmäßig erst dann überschritten, wenn die Emotionen, die mit einer Gefahr bezüglich der eigenen oder einer dritten Person einhergehen, die Entscheidungsfindung dominieren.⁹³⁶ Auf den Einsatz von Elektroimpulspistolen sind diese Ergebnisse schwer übertragbar, da die Hemmschwelle deutlich niedriger ist. Weitergehend ist sogar zu fragen, wie groß überhaupt noch die Zurückhaltung ist, wenn die mit einem Schusswaffeneinsatz verbundenen Risiken und somit die damit einhergehende höhere Hemmschwelle größtenteils wegfallen, viele Vorteile des Schusswaffengebrauchs aber erhalten bleiben. Die Ergebnisse des Projektes stehen den Feststellungen bezüglich teilweise beobachteten Charakteristika einer Polizistenkultur, die einen unverhältnismäßigen Einsatz von Elektroimpulspistolen fördern können, nicht entgegen. Die Einschränkungen hinsichtlich eines Einsatzes von Schusswaffen sind zwar durchaus bemerkenswert, im Zusammenhang mit dem Einsatz von Elektroimpulspistolen führen sie nach dem Gesagten aber zu keiner anderen Beurteilung.

Auch innerhalb der von *Klukkert, Ohlemacher* und *Feltes* festgestellten Rechtfertigungsmechanismen zeigen sich Ansätze, die allgemein Bedenken hinsichtlich unverhältnismäßiger Polizeigewalt wecken. Die Ausdehnung des Verhältnismäßigkeitsmaßstabes infolge eines Angriffs auf die Autorität des Staates oder der Polizisten findet keine gesetzliche Rechtfertigung. Auch die aufgezeigten möglichen Reaktionen hinsichtlich eines Angriffs auf persönlicher Ebene mögen zwar menschlich bis zu einem gewissen Grad nachvollziehbar sein, belegen aber auch ein, in engen Grenzen vorhandenes, rechtwidriges Gewaltpotenzial. Zum einen wird auch hier das Verständnis der Polizisten füreinander auch bei exzessiven Gewaltverhalten deutlich, das zu einer Verdeckung solcher Fälle führen kann und die Aufklärung und Aufarbeitung erschwert oder unmöglich macht. Zum anderen bietet sich ein Einblick in die innere Wahrnehmung des Polizisten und das Anlegen eines Maßstabes an das eigene Verhalten, der eine erhebliche Divergenz mit dem des Gesetzes aufweist. Diese Divergenz konturiert zugleich

⁹³⁶ *Klukkert et al.*, Torn between two targets, S. 199.

das mögliche Potenzial für einen missbräuchlichen Einsatz von Elektroimpulspistolen und stärkt Bedenken gegen ihre Einführung. Auch hier führt die möglicherweise verstärkende Wirkung der Eigenschaften der Elektroimpulspistole zu gesteigerten Bedenken bezüglich einer breiten Einführung derselben. Insbesondere die erschwerte Beweisführung im Falle eines missbräuchlichen Einsatzes der Elektroimpulspistole und die zu erwartende gesenkte Hemmschwelle hinsichtlich ihres Einsatzes könnten einen Missbrauch in Verbindung mit den durch das *Police Use of Force* Projekt aufgezeigten Aspekten polizeilichen Verhaltens fördern.

D. Interaktionsorientierte Polizeigewaltforschung

Ein in den letzten Jahren verstärkt umgesetzter Ansatz der Polizeigewaltforschung geht grundsätzlich von der Annahme aus, dass Polizeigewalt am besten untersucht und nachvollzogen werden kann, wenn die gesamte Situation nicht als einheitlicher Vorgang, sondern vielmehr als Abfolge verschiedener Abschnitte begriffen und als solche erfasst wird. Untersuchungen, die diese Ansicht zu Grunde legten, finden sich in den USA bereits in den späten 1960er, in den 1970er und 1980er Jahren.⁹³⁷ Andere Ansätze, wie beispielsweise die oben⁹³⁸ genannten, werden kritisiert, da sie durch die rein absolute Feststellung des Vorliegens oder Ausbleibens von Gewalt oder bestimmter Faktoren kaum Aufschluss über das Verhalten der Polizisten und die Entwicklung desselben bieten.⁹³⁹ Dabei kamen nahezu alle Studien zu dem Ergebnis, dass der wichtigste Faktor zur Erklärung von Gewalt in dem jeweiligen Verhalten und dem Widerstand des Verdächtigen zu sehen ist mit dem sich die Polizei konfrontiert sieht. Die Polizeigewalt wird daher in Relation zu dem Verhalten des Gegenübers gesetzt, um die Auswirkungen des letzteren auf erstere herausarbeiten zu können.

I. Der *Force Factor*

Zu diesem Zweck entwickelten *Alpert* und *Dunham* den *Force Factor*. Dieser ergibt sich aus einer Subtraktion des Widerstandes des Verdächtigen von der durch die Polizei angewendete Gewalt.⁹⁴⁰ Dafür ist eine Kodierung der Verhaltensweisen notwendig, die eine Erfassung und Wiedergabe in Zahlen ermöglicht. Ein Grundstein für die notwendige Bemessung war das in den USA verwendete *Force Continuum*. Dieses Kontinuum gibt tabellarisch an, welche Maßnahmen durch die Polizei bei welcher Widerstandshandlung des Verdächtigen zu rechtfertigen sind, wodurch es eine Konkretisierung des Verhältnismäßigkeitsprinzips

⁹³⁷ Vgl. jeweils m.w.N. *Alpert/Dunham*, *Police Use of Force*, S. 178; *Terrill*, *Police Use of Force*, S. 113 f.

⁹³⁸ Siehe oben, Kap. 4 A.

⁹³⁹ *Garner et al.*, *Measuring the Continuum of Force*, S. 151; *Terill*, *Police Use of Force*, S. 107 f.; *Alpert et al.*, *Interactive Police Citizen Encounters*, S. 476.

⁹⁴⁰ *Alpert/Dunham*, *Police Use of Force*, S. 75 f.

darstellt.⁹⁴¹ Anhand dieses Kontinuums wird jeder Gewalt- und Widerstandsstufe ein Wert zugeordnet, der mit der Intensität ansteigt. Dadurch lässt sich die Differenz zwischen den Verhaltensweisen mathematisch erfassen, statistisch darstellen und auswerten.⁹⁴² Je geringer die Differenz ausfällt, umso eher entspricht das Polizeiverhalten dem *Force Continuum*. Ein negativer *Force Factor* bezeichnet ein Polizeiverhalten, das bezogen auf die Gewaltintensität hinter dem Verhalten des Verdächtigen zurückbleibt, ein positiver Wert hingegen, dass es über dieses hinauschießt.⁹⁴³ Dabei muss aber ein positiver *Force Factor* nicht zwingend auf eine unverhältnismäßige Gewaltanwendung schließen lassen. Vielmehr können bestimmte Faktoren, die bei einer solchen Untersuchung nicht berücksichtigt werden, eine intensivere Gewaltanwendung rechtfertigen. Zu solchen Faktoren gehören etwa Vorkenntnisse, die auf eine sehr hohe Gewaltbereitschaft der Zielperson schließen lassen und andere Umstände, die die Annahme einer größeren Gefahr zulassen, als es die rein objektiven und erfassten Faktoren getan hätten. Ein deutliches Abweichen von dem *Force Continuum* spricht allerdings dafür, dass der Polizist nicht das legitime Ziel der Gefahrenabwehr, sondern andere Ziele verfolgt.⁹⁴⁴ Diese anderen Ziele umfassen etwa die unbedingte Aufrechterhaltung der eigenen Autorität. Anfangs sah das Konzept nur die Messung des in der jeweiligen Situation intensivsten Gewaltverhaltens beider Seiten vor. Durch eine Weiterentwicklung durch *Terrill* ergab sich der *Force Factor* daraus, dass das Verhalten von Polizist und Verdächtigtem in jeder einzelnen Sequenz der jeweiligen Situation gemessen und gegenüber gestellt wird. Dadurch kann das Polizeiverhalten in jeder Sequenz in Relation zum Verhalten des Verdächtigen untersucht und insbesondere der Ablauf der gesamten Situation nachvollzogen werden.⁹⁴⁵

Durch die Analyse des *Force Factors* in verschiedensten Situationen konnten einzelne Faktoren herausgestellt werden, die diesen beeinflussen. *Terrill* konnte bei seiner Untersuchung feststellen, dass eine Intoxikation durch Drogen oder Alkohol eine signifikant höhere Wahrscheinlichkeit dafür darstellt, dass der Polizist mehr Gewalt anwendete als der Verdächtige Widerstand leistete.⁹⁴⁶ Auch die Anwesenheit mehrerer Polizisten erhöhte diese Wahrscheinlichkeit, ebenso wie männliche, junge und arme Verdächtige.⁹⁴⁷ *Alpert* und *Dunham* stellten ferner fest, dass Frauen relativ gesehen weniger Gewalt anwendeten als Männer und junge Polizisten zwischen 20 und 30 Jahren deutlich weniger als Poli-

⁹⁴¹ Vgl. *Garner et al.*, *Measuring the Continuum of Force*, S. 151; *Terrill et al.*, *Application of the Force Factor*, S. 154 f.

⁹⁴² *Alpert/Dunham*, *Police Use of Force*, S. 75 f.

⁹⁴³ Ebd.

⁹⁴⁴ *Terrill*, *Police Use of Force*, S. 127 f.

⁹⁴⁵ *Terrill et al.*, *Application of the Force Factor*, S. 156 ff.

⁹⁴⁶ *Terrill*, *Police Use of Force*, S. 126.

⁹⁴⁷ Ebd., 130.

zisten zwischen 40 und 50 Jahren.⁹⁴⁸ Auch Hautfarbe und Ethnie machten einen Unterschied aus. Festgestellt wurde, dass die jeweilige Konstellation von Polizist und Verdächtigen bezüglich dieser Parameter zu einem höheren oder niedrigerem durchschnittlichen *Force Factor* führte.⁹⁴⁹ Ein weiteres Ergebnis der Studie *Terrills* war, dass der Ablauf der meisten Situationen dafür sprach, dass die Polizisten oft dem Verdächtigen trotz dessen Widerstandes die Möglichkeit einräumten, sich für ein kooperatives Verhalten zu entscheiden. Diese anfängliche Zurückhaltung führte teilweise aber zu einer umso höheren Gewaltanwendung außerhalb des Kontinuums, wenn der Verdächtige diese Möglichkeit nicht nutzte.⁹⁵⁰ *Alpert* und *Dunham* konnten ähnliche Ergebnisse festhalten. Sie stellten ebenfalls fest, dass die Gewalt in den späteren Sequenzen absolut, aber auch die Polizeigewalt im Verhältnis zum Verhalten des Verdächtigen zunahm.⁹⁵¹ Diese Entwicklung sehen sie als Beleg dafür an, dass es sich um einen Interaktionsprozess handelt, der die Gewaltentwicklung bestimmt. Diesem Interaktionsprozess versuchen sie eine theoretische Grundlage zu geben und ihn mit Hilfe der *Authority Maintenance Theory* zu erklären.

II. Die *Authority Maintenance Theory*

Alpert und *Dunham* bauen auf der Arbeit von *Goffman* auf, nach der von einer Wechselwirkung ausgegangen wird, die jeder interpersonellen Interaktion zugrunde liegt.⁹⁵² Diese Wechselseitigkeit ist geprägt von den Zielen, die die Interagierenden jeweils anstreben und der Förderung dieser Ziele durch das Gegenüber. So versuchen die Parteien, ihre Ziele miteinander in Einklang zu bringen. Fällt diese Wechselseitigkeit in der Interaktion weg, verfolgen die Parteien ohne Rücksicht auf die Zielsetzung des Gegenübers ihre eigenen Ziele. Es kommt zwangsläufig zu Konflikten, wenn die jeweiligen Ziele konträr zueinander liegen und nicht miteinander vereinbar sind, respektive die Parteien sie nicht miteinander vereinbaren wollen. Dadurch steigt die Wahrscheinlichkeit erheblich, dass es zu einer Gewaltanwendung kommt. *Alpert* und *Dunham* gehen davon aus, dass die Wechselseitigkeit nicht stets gleich stark ausgeprägt ist. Vielmehr wird sie durch viele dispositive Faktoren geprägt und gestaltet sich je nach den Erwartungen der Parteien unterschiedlich. Dies wird unter dem Begriff der Autorität

⁹⁴⁸ *Alpert/Dunham*, *Police Use of Force*, S. 159.

⁹⁴⁹ Ebd., S. 159, 166 f., etwa wendeten lateinamerikanisch stämmige Polizisten gegenüber lateinamerikanisch stämmigen Verdächtigen im Verhältnis zum Widerstand die meiste Gewalt an, am geringsten war die relative Gewalt hingegen bei afroamerikanischen Polizisten, die mit weißen Verdächtigen konfrontiert waren.

⁹⁵⁰ *Terill*, *Police Use of Force*, S. 134.

⁹⁵¹ *Alpert/Dunham*, *Police Use of Force*, S. 160, 168.

⁹⁵² Ebd., S. 172; eine solche Wechselwirkung in der Kommunikation zwischen Polizist und Bürger beschrieb in Deutschland *Jäger* bereits 1988 (*Jäger*, *Gewalt und Polizei*, S. 303 ff.).

zusammengefasst.⁹⁵³ Der Polizist hat von vorneherein, aus seiner Funktion heraus, eine hohe Autorität und ist dahingehend sozialisiert, dass sich der Bürger dieser hohen Autorität unterwirft. Der Verdächtige hingegen hat mutmaßlich ein Delikt begangen, hat demnach einen niedrigen sozialen Status⁹⁵⁴ und genießt dadurch eine niedrige Autorität. Es besteht also per se eine asymmetrische Situation hinsichtlich der Autorität, auf Grund derer der Polizist eine stärkere Unterwerfung des Verdächtigen unter seine Autorität erwartet. Je niedriger die Autorität des Verdächtigen, umso eher erwartet der Polizist eine Unterwerfung.⁹⁵⁵ Die Autorität des Bürgers kann allerdings durch einen gesellschaftlichen Status aufgewertet werden, ebenso wie die persönlichen Eigenschaften des Polizisten außerhalb seiner Funktion seine Autorität beeinflussen können.⁹⁵⁶ Allerdings kann die subjektive Einschätzung der jeweiligen Autorität unterschiedlich ausfallen, wodurch die entsprechenden Erwartung und damit der gesamte Prozess der Wechselseitigkeit beeinflusst werden. So kann der Verdächtige sich selbst eine höhere Autorität zurechnen, wenn er aus seiner Sicht kein oder nur ein leichtes Delikt begangen hat. Die Wechselseitigkeit und -bezogenheit der Interaktion ist hier besonders gefährdet, denn jeder der Beteiligten verfolgt dann das eigene Ziel, welches nach *Alpert* und *Dunham* insbesondere in der Erhaltung der eigenen, subjektiv wahrgenommenen Autorität besteht. Stimmen die Wahrnehmungen nicht überein, so ist das Eingehen des einen Interagierenden auf die Ziele des anderen umso schwieriger. Der Verdächtige wird dann beispielsweise darauf beharren, unschuldig zu sein, weswegen eine dem nicht entsprechende Behandlung durch den Polizisten als unangemessen und illegitim angesehen wird. Die Polizisten hingegen erwarten von dem Verdächtigen, dass er sich ihren Maßnahmen unterwirft. Leistet dieser aber Widerstand, sehen sich die Polizisten gezwungen, ihre Autorität mit Hilfe von Gewalt durchzusetzen, was sich insbesondere in dem Versuch manifestiert, die Kontrolle über den Verdächtigen und die

⁹⁵³ Der Begriff der Autorität wird in einem Weber'schen Sinne definiert: Die Macht das Verhalten anderer kontrollieren, deren Legitimität durch denjenigen anerkannt wird, dem gegenüber diese Macht ausgeübt wird. (*Alpert/Dunham, Police Use of Force*, S. 177).

⁹⁵⁴ Die Art und Weise, wie die Polizisten in den Fokusgruppen im Rahmen des *Police Use of Force* Projektes über die Verdächtigen sprachen, belegen eine Geringschätzung eine Polizisten, sich auf Grund eines Verdachts einstellen kann (siehe oben Kap. 3 C.III.).

⁹⁵⁵ *Alpert/Dunham, Police Use of Force*, S. 173.

⁹⁵⁶ Hier zeigt die *Authority Maintenance Theory*, worauf die Autoren auch verweisen, Schnittstellen mit der von *Turk* begründeten *Theory of Norm Resistance*, die Polizeigewalt ebenfalls als Folge einer Verletzung der Erwartungen sieht, die auf Grund einer bestehenden Autorität und Dispositionen des Gegenübers, aber auch auf Grund kultureller Einflüsse bestehen (*Weidner/Terrill, A Test of Turk's Theory of Norm Resistance*, S. 86). *Lanza-Kaduce* und *Greenleaf* konkretisierten diese Einflüsse insbesondere zu den beiden Faktoren Hautfarbe und Alter (*Lanza-Kaduce/Greenleaf, Deference Reversals*, S. 223). Diese Faktoren nehmen auch *Alpert* und *Dunham* auf um den sozialen Status und daraus die Autorität des Verdächtigen zu bestimmen (*Alpert/Dunham, Police Use of Force*, S. 177.).

Situation zu erlangen.⁹⁵⁷ Dieses Abkommen vom Prinzip der Wechselseitigkeit tritt meist dann ein, wenn eine der Parteien ihre Ziele auf Grundlage dieses Prinzips nicht mehr als realisierbar einschätzt.⁹⁵⁸ So entspricht das Verhalten der einen Seite immer weniger den Zielen der anderen Seite, die dann wiederum versuchen wird, ihre Ziele umso stärker durchzusetzen. So entsteht eine Spirale der Gewalt, die nur dadurch durchbrochen werden kann, dass Polizist oder Verdächtiger von ihren Zielen abweichen, um sich dem Prinzip der Wechselseitigkeit wieder anzunähern und eine Eskalation so zu verhindern.⁹⁵⁹ Die festgestellte anfängliche Zurückhaltung des Polizisten lässt sich hingegen dadurch erklären, dass er bei einem Verdächtigen auf Grund dessen niedriger Autorität keinen oder nur niedrigen Widerstand erwartet.⁹⁶⁰ Wird dann allerdings ein hohes Maß an Widerstand geleistet, so wendet der Polizist relativ gesehen umso mehr Gewalt an, um seine angegriffene Autorität wiederherzustellen.⁹⁶¹

III. Zusammenfassung und Rückschlüsse für den Einsatz von Elektroimpulspistolen

Die Ermittlung der einzelnen Sequenzen einer Situation, in der Polizeigewalt angewendet wird, ist hinsichtlich des Einsatzes von Elektroimpulspistolen ein vielversprechender Ansatz. Die Entscheidungsfindung kann somit tiefgehend analysiert und Folgerungen hinsichtlich des Einflusses der speziellen Charakteristika von Elektroimpulspistolen schlüssiger getroffen werden. Es ergeben sich bei den hier dargestellten Studien jedoch Probleme, die begründeten Rückschlüssen entgegenstehen. Dadurch, dass die Studien auf das verwendete *Force Continuum* aufbauen, übernehmen sie auch dessen Schwächen. Hinsichtlich von Elektroimpulspistolen ist eine dieser Schwächen, dass in den verwendeten Daten die konkret angewendeten Maßnahmen nicht explizit erfasst sind. In den Kontinuen, in denen Elektroimpulspistolen erfasst sind, werden diese meist auf der gleichen Ebene wie Schlagstöcke und Pfefferspray erfasst. Ihr Einsatz ist bereits dann gerechtfertigt, wenn aktiver Widerstand vorliegt, wie auch immer dieser geartet sein mag. Oft werden sie aber auch unterhalb dieser Stufe im Kontinuum eingeordnet, was die Konfusion hinsichtlich der richtigen Einstufung unterstreicht.⁹⁶² Zudem hat *Terrill* durch ein großzügigeres Schema Polizeigewalt auch als neutral im Sinne des *Force Factor* eingestuft, die nur leicht über der Gewaltebene des Verdächtigen liegt.⁹⁶³ Im Hinblick auf die diskutierte Verhält-

⁹⁵⁷ Ebd., S. 179.

⁹⁵⁸ Ebd., S. 181 f.

⁹⁵⁹ Ebd., S. 183.

⁹⁶⁰ Ebd., S. 180.

⁹⁶¹ Dies deckt sich mit den von *Terrill* gefundenen Ergebnis, dass in solchen Fällen die Wahrscheinlichkeit eines hohen *Force Factors* besonders hoch ist (siehe oben Kap. 4 D.I.).

⁹⁶² *Adams/Jennison*, What we do not know, S. 451.

⁹⁶³ *Terill*, Police Use of Force, S. 111.

nismäßigkeit⁹⁶⁴ des Elektroimpulspistoleneinsatzes kann dies nicht befriedigen. Eine Übertragung dieser Forschung auf den Einsatz von Elektroimpulspistolen ist somit nur unter merklichen Einschränkungen möglich. Weiterhin basiert die Forschung zu einem ganz überwiegenden Teil auf Polizeiberichten, die von den Gewalt anwendenden Polizisten selber erstellt werden. Die schon in anderen Zusammenhängen kritisierte potentielle Fehlerhaftigkeit solcher Berichte aufgrund einer denkbaren Voreingenommenheit der Ersteller,⁹⁶⁵ wird auch von *Alpert* und *Dunham* gesehen.⁹⁶⁶ Diese Bedenken werden dadurch gestärkt, dass erhebliche Unterschiede zwischen den Polizeiberichten und den Sichtweisen der Verdächtigen ausgemacht wurden.⁹⁶⁷

Nichtsdestotrotz legen die Erkenntnisse aus dieser relativierenden Forschung interessante Rückschlüsse auf den Einsatz von Elektroimpulspistolen nahe. Die Ergebnisse zeigen, dass sich die Polizisten meist an die Vorgaben des jeweiligen Kontinuums halten. Der *Force Factor* ist daher in der Mehrzahl der Fälle selten positiv, meist sogar leicht negativ.⁹⁶⁸ Dies legt nahe, dass sich die ausgeübte Polizeigewalt überwiegend am Verhalten des Verdächtigen orientiert, was ein durchaus wünschenswertes Ergebnis ist. Für den Einsatz von Elektroimpulspistolen könnte also geschlussfolgert werden, dass auch deren Einsatz in den allermeisten Fällen nur bei entsprechendem Verhalten der Zielperson erfolgt. Allerdings stellt sich auch hier die Frage, wie sich die Charakteristika der Elektroimpulspistole auf das Verhalten der Polizisten auswirken. Bewegen sich die Polizisten innerhalb des durch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit vorgegebenen Rahmens, so spricht dies zunächst für das bereits vorhandene, konservative Repertoire an Hilfsmitteln und Waffen, das den Polizisten zur Verfügung steht. Die Abwägung, die die Polizisten innerhalb der Interaktion vornehmen, wäre demnach richtig gewichtet. Wenn die Möglichkeit des Rückgriffes auf Elektroimpulspistolen diese Gewichtung nun stören würde, so würde sie die Wahrscheinlichkeit für unverhältnismäßige Polizeigewalt steigern. Die Störung könnte allein durch die Aufnahme der Elektroimpulspistole in das polizeiliche Gewaltrepertoire eintreten. Wie sich bereits gezeigt hat,⁹⁶⁹ ist es äußerst schwierig, zwischen den verschiedenen Hilfsmitteln und Waffen konkrete Grenzen für deren jeweilige Verhältnismäßigkeit des Einsatzes zu ziehen. Tritt nun eine weitere Option hinzu sind die Überschneidungen der verschiedenen Einsatzbereiche noch größer und die Entscheidung für die eine oder die andere Maßnahme kann nur von Nuancen abhängen. Dies kann dazu führen, dass die Qualität der Entscheidung ab-

⁹⁶⁴ Siehe oben, Kap. 3 A.II.5.

⁹⁶⁵ Siehe oben, Fn. 914.

⁹⁶⁶ *Alpert/Dunham*, Police Use of Force, S. 155.

⁹⁶⁷ Ebd., S. 160 ff.

⁹⁶⁸ Ebd., S. 167; *Terrill*, Police Use of Force, S. 134 f.

⁹⁶⁹ Siehe oben, Kap. 2 A.II.3.

nimmt,⁹⁷⁰ wobei sich dies in einer zu hohen, aber auch in einer zu niedrigen Intensität der gewählten Maßnahme niederschlagen kann. Berücksichtigt man das, auch im interaktiven Ansatz der Polizeigewaltforschung beobachtete, Ziel des Polizisten, stets die Kontrolle über die Situation zu haben, so scheint es berechtigt davon auszugehen, dass der Polizist im Zweifel die Maßnahme wählen wird, die ihm das höhere Maß an Kontrolle verspricht. Die Kontrolle kann mit Hilfe der Elektroimpulspistole mit einer recht hohen Effektivität erreicht werden, stellt demnach die potentiell präferierte Maßnahme dar. Hinzu kommen die schwer erkennbaren und daher ebenso schwer abwägbaren Risiken, die mit einem Elektroimpulspistoleneinsatz einhergehen und die Abwägung zusätzlich beeinflussen. Die Charakteristika der Elektroimpulspistole stellen insgesamt eine Besonderheit dar, die dem konservativen Repertoire der Polizeigewalt in vielerlei Hinsicht entgegensteht und geeignet ist, in bestimmten Situationen das wohl vorhandene Gleichgewicht zu stören.

Dass die Interaktion zwischen Polizist und Verdächtigem von fragiler Natur ist und äußerst sensibel auf äußere Umstände reagiert, legt auch die *Authority Maintenance Theory* von *Alpert* und *Dunham* nahe. Wenn es sich tatsächlich so darstellen sollte, dass das Verhalten der Interagierenden stark von der jeweils wahrgenommenen Autorität beeinflusst wird, stellt sich neben der Frage nach der Auswirkungen der Verfügbarkeit der Elektroimpulspistole auf den vorausgehenden Abwägungsvorgang auch die Frage, wie sich die mögliche Anwendung dieser Waffe auf die empfundene Autorität des Polizisten auswirkt. Die Möglichkeit der sofortigen Beherrschung des Gegenübers könnte eine Macht vermitteln, die dem Autoritätsbegriff im Sinne der *Authority Maintenance Theory* unterfallen und das asymmetrische Autoritätsgefüge hin zu einem stärkeren Ungleichgewicht führen könnte. Die Erwartungen des Polizisten würden dann eine stärkere und schnellere Unterwerfung des Verdächtigen unter seine Autorität und damit unter seine Ziele beinhalten. Wenn das Ziel des Polizisten also vergleichsweise einfach erreicht werden kann, so kann sich dies negativ auf das Prinzip der Wechselseitigkeit auswirken. Zumindest steht zu befürchten, dass dieses Prinzip in Situationen einbrechen könnte, in denen ohne die Elektroimpulspistole noch der Versuch unternommen werden würde, die Ziele beider Seiten durch friedliche Interaktion und das Eingehen auf das Gegenüber zu erreichen. Es wäre denkbar, dass es durch die Option des Elektroimpulspistoleneinsatzes unattraktiv erscheint, das Risiko der deeskalierenden Wechselseitigkeit einzugehen, während das Erreichen des eigenen Ziels wesentlich einfacher und risikoärmer möglich erscheint. Während die Interaktion sonst auf einem Schritt-für-Schritt-System aufbaut, in dem in jeder Sequenz auf das Verhalten des Verdächtigen reagiert wird, könnte sich die Elektroimpulspistole hingegen zu einer Art Abkür-

⁹⁷⁰ *Burrows*, *Critical Decision Making*, S. 280.

zung entwickeln. Das Ziel der Kontrolle wäre schneller, einfacher und weniger gefährlich zu erreichen. Auch die geringere Verletzungswahrscheinlichkeit des Verdächtigen spricht aus Sicht des Polizisten für eine solche Abkürzung. Darüber hinaus wäre es sogar denkbar, eine Überwerfung des gewöhnlichen Ablaufs anzunehmen. Die Elektroimpulspistole unterscheidet sich derart in ihrer Wirkung, dass die Auswirkungen auf die Abwägung des Polizisten zu einer Gewaltanwendung führen könnten, die sich grundlegend von der unterscheidet, die im Rahmen des traditionellen Repertoires vorgenommen wird.

Auf Grund der wenigen Erkenntnisse der Forschung in diesem Bereich sind diese Überlegungen noch zu verifizieren. Die relativierende und interaktive Polizeiforschung legt allerdings eine vorsichtige Herangehensweise an die Veränderung des polizeilichen Waffen- und Hilfsmittelrepertoires nahe. Die geäußerten Bedenken sollten näher untersucht werden, wofür es zum einen geboten erscheint, diesen Forschungsansatz auf Polizeireviere anzuwenden, die Elektroimpulspistolen regelhaft benutzen. Zum anderen kann diese Forschung aber nur dann ausreichend Aufschluss bieten, wenn ein detaillierteres Kontinuum zugrunde gelegt und der Einsatz von Elektroimpulspistolen als eigene Kategorie festgesetzt wird. Diese sollte dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprechend eingestuft und nicht mit Pfefferspray und/oder Schlagstöcken auf eine Stufe gestellt werden. Dass Polizeiberichte als Basis einer solchen Untersuchung verwendet werden ist zusätzlich bedenklich, auch wenn andere Alternativen schwierig zu realisieren sind.⁹⁷¹ Diese Kritikpunkte zeigen in ihrer Kumulation, dass das Wissen über die Auswirkungen der Einführung von Elektroimpulspistolen gering ist und führen erneut zu der Frage, ob dieses Wissen ausreicht, um eine Einführung rechtfertigen zu können.

E. Zusammenfassung und Fazit hinsichtlich der Berücksichtigung der Polizeigewaltforschung

Die geschilderten Untersuchungen machen deutlich, dass die Frage, ob Elektroimpulspistolen der Polizei zur Verfügung gestellt werden sollten und wenn ja, wie und in welchem Umfang dies geschehen sollte, nicht allein mit Blick auf die Verhältnismäßigkeit ihres Einsatzes beantwortet werden kann. Die Polizeiforschung zeigt das Offensichtliche auf, nämlich dass Polizisten Menschen sind und daher ihrer persönlichen Disposition und ihrer Umgebung bis zu einem gewissen Grad unterworfen sind. Dies betrifft insbesondere Situationen, in denen Gewalt zur Anwendung kommt und die daher mit einer hohen emotionalen Belastung einhergehen. Die im ersten Abschnitt dargestellten Untersuchungen können zwar nur hinsichtlich weniger Faktoren einen allgemeingültigen Einfluss auf das polizeiliche Gewaltverhalten darstellen, sie zeigen aber auch bestimmte signifikante Auffälligkeiten verschiedener Faktoren, deren Zusammenhang mit Polizeigewalt

⁹⁷¹ Alpert/Dunham, *Police Use of Force*, S. 26 ff.

noch zu untersuchen ist. Konkret auf den Einsatz von Elektroimpulspistolen ausgerichtete Untersuchungen konnten deutliche Zusammenhänge zwischen einem solchen Einsatz und einiger Faktoren ausmachen. Diese bedürfen aufgrund der geringen Anzahl dieser speziell ausgerichteten Studien noch weiterer Verifizierung, um generalisierende Schlüsse zu zulassen.

Als gesichert kann hingegen angesehen werden, dass das Verhalten des Verdächtigen einen großen Einfluss auf den Polizisten und dessen Verhalten ausübt. Der Prozess der Interaktion ist daher stark davon abhängig, wie sich die Beteiligten von Beginn an verhalten, aber auch, welche Erwartungen sie an ihr Gegenüber stellen. Die einzigartigen Eigenschaften der Elektroimpulspistole lassen Bedenken zu, wie sich diese auf diesen Prozess auswirken könnten. Insbesondere ist nicht absehbar, wie sich die Verfügbarkeit von Elektroimpulspistolen auf die Abwägung im Rahmen der Verhältnismäßigkeit auswirkt. Die Verringerung der Gefahr für den Polizisten selbst, aber auch die für Außenstehende wird deutlich minimiert. Dass diese Punkte bei der Entscheidungsfindung des Polizisten wichtig sind, hat das *Police Use of Force* Projekt gezeigt. Eigenschaften der polizeilichen Subkultur können auf Grund der zynischen Veränderungen der Persönlichkeit vieler Polizisten zudem dazu führen, dass der Schutz des Polizisten innerhalb des Abwägungsvorgangs eine übergesteigerte Rolle zukommt. Dabei würde dann der eigenen Gruppe eine höherer Stellenwert eingeräumt, der *Out-Group*, also den außerhalb der Polizei stehenden Personen, hingegen eine mindere Präferenz zugeordnet. Gestärkt wird eine solche Vermutung durch die beobachtete Respektlosigkeit, die Polizisten teilweise den Verdächtigen im Rahmen des *Police Use of Force* Projektes entgegenbrachten. Allgemein kann eine solche Subkultur den Wert gesetzlicher Regelungen innerhalb des Abwägungsvorgangs schwächen. Dies kann aus einem Denken resultieren, nach dem die Polizisten selbst am besten zu wissen glauben, was in der Praxis angebracht und auch notwendig ist. Das Auseinanderdriften der „richtigen“ Regeln der Praxis und den gesetzlichen Vorgaben führt dann zu einem Abwägungsvorgang, der nicht mehr vom verfassungsmäßigen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gedeckt ist.

Auch wird durch einen Einsatz von Elektroimpulspistolen das Risiko für die Zielperson gesenkt, was eine wichtige und begrüßenswerte Weiterentwicklung des polizeilichen Waffenrepertoires darstellt. Das *Police Use of Force* Projekt zeigt aber auch, dass gerade bei australischen und europäischen, insbesondere auch bei den deutschen Polizisten, eine erhebliche Hemmschwelle zum Einsatz von Schusswaffen vorlag. Entfallen nun zahlreiche Risiken, ist nicht abzusehen, wie sehr auch die entsprechende Hemmschwelle sinkt. Auch hier bestehen berechtigte Bedenken dahingehend, dass insbesondere die subjektiv wahrgenommene Hemmung zum Einsatz dieser Waffen nicht mehr den erörterten Risiken

entspricht.⁹⁷² Das niedrigere Risiko einer Verletzung der Zielperson führt aber auch zu einem geringeren Risiko einer disziplinarischen Verfolgung des einsetzenden Polizisten. Die medizinische Nachweisbarkeit ist oft die einzige Möglichkeit, einen illegitimen Gewalteinsatz zu ahnden. Intensiviert wird dieses Problem dort, wo Aspekte der polizeilichen Subkultur und die strukturellen Verknüpfungen zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei die Ermittlungen gegen Polizisten hemmen. Diese kulturellen und strukturellen Aspekte sind es auch, die zu einer beobachteten Verstärkung des Erfolgsdenkens führen. Diesem würde die Effektivität der Elektroimpulspistole entgegen kommen, die eine schnelle, risikoarme und effektive Überwältigung der Zielperson ermöglichen kann. Die Folge wäre auch hier eine quantitative Steigerung ihres Einsatzes, gegebenenfalls bis zu einem unverhältnismäßigen Umfang.

Insgesamt hat die Elektroimpulspistole aus Sicht des Polizisten so viele Vorteile, dass sich eine objektive, am Verhältnismäßigkeitsgrundsatz orientierte, Abwägung hinsichtlich ihres Einsatzes als schwierig darstellen dürfte. Auch wenn Polizeigewalt insgesamt selten ist und noch seltener als illegitim oder illegal angesehen werden kann, so zeigen sich aus Sicht der Polizeigewaltforschung wesentliche Punkte, die befürchten lassen, dass dieses Gewaltpotenzial durch die Elektroimpulspistole gesteigert werden könnte. Die Überlegungen zur Beweislast im Rahmen im legislativen Unrecht⁹⁷³ legen nahe, auch bezüglich einer möglichen Steigerung von Polizeigewalt die Beweislast beim Staat zu sehen. Dies gilt umso mehr, als dass die Strukturen der Polizei nicht nur eine Förderung von Polizeigewalt und eine unzureichende Aufklärung der selbigen bewirken, sondern auch die Forschung auf diesem Gebiet erschweren.⁹⁷⁴ Diese Bedenken abzuweisen, ohne sie falsifizieren zu können, ist daher in Hinblick auf die Legitimität des Polizeihandelns nicht vertretbar.

Hinsichtlich der Frage des *Wie* der Einführung von Elektroimpulspistolen kann die dargelegte Forschung ebenfalls beitragen. Denn wie das *Police Use of Force* Projekt durch die Einbindung bewaffneter und unbewaffneter Polizisten aus Großbritannien zeigte, verhalten sich Polizisten, die speziell auf bestimmte Situationen vorbereitet wurden, in denen die Waffen eingesetzt werden könnten, umsichtiger und reflektierter als in dieser Hinsicht weniger gut ausgebildete Kollegen. Für die Elektroimpulspistolen könnte Ähnliches gelten. Nur ein intensives Training kann auf Situationen vorbereiten, in denen sie eingesetzt werden können. So kann der vorschnelle Einsatz verhindert und die nötige umfassende Ab-

⁹⁷² Siehe zu diesen Risiken oben, Kap. 1 B.XV.

⁹⁷³ Siehe oben, Kap. 3 B.2.3.b.

⁹⁷⁴ Feltes, *Die Polizei*, 245, 247; dabei ist das Anliegen der Polizeiwissenschaft nicht, Delinquenten in den Reihen der Polizei aufzudecken. Vielmehr bemüht sie sich um das Erkennen von Fehlern und die Verbesserung der Strukturen. Dies steht auch im Interesse der Polizisten und der Polizei insgesamt (ebd., S. 247 ff.).

wägung vorgenommen werden, was bei der Elektroimpulspistole umso nötiger ist, da die abzuwägenden Aspekte annähernd so zugänglich sind, wie dies etwa bei der Schusswaffe der Fall ist. Zusätzlich sollte der Elektroimpulspistoleneinsatz, soweit diese Waffen eingeführt werden sollten, streng überwacht und evaluiert werden. Dies bedeutet insbesondere, dass nicht nur festgehalten wird, wie viele und welche Verletzungen mit den Einsätzen einhergingen. Vielmehr sollten beispielsweise auch alle Umstände, wie der Ablauf der vorangegangenen Interaktion, die Anwesenheit anderer Polizisten und Personen und Charakteristika des Verdächtigen protokolliert werden. Allein Polizeiberichte als Grundlage der Forschung einzusetzen ist hingegen nicht ausreichend. Die Gefahr, dass diese aufgrund von Voreingenommenheit, Selbstschutz oder Solidarität mit Kollegen verfälscht und nicht objektiv erstellt werden, ist zu groß. Dabei ist es unwesentlich, ob dies bewusst oder unbewusst erfolgt.

Bei all dem wird deutlich, dass die Elektroimpulspistole zwar eine Besonderheit darstellt und Außergewöhnliches leisten kann. Diese Außergewöhnlichkeit muss aber vor allem zur Folge haben, dass ihr Einsatz mit großer Vorsicht gehandhabt wird.

5. Kapitel: Zusammenfassung und Fazit

Im letzten Kapitel erfolgt eine umfassende Zusammenfassung der Ergebnisse, um den Hergang und die Schlussfolgerungen der Untersuchung übersichtlich darzustellen.

A. Wirkung von Elektroimpulspistolen

Im ersten Teil der Arbeit wurden zahlreiche Erkenntnisse über die Wirkung von Elektroimpulspistolen zusammengetragen und ausgewertet. Daraus ergab sich, dass die Elektroimpulspistole eine äußerst effektive Waffe darstellt und Eigenschaften besitzt, die kein anderes polizeiliches Hilfsmittel aufweisen kann. Diese Eigenschaften können dazu führen, dass Elektroimpulspistolen eine Senkung der Verletzungsraten von Polizisten und Verdächtigen herbeiführen, da sie grundsätzlich eine schnelle und sichere Überwältigung der Zielperson zulassen. Aufgrund der, nur in geringem Maße vorhandenen, objektiven Forschung auf diesem Gebiet lässt sich allerdings keine abschließende Aussage darüber treffen, ob die idealiter eintretenden Erfolge auch durch die Praxis bestätigt werden können. Auch lässt sich nicht hinreichend belegen, wie weit eine solche Reduzierung diejenige übertrifft, die durch andere nichtletale Zwangsmittel erreicht werden kann, wie beispielsweise durch Pfefferspray. Weiterhin ist eine Reduzierung der Verletzungsraten bisher nur in den USA festgestellt worden und eine Übertragbarkeit auf deutsche Verhältnisse ist fraglich. Einer solchen Übertragbarkeit könnte unter anderem ein wesentlich häufiger vorkommender Schusswaffengebrauch durch die Polizei in den USA entgegenstehen.

Elektroimpulspistolen werden in den USA seit über einem Jahrzehnt angewendet und dennoch sind ihre Wirkweise und Folgen für den Menschen noch nicht ausreichend erforscht. Neben den offensichtlichen Risiken, die aufgrund eines Sturzes oder durch die abgeschossenen Pfeile verursacht werden können, könnten Schäden unmittelbar durch die abgegebenen Elektroimpulse entstehen. Hiervon sind möglicherweise das Gehirn, das Herz, die Atmung und der Stoffwechsel der Zielperson betroffen. In den letzten Jahren hat sich die Forschung vermehrt diesen Thematiken gewidmet und dennoch bestehen noch viele Unklarheiten. Die meisten Studien an Menschen zeigen keine negativen Folgen eines Elektroimpulspistoleneinsatzes für den menschlichen Körper. Diese Studien sind allerdings zum Großteil mit einer kleinen Anzahl von Probanden durchgeführt worden und schon aus diesem Grund schwer generalisierbar. Sie umfassten zudem oft nur Untersuchungen an gesunden Menschen und simulierten nur vereinzelt reale Umstände, wie etwa erhöhte körperliche Anstrengung. Faktoren wie Stress und ungünstige körperliche Dispositionen der Zielpersonen können allerdings das Risiko einer Schädigung deutlich verstärken. So besteht beispielsweise die Gefahr, dass durch diese Faktoren eine Übersäuerung des Blutes eintritt, eine sogenannte Azidose, und hierdurch das Herz beim Einsatz einer Elektroimpulspistole einem erhöhtem Risiko ausgesetzt sein kann. Die Aussagekraft der Stu-

dien, die solche Risikofaktoren insbesondere in ihrer Kumulation nicht berücksichtigen, ist dadurch stark eingeschränkt.

Tierversuche hingegen konnten negative Auswirkungen der Elektroimpulse ausmachen und bekräftigen in vielfacher Hinsicht die Zweifel, die an der Sicherheit von Elektroimpulspistolen bestehen. Hier mangelt es jedoch an einer umfassenden Übertragbarkeit auf den Menschen, weswegen auch diese Ergebnisse keine endgültigen Rückschlüsse zulassen. Die Wahrscheinlichkeit etwa, dass Elektroimpulspistolen Kammerflimmern auslösen, ist bei gesunden Menschen als sehr gering einzuschätzen. Allerdings zeigen dokumentierte Fälle, dass diese Möglichkeit besteht. Insbesondere bei einer vorhandenen Intoxikation, Herzerkrankungen und einem geringen Körpermassenindex sind aufgrund der Studien mit Schweinen erhöhte Risiken anzunehmen. Der Einsatz gegenüber bestimmten Risikogruppen, deren Mitglieder entsprechende Eigenschaften aufweisen, ist daher als deutlich riskanter einzustufen.

Die Arbeit zeigt auf, dass für die Beurteilung der Elektroimpulspistole die Frage essentiell ist, ob diese Waffe den Tod der Zielperson herbeiführen kann. Todesfälle, die im Zusammenhang mit Elektroimpulspistolen aufgetreten sind, sind schwer aufklärbar und eine Kausalität zwischen dem Elektroimpulspistoleneinsatz und dem Tod ist meist weder nachweisbar noch widerlegbar. Eine Schlüsselrolle nimmt im Zusammenhang mit Todesfällen von geistig kranken und drogensüchtigen Personen der Begriff des Excited Deliriums ein. Das Excited Delirium soll einen medizinischen Zustand beschreiben, in dem die jeweilige Person durch exogene oder körperlich bedingte Ursachen in einen derart angespannten Zustand versetzt wird, dass der Körper, insbesondere das Herz, der Anstrengung nicht mehr standhalten kann und kollabiert. Daher wird angenommen, dass die jeweilige Person nicht aufgrund des Elektroimpulspistoleneinsatzes verstorben, sondern dieser lediglich der berühmte „letzte Tropfen“ in das überlaufende Fass gewesen sei. Das Excited Delirium ist zwar in Teilen der Wissenschaft anerkannt, diesen stehen aber mindestens ebenso große zweifelnde Gruppen von Wissenschaftlern gegenüber. Es bestehen nach wie vor große Wissenslücken über die Ursachen der dadurch begründeten Tode. Dies führt dazu, dass die Rolle der Elektroimpulspistole in diesen Todesfällen nicht mit Sicherheit bestimmt werden kann. Fest steht hingegen, dass es Todesfälle im Zusammenhang mit Elektroimpulspistolen regelmäßig gibt. Eine tödliche Wirkung kann daher unter bestimmten Umständen eintreten, etwa wenn die Zielperson die Symptome aufweist, die manche Wissenschaftler in dem Begriff Excited Delirium zusammenfassen.

Dies gilt ungeachtet der Tatsache, dass diese Todesfälle selten sind und, wie in dieser Arbeit gezeigt wurde, einer ungleich größeren Zahl an Einsätzen gegenüberstehen, in denen die Zielpersonen nur oberflächliche Verletzungen durch die Pfeile der Elektroimpulspistolen erleiden. Zwar weisen die hohen Einsatzzahlen ohne schwerwiegende Verletzungen auf ein geringes Risiko hin, doch mangelt es

an einer ausreichenden Verwertbarkeit dieser Zahlen. Trainingseinsätze ohne Todesfolge sind schon deswegen nicht verwertbar und lassen keinen hinreichenden Rückschluss zu, weil sie nicht unter realistischen Umständen durchgeführt werden, etwa ohne zusätzliche körperliche Belastung. Auswertungen von Polizeiberichten unterstützen zwar die Annahme von geringen Verletzungsrisiken, können allerdings nur eine Aussage über das jeweilige Polizeidezernat treffen. Zudem stammen auch hier nahezu alle Daten aus den USA. Verlässliche, umfassende Rückschlüsse auf andere Regionen sind nur eingeschränkt möglich. Hinzu kommt, dass die Daten, die nahezu vollständig aus Polizeiberichten stammen, hinsichtlich ihrer Objektivität kritisch zu prüfen sind.

Zum einen lassen sich die Zweifel, die an der nichttödlichen Wirkung der Elektroimpulspistolen bestehen, aufgrund dieser Erkenntnisse nicht zerstreuen. Die Indizien, die für ein Ausbleiben von schwerwiegenden Folgen in den meisten Fällen sprechen, sind stark, lassen aber den Ausschluss solcher Folgen nicht zu. Zum anderen steht hingegen fest, dass Elektroimpulspistolen erhebliche Schmerzen verursachen. Laut Aussagen Betroffener, haben diese Schmerzen eine derart hohe Intensität, dass auch bei einer kurzen Schmerzperiode der Elektroimpulspistoleneinsatz zu einem einschneidenden Erlebnis gerät. Je nach subjektivem Empfinden der Zielpersonen ist davon auszugehen, dass der erfahrene Schmerz deutlich über denjenigen hinausgeht, der durch andere nichtletale Waffen hervorgerufen wird. Diese beiden Aspekte zeigen, dass, entgegen der weitläufigen Annahme der Harmlosigkeit dieser Waffen, von erheblichen Konsequenzen ihres Einsatzes auszugehen ist.

B. Die Praxisrelevanz der Elektroimpulspistole

Befürworter der Elektroimpulspistolen stellen deren Einsatzbereich oft als eindeutig umgrenzt dar. Als polizeiliches Hilfsmittel soll sie das Bindeglied zwischen der Schusswaffe einer- und des Pfeffersprays sowie des Schlagstocks andererseits darstellen. Diese Untersuchung zeigte allerdings, dass sich die möglichen Einsatzsituationen der Elektroimpulspistole nicht durch ein solch eingeschränktes Schema darstellen lassen. Zur Ermittlung des Einsatzbereichs wurden die traditionellen polizeilichen Hilfsmittel mit der Elektroimpulspistole verglichen. Dieser Vergleich zeigt in Teilbereichen Überschneidungen mehrerer Einsatzbereiche, etwa mit dem des Pfeffersprays auf kürzeren Distanzen. Hierdurch wird eine Abgrenzung erschwert oder gar nicht erst möglich. Die Folge ist ein nicht klar konturierter Einsatzbereich der Elektroimpulspistole.

Maßgeblich für die Wirksamkeit der Elektroimpulspistole sind drei Faktoren: Distanz, Wirkweise und die mit ihrem Einsatz einhergehende Unsicherheit bezüglich ihrer Effektivität. Ihre Reichweite ist größer als die anderer Hilfsmittel und Waffen, allerdings kleiner als die einer Schusswaffe. Mehrere durch diese Untersuchung genannte Studien belegen, dass ihre Wirksamkeit auf einer Distanz von unter einem Meter erheblich eingeschränkt ist. Auf der idealen Einsatz-

distanz, also zwischen einem und sieben Metern, ist ihre Wirkweise mit keinem der anderen der Polizei zur Verfügung stehenden Mittel vergleichbar und führt bei idealen Bedingungen zu einer nahezu gefahrlosen Überwältigung der Zielperson. Mit dieser einzigartigen Wirksamkeit unter Idealbedingungen geht aber eine relative Unsicherheit bezüglich ihrer Effektivität unter realen Umständen einher. Mehrere vorgestellte Studien zeigen diverse Faktoren auf, wie Gewicht und Kleidung der Zielperson, die die gewünschte Wirkung beeinträchtigen oder ganz ausschließen können. Weiterhin tritt die Wirkung der Elektroimpulspistole zwar unabhängig davon ein, wo die beiden abgeschossenen Pfeile den Körper der Zielperson treffen, sie bleibt hingegen aus, wenn einer der Pfeile die Zielperson verfehlt oder nicht ausreichend nah an die Haut gelangt. Auch kann ein Fehlgehen in einem technischen Fehler der Waffe selbst begründet sein. Wie in dieser Untersuchung dargestellt, wurden solche technischen Fehler bereits mehrfach bei Elektroimpulspistolen der Marke Taser beobachtet. In der Praxis ist daher die Wahrscheinlichkeit nicht unerlässlich, dass der gewünschte Effekt ausbleibt und ein weiteres Handeln notwendig wird. Das Auftreten solcher Dysfunktionalitäten wird durch Auswertungen von Polizeiberichten belegt. Ein solches Ausbleiben der Wirkung schränkt die Wirksamkeit der Elektroimpulspistole stark ein. Dies wird durch den benötigten Zeitraum zum Wechseln der Pfeilkartusche verstärkt. Ist die Zeit für ein solches Nachladen nicht gegeben, kann ein Elektroimpulspistoleneinsatz in Gefahrensituationen oft nur bei gegebener Absicherung durch weitere Polizisten und weitere Hilfsmittel oder Waffen als ausreichend sicher angesehen werden. Der Elektroimpulspistoleneinsatz kann aus diesen Gründen oft keine Alternative zum Schusswaffengebrauch oder der Anwendung von Pfefferspray darstellen. Andernfalls würde bei einem Fehlschuss eine Gefährdungslage entstehen, die nicht aufgefangen werden kann.

Durch eine vergleichende Untersuchung der Elektroimpulspistole mit den anderen Hilfsmitteln der Polizei wurde ihr potentieller Einsatzbereich weiter umgrenzt. Zum einen ist der Einsatz der Elektroimpulspistole nicht auf geringe Distanzen ausgelegt und daher in der Reichweite des Pfeffersprays meist weniger wirksam als dieses. Zum anderen ist die Reichweite der Elektroimpulspistole beschränkt und daher über größere Distanzen keine Alternative zur Schusswaffe. Zwischen diesen beiden Bereichen ist kaum ein Mittel denkbar, das der Elektroimpulspistole hinsichtlich ihrer Effektivität gleichsteht. Vor allem eine geringere Distanz ist in der Regel mit einer erhöhten Gefährdung der Rechte der jeweils beteiligten Polizisten verbunden. Hilfsmittel, die aus kürzerer Entfernung verwendet werden müssen, wie etwa der Schlagstock, bieten daher einen geringeren Schutz als die Elektroimpulspistole. Ebenfalls zu berücksichtigen ist, dass bei einzelnen Personen, insbesondere solchen, die unter erheblichen Drogeneinfluss stehen oder anderweitig geistig stark beeinträchtigt sind, Pfefferspray nicht die erwünschte Wirkung zeigen kann. Infolge dessen stellt die Elektroimpulspistole in diesen Situationen das wirksamere Hilfsmittel dar. Gerade hier ist es aber

fraglich, ob nicht eine verbesserte Ausbildung der Polizisten oder strukturelle Änderungen, wie die vermehrte Einbindung etwa von Psychosozialen Diensten, gewaltfreie Lösungen fördern und somit auch den Elektroimpulspistoleneinsatz überflüssig machen könnten. Die vorhandenen Belege deuten ein erhebliches Potenzial dieser Maßnahmen für eine Gewaltsenkung an. Hierzu könnte die Elektroimpulspistole zwar noch als Ergänzung dienen, ein gewichtiges Argument für ihre Einführung würde allerdings entfallen.

Auch als Alternative zur Schusswaffe ist die Elektroimpulspistole nach der erfolgten Auswertung nur bedingt geeignet. Bei Einsätzen, die die Gefahr irreversibler Folgen beinhalten, dürfte die Elektroimpulspistole aufgrund der bestehenden Unsicherheiten die Schusswaffe selten ersetzen können. Nur ein großzügiges Zeitmoment und eine mögliche Absicherung durch eine Schusswaffe könnten ihren Einsatz in solchen Situationen ermöglichen. Hier schwimmt allerdings die Grenze hin zum Einsatzbereich weniger in die Grundrechte einschneidender Hilfsmittel wie Pfefferspray und Schlagstock, die durch solche Gegebenheiten wiederum als Alternativen in Betracht kommen können. Beim Einsatz zur Fluchtverhinderung ist der mögliche Einsatzbereich hingegen größer, da die Distanz zwischen Polizist und Zielperson aufgrund der Flucht der letzteren regelmäßig größer sein wird. Hier greift die „Brückenfunktion“ der Elektroimpulspistole im Sinne eines Lückenfüllers zwischen Pfefferspray und Schlagstock einerseits und der Schusswaffe andererseits. Die Schusswaffe ist nicht mehr allein aufgrund der Distanz die *ultima ratio*, sondern kann durch die weniger einschneidende Elektroimpulspistole, wenn auch eingeschränkt, substituiert werden. Dies ist auch deswegen möglich, da in solchen Fluchtsituationen in der Regel noch auf die Schusswaffe zurückgegriffen werden kann, wenn die Elektroimpulspistole nicht die erwünschte Wirkung haben sollte. Erste Studien, die einen solchen Einsatzbereich der Elektroimpulspistole untersuchten, zeigen aber, dass die Elektroimpulspistole gerade bei der Flucht der Zielperson nur sehr selten eingesetzt wird. Somit ergibt sich auch hier ein eher pessimistisches Bild hinsichtlich des Einsatzbereichs der Elektroimpulspistole. Insgesamt ist die Praxisrelevanz der Elektroimpulspistole skeptisch zu betrachten und kann nicht per se als derart weitreichend angesehen werden, wie sie durch das Marketing der Herstellerunternehmen und andere Befürworter dargestellt wird.

C. Verhältnismäßigkeit des Einsatzes von Elektroimpulspistolen

Die Arbeit stellt Aspekte der Verhältnismäßigkeit eines Elektroimpulspistoleneinsatzes heraus. Der Schwerpunkt der Arbeit liegt allerdings nicht im verfassungsrechtlichen Bereich, weswegen die Untersuchung der Verhältnismäßigkeit des Elektroimpulspistoleneinsatzes nicht umfassend erfolgte. Ziel dieses Abschnitts war es, mögliche Problematiken aus dem Bereich des Verfassungsrechts, das auf die Anwendung von Zwang durchgreift, aufzuzeigen und weitere Diskussionen auch in diesem Bereich anzuregen. Es wurden daher nur die offensichtlichsten und wichtigsten Aspekte einer Verhältnismäßigkeitsprüfung ange-

sprochen, aber nicht abschließend diskutiert. Die beschriebenen Aspekte der Verhältnismäßigkeit eines Elektroimpulspistoleneinsatzes zeigen diverse Bedenken auf, die bezüglich eines solchen Einsatzes bestehen.

Wie bereits im Rahmen der Untersuchung der Praxisrelevanz der Elektroimpulspistole aufgezeigt, besteht für diese ein recht enger Anwendungsbereich. Die dort angestellten Überlegungen setzen sich auf der Ebene der Verhältnismäßigkeit fort. Sobald eine erhöhte Gefährdung Dritter oder der Polizisten selbst besteht, kann bereits der Schusswaffengebrauch erforderlich sein. Nur bei einem entsprechenden Zeitfenster und einer ausreichenden Absicherung kann die Elektroimpulspistole die Angemessenheit des Schusswaffeneinsatzes entfallen lassen. Dann besteht allerdings eine Konkurrenz zu anderen Hilfsmitteln und Maßnahmen, die einen Eingriff in das Recht auf Leben der Zielperson aus Art. 2 Abs. 2 GG mit einer höheren Wahrscheinlichkeit ausschließen. Mangelt es bereits an einer akuten Gefährdung, so wird es schon deshalb regelmäßig angemessen sein, zunächst weniger einschneidende Mittel zu wählen, etwa Pfefferspray oder rein körperliche Gewalt. Diese Alternativen lassen bereits die Erforderlichkeit des Elektroimpulspistoleneinsatzes in vielen Situationen entfallen. Daher wird unterhalb des Einsatzbereiches der Schusswaffe in weiten Teilen eine Verhältnismäßigkeit des Elektroimpulspistoleneinsatzes abzulehnen sein. Aufgrund der möglichen Lebensgefährdung durch die Elektroimpulspistole wird der Mehrnutzen, den die Elektroimpulspistole gegenüber anderen Hilfsmitteln und Waffen hat, vermutlich nicht ausreichen, um den Einsatz zu rechtfertigen.

Dennoch zeigt die Untersuchung der abzuwägenden Umstände einen kleinen Bereich, in dem der Einsatz von Elektroimpulspistolen geeignet, erforderlich und angemessen wäre. Die tatsächliche Größe dieses Bereichs ist allerdings nur durch weitere Untersuchungen und Erhebungen bezüglich der in Frage kommenden Einsatzsituationen zu erfassen. Erst dann kann auch untersucht werden, inwiefern der Einsatz von Elektroimpulspistolen und die damit verbundene Einführung den erforderlichen Verwaltungsaufwand und die beträchtlichen Kosten rechtfertigen kann, die ebenfalls im Rahmen der Angemessenheit zu berücksichtigen sind. Weiterhin wird sich die Frage stellen, inwiefern sich die Einführung einer neuen Waffe auf das Ansehen der Polizei in der Bevölkerung auswirkt und diesem schaden könnte. Auch wenn ein solcher Verlust der Legitimation aus Sicht der Bevölkerung vermutet werden kann, fehlen hierzu entsprechende Untersuchungen, insbesondere in Deutschland.

D. Erfordernis einer gesetzlichen Grundlage für den Einsatz von Elektroimpulspistolen

Auch hinsichtlich einer erforderlichen gesetzlichen Grundlage behandelt die Arbeit nur ausgewählte Aspekte. Der Einsatz der Elektroimpulspistole bedarf aufgrund des Gesetzesvorbehalts des Art. 2 Abs. 2 Satz 3 GG einer hinreichend bestimmten gesetzlichen Grundlage. Der Grad der Bestimmtheit richtet sich dabei,

der Wesentlichkeitstheorie folgend, nach der Tiefe des Einschnitts und nach dem Rang des betroffenen Grundrechts. Bei den Rechten aus Art. 2 Abs. 2 Satz 3 GG handelt es sich um solche, die eine wichtige Stellung innerhalb der Grundrechtssystematik einnehmen. Daher ist per se ein hoher Bestimmtheitsgrad anzunehmen.

Hinsichtlich der notwendigen Bestimmtheit steht dem Gesetzgeber eine Einschätzungsprärogative zu, die an sich nur eingeschränkt überprüft werden kann. Dies gilt jedenfalls dann, wenn der Gesetzgeber von den richtigen Tatsachen ausgegangen ist und diese umfassend berücksichtigt hat. Hinsichtlich der Elektroimpulspistole sind die zu berücksichtigenden Kenntnisse und Forschungsergebnisse allerdings, wie im ersten Kapitel dargestellt, inkonsistent. Es stellt sich die Frage, ob den Gesetzgeber die Beweislast hinsichtlich solcher Umstände und ihrer Interpretation trifft, die er seiner Prognose zu Grunde legt. Eine solche Beweislastverteilung erscheint angesichts der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sachgerecht, das bei zu befürchtenden, tiefen Grundrechtseinschnitten erhöhte Ansprüche an die Prognosegrundlage stellt. Auch ein effektiver Grundrechtsschutz, insbesondere der des Rechts auf Leben, gebietet eine solche Beweislastverteilung, die anderenfalls den Grundrechtsträger treffen würde. Daher muss der Gesetzgeber, will er von einer nichttödlichen Wirkung der Elektroimpulspistole ausgehen, eine potentiell tödliche Wirkung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausschließen können. Dem steht auch nicht ein überragend wichtiges Schutzgut entgegen, da der Gesetzgeber allenfalls dazu verpflichtet wäre, eine gesetzliche Grundlage weitergehend zu bestimmen als die bei einer ausschließlich nichttödlichen Wirkung der Fall wäre.

Die Arbeit zeigt, dass die bisherigen Erkenntnisse eine mögliche tödliche Wirkung der Elektroimpulspistole nicht ausschließen. Demnach muss von einem tiefen Einschnitt in die Grundrechte der Zielperson ausgegangen werden. Damit einhergehen hohe Anforderungen an die Bestimmtheit einer gesetzlichen Grundlage für ihren Einsatz. Die bestehenden, nicht abschließenden Regelungen über den Einsatz von Hilfsmitteln sind schon daher nicht geeignet eine gesetzliche Grundlage darzustellen, da die Elektroimpulspistole eine Waffe darstellt und daher wie die anderen Waffen durch das Gesetz konkret zu nennen wäre. Dies ist einigen Bundesländern bereits umgesetzt worden. Allein die Nennung der Elektroimpulspistole kann allerdings ebenso wenig ausreichen, wie die zusätzliche Ermächtigung der Exekutive zum Erlass von konkretisierenden Rechtsverordnungen. Die Folge wäre, dass die Voraussetzungen für ihren Einsatz nicht durch den Gesetzgeber selbst festgelegt werden würden. Hierdurch fände eine unzulässige Abwälzung politischer Verantwortung statt. Vielmehr müssen die Einsatzvoraussetzungen, jedenfalls so weit wie möglich, in der gesetzlichen Grundlage selbst genannt werden. Die vorliegende Untersuchung hat ergeben, dass die Regelungen über den Schusswaffengebrauch auf den Einsatz der Elektroimpulspistole übertragbar sind und eine mögliche Orientierung für die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage bieten können. Dies gilt insbesondere unter

dem Aspekt, dass der Schusswaffengebrauch in weiten Teilen nur durch den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz beschränkt wird, soweit eine Gefahr für Leib oder Leben abgewendet werden soll. Hierdurch verbliebe der Exekutive ein ausreichend großer und somit praxistauglicher Beurteilungsspielraum. Zugleich würde der Einsatzbereich der Elektroimpulspistole auf den Schutz erheblicher Rechtsgüter beschränkt.

E. Staatshaftungsrechtliche Problematik des Einsatzes von Elektroimpulspistolen

Ausgehend von den getroffenen Feststellungen, zieht die Untersuchung erste, aber nicht abschließende Schlüsse auf mögliche staatshaftungsrechtliche Konsequenzen. Demnach dürfte der Einsatz von Elektroimpulspistolen, die Verfassungsmäßigkeit einer entsprechenden Rechtsgrundlage vorausgesetzt, in den wenigsten Fällen zu einem Staatshaftungsanspruch der Zielperson führen. Selbst bei einer nicht ausreichend bestimmten und damit verfassungswidrigen Rechtsgrundlage würde der Zielperson als Störer in einigen Ländern ein solcher Anspruch nicht zustehen. Die Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass es problematisch sein dürfte, auch bei einem tödlichen Ausgang des Elektroimpulspistoleinsatzes eine gerechte Entschädigung zu erlangen. Diese beispielsweise für Familien existenzrelevante Problematik zeigt zum wiederholten Male, dass solche Einsätze sensibel zu handhaben sind. Die Arbeit untersucht eine mögliche Haftung des Staates für den Gesetzgeber, die in Fällen nicht einzelfallbezogener Normsetzung verneint werden muss. Dem Gerechtigkeitsgedanken des Rechtsstaates folgend, sollten die gesetzlichen Grundlagen so ausgestaltet werden, dass eine unangemessene finanzielle Belastung der Betroffenen vermieden wird.

Auch aus dem Gemeinschaftsrecht ergibt sich nach der angestellten, allgemeinen Prüfung mangels ausreichend konkreter Rechte kein möglicher Schadensersatzanspruch der Personen, denen gegenüber Elektroimpulspistolen angewendet werden. Unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsprechung des EGMR wird dies sowohl unter der Annahme einer rechtmäßigen als auch einer rechtswidrigen gesetzlichen Grundlage gelten. Ein Eingriff in das in der EMRK statuierte Recht auf Leben liegt durch den Einsatz von Elektroimpulspistolen regelmäßig vor, da nach der Rechtsprechung des EGMR allein die Möglichkeit einer tödlichen Wirkung hierfür ausreicht. Allerdings sind die Anforderungen an die gesetzliche Grundlage geringer und eine Rechtfertigung dieses Eingriffs wahrscheinlich, soweit er sich verhältnismäßig darstellt. Auch eine Verletzung des Verbots der Folter durch einen verhältnismäßigen Elektroimpulspistolen dürfte nach der bisherigen Rechtsprechung des EGMR nicht angenommen werden. In Zukunft könnte insbesondere die kritische Beurteilung von Elektroimpulspistolen durch den UN-Antifolterausschuss Einfluss auf die EGMR Rechtsprechung nehmen und gegebenenfalls Entschädigungspflichten gegenüber den Betroffenen nach der EMRK begründen.

F. Einflüsse externer Faktoren auf den Einsatz von Elektroimpulspistolen

Die Arbeit bietet eine umfangreiche Übersicht über die aktuelle Forschung auf dem Gebiet der die Polizeigewalt beeinflussenden Faktoren. Hinsichtlich der Anwendung von Elektroimpulspistolen liefert dies nur teilweise direkte Erkenntnisse, da Gegenstand dieser Forschung nicht die Eigenarten bestimmter Gewaltformen sind. Zwar werden in den vorgestellten Studien vereinzelt die verschiedenen Gewaltstufen herausgearbeitet und untersucht, welche Faktoren zu der erhöhten Anwendung einer Gewaltstufe führen. Dabei werden aber die Gewaltstufen insgesamt untersucht und es wird nicht zwischen den verschiedenen Hilfsmitteln innerhalb dieser Stufen differenziert. Dennoch lassen die Ergebnisse zur Anwendung von Polizeigewalt auch Rückschlüsse konkret auf die Anwendung von Elektroimpulspistolen zu. Einer dieser vorliegend gezogenen Rückschlüsse ist, dass jüngere und weniger gebildete Polizisten mehr Gewalt anwenden und daher vermutlich auch öfter Elektroimpulspistolen gebrauchen, soweit diese zur Verfügung stehen. Gleiches gilt für Stress und Symptome des Burnout-Syndroms, die aggressives Verhalten fördern können. Auch zeigen die Studien nahezu übereinstimmend, dass das Verhalten der Zielperson der stärkste und konstanteste Faktor hinsichtlich der Anwendung von Polizeigewalt ist. Dies entspricht der Überlegung, dass nach dem Verhältnismäßigkeitsgebot bei der Bestimmung des rechtmäßigen Polizeiverhaltens die bestehende Gefahr, mithin also das Verhalten der Zielperson und der mögliche Schaden, den diese anzurichten vermag, entscheidend sein sollen. Allerdings liegen weitere durch die Untersuchung festgestellte und sich aus den berücksichtigten Studien ergebende, konsistente Variablen auch außerhalb des Verhaltens und des Einflussbereichs der Zielperson. Ist dies bei einer konkreten Anwendung von Polizeigewalt der Fall, so widerspricht dies dem Verhältnismäßigkeitsprinzip und nimmt den polizeilichen Handlungen ihre Legitimität. Eine unverhältnismäßige Anwendung von Elektroimpulspistolen kann sich demnach auch aus diesen Faktoren ergeben.

Die Untersuchung zeigt hierdurch, dass eine Orientierung bezüglich der Beurteilung des Einsatzes von Elektroimpulspistolen allein an einer rein rechtlichen Prüfung, wie sie im dritten Kapitel dieser Arbeit durchgeführt wurde, nicht ausreichend und damit problematisch ist. Die dargelegten Forschungen belegen bereits die Annahme, dass die polizeiliche Praxis sich nicht allein an rechtlichen Vorgaben festmachen lässt. Vielmehr lassen sich Polizisten in ihrem Handeln von externen Faktoren beeinflussen und sind durch ihre eigenen Charakteristika per se beeinflusst. Die Untersuchung stellt heraus, dass gerade der sensible Bereich der staatlichen Gewaltanwendung eine umfassendere Bewertung verlangt, die die Praxis mit einbezieht und sich nicht allein auf das Vorliegen eines rechtmäßigen Einsatzrahmens durch eine gesetzliche Grundlage beschränkt. Dies bezieht sich nicht nur auf die Ergebnisse, die über mehrere Studien hinweg eine gewisse Konsistenz aufweisen. Auch Studien, die nur vereinzelt Abweichungen

vom verhaltensorientiertem Gewaltverhalten zeigen, belegen, dass es weiter zu untersuchende Auffälligkeiten innerhalb der Polizei gibt.

Die Untersuchung macht den oft vorhandenen zeitlichen Druck als ein wesentliches Merkmal unverhältnismäßiger Gewaltanwendung aus. Die Entscheidung, Gewalt anzuwenden oder nicht, muss besonders häufig in einer zeitlichen Bedrängnis getroffen werden, was dazu führt, dass diese Entscheidungen stärker durch externe Faktoren beeinflusst werden. Der Grund hierfür wird in den wenigen Informationen gesehen, die einem Polizisten in einer Konfliktsituation zur Verfügung stehen. Die verwertbaren Informationen für den Polizisten sind dann nur die kurzfristig erkennbaren, also solche offensichtlicher Natur. Das Verhalten und die Intention des Gegenübers zeigen sich dem Polizisten erst im weiteren Verlauf eines Aufeinandertreffens. Nach den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit muss der Polizist das tatsächliche Verhalten der Zielperson analysieren und die hierdurch entstehenden Gefahren gegen den Eingriff in die Rechte der Zielperson durch eine Anwendung von Gewalt abwägen. Während eine solche Abwägung alle Umstände berücksichtigen muss und hierdurch an Komplexität gewinnt, gerät die Orientierung allein an äußeren, erkennbaren Faktoren, wie etwa Alter, Geschlecht und Hautfarbe, erheblich simpler. Somit werden Stereotype und Vorurteile gefördert, die den Abwägungsprozess durch eine schnelle Einordnung vereinfachen. Hierdurch können Abkürzungen der Entscheidungsfindung entstehen, die mit Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit schwer vereinbar ist.

Die durch die Arbeit zusammengetragenen Studien, die konkret den Elektroimpulspistoleneinsatz beeinflussenden Faktoren untersuchten, belegen die vorgeannten Erkenntnisse. Laut diesen Studien werden Elektroimpulspistolen vermehrt gegenüber ethnischen Minderheiten eingesetzt. Zusätzlich steigt auf Seiten der Polizisten die Wahrscheinlichkeit des Einsatzes der Elektroimpulspistole mit dem Alter des jeweiligen Polizisten. Auch zeigt sich, dass Elektroimpulspistolen vor allem bei geringem und weniger gefährlichen Widerstand der Zielperson eingesetzt wurden. Diese Ergebnisse deuten daraufhin, dass die geschilderte Verwendung von offensichtlichen Faktoren auch beim Einsatz von Elektroimpulspistolen eine wichtige Rolle spielt. Insbesondere der festgestellte Einfluss der Ethnie der Zielperson auf die Wahrscheinlichkeit eines Elektroimpulspistoleneinsatzes zeigt mögliche Verstöße gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz auf. Zwar sind bisher noch zu wenige Studien durchgeführt worden, um diesbezüglich allgemeingültige Aussagen treffen zu können. Die Untersuchung betont jedoch, dass, sollten sich diese Erkenntnisse bestätigen lassen, sich hieraus ein Zusammenwirken zwischen den Eigenschaften der Elektroimpulspistole und einer abgekürzten, auf Stereotypen basierenden Entscheidungsfindung ergeben kann. Insbesondere könnte demnach der Einsatz trotz weniger Erkenntnisse über die Zielperson auf eine geringe Hemmschwelle hindeuten. Wenn eine Verhältnismäßigkeitsprüfung nur aufgrund der wenigen offensichtlichen Umstände vorgenommen wird, besteht hierbei ein erhöhtes Maß an Unsicherheit. Eine durch

die Arbeit gezogene Schlussfolgerung ist, dass die Folgen des Elektroimpulspistoleneinsatzes als gering angesehen werden, die entsprechende Hemmschwelle niedrig ist und Unsicherheiten daher bereitwilliger in Kauf genommen werden. Dies wird durch die dargelegten Erkenntnisse gestützt, nach denen die Elektroimpulspistole vor allem bei geringem, insbesondere passivem Widerstand angewendet wurde und nur selten zum Einsatz kam, wenn die Zielperson eine Waffe bei sich führte. Wird bei einem schwachen Widerstand und bei einer geringen Gefahr, die von einer Zielperson ausgeht, eine Waffe eingesetzt, so deutet dies daraufhin, dass auch die Gefährdung durch diese Waffe als gering eingeschätzt wird. Dies ist einer von vielen Belegen dafür, dass das Bewusstsein für den Schaden, den Elektroimpulspistolen verursachen können, nicht ausreichend ausgeprägt ist. Dies zeigt sich in den USA unter anderem darin, dass die entsprechenden Richtlinien einen Einsatz von Elektroimpulspistolen teilweise bereits unter geringen Voraussetzungen zulassen. Dieses fehlende Bewusstsein führt dazu, dass die Elektroimpulspistole eine Alternative zu weicheren Gewaltformen darstellt, in der Regel nicht aber zum Schusswaffengebrauch. Die Untersuchung zeigt hierdurch das Risiko auf, dass deeskalierende Maßnahmen durch den Einsatz von Elektroimpulspistolen verdrängt werden könnten. Ein Rückgang des Schusswaffengebrauchs nach Einführung der Elektroimpulspistole konnte hingegen nur in einem sehr geringen Umfang festgestellt werden. Diese Beobachtungen kontrastieren die Hoffnungen, dass Elektroimpulspistolen den Schusswaffengebrauch ersetzen und hierdurch Leben gerettet werden können.

G. Einflüsse der polizeilichen Subkultur

Die Arbeit widmet sich auch der Thematik der polizeilichen Subkultur und betont dabei die bislang unzulängliche Erschlossenheit dieses Gebiets. Die Untersuchung stützt sich neben den wenigen Studien diesbezüglich unter anderem auf Beobachtungen durch Wissenschaftler sowie ehemalige und gegenwärtige Polizisten. Da diese in vielerlei Hinsicht als kongruent anzusehen sind, wurden die betroffenen Aspekte der Polizistenkultur als bestehend angenommen.

Die Untersuchung stellt wissenschaftliche Studien vor, die den zynischen Charakter belegen, den viele Polizisten im Laufe ihres Arbeitslebens entwickeln. Dies deckt sich wiederum mit Beobachtungen hinsichtlich ihrer sozialen Isolation. Die damit einhergehende Frontenbildung und die Bildung interner Normen, die dem gesetzlichen Leitbild vom verhältnismäßigen Handeln möglicherweise widersprechen, sind sowohl in den USA, als auch in Deutschland belegt und zumindest theoretisch und logisch als Folge einer solchen Sozialisation begründbar. Die Untersuchung kann empirisch einen Zusammenhang zwischen polizeilicher Subkultur und bestimmten Verhaltensweisen nur geringfügig nachweisen. Allerdings zeigen verschiedene Beispiele, dass diese Subkultur zu Machtmissbrauch und unverhältnismäßigen Gewalthandlungen führen kann. Die mit dieser Subkultur einhergehende Einstellung der Polizisten ist unter anderem durch eine erhöhte Erfolgsorientierung geprägt, die weniger die Mittel als vielmehr den

Zweck als Rechtfertigungsgrundlage ansieht. Ebenso bestehen weit verbreitete maskuline Prägungen, die weniger reflektierte und damit zu Gewalt neigende Handlungsweisen bestärken können. Gefördert werden diese Faktoren durch einen strukturell bedingten Erfolgszwang, dem die Polizisten innerhalb der gegebenen Hierarchie unterliegen.

Die Arbeit zeigt, dass dies zusätzlich dadurch problematisiert wird, dass die Aufklärungsarbeit durch Polizisten selbst durchgeführt wird. Zum einen können die ermittelnden Beamten aufgrund eines vorherrschenden Korpsgeistes voreingenommen sein und die Ermittlungen daher nicht umfassend, nicht ausreichend schnell oder nicht mit der gebotenen Konsequenz durchführen. Zum anderen befinden sich Polizisten oft in der Position des Zeugen und müssten dann nicht nur gegen einen Kollegen aussagen, sondern sich, bei nicht ausreichend schneller Anzeigenerstattung, selbst strafrechtlichen Vorwürfen aussetzen. Hinzu kommt die Missachtung der Kollegen, die ihnen in verschiedensten Formen von Mobbing und Gruppenausschluss entgegenschlagen kann, sollten sie als Verräter und *Whistleblower* angesehen werden. Die hohe Fehlertoleranz, die innerhalb der Polizei oft aufgrund einer fehlenden Fehlerkultur herrscht, lässt Fehler zusätzlich weniger illegitim erscheinen und gebietet deren interne Behandlung, also ohne eine Austragung in der Öffentlichkeit und ohne der damit verbundenen Kritik von außen. Die durch die Arbeit aufgezeigten Aspekte fördern demnach die oft benannte „Mauer des Schweigens“ innerhalb der Polizei und erschweren Ermittlungen gegen gewalttätige Polizisten erheblich. Als Beleg nennt die Arbeit insbesondere niedrigen Aufklärungsquoten hinsichtlich polizeilichen Gewaltverhaltens und die seltene Verurteilung gewalttätiger Polizisten.

Ähnlich wie im Rahmen der Untersuchung der die Polizeigewalt beeinflussenden Faktoren, stellt die Arbeit auch im Zusammenhang mit der polizeilichen Subkultur fest, dass es neben konkreten Fallbeispielen auch umfassendere, strukturelle Gründe für unverhältnismäßige Polizeigewalt gibt. Fraglich ist nach wie vor, wie weit diese Merkmale der Polizistenkultur verbreitet sind. Auch wieweit Polizisten tatsächlich in ihrem Verhalten durch die subkulturelle Sozialisation beeinflusst werden, ist zukünftigen wissenschaftlichen Arbeiten anheim zu stellen. Jedenfalls ist es nicht legitim, polizeiliche Übergriffe auf einzelne Beamte, sogenannte „schwarze Schafe“ abzuschieben. Die Gründe für eine gewaltfördernde Subkultur sind für eine solche Erklärung, die auf individuelle Eigenschaften abstellt, zu sehr mit grundlegenden Eigenschaften der Polizei verknüpft und diese sind dementsprechend zu beachten. Auch hier wird das theoretische Verständnis von der verhältnismäßig und damit gesetzmäßig handelnden Polizei gestört. Der Missbrauch von Autorität und damit auch der zur Verfügung stehenden Hilfsmittel ist vielmehr überall möglich.

Bezüglich des Einsatzes von Elektroimpulspistolen ergeben sich hieraus erhebliche Bedenken. Durch die den gesetzliche Maßstäben zuwiderlaufenden Werte der Polizistenkultur steht zu befürchten, dass bei einem Einsatz von Elektroimpulspistolen das Verhältnismäßigkeitsprinzip nicht immer gewahrt wird. Zum

einen besteht die Gefahr, dass die Rechte der Zielpersonen, die aus Sicht der Polizisten im Zweifel Kriminelle sind, anders wahrgenommen werden und weniger Geltung erhalten. Dies gilt für alle Anwendungen von Polizeigewalt, doch hinsichtlich des Elektroimpulspistoleneinsatzes kommen zwei wesentliche Aspekte hinzu. Der erste Aspekt ist die Effektivität der Elektroimpulspistole, die der beobachteten Erfolgsorientierung der polizeilichen Subkultur sehr entgegen kommt. Durch die Distanz und sofortige Überwältigung der Zielperson wird das, aus Sicht des subkulturell sozialisierten Polizisten, anzustrebende Ziel schnell und gefahrlos erreicht. Es trifft den „Richtigen“ und der Polizist, der für Recht und Ordnung Sorge zu tragen hat, wird geschützt und nur einem minimalen Risiko ausgesetzt. Ein solches Denken würde zusätzlich durch die augenscheinlich geringen Folgen verstärkt, die ein solcher Einsatz hat.

Der zweite Aspekt ist, dass die geringen langfristigen Folgen einen Einsatz schwer nachweisbar machen. Dies führt wiederum zu einer geringeren Gefahr des Polizisten, einem Disziplinar- oder Strafverfahren ausgesetzt zu werden. Jedenfalls ist eine solche Konsequenz anzunehmen, wenn keine Zeugen anwesend sind. Wird die Elektroimpulspistole im Kontaktmodus eingesetzt, also ohne den Abschuss der Pfeile, hinterlässt sie noch nicht einmal die sonst auftretenden punktuellen Wunden. Weiterhin ist die Wahrscheinlichkeit einer Belastung des einsetzenden Polizisten durch einen Kollegen, bei entsprechenden vorherrschenden Elementen der Subkultur, äußerst gering. Hinzu kommt, dass Elektroimpulspistolen besonders häufig gegen psychisch kranke oder beeinträchtigte Menschen, etwa Drogensüchtige, eingesetzt werden. Diese sind in ihrer Aussagefähigkeit erheblich eingeschränkt oder erscheinen zumindest weniger glaubwürdig. Ob die Sicherungsmechanismen ausreichen, die beispielsweise von *Taser International* angeboten werden, um dem entgegenzuwirken, ist zweifelhaft. Abgegebenes Konfetti mit der Seriennummer der Waffe, das Auslesen der Waffe mithilfe eines integrierten USB-Ports und auch die Möglichkeit, Videos in eine Datenbank einzuspeisen sind nur dann hilfreich, wenn einer unabhängigen Behörde die nötigen Beweismittel zugänglich gemacht werden. Die Untersuchungen durch andere Polizisten bieten, wie zuvor dargestellt, immer die Möglichkeit einer Manipulation. Es handelt sich mithin um strukturelle Probleme, denen auf diese Weise nicht effektiv begegnet werden kann.

Die Elektroimpulspistole ist demnach ein geeignetes Mittel, um Personen gefügig zu machen und ein Risiko der Konfrontation zu vermeiden, das bei Einhaltung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes hätte eingegangen werden müssen, aus Sicht eines subkulturell geprägten Polizisten aber nicht gerechtfertigt ist. Zudem müssen Polizisten die Verfolgung eines unverhältnismäßigen Einsatzes bei einem vorherrschenden Korpsgeist aufgrund der geringen Folgen des Einsatzes weniger stark fürchten. Es bestehen daher auch in Hinsicht auf die polizeiliche Subkultur begründete Vorbehalte gegen eine breitflächige Einführung von Elektroimpulspistolen, insbesondere da es an einer objektiven Institution zur Überwachung ihres Einsatzes mangelt.

H. Das Police Use of Force Projekt und Rückschlüsse auf den Einsatz von Elektroimpulspistolen

Die Arbeit stellt umfassend das international angelegte Police Use of Force Projekt vor. Dieses bietet aufschlussreiche Einblicke in das Gewaltverhalten der teilnehmenden Polizisten und diesbezügliche Entscheidungsentwicklungen, die auch hinsichtlich des Einsatzes von Elektroimpulspistolen relevant sind. Im Rahmen dieses Projektes wurden Fokusgruppen in verschiedenen Ländern gebildet, die ausschließlich aus Polizisten bestanden. Diese Fokusgruppen wurden mit dem gleichen Szenario konfrontiert, das verschiedene Eskalationstufen enthielt. Nach jeder Stufe wurde eine Diskussion über das mögliche polizeiliche Verhalten geführt. Hierbei wurde das Dilemma der Polizisten deutlich, das sich durch den Wunsch nach Kontrolle einerseits und dem Ziel der Deeskalation andererseits ergab. Die Untersuchung macht deutlich, dass insgesamt, aber auch konkret bei den deutschen Fokusgruppen, Faktoren die Entscheidung für eine Gewaltanwendung beeinflussten, die sich nicht allein aus dem gesetzlichen Verhältnismäßigkeitsprinzip ergeben. Vielmehr sind die Wahrnehmung der Situation und emotionale Aspekte mit fortschreitender Gefahr immer bedeutsamer. Wie die Arbeit auch schon vorher belegt, zeigt auch das Police Use of Force Projekt, dass Stress und Arbeitsbelastung einen wesentlichen Einfluss auf das Verhalten der Polizisten haben. Phänomene wie der insbesondere von deutschen Polizisten angeführte „Jagdinstinkt“ machen deutlich, dass die rein rationale Überlegung hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit einer Maßnahme in der Praxis nur einer von vielen Faktoren ist. Die Diskussionen in den Fokusgruppen zeigten, dass die gesetzlichen Regelungen als ineffektiv und realitätsfern eingestuft wurden. Auch wurden Erfahrungen der Polizisten deutlich, die die Justiz als inkonsequent und unwirksam erscheinen lassen. Dies kann als eine Entfernung von den rechtsstaatlichen Idealen gewertet werden, die im Rahmen dieser Arbeit bereits unter dem Aspekt der polizeilichen Subkultur problematisiert wurde.

Die Tatsache, dass Polizisten das tun, was sie in der jeweiligen Situation nach ihrem subjektiven Empfinden für geboten halten, ist unter Berücksichtigung der Besonderheiten von Elektroimpulspistolen besonders problematisch. Bei einem erfolgreichen Einsatz dieser Waffen wird ein Maximum an Kontrolle erreicht und damit dem Wunsch der Polizisten entsprochen. Dies könnte zu einer geminderten Anerkennung solcher gesetzlichen Regelungen durch Polizisten führen, die den Einsatz von Elektroimpulspistolen restriktiv handhaben. Diese Befürchtung wird auch durch Beobachtungen im Rahmen der deutschen Fokusgruppe des *Police Use of Force* Projektes gestützt. Nach Klukkert, Ohlemacher und Feltes können unzureichende legale Ressourcen zum Einsatz exzessiver Gewalt führen. Sobald die Situation eskaliert und der Polizist nach seiner Wahrnehmung die Kontrolle verliert, besteht demnach die Gefahr, dass er von der Elektroimpulspistole Gebrauch macht, um die Kontrolle wiederzuerlangen, ohne dass die gesetzlichen Voraussetzungen für einen solchen Einsatz vorliegen. Der Unterschied

zu anderen Hilfsmitteln liegt darin, dass bei der Elektroimpulspistole der Widerspruch zwischen dem durch den Polizisten angestrebten Zielen und der gesetzlichen Restriktion größer, der Zuspruch des Polizisten gegenüber diesem Reglement damit geringer sein könnte. Weiterhin wird durch die Ergebnisse des Projektes belegt, dass die Polizisten die möglichen disziplinarischen und haftungsrechtlichen Konsequenzen ständig bedenken und sich durch diese von irrationalem Handeln abhalten lassen. Wie bereits zuvor in der Arbeit erläutert, führen die häufig geringen Folgen des Elektroimpulspistoleneinsatzes zu einer schweren Nachweisbarkeit desselbigen. Eine Abschreckung durch disziplinarische Konsequenzen wäre demnach geringer. Die Arbeit zeigt auch, dass die relativ hohe Sicherheit zudem unter dem Aspekt zu beachten ist, dass die Polizisten bei ihrem Verhalten ganz überwiegend der Sicherheit anderer Passanten einen hohen Stellenwert einräumten. Die Elektroimpulspistole verletzt im Zweifel nur die Zielperson, Dritte werden aufgrund der eingeschränkten Reichweite und der mangelnden Durchschlagskraft der Pfeile in der Regel nicht betroffen. Und auch wenn ein Pfeil sein Ziel verfehlen und einen Passanten treffen sollte, so wäre das Risiko, dass dem Passanten schwere Verletzungen zugefügt werden, zumindest dem subjektiven Empfinden nach, sehr niedrig. Auch hier sprechen also in der Abwägung des Polizisten Argumente eher für einen, objektiv betrachtet möglicherweise unverhältnismäßigen Einsatz der Elektroimpulspistole als dagegen.

Bezüglich eventueller Verletzungen der Zielperson wurden in der Untersuchung Aussagen der Polizisten angeführt, die eine bereits anfängliche Missachtung gegenüber den Verdächtigen deutlich werden lassen und annehmen lassen, dass diese nicht als respektvoll zu behandelnde Bürger angesehen werden. Diese Sichtweise auf die Verdächtigen könnte dazu führen, dass das geringe Risiko, dem diese durch die Elektroimpulspistole ausgesetzt werden, bereitwilliger in Kauf genommen wird. Gestärkt wird diese Annahme durch konkrete Äußerungen, die eine unverhältnismäßige Gewaltanwendung dadurch rechtfertigen, dass der vermeintliche Kriminelle schließlich nur das bekomme, was er verdiene. Auch hier ergeben sich durch die Eigenschaften von Elektroimpulspistolen und den gefundenen Ergebnisse Bedenken bezüglich einer vermehrten unverhältnismäßigen Anwendung dieser Waffen, insbesondere durch eine schwerwiegende falsch gewichtete Verhältnismäßigkeitsprüfung.

Die Arbeit konnte aus den Ergebnissen des Police Use of Force Projekts weitere Schlüsse ziehen und punktuell Belege für die Ausprägung der bereits diskutierten polizeilichen Subkultur finden. So spricht die bei den Polizisten vorgefundene Befürchtung, als furchtsam und übervorsichtig zu gelten, ebenso wie die Erfolgsorientierung, insbesondere im Zusammenhang mit der Flucht der Verdächtigen, für das Vorliegen typischer Merkmale der Polizistenkultur. Zudem wird der mehrmals angesprochene „Jagdinstinkt“ als Folge einer maskulin geprägten Polizeikultur angeführt. Diese Funde wurden der Analyse von *Waddington* et al. gegenüber gestellt, die insbesondere die Vorsicht der Polizisten und die große

Hemmung hinsichtlich eines Schusswaffeneinsatzes als Indiz gegen das Vorliegen einer ausgeprägten polizeilichen Subkultur anführen. Explizit soll dies gegen eine maskulin geprägte „Macho-Kultur“ sprechen. Die Arbeit zeigt hingegen auf, dass etwa Spezialeinheiten der britischen Polizei, die im Umgang mit Schusswaffen intensiver geschult werden, einen stärkeren „Jagdinstinkt“ hatten, als die Streifenpolizisten. Dies spricht wiederum für eine stärkere Prägung durch die polizeiliche Subkultur, die gerade in kleineren und spezialisierteren Polizeigruppen erwartet wird. Auch eine hohe Hemmschwelle bezüglich des Schusswaffeneinsatzes zeigt demnach möglicherweise nur die Grenzen dieser Subkultur und den Einfluss auf, den das intensive Training solcher Spezialeinheiten gerade hinsichtlich prekärer Gefahrensituationen hat. Zudem wurde dargelegt, dass die im Rahmen des Projektes getätigten Äußerungen zwar nur theoretischer Natur sind, allerdings nicht alle inneren Vorgänge der Fokusgruppenmitglieder offenbaren dürften. Dies gilt insbesondere für die Überlegung, unmittelbar auf die Verdächtigen zu schießen. Dies wäre so offensichtlich unrechtmäßig, dass es für jeden Polizisten eine erhebliche Überwindung bedeuten würde, sie gegenüber einem Unbekannten zu äußern. Es lässt sich somit nicht ausschließen, dass an sozialen Erwartungen orientierte Antworten erfolgten. Demnach können die Äußerungen der Probanden nur sehr eingeschränkt als Beleg gegen das Vorliegen einer polizeilichen Subkultur angeführt werden.

Die Arbeit deutet die Ergebnisse von *Waddington* et al. vielmehr dahingehend, dass es beim Einsatz von Schusswaffen eine derart hohe Hemmschwelle gibt, die nicht oder nur schwer durch subkulturelle Momente überwunden werden kann. Sie wird regelmäßig erst dann überschritten, wenn die Emotionen, die mit einer Gefahr für die eigene oder eine dritte Person einhergehen, die Entscheidungsfindung dominieren. Auf den Einsatz von Elektroimpulspistolen sind diese Ergebnisse schwer übertragbar, da dort die Hemmschwelle deutlich niedriger ist, als beim Schusswaffeneinsatz. Die im Rahmen des Police Use of Force Projektes beobachtete Zurückhaltung könnte danach deutlich geringer sein, wenn die mit einem Schusswaffeneinsatz verbundenen Risiken und die damit einhergehende höhere Hemmschwelle größtenteils wegfallen. Auch diese Ergebnisse stützen somit die Annahme, dass Elektroimpulspistolen zu einem vermehrten und unreflektierteren Gewaltverhalten führen könnten.

Die Arbeit stellt weiterhin die unter der deutschen Fokusgruppe festgestellten Rechtfertigungsmechanismen dar, die allgemein Bedenken hinsichtlich unverhältnismäßiger Polizeigewalt wecken. Die dort beobachtete Ausdehnung des Verhältnismäßigkeitsmaßstabes allein infolge eines Angriffs auf die Autorität des Staates oder der Polizisten findet keine gesetzliche Rechtfertigung. Auch die aufgezeigten möglichen Reaktionen hinsichtlich eines Angriffs auf persönlicher Ebene mögen zwar menschlich bis zu einem gewissen Grad nachvollziehbar sein, belegen aber auch ein, in engen Grenzen vorhandenes, rechtswidriges Gewaltpotenzial. Zum einen wird auch hier das Verständnis der Polizisten unterei-

inander auch bei exzessiven Gewaltverhalten deutlich, das zu einer Verdeckung solcher Fälle führen kann und die Aufklärung und Aufarbeitung erschwert oder unmöglich macht. Zum anderen bietet sich ein Einblick in die innere Wahrnehmung des Polizisten und das Anlegen eines Maßstabes an das eigene Verhalten, der eine erhebliche Divergenz mit dem des Gesetzes aufweist. Diese Divergenz konturiert zugleich das mögliche Potenzial für einen missbräuchlichen Einsatz von Elektroimpulspistolen. Dies stärkt Bedenken gegen ihre Einführung, insbesondere unter Berücksichtigung der verstärkenden Wirkung der Eigenschaften der Elektroimpulspistole hinsichtlich Faktoren, die bereits im Zusammenhang mit der polizeilichen Subkultur diskutiert wurden.

I. Interaktive Polizeiforschung und Rückschlüsse auf den Einsatz von Elektroimpulspistolen

Die Arbeit fasst mehrere Studien zusammen und stellt deren Ansätze dar, deren Fokus auf der Interaktion zwischen dem Polizisten und der Zielperson im Rahmen von Situationen liegt, in denen es zur Anwendung von Gewalt durch die Polizei kommt. Dabei kommt der Relation zwischen Aktion und Reaktion eine wichtige Bedeutung zu. Diese Relation wird in den meisten Studien durch den *Force Factor* erfasst, der entweder in einzelnen Sequenzen oder auf den gesamten Ablauf bezogen die Verhältnisse der gegenseitigen Verhaltensweise nach ihrer Gewaltintensität in Zahlen ausdrückt. Zwar ist das Abstellen auf einzelne Sequenzen einer Situation hinsichtlich des Einsatzes von Elektroimpulspistolen ein vielversprechender Ansatz, da der Einfluss ihrer speziellen Charakteristika effektiver nachvollzogen werden kann. Jedoch bestehen bei den dargestellten Studien Probleme, die begründeten Rückschlüssen entgegenstehen. Die Studien verwenden zur Ermittlung der Gewaltintensität einer Maßnahme grobe Einteilungen, wie sie etwa innerhalb der US-amerikanischen Polizei üblich sind. In den verwendeten Daten werden daher die konkret angewendeten Maßnahmen nicht explizit erfasst. In den Kontinen, in denen Elektroimpulspistolen enthalten sind, werden diese meist auf der gleichen Ebene wie Schlagstöcke und Pfefferspray, teilweise sogar auf einer Ebene darunter erfasst. Im Hinblick auf die in der Arbeit diskutierte Verhältnismäßigkeit des Elektroimpulspistoleneinsatzes ist dies als unzureichend anzusehen. Die Arbeit zeigt hierdurch auf, dass eine Übertragung dieser Forschung auf den Einsatz von Elektroimpulspistolen nur unter merklichen Einschränkungen möglich ist. Weiterhin basiert die Forschung zu einem ganz überwiegenden Teil auf Polizeiberichten, die von den Gewalt anwendenden Polizisten selber erstellt werden. Die schon in der Arbeit bereits in anderen Zusammenhängen vorgebrachte Kritik hinsichtlich der potentiellen Fehlerhaftigkeit solcher Berichte aufgrund einer Voreingenommenheit der Ersteller wird im Rahmen der besagten Studien durch erhebliche Unterschiede zwischen den Polizeiberichten und den Sichtweisen der Verdächtigen gestärkt.

Die Arbeit zeigt jedoch auf, dass trotz dieser Einschränkungen bemerkenswerte Rückschlüsse auf den Einsatz von Elektroimpulspistolen möglich sind. Die Er-

gebnisse deuten darauf hin, dass sich die Polizisten meist an die Vorgaben des jeweiligen Kontinuums, also an die dienstlichen Vorgaben halten. Dies ergibt sich daraus, dass der *Force Factor* in der Mehrzahl der Fälle selten positiv, meist sogar leicht negativ ist. Dies legt nahe, dass sich die ausgeübte Polizeigewalt überwiegend am Verhalten des Verdächtigen orientiert, was ein durchaus wünschenswertes Ergebnis ist. Für den Einsatz von Elektroimpulspistolen könnte also geschlussfolgert werden, dass auch deren Einsatz in den allermeisten Fällen nur bei entsprechendem Verhalten der Zielperson erfolgen würde. Die Arbeit erörtert jedoch auch die Frage, wie sich die Charakteristika der Elektroimpulspistole auf das Verhalten der Polizisten auswirken. Bewegen sich die Polizisten innerhalb des durch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit vorgegebenen Rahmens, so spricht dies zunächst für das bereits vorhandene, konservative Repertoire an Hilfsmitteln und Waffen, das den Polizisten zur Verfügung steht. Die Abwägung, die die Polizisten innerhalb der Interaktion vornehmen, wäre demnach richtig gewichtet. Wenn die Möglichkeit des Rückgriffes auf Elektroimpulspistolen diese Gewichtung nun stören würde, so würde sie die Wahrscheinlichkeit für unverhältnismäßige Polizeigewalt steigern. Die Störung könnte allein durch die Aufnahme der Elektroimpulspistole in das polizeiliche Gewaltrepertoire eintreten. Wie die Arbeit schon im Zusammenhang mit der Praxisrelevanz der Elektroimpulspistole und der Verhältnismäßigkeit ihres Einsatzes diskutiert hat, ist es äußerst schwierig, zwischen den verschiedenen Hilfsmitteln und Waffen konkrete Grenzen für deren Einsatz zu ziehen. Tritt nun eine weitere Option hinzu sind die Überschneidungen der verschiedenen Einsatzbereiche noch größer und die Entscheidung für die eine oder die andere Maßnahme kann nur von Nuancen abhängen. Dies kann dazu führen, dass die Qualität der Entscheidung abnimmt, wobei sich dies in einer zu hohen, aber auch in einer zu niedrigen Intensität der gewählten Maßnahme niederschlagen kann. Auch der interaktive Ansatz der Polizeigewaltforschung führt zu der Beobachtung, dass das Ziel des Polizisten stets die Kontrolle über die Situation ist. Es ist daher anzunehmen, dass der Polizist im Zweifel die Maßnahme wählen wird, die ihm das höhere Maß an Kontrolle verspricht. Wie von der Arbeit bereits in den vorherigen Abschnitten gezeigt, verspricht die Elektroimpulspistole ein Höchstmaß an Effektivität, das aus Sicht des Polizisten mit geringen Risiken verbunden scheint. Zusammenfassend lassen ihre Charakteristika die Elektroimpulspistole als Besonderheit erscheinen, die mit dem konservativen Repertoire der Polizeigewalt in vielerlei Hinsicht schwer in Einklang zu bringen ist. Die Arbeit kommt daher zu dem Schluss, dass die Elektroimpulspistole geeignet ist, das anscheinend vorhandene Gleichgewicht im Bereich der Polizeigewalt zu stören und unverhältnismäßige Maßnahmen hervorzurufen.

Weiter stellt die Arbeit auf die Sensibilität und Instabilität der Interaktion zwischen Polizist und Verdächtigem ab, die auch von der *Authority Maintenance Theory* von *Alpert* und *Dunham* betont wird. Ein wesentlicher Faktor ist dabei

die jeweils wahrgenommene Autorität. Die Interaktion zwischen Polizisten und Verdächtigen soll dabei von vorneherein von einem asymmetrischen Autoritätsgefüge geprägt sein, das sich aus der hohen Autorität des Polizisten und dem vorgeworfenen, missbilligten Verhalten des Verdächtigen ergibt. Die Arbeit diskutiert in diesem Kontext die Frage nach Auswirkungen der Verfügbarkeit der Elektroimpulspistole und der möglichen Anwendung dieser Waffe auf die empfundene Autorität des Polizisten. Die Möglichkeit der sofortigen Beherrschung des Gegenübers kann eine Macht vermitteln, die dem Autoritätsbegriff im Sinne der *Authority Maintenance Theory* unterfallen und das asymmetrische Autoritätsgefüge verstärken könnte. Die Erwartungen des Polizisten würden dann eine stärkere und schnellere Unterwerfung des Verdächtigen unter seine Autorität und damit unter seine Ziele umfassen. Wenn das Ziel des Polizisten also vergleichsweise einfach erreicht werden kann, so kann sich dies negativ auf das Prinzip der Wechselseitigkeit auswirken, das der Interaktion zugrunde liegt. Demnach steht zu befürchten, dass dieses Prinzip in Situationen schneller einbricht, in denen ohne die Verfügbarkeit der Elektroimpulspistole noch der Versuch unternommen werden würde, die Ziele beider Seiten durch friedliche Interaktion und das Eingehen auf den Gegenüber zu erreichen. Durch die Option des Elektroimpulspistoleneinsatzes kann es als unattraktiv erscheinen, das Risiko der deeskalierenden Wechselseitigkeit einzugehen, wenn das Erreichen des eigenen Ziels wesentlich einfacher und risikoärmer möglich ist. Während die Interaktion sonst auf einem Schritt-für-Schritt-System aufbaut, in dem in jeder Sequenz auf das Verhalten des Verdächtigen reagiert wird, könnte sich die Elektroimpulspistole hingegen zu einer Art Abkürzung entwickeln. Auch die geringere Verletzungswahrscheinlichkeit des Verdächtigen spricht aus Sicht des Polizisten für eine solche Abkürzung. Die Arbeit stellt dar, dass sogar eine Überwerfung des gewöhnlichen Ablaufs entstehen kann. Eine solche kann sich daraus ergeben, dass sich die Elektroimpulspistole derart in ihrer Wirkung von bisherigen Hilfsmitteln der Polizei unterscheidet, dass sich auch die Abwägung des Polizisten grundlegend von derjenigen unterscheidet, die im Rahmen des traditionellen Repertoires vorgenommen wird.

Es ist zu betonen, dass aufgrund der wenigen Erkenntnisse der Forschung in diesem Bereich die aufgestellten Überlegungen noch zu verifizieren sind. Die relativierende und interaktive Polizeiforschung legt allerdings eine vorsichtige Herangehensweise an die Veränderung des polizeilichen Waffen- und Hilfsmittelrepertoires nahe. Die geäußerten Bedenken sollten näher untersucht werden, wofür es zum einen geboten erscheint, diesen Forschungsansatz auf Polizeireviere anzusetzen, die Elektroimpulspistolen verwenden. Zum anderen kann diese Forschung aber nur dann ausreichend Aufschluss bieten, wenn ein detaillierteres Kontinuum zugrunde gelegt und der Einsatz von Elektroimpulspistolen als eigene Kategorie festgesetzt wird. Diese sollte dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprechend eingestuft und nicht mit Pfefferspray und/oder Schlagstöcken auf

eine Stufe gestellt werden. Dass Polizeiberichte als Basis einer solchen Untersuchung verwendet werden ist zusätzlich bedenklich, auch wenn andere Alternativen schwierig zu realisieren sind.

J. Fazit

Einer breitflächigen Ausstattung der deutschen Polizei mit Elektroimpulspistolen stehen nach der vorliegenden Untersuchung Bedenken entgegen. Die Effektivität dieser Waffen wird zwar in einigen Bereichen durch andere Waffen und Hilfsmittel nicht zu erreichen sein, allerdings stellen bereits die finanziellen und trainingsbedingten Aufwendungen eine Hürde dar, die es zu beachten gilt. Zudem sind die medizinischen Folgen ihres Einsatzes in vielerlei Hinsicht nicht hinreichend erforscht und eine mögliche tödliche Wirkung nicht widerlegt. Aufgrund der Ungewissheiten und der Gefahren, die der Einsatz dieser Waffe mit sich bringt, ist es erforderlich, dass der rechtmäßige Einsatz durch die Polizei an möglichst bestimmte Gesetze geknüpft wird. Diese Voraussetzung wird zum Zeitpunkt dieser Untersuchung von keinem der einsetzenden Bundesländer erfüllt. Die Regelungen über den Einsatz von Schusswaffen zeigen hierbei eine umsetzbare Möglichkeit der Rechtsgestaltung auf.

Auch abseits rechtlicher Überlegungen erscheint es fragwürdig, dass eine durch objektive Institutionen bislang nur geringfügig untersuchte Waffe von staatlichen Behörden genutzt werden soll. Dieser Eindruck verstärkt sich durch nahezu unbekannt Variablen, die mangels hinreichender Erforschung der Polizei und der ihr eigenen Strukturen nur schwer in eine Abschätzung der Folgen einer Einführung mit einbezogen werden können. Es ist problematisch auf eine möglichst einfache Lösung abzustellen, wie hier auf die Elektroimpulspistole als neues Zwangsmittel, ohne die Folgen und Eigenschaften hinreichend erforscht zu haben. Es sollte vermieden werden, Möglichkeiten in der Ausbildung oder im Rahmen der Personalstruktur zugunsten solcher vermeintlich einfacheren Lösungswege auszulassen. Dann nämlich wäre die Einführung der Elektroimpulspistole für den Ruf und das Ansehen der Polizei in der Bevölkerung eher von Nach- als von Vorteil. Zudem besteht die Möglichkeit, dass sich eine Senkung von Verletzungs- und Tötungsraten, die in Deutschland bereits mit den traditionellen Zwangsmitteln recht gering sind, anders erreichen lässt. Insbesondere die verstärkte Schulung hinsichtlich des Umgangs mit psychisch Kranken und die Einrichtung von diesbezüglich intensiv ausgebildeten Einheiten erscheinen nach den Erfahrungen im Ausland erfolgsversprechend.

Eine Problematik, die unter mehreren Aspekten aufgeworfen wurde, ist die fehlende Objektivität der bisherigen Forschung auf dem Gebiet der Polizeigewalt. Die Kritik an der fehlenden Konsequenz im Rahmen solcher Untersuchungen, die Polizeigewalt zu Gegenstand haben, führt gewichtige Argumente für eine Änderung des gegenwärtigen Systems an. Auch wenn eine Überprüfbarkeit dieser Vorwürfe schwer möglich ist, sprechen viele Argumente für eine mangelnde

Aufklärung rechtswidrigen Gewaltverhaltens. Dieser Vorwurf wird nicht auszuräumen sein, solange die Polizei die entsprechenden Vorfälle selbst untersucht und daher maßgeblichen Einfluss auf die Aufklärung ausüben kann. In mehreren Ländern wurde die Einführung objektiver Ermittlungsinstitutionen durchgeführt und positiv aufgenommen. Dabei ist wesentlich, dass durch solche Institutionen nicht nur Vorwürfe bestätigt, sondern auch entkräftet werden können. So kann auch die Polizei in Form einer Rehabilitation von objektiven Untersuchungen profitieren. Im Zusammenhang mit der Einführung von Elektroimpulspistolen kommt hinzu, dass nicht nur ihr unverhältnismäßiger Einsatz verhindert, sondern auch ihr Nutzen untersucht werden muss. Auch diesbezüglich ist anzuraten, eine solche Evaluation durch neutrale Institutionen erfolgen zu lassen. Allein hierdurch wären die entsprechenden Ergebnisse belastbar und würden auch von Kritikern akzeptiert. Das Gegenteil ist bei den meisten bisherigen Studien der Fall, die Polizeigewalt allein anhand der Daten untersuchten, die aus Polizeiberichten gewonnen wurden.

Wie gezeigt, bringt die Nutzung von Elektroimpulspistolen erhebliche Verantwortung mit sich. Die Polizei muss sich auch daran messen lassen, wie Elektroimpulspistolen in die Polizeiarbeit eingebunden werden. Ist die Einführung von Elektroimpulspistolen eine von mehreren Maßnahmen um die Polizeiarbeit zu verbessern, so können alle, Polizisten und Bürger, davon profitieren. Werden Waffen wie die Elektroimpulspistolen allerdings unreflektiert als bequeme Abkürzung angesehen, die die Interessen der Polizisten einseitig schützt, so kann dadurch auch erheblicher Schaden angerichtet werden. Letztendlich gilt was *Brian Rappert* folgendermaßen zusammenfasste: „In the end it should be remembered that less lethal weapons do not save lives, good policing does. New force options can be a part of professional policing, but not as substitutes for it.“⁹⁷⁵

⁹⁷⁵ *Rappert*, Less-Lethal Weapons, S. 483.

Literaturverzeichnis

- Achterberg, Norbert* (Hrsg.): Besonderes Verwaltungsrecht, Band 2: Kommunal-, Haushalts-, Abgaben-, Ordnungs-, Sozial-, Dienstrecht, 2. Aufl. 2000, Heidelberg; zitiert als: *Verfasser* in Achterberg, Besonderes VerwR.
- Adams, Kenneth / Jennison, Victoria*: What do we not know about police use of Tasers; in: Policing: An International Journal of Police Strategies & Management, Vol. 30 No. 3, 2007, S. 447–465; zitiert als: *Adams/Jennison*, What do we not know.
- Adang, Otto / Mansink, Jos*: Pepper Spray – An unreasonable response to suspect verbal resistance; in: Policing: An International Journal of Police Strategies & Management, Vol. 27 No. 2, 2004, S.206–219; zitiert als: *Adang/Mansink*, Pepper Spray.
- Amnesty International*: ‘Less Than Lethal’? – The Use of Stun Weapons in US Law Enforcement, 2008, London; zitiert als: *AI*, Less Than Lethal?
- Amnesty International*: Täter unbekannt, Mangelnde Aufklärung von mutmaßlichen Misshandlungen durch die Polizei in Deutschland, 2010, Berlin; zitiert als: *AI*, Täter unbekannt.
- Alpert, Geoffrey / Dunham, Roger*, Understanding Police Use of Force – Officers, Suspects, and Reciprocity, 2004, Cambridge; zitiert als: *Alpert/Dunham*, Police Use of Force.
- Alpert, Geoffrey / Smith, William*: How Reasonable Is the Reasonable Man?: Police and Excessive Force, in: The Journal of Criminal Law & Criminology, Vol. 85 No. 2, 1994, S. 481–501; zitiert als: *Alpert/Smith*, How Reasonable Is the Reasonable Man.
- Alpert, Geoffrey / Dunham, Roger / MacDonald, John*: Interactive Police-Citizen Encounters that Result in Force; in: Police Quarterly, Vol. 7 No. 4, 2007, S. 475–488; zitiert als: *Alpert et al.*, Police-Citizen Encounters.
- Arcaya, Jose*: The Police and the Emotionally Disturbed: A Psychoanalytic Theory of Intervention; in: International Journal of Offender Therapy and Comparative Criminology, Vol. 33 No. 1, S. 37–48; zitiert als: *Arcaya*, Police and the Emotionally Disturbed.
- Bader, Johann / Ronellenfitsch Michael* (Hrsg.), Verwaltungsverfahrensgesetz: Kommentar, 2010, München; zitiert als: *Verfasser* in Bader/Ronellenfitsch, VwVfG.

- Baker, David*: Police confirmation of use of force in Australia: ‘To be or not to be?’ in: *Crime, Law and Social Change*, Vol. 52 No. 2, S. 139–158; zitiert als: *Baker, To Be or Not to Be*.
- Baldus, Manfred / Grzeszick, Bernd / Wienhues, Sigrid*: *Staatshaftungsrecht*, 3. Aufl. 2009, Heidelberg; zitiert als: *Baldus/Grzeszick/Wienhues, Staatshaftungsrecht*.
- Bamberger, Heinz / Roth, Herbert*: *Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch*, Band 1, 3. Aufl. 2012, München; zitiert als: *Verfasser in Bamberger/Roth*.
- Barrett, Kevin / Haberfeld, Maria / Walker, Michael*: A comparative study of the attitudes of Urban, Suburban and Rural Police Officers in New Jersey regarding the use of force; in: *Crime, Law and Social Change*, Vol. 52 No. 2, S. 159–179; zitiert als: *Barrett et al., Attitudes of Urban, Suburban and Rural Police Officers in NJ*.
- Baumbach, Adolf (Begr.) / Lauterbach, Wolfgang / Albers, Jan / Hartmann, Peter*: *Zivilprozessordnung: mit FamFG, GVG und anderen Nebengesetzen*, 72. Aufl. 2014, München; zitiert als: *Baumbach et al., ZPO*.
- Bazley, Thomas / Lersch, Kim / Mieczkowski, Thomas*: Police Use of Force: Detectives in an Urban Police Department; in: *Criminal Justice Review*, Vol. 31 No. 3, 2006, S. 213–229; zitiert als: *Bazley et al., Police Use of Force*.
- Bazley, Thomas / Lersch, Kim / Mieczkowski, Thomas*: Officer force versus suspect resistance: A gendered analysis of patrol officers in an urban police department; in: *Journal of Criminal Justice*, Vol. 35, 2007, S. 183–192; zitiert als: *Bazley et al., Gendered Analysis of Patrol Officers*.
- Behr, Ralf*: *Cop culture – der Alltag des Gewaltmonopols: Männlichkeit, Handlungsmuster und Kultur in der Polizei*, 2. Aufl. 2008, Wiesbaden; zitiert als: *Behr, Cop Culture*.
- Behr, Ralf*: *Polizeikultur: Routinen – Rituale - Reflexionen; Bausteine zu einer Theorie der Praxis der Polizei*, 2006, Wiesbaden; zitiert als: *Behr, Polizeikultur*.
- Behrendes, Udo*: Zwischen gewaltgebrauch und Gewaltmissbrauch; in: Herrnkind, Martin (Hrsg.): *Die Polizei als Organisation mit Gewaltlizenz*, 2003, Münster u.a.; S. 157–193; zitiert als: *Behrendes in Herrnkind, Gewaltlizenz*.
- Bittner, Egon*: *The Functions of Police in Modern Society*, 1979, Cambridge; zitiert als *Bitter, Functions of Police*.

- Bleetman, Anthon / Dyer, Jules*: Ultrasound assessment of the vulnerability of the internal organs to stabbing: determining safety standards for stab-resistant body armour; in: *Injury, International Journal of the Care of the Injured*, Vol. 31, 2000, S. 609–612; zitiert als: *Bleetman/Dyer*, Ultrasound Assessment of the Vulnerability of the Internal Organs.
- Bleetman, A. / Steyn, R. / Lee, C.*: Introduction of the Taser into British policing. Implications for UK emergency departments: an overview of electronic weaponry; in *Emergency Medicine Journal*, Vol. 21, 2004, S. 136–140; zitiert als: *Bleetman et al.*, Introduction of the Taser.
- Böcker, Werner*: *Pathologie*, 5. Aufl. 2012, München; zitiert als: *Böcker*, *Pathologie*.
- Bosold, Christiane*: *Polizeiliche Übergriffe: Aspekte der Identität als Erklärungsfaktoren polizeilicher Übergriffsintentionen; eine handlungspsychologische Perspektive*, 2006, Baden-Baden; zitiert als: *Bosold*, *Polizeiliche Identität*.
- Bosold, Christian*: *Polizeiliche Übergriffe: Aspekte der Identität als Erklärungsfaktoren polizeilicher Übergriffsintentionen*, 2006, Baden-Baden; zitiert als: *Bosold*, *Polizeiliche Übergriffe*.
- Bosold, Christiane*: *Polizei im Wandel / Das Erhebungsinstrument der standardisierten Befragung der Vollzugsbeamtinnen und -beamten der niedersächsischen Polizei 2001*, 2001, Hannover; zitiert als: *Bosold*, *Polizei im Wandel*.
- Boujong, Karlheinz*: Staatshaftung für legislatives und normatives Unrecht in der neueren Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes; in: *Faller, Hans-Joachim* [Hrsg.]: *Verantwortlichkeit und Freiheit: die Verfassung als wertbestimmte Ordnung*; Festschrift für Willi Geiger zum 80. Geburtstag, 1989, Tübingen, S. 430–444; zitiert als: *Boujong* in FS Geiger.
- Bozeman, William / Barnes, D G, Jr. / Winslow, James / Johnson, J C / Phillips, C H / Alson, R*: Immediate cardiovascular effects of the Taser X26 conducted electrical weapon; in: *Emergency Medicine Journal*, Vol. 26, 2009, S. 567–570; zitiert als: *Bozeman et al.*, Immediate Cardiovascular Effects of the Taser X26.
- Bozeman, William / E. Hauda II, William / Heck, Joseph / Graham, Derrel, Jr / Martin, Brian / Winslow, James*: Safety and Injury Profile of Conducted Electrical Weapons Used by Law Enforcement Officers Against Criminal Suspects; in *Annals of Emergency Medicine*, Vol. 53 No. 4, 2009, S. 480–489; zitiert als: *Bozeman et al.*, Safety and Injury Profile.

- Braidwood, Thomas*: Restoring Public Confidence – Restricting the Use of Conducted Energy Weapons in British Columbia – Braidwood Commission on Conducted Energy Weapons Use, 2009, Victoria; abrufbar unter: <http://www.braidwoodinquiry.ca/report/P1Report.php> (Stand: November 2014); zitiert als: *Braidwood*, Phase 1.
- Braidwood, Thomas*: Why? – The Robert Dziekanski Tragedy – Braidwood Commission on the Death of Robert Dziekanski, 2010, Victoria; abrufbar unter: <http://www.braidwoodinquiry.ca/report/P2Report.php> (Stand: November 2014); zitiert als: *Braidwood*, Phase 2.
- Breuer, Rüdiger*: Legislative und administrative Prognoseentscheidungen; in: *Der Staat* 16 (1977), S. 21–54.
- Brodeur, Jean-Paul*: Gewalt und Polizei; in: Heitmeyer, Wilhelm / Hagan, John (Hrsg.): *Internationales Handbuch der Gewaltforschung*, 2002, Wiesbaden, S. 259–283; zitiert als: *Brodeur* in Heitmeyer/Hagan, *Internationales Hdb. Gewaltforschung*.
- Burke, Ronald / Aslaug, Mikkelsen*: Burnout, job stress and attitudes towards the use of force by Norwegian police officers; in: *Policing: An International Journal of Police Strategies & Management*, Vol. 28 No. 2, 2004, S. 269–278; zitiert als: *Burke/Mikkelsen*, Use of Force by Norwegian Police Officers.
- Burrows, Colin*: Critical Decision Making by Police Firearms Officers: A Review of Officer Perception, Response, and Reaction; in: *Policing*, Vol. 1 No. 3, 2007, S. 273–283; zitiert als: *Burrows*, Critical Decision Making.
- Calton, Rajneesh / Cameron, Douglas / Masse, Stephane / Nanthakumar, Kumaraswamy*: Duration of Discharge of Neuromuscular Incapacitating Device and Inappropriate Implantable Cardioverter-Defibrillator Detections; in: *Circulation: Journal of the American Heart Association*, Vol. 115, 2007, S. e472–e474; zitiert als: *Calton et al.*, Duration of Discharge.
- Cao, Michael / Shinbane, Jerold / Gillberg, Jeffrey / Saxon, Leslie*: Taser-Induced Rapid Ventricular Myocardial Capture Demonstrated by Pacemaker Intracardiac Electrograms in: *Journal of Cardiovascular Electrophysiology*, Vol. 18, No. 8, 2007, S. 876–879; zitiert als: *Cao et al.*, Taser-Induced Rapid Ventricular Myocardial Capture.
- Clement, Walter*: Der Vorbehalt des Gesetzes, insbesondere bei öffentlichen Leistungen und öffentlichen Einrichtungen, 1986, Tübingen; zitiert als: *Clement*, Vorbehalt des Gesetzes.

- Cochran, John / Bromley, Max*: The Myth (?) of the Police Sub-Culture; in: *Policing: An International Journal of Police Strategies & Management*, Vol. 26 No. 1, 2003, S. 88–117; zitiert als: *Cochran/Bromley*, The Myth(?) of the Police Sub-Culture.
- Compton, Michael; Neubert, Berivan; Broussard, Beth; McGriff, Joanne; Morgan, Rhiannon; Oliva, Janet*: Use of Force Preferences and Perceived Effectiveness of Actions Among Crisis Intervention Team (CIT) Police Officers Involving a Subject With Schizophrenia; in: *Schizophrenia Bulletin*, Vol. 37 No. 4, 2009, S. 737–745; zitiert als: *Compton et al.*, Use of Force Preferences and Perceived Effectiveness of Actions Among Crisis Intervention Team.
- Crow, Matthew / Adrion, Brittany*: Focal Concerns and Police Use of Force: Examining the Factors Associated with Taser Use, in: *Police Quarterly*, 2010, Vol. 14 No. 4, S. 366–387; zitiert als: *Crow/Adrion*, Focal Concerns.
- Crowford, Charles / Burns, Ronald*: Perspective in Phoenix - Predictors of the Police Use of Force: The Application of a Continuum; in: *Police Quarterly*, Vol. 1 No. 4, 1998, S. 41–63; zitiert als: *Crawford/Burns*, Predictors of the Police Use of Force.
- Dannemann, Gerhard*: Schadensersatz bei Verletzung der Europäischen Menschenrechtskonvention: eine rechtsvergleichende Untersuchung zur Haftung nach Art. 50 EMRK, 1994, Köln et al.; zitiert als: *Dannemann*, Schadensersatz.
- David, Eduard / Fretz, Andreas / Benedix, Mathias*: Gesundheitliche Relevanz bei der Anwendung von Tasern; in: Lorei, Clemens (Hrsg.): *Eigensicherung & Schusswaffeneinsatz bei der Polizei – Beiträge aus Wissenschaft und Praxis 2009*, 2009, Frankfurt am Main, S. 203–227; zitiert als: *David et al.* in Lorei, *Eigensicherung*.
- Dechsling, Rainer*: Das Verhältnismäßigkeitsgebot: eine Bestandsaufnahme der Literatur zur Verhältnismäßigkeit staatlichen Handelns, 1989, München; zitiert als: *Dechsling*, Verhältnismäßigkeitsgebot.
- Dennis, Andrew / Valentino, Daniel / Walter, Robert / Nagy, Kimberly / Winners, Jerry / Bokhari, Faran / Wiley, Dorion / Joseph, Kimberly / Roberts, Roxanne*: Acute Effects of TASER X26 Discharges in a Swine Model; in: *The Journal of Trauma, Injury, Infection, and Critical Care*, Vol 63 No. 3, S. 581–590; zitiert als: *Dennis et al.*, Acute Effects of Taser X26.

- Dermengiu, Dan / Hostiuc, Sorin / Curcă, George*: Electroshock weapons: physiologic and pathologic effects - literature review; in *Romanian Journal of Legal Medicine*, Vol. XVI Nr. 3, 2008, S. 187–193; zitiert als: *Dermengiu et al.*, Electroshock Weapons
- Detterbeck, Steffen / Windthorst, Kay / Sproll, Hans-Dieter*: Staatshaftungsrecht, 2000, München; zitiert als: *Detterbeck/Windthorst/Sproll*, Staatshaftungsrecht
- Dick, Penny*: Dirty Work Designations: How police officers account for their use of coercive force, Vol. 58 Nr. 11, S. 1363–1390; zitiert als: *Dick*, Dirty Work Designations
- Diehr, Uwe*: Der Staatshaftungsanspruch des Bürgers wegen Verletzung des Gemeinschaftsrechts durch die deutsche öffentliche Gewalt, 1989, Frankfurt et al.; zitiert als: *Diehr*, Staatshaftungsanspruch.
- Dreier, Horst* (Hrsg.): Grundgesetz Kommentar: Band 1, 3. Aufl. 2013; Band 2, 2. Aufl. 2006; Supplementum zu Bd. 2, 2. Aufl. 2007, Tübingen; zitiert als: *Verfasser* in Dreier, GG.
- Drewes, Michael / Malmberg, Karl / Walter, Bernd*: Bundespolizeigesetz BPolG, Zwangsanwendung nach Bundesrecht VwVG, UZwG, 4. Aufl 2010, Stuttgart et al.; zitiert als: *Drewes et al.* BPolG.
- Doehring, Karl*: Zum „Recht auf Leben“ aus nationaler und internationaler Sicht; in: Bernhardt, Rudolf (Hrsg.): Völkerrecht als Rechtsordnung - internationale Gerichtsbarkeit - Menschenrechte: Festschrift für Hermann Mosler, 1983, Berlin, S. 145–157; zitiert als: *Doehring* in FS Mosler.
- Dunham, Roger / Alpert, Geoffrey / Stroshine, Meghan / Bennett, Katherine*: Transforming Citizens into Suspects: Factors that Influence the Formation of Police Suspicion; in: *Police Quarterly*, Vol. 8 No. 3, S. 366–393; zitiert als: *Dunham/Alpert*, Transforming Citizens into Suspects.
- Eastman, Alexander / Metzger, Jeffrey / Pepe, Paul / Benitez, Fernando / Decker, James / Rinnert, Kathy / Field, Craig / Friese, Randall*: Conductive Electrical Devices: A Prospective, Population-Based Study of the Medical Safety of Law Enforcement Use; in: *The Journal of Trauma, Injury, Infection, and Critical Care*, Vol 64 No. 6, S. 1567–1572; zitiert als: *Eastman et al.*, Conductive Electrical Devices.
- Engel, Robin / Sobol, James / Worden, Robert*: Further exploration of the demeanor hypothesis - The interaction effects of suspects' characteristics and demeanor on police behavior; in: *Justice Quarterly*, Vol. 17 No. 2, 2000, S. 235–258; zitiert als: *Engel et al.*, Demeanor Hypothesis.

- Epping, Volker / Hillgruber, Christian* (Hrsg.): Grundgesetz Kommentar, 2. Aufl. 2013, München; zitiert als: *Verfasser* in Epping/Hillgruber, GG.
- Erbguth, Wilfried*: Die nordrhein-westfälische Braunkohleplanung und der Parlamentsvorbehalt; in: *Verwaltungsarchiv* 86 (1995), S. 327–358.
- Feltes, Thomas*: Legitime und illegitime Gewaltanwendung durch die Polizei: Fachwissenschaftliche Analyse; in: Heitmeyer, Wilhelm / Schröttle, Monika (Hrsg.): *Gewalt – Beschreibungen, Analysen, Prävention*, 2006, Bonn, S. 539–556; zitiert als: *Feltes*, in Heitmeyer/Schröttle, *Gewalt*.
- Feltes, Thomas*: *Scientia Ante Portas: Flüchtlen oder Standhalten?*; in: *Die Polizei*, 2002, S. 245–250.
- Fetzer, Rhona*: Die Haftung des Staates für legislatives Unrecht: zugleich ein Beitrag zum Staatshaftungsrecht der Europäischen Gemeinschaften, der EG-Mitgliedstaaten, der Schweiz und Österreichs, 1994, Berlin; zitiert als: *Fetzer*, *Legislatives Unrecht*.
- Frenz, Walter*: *Handbuch Europarecht, Band. 4: Europäische Grundrechte*, 2009, Berlin; zitiert als: *Frenz*, *Hdb. Europarecht Bd. 4*.
- Friedrich, Robert*: *Police Use of Force: Individuals, Situations, and Organizations*; in: *The ANNALS of the American Academy of Political and Social Science*, Vol. 452, 1980, S. 82–97; zitiert als: *Friedrich*, *Police Use of Force*.
- Frowein, Jochen*: *Entschädigungen für Verletzungen von Grundrechten*; in: *Jekewitz, Jürgen* (Hrsg.): *Des Menschen Recht zwischen Freiheit und Verantwortung: Festschrift für Karl Josef Partsch*, 1989, Berlin, S. 317–326; zitiert als: *Frowein* in *FS Partsch*.
- Garner, Joel / Schade, Thomas / Hepburn, John / Buchanan, John*: *Measuring the Continuum of Force Used by and Against the Police*; in: *Criminal Justice Review*, Vol. 20 No. 2; S. 146–168; zitiert als: *Garner et al.*, *Measuring the Continuum of Force*.
- Garner, Joel / Maxwell, Christopher / Heraux Cedrick*: *Characteristics Associated with the Prevalence and Severity of Force Used by the Police*; in: *Justice Quarterly*, Vol. 19 No. 4, S. 705–746; zitiert als: *Garner et al.*, *Force Used by the Police*.
- Gau, Jacinta / Mosher, Clayton / Pratt, Travis*: *An Inquiry Into the Impact of Suspect Race on Police Use of Tasers*, in: *Police Quarterly*, 2010, Vol. 13 No. 1, S. 27–48; zitiert als: *Gau et al.*, *Impact of Suspect Race*.

Geigel, Reinhart: Der Haftpflichtprozess: mit Einschluss des materiellen Haftpflichtrechts, 26. Aufl. 2011, München; zitiert als: *Verfasser* in Geigel, Haftpflichtprozess.

Gentz, Manfred: Zur Verhältnismäßigkeit von Grundrechtseingriffen, in: Neue Juristische Wochenschrift, 1968, S. 1600–1607.

Georg, Ines: Pathophysiologische Auswirkungen elektrischer nichtletaler Wirkmittel am Beispiel der Taser M 26 und X 26, 2008, Mainz (unveröffentlichte Dissertation; durch die Autorin zur Verfügung gestellt; in der Deutschen Nationalbibliothek verfügbar); zitiert als: *Georg*, Pathophysiologische Auswirkungen.

Gershon, Robyn / Barocas, Briana / Canton, Allison / Li, Xianbin / Vlahov, David: Mental, Physical, and Behavioral Outcomes Associated With Perceived Work Stress in Police Officers; in: Criminal Justice and Behavior, Vol. 36 No. 3, 2009, S. 275–289; zitiert als: *Gershon et al.*, Police Work Stress.

Gershon, Robyn / Lin, Susan / Li, Xianbin: Work Stress in Aging Police Officers; in: Journal of Occupational Environmental Medicine, Vol. 44 No. 2, S. 160–167; zitiert als: *Gershon et al.*, Working Stress in Aging Police Officers.

Glass, Deborah: Getting the Balance Right: The Use of Firearms in British Policing; in: Policing, Vol. 1 No. 3, 2007, S. 293–299; zitiert als: *Glass*, Use of Firearms.

Grabenwarter, Christoph: Europäische Menschenrechtskonvention: ein Studienbuch, 5. Aufl. 2012, München et al.; zitiert als: *Grabenwarter*, EMRK.

Griffith, Gareth: Tasers - developments, findings and recommendations, NSW Parliamentary Library Research Service, August 2009, E-Brief No 9/09, abrufbar unter: [http://www.parliament.nsw.gov.au/Prod/parlment/publications.nsf/0/05D42FA06DC51BE0CA257618001A2062/\\$File/EBrief+Tasers.pdf](http://www.parliament.nsw.gov.au/Prod/parlment/publications.nsf/0/05D42FA06DC51BE0CA257618001A2062/$File/EBrief+Tasers.pdf) (Stand: November 2014); zitiert als: *Griffith*, Tasers.

Grunwald, Armin: Die Verantwortung der Folgenforschung; in: Sommermann, Hans-Peter (Hrsg.): Folgen von Folgenforschung - Forschungssymposium anlässlich der Emeritierung von Universitätsprofessor Dr. Carl Böhret am 16./17. September 2001, 2002, Speyer, S. 17–38; zitiert als: *Grunwald* in Sommermann, Folgenforschung.

Gusy, Christoph: Polizei- und Ordnungsrecht, 8. Aufl. 2011, Tübingen; zitiert als: *Gusy*, POR.

- Haegeli, Laurent / Sterns, Laurence / Adam, David / Leather, Richard*: Effect of a Taser shot to the chest of a patient with an implantable defibrillator; in: *Heart Rhythm*, Vol. 3 No. 3, 2006, S. 339–341; zitiert als: *Haegeli et al.*, Effect of a Taser.
- Hails, Judy / Borum, Rudy*: Police Training and Specialized Approaches to Respond to People With Mental Illnesses; in: *Crime & Delinquency*, Vol. 49 No. 1, 2003, S. 52–61; zitiert als: *Hails/Borum*, Respond to People with Mental Illness.
- Han, Jaok / Jalon, Perfecto Garcia de / Moe, Gordon*: Adrenergic Effects on Ventricular Vulnerability; in: *Circulation Research*, Vol. XIV, 1964, S. 516–524; zitiert als: *Han/Jalon/Moe*, Adrenergic Effects on Ventricular Vulnerability.
- Hannich, Rolf* (Hrsg.): *Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung: mit GVG, EGGVG und EMRK*, 7. Aufl 2013, München; zitiert als: *Verfasser* in *KK-StPO*.
- Haselow, Reinhard / Schümchen, Werner*: Über die Fehlerkultur in der polizeilichen Ausbildung und im täglichen Dienst: Ein organisationskritischer Befund; in: *Liebl, Karlhans* (Hrsg.): *Fehler und Lernkultur in der Polizei*, 2004, Frankfurt am Main, S. 269–297; zitiert als: *Haselow/Schümchen* in *Liebl, Lernkultur*.
- Herdegen, Matthias*: *Europarecht*, 16. Aufl. 2014, München; zitiert als: *Herdegen*, *Europarecht*.
- Hermes, Georg*: *Das Grundrecht auf Schutz von Leben und Gesundheit: Schutzpflicht u. Schutzanspruch aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG*, 1987, Heidelberg; zitiert als: *Hermes*, *Das Grundrecht auf Schutz von Leben und Gesundheit*.
- Hermes, Reinhard*: *Der Bereich des Parlamentsgesetzes*, 1988, Berlin; zitiert als: *Hermes*, *Parlamentsgesetz*.
- Herrnkind, Martin*: *Polizeiübergriffe – Können Gewalt und Machtmissbrauch durch Aus- und Fortbildung reduziert werden?*, in: *Lorei, Clemens* (Hrsg.): *Eigensicherung & Schusswaffeneinsatz bei der Polizei – Beiträge aus Wissenschaft und Praxis 2009*, 2009, Frankfurt am Main, S. 71–110; zitiert als: *Herrnkind* in *Lorei, Eigensicherung*.
- Herrnkind, Martin*: *Möglichkeiten und Grenzen polizeilicher Binnenkontrolle - Eine Perspektive der Bürgerrechtsbewegung*; in: *Ohlemacher, Thomas* (Hrsg.): *Die Polizei als Organisation mit Gewaltlizenz: Möglichkeiten und Grenzen der Kontrolle*, 2003, Münster et al., S. 131–155; zitiert als: *Herrnkind* in *Ohlemacher, Gewaltlizenz*.

Herrnkind, Martin: Übergriffe und 'Whistleblowers' - Betriebsunfälle in der Cop-Culture?; in: Liebl, Karlhans (Hrsg.): Fehler und Lernkultur in der Polizei, 2004, Frankfurt am Main, S. 175–192; zitiert als: *Herrnkind* in Liebl, Lernkultur.

Hirschberg, Lothar: Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, 1981, Göttingen; zitiert als: *Hirschberg*, Verhältnismäßigkeit.

Ho, Jeffrey / Miner, James / Lakireddy, Dhanunjaya / Bultman, Laura / Heegaard, William: Cardiovascular and Physiologic Effects of Conducted Electrical Weapon Discharge in Resting Adults; in: Academic Emergency Medicine: Official Journal of the Society for Academic Emergency Medicine, Vol. 13 No. 6, 2006, S. 589–595; zitiert als: *Ho et al.*, Cardiovascular and Physiologic Effects of Conducted Electrical Weapon Discharge in Resting Adults.

Ho, Jeffrey / Dawes, Donald / Reardon, Robert / Lapine, Anne / Dolan, Benjamin / Lundin, Erik / Miner, James: Echocardiographic Evaluation of a TASER-X26 Application in the Ideal Human Cardiac Axis; in: Academic Emergency Medicine, Vol. 15 No. 9, 2008, S. 838–844; zitiert als: *Ho et al.*, Echocardiographic Evaluation of a TASER-X26 Application.

Ho, Jeffrey / Dawes, Donald / Bultman, Laura / Thacker, Jenny / Skinner, Lisa / Bahr, Jennifer / Johnson, Mark / Miner, James: Respiratory Effect of Prolonged Electrical Weapon Application on Human Volunteers; in: Academic Emergency Medicine, Vol. 14 No. 3, 2007, S. 197–201; zitiert als: *Ho et al.*, Respiratory Effect.

Hoefl, Martin: Die Entschädigungsansprüche des Störers im allgemeinen Polizei- und Ordnungsrecht, 1995, Münster / Hamburg; zitiert als: *Hoefl*, Entschädigungsansprüche.

Hoffman, Peter / Hickey, Edward: Use of Force by Female Police Officers; in: Journal of Criminal Justice, Vol. 33, 2005, S. 145–151; zitiert als: *Hoffman/Hickey*, Use of Force by Female Police Officers.

Hufen, Friedhelm: Staatsrecht II: Grundrechte, 4. Aufl. 2014, München; zitiert als: *Hufen*, StR II.

Ideker, Raymond / Dosdall, Derek: Can the Direct Cardiac Effects of the Electric Pulses Generated by the TASER X26 Cause Immediate or Delayed Sudden Cardiac Arrest in Normal Adults?; in: The American Journal of Forensic Medicine and Pathology, Vol. 28 No. 3, 2007, S. 195–201; zitiert als: *Ideker/Dosdall*, Electric Pulses Generated by the TASER X26.

- Ipsen, Jörn*: Staatsrecht, Band 2: Grundrechte, 17. Aufl. 2014, München; zitiert als: *Ipsen, Grundrechte*.
- Ipsen, Jörn*: Allgemeines Verwaltungsrecht, 8. Aufl. 2012, Köln; zitiert als: *Ipsen, VerwR*.
- Isensee, Josef / Kirchhof, Paul*: Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Band 7: Freiheitsrecht, 3. Aufl. 2009, Heidelberg et al.; zitiert als: *Verfasser* in Hdb. StR VII.
- Jacobs, David / O'Brien, Robert*: The Determinants of Deadly Force: A Structural Analysis of Police Violence; in: The American Journal of Sociology, Vol. 103, No. 4, 1998, S. 837–862; zitiert als: *Jacobs/O'Brien, Determinates of Deadly Force*.
- Jakob, Wolfgang*: Rechtswidrigkeit im Staatshaftungsrecht: die Bedeutung des Handlungsrechts für die Begrenzung der Haftung bei verschuldensunabhängigen Tatbeständen, 2004, Frankfurt am Main et al.; zitiert als: *Jakob, Rechtswidrigkeit*.
- Jarass, Hans / Pieroth, Bodo*: Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland: Kommentar, 13. Aufl. 2014, München; zitiert als: *Verfasser* in Jarass/Pieroth, GG.
- Jauchem, James / Sherry, Clifford / Fines, David / Cook, Michael*: Acidosis, lactate, electrolytes, muscle enzymes, and other factors in the blood of Susscrofa following repeated TASER exposures; in: Forensic Science International, Vol. 161, 2006, S. 20–30; zitiert als: *Jauchem et al., Repeated TASER Exposures*.
- Jauchem, James*: An Animal Model to Investigate Effectiveness and Safety of Conducted Energy Weapons (Including TASER Devices); in: Journal of Forensic Science, Vol. 55 No. 2, 2010, S. 521–526; zitiert als: *Jauchem, Safety of Conducted Energy Weapons*.
- Jenkinson, Emma / Neeson, Clare / Bleetman, Anthony*: The relative risk of police use-of-force options: Evaluating the potential for deployment of electronic weaponry; in: Journal of Clinical Forensic Medicine, 13, 2006, S. 229–241; zitiert als: *Jenkinson, et al., The Relative Risk of Police Use-of-Force Options*.
- Johnson, Richard*: Suspect Mental Disorder and Police Use of Force; in: Criminal Justice and Behavior, Vol. 38 No. 2, 2011, S. 127–145; zitiert als: *Johnson, Suspect Mental Disorder*.

Kaminski, Robert / Edwards, Steven / Johnson, James: Assessing the incapacitative effects of pepperspray during resistive encounters with the police; in: *Policing: An International Journal of Police Strategies & Management*, Vol. 22 No. 1, 1999, S. 7–29; zitiert als: *Kaminski et al.*, Incapacitative Effects of Pepper Spray.

Kaminski, Robert / Digiovanni, Cleto / Downs Raymond: The Use of Force between the Police and Persons with Impaired Judgment; in: *Police Quarterly*, Vol. 7 No. 3, 2004, S. 311–338; zitiert als: *Kaminski et al.*, Use of Force Between the Police and People with Impaired Judgment.

Kant, Martina: Ausmaß von Polizeiübergriffen und ihre Sanktionierung; in *Bürgerrechte und Polizei / Cilip*, 3/2000, S. 20–27; zitiert als: *Kant*, Ausmaß von Polizeiübergriffen.

Kasten, Hans-Herrmann: Die Haftung der Ordnungsbehörden; in: *Juristische Schulung*, 1986, S. 450–454.

Kavanagh, John: The Occurrence of Resisting Arrest in Arrest Encounters: A Study of Police-Citizen Violence; in: *Criminal Justice Review*, Vol. 22 No. 1, 1997, S. 16–33; zitiert als: *Kavanagh*, Occurrence of Resisting Arrest.

Kempen, Bernhard / Hillgruber, Christian: *Völkerrecht*, 2. Aufl. 2012, München; zitiert als: *Kempen/Hillgruber*, *Völkerrecht*.

Kisker, Gunter: Neue Aspekte im Streit um den Vorbehalt des Gesetzes; in: *Neue Juristische Wochenschrift* 1977, S. 1313–1320.

Kleinig, John: Ethical Constraints on Taser Use by Police; in: *Policing*, Vol. 1 No. 3, 2007, S. 284–292; zitiert als: *Kleinig*, Ethical Constraints on Taser.

Klinger, David: Negotiating Order in Patrol Work: An Ecological Theory of Police Response to Deviance; in: *Criminology*, Vol. 35 No. 2, 1997, S. 277–306; zitiert als: *Klinger*, Ecological Theory.

Klukkert, Astrid / Ohlemacher, Thomas / Feltes, Thomas: Torn between two targets: German police officers talk about the use of force; in: *Crime, Law and Social Change*, Vol. 52, No. 2, 2009, S. 181–206; zitiert als: *Klukkert et al.*, Torn between two targets.

Knemeyer, Franz-Ludwig: *Polizei- und Ordnungsrecht: Lehr- und Arbeitsbuch mit Anleitungen für die Klausur*, 11. Aufl. 2007, München; zitiert als: *Knemeyer*, *POR*.

- Kokott, Juliane*: Beweislastverteilung und Prognoseentscheidungen bei der Inanspruchnahme von Grund- und Menschenrechten, 1993, Berlin et al.; zitiert als: *Kokott*, Beweislastverteilung.
- Kop, Nicolien / Euwema, Martin*: Occupational Stress and the Use of Force by Dutch Police Officers; in: *Criminal Justice and Behavior*, Vol. 28 No. 5, 2001, S. 631–652; zitiert als: *Kop/Euwema*, Stress and the Use of Force.
- Kopp, Ferdinand (Begr.) / Ramsauer, Ferdinand*: *Verwaltungsverfahrensgesetz: Kommentar*, 15. Aufl. 2014, München; zitiert als: *Kopp/Ramsauer*, VwVfG.
- Koscove, Eric*: Physiological Effects of the Taser; in: *Annals of Emergency Medicine*, Vol. 52 No. 1, 2008, S. 85; zitiert als: *Koscove*, Physiological Effects of the Taser.
- Kroll, Mark*: *TASER® Electronic Control Devices - Review of Safety Literature*, 2008, abrufbar unter: <http://www.qpu.asn.au/files/files/taser2008.pdf> (Stand: November 2014); zitiert als: *Kroll*, Review of Safety Literature.
- LaGrange, Teresa*: The Role of Police Education in Handling Cases of Mental Disorder; in: *Criminal Justice Review*, Vol. 28 No. 3, 2003, S. 88–112; zitiert als: *LaGrange*, Handling Cases of Mental Disorder.
- Lakkireddy, Dhanunjaya / Wallick, Donald / Ryschon, Kay / Chung, Mina / Butany, Jagdish / Martin, David / Saliba, Walid / Kowalewski, William / Natale, Andrea / Tchou, Patrick*: Effects of Cocaine Intoxication on the Threshold for Stun Gun Induction of Ventricular Fibrillation; in: *Journal of the American College of Cardiology*, Vol. 48 No. 4, 2006, S. 805–811; zitiert als: *Lakkireddy et al.*, Effects of Cocaine.
- Lakkireddy, Dhanunjaya / Khasnis, Atul / Antenacci, Jennifer / Wallick, Donald / Ryschon, Kay / Chung, Mina / Patel, Dimpi / Mlcochova, Hanka / Kondur, Ashok / Vacek, James / Martin, David / Natale, Andrea / Tchou, Patrick*: Do electrical stun guns (TASER-X26) affect the functional integrity of implantable pacemakers and defibrillators?; in: *European Society of Cardiology*, Vol. 9, 2007, S. 551–556; zitiert als: *Lakkireddy et al.*, Pacemakers.
- Lange, Andreas / Wilhelm, Jürgen*: *Recht der Gefahrenabwehr: unter schwerpunktmäßiger Berücksichtigung des nordrhein-westfälischen Rechts*, 1982, Köln et al.; zitiert als: *Lange/Wilhelm*, Gefahrenabwehr.
- Lanza-Kaduce, Lonn / Greenleaf, Richard*: Age and Race Deference Reversals: Extending Turk on Police-Citizen Conflict; in: *Journal of Research in Crime and Delinquency*, Vol. 37 No. 2, 2000, S. 221–236; zitiert als: *Lanza-Kaduce/Greenleaf*, Deference Reversals.

- Lawton, Brian*: Levels of Nonlethal Force: An Examination of Individual, Situational, and Contextual Factors; in: *Journal of Research in Crime and Delinquency*, Vol. 44 No. 2, 2004, S. 163–184; zitiert als: *Lawton*, Levels of Non-Lethal Force.
- Levine, Saul / Sloane, Christian / Chan, Theodore / Dunford, James / Vilke, Gary*: Cardiac Monitoring of Human Subjects Exposed to the TASER; in: *Journal of Emergency Medicine*, Vol. 33 No. 2, 2007, S. 113–117; zitiert als: *Levine et al.*, Humans Subjects Exposed to the Taser.
- Ley, Gerd / Burkart, Gerhard*: Polizeilicher Schusswaffengebrauch, 5. Aufl. 2001, Stuttgart et al.; zitiert als: *Verfasser* in *Ley/Burkart*, Polizeilicher Schusswaffengebrauch.
- Lin, Yu-Shen / Jones, Tonisha*: Electronic control devices and use of force outcomes – Incidence and serverity of use of force, and frequency of injuries to arrestees and police officers, in: *Policing: An International Journal of Police Strategies & Management*, Vol. 33 No. 1, 2010, S. 152–178; zitiert als: *Lin/Jones*, Electronic Control Devices.
- Lisken, Hans / Denninger Erhard* (Hrsg.): Handbuch des Polizeirechts: Gefahrenabwehr, Strafverfolgung, Rechtsschutz, 5. Aufl. 2012, München; zitiert als: *Verfasser* in *Lisken/Denninger*, Hdb.PolR.
- Litzcke, Sven / Schuh, Horst*: Stress, Mobbing und Burn-out am Arbeitsplatz, 6. Aufl. 2013, Berlin et al.; zitiert als: *Litzcke/Schuh*, Burn-Out.
- Lorei, Clemens*: Polizei im Jagdfieber; in: *Groß, Hermann et al.* (Hrsg.): *Polizei – Polizist – Polizieren? – Festschrift für Hans-Joachim Asmus*, 2010, Frankfurt am Main, S. 221–252; zitiert als: *Lorei* in *FS Asmus*.
- Mangoldt, Hermann von* (Begr.); *Klein, Friedrich; Starck, Christian* (Hrsg.): *Kommentar zum Grundgesetz*; Band 1: Präambel, Artikel 1 bis 19, 6. Aufl. 2010; Band 2: Artikel 20 bis 82, 6. Aufl. 2010; München; zitiert als: *Verfasser in v. Mangoldt/Klein/Stark, GG*.
- Manssen, Gerrit*: Der Schutz von Leben und körperlicher Unversehrtheit im Straßenverkehr im Hinblick auf Baumunfälle; in: *Neue Zeitschrift für Verkehrsrecht*, 2001, S. 149–153.
- Manzoni, Patrick*: Gewalt zwischen Polizei und Bevölkerung: Einflüsse von Arbeitsbelastungen, Arbeitszufriedenheit und Burnout auf polizeiliche Gewaltausübung und Opfererfahrungen, 2003, Zürich / Chur; zitiert als: *Manzoni*, Gewalt zwischen Polizei und Bevölkerung.

- Manzoni, Patrick / Eisner, Manuel*: Violence Between the Police and the Public: Influences of Work-Related Stress, Job Satisfaction, Burnout, and Situational Factors; in: *Criminal Justice and Behavior*, Vol. 33, No. 5, 2006, S. 613–645; zitiert als: *Manzoni/Eisner*, Violence Between Police and Public.
- Maunz, Theodor (Begr.) / Dürig, Günter*: Grundgesetz: Loseblatt-Kommentar, Stand: 2013, München; zitiert als: *Verfasser* in Maunz/Dürig, GG.
- Maurer, Hartmut*: Allgemeines Verwaltungsrecht, 18. Aufl. 2011, München; zitiert als: *Maurer*, VerwR.
- McElvain, James / Kposowa, Augustine*: Police Officer Characteristics and the Likelihood of Using Deadly Force; in: *Criminal Justice and Behavior*, Vol. 35 No. 4, 2008, S. 505–521; zitiert als: *McElvain/Kposowa*, Likelihood of Using Deadly Force.
- Merten, Detlef / Papier, Hans-Jürgen (Hrsg.)*: Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa, Band. 3: Grundrechte in Deutschland – Allgemeine Lehren, 2009, Heidelberg et al.; zitiert als: *Verfasser* in Hdb. GR III.
- Meßerschmidt, Klaus*: Gesetzgebungsermessen, 2000, Berlin; zitiert als: *Meßerschmidt*, Gesetzgebungsermessen.
- Meyer, Greg*: Conducted Electrical Weapons: A User’s Perspective; in: *Ho, Jeffrey / Kroll, Mark (Hrsg.)*: TASER Conducted Electrical Weapons: Physiology, Pathology, and Law, 2009, New York; zitiert als: *Meyer*, Conducted Electrical Weapons.
- Meyer-Goßner, Lutz*: Strafprozessordnung: Gerichtsverfassungsgesetz, Nebengesetze und ergänzende Bestimmungen, 57. Aufl. 2014, München; zitiert als: *Meyer-Goßner*, StPO.
- Meyer-Ladewig, Jens*: Europäische Menschenrechtskonvention, 3. Aufl. 2011, Baden-Baden; zitiert als: *Meyer-Ladewig*, EMRK.
- Morabito, Melissa; Kerr, Amy; Watsom, Amy; Draine, Jeffrey; Ottati, Victor; Angell, Beth*: Crisis Intervention Teams and People With Mental Illness: Exploring the Factors That Influence the Use of Force; in: *Crime & Delinquency*, Vol. 58 No. 1, 2012, S. 57–77; zitiert als: *Morabito et al.*, Crisis Intervention Teams and People With Mental Illness.
- Morrisson, Gregory*: Conducted energy weapons: Learning from operational discretion and encounter outcomes, in: *Criminology & Public Policy*, Vol. 8 Issue 4, 2009, S. 915–925; zitiert als: *Morrisson*, Conducted Energy Weapons.

- Moscatti Ronald / Ho Jeffrey / Dawes Donald / Miner, James*: Physiologic Effects of Prolonged Conducted Electrical Weapon Discharge on Ethanol-Intoxicated Adults, in: *American Journal of Emergency Medicine*, Vol. 28 No. 5, 2010, S. 582–587; zitiert als: *Moscatti et al*, Prolonged Electrical Weapon Discharge.
- Munetz, Mark / Fitzgerald, Antonia / Woody, Michael*: Police Use of the Taser with People with Mental Illness in Crisis; in: *Psychiatric Services*, Vol. 57 No. 6, 2006, S. 883; zitiert als: *Munetz et al.*, Police Use of the Taser.
- Murphy, Kristina / Cherney, Adrian*: Understanding Cooperation With Police in a Diverse Society, in: *British Journal of Criminology*, Vol. 52, 2011, S. 181–201; zitiert als: *Murphy/Cherney*, Understanding Cooperation With Police.
- Murswiek, Dietrich*: Die staatliche Verantwortung für die Risiken der Technik: verfassungsrechtliche Grundlagen und immissionsschutzrechtliche Ausformung, 1985, Berlin; zitiert als: *Murswiek*, Staatliche Verantwortung.
- Mußnug, Friederike*: Das Recht des polizeilichen Schusswaffengebrauchs, 2001, Frankfurt am Main et al.; zitiert als: *Mußnug*, Schusswaffengebrauch.
- Nanthakumar, Kumaraswamy / Billingsley, Ian / Masse, Stephane / Dorian, Paul / Cameron, Douglas / Chauhan, Vijay / Downar, Eugene / Sevaptisidis, Elias*: Cardiac Electrophysiological Consequences of Neuromuscular Incapacitating Device Discharges; in: *Journal of the American College of Cardiology*, Vol. 48 No. 4, 2006, S. 798–804; zitiert als: *Nanthakumar et al.*, Cardiac Electrophysiological Consequences.
- Nanthakumar, Kumaraswamy / Massé, Stephane / Umapathy, Karthikeyan / Dorian, Paul / Sevaptisidis, Elias / Waxman, Menashe*: Cardiac stimulation with high voltage discharge from stun guns; in: *Canadian Medical Association Journal*, Vol. 178 No. 11, 2008, S. 1451–1457; zitiert als: *Nanthakumar et al.*, Cardiac Stimulation.
- Naunheim, Rosanne / Treaster, Matthew / Aubin, Chandra*: Ventricular fibrillation in a man shot with a Taser; in: *Emergency Medicine Journal*, Vol. 27 No. 8, 2010, S. 645–646; zitiert als: *Naunheim/Treaster/Aubin*, Ventricular Fibrillation in a Man Shot With a Taser.
- Ng, Weng / Chegade, Mark*: Taser penetrating ocular injury, in: *American Journal of Ophthalmology*, Vol. 139 Issue 4, 2005, S. 713–715; zitiert als: *Ng/Chegade*, Taser penetrating ocular injury.

- Nimunkar, Amit / Webster, John*: TaserX26 current increases with dart depth; in: *Physiological Measurement*, Vol. 31, 2010, S. 1381–1391; zitiert als: *Nimunkar/Webster*, Taser X26 Current Increases With Dart Depth.
- Novak, Kenneth*: Reasonable officers, public perceptions, and policy challenges; in: *Criminology & Public Policy*, Vol. 8 Issue 8, 2009, S. 153–161; zitiert als: *Novak*, Reasonable Officers.
- New South Wales Ombudsman: The use of Taser weapons by New South Wales Police Force, 2008, Sydney; zitiert als: NSW Ombudsman.
- Ohlemacher, Thomas*: Gewalt gegen Polizeibeamte in der Bundesrepublik Deutschland, 1985 – 2000: Entstehungskontexte, Reaktionen, Paradoxien, in: *Ohlemacher, Lüdtke, Alf; Reinke, Herbert [Hrsg.]*: *Polizei, Gewalt und Staat im 20. Jahrhundert*, 2011, Wiesbaden; zitiert als: *Ohlemacher* in *Alf/Herbert*, *Polizei, Gewalt und Staat*.
- Ohlemacher, Thomas; Rüger, Arne; Schacht, Gabi; Feldkötter, Ulrike*: Gewalt gegen Polizeibeamtinnen und –beamte 1985 – 2000, 2003, Baden-Baden; zitiert als: *Ohlemacher et al.*, *Gewalt gegen Polizeibeamte*.
- Office of Police Integrity Victoria: Review of the Use of Force by and against Victorian police, 2009, abrufbar unter <http://www.ibac.vic.gov.au/docs/default-source/opi-parliamentary-reports/review-of-the-use-of-force-by-and-against-victorian-police---july-2009.pdf?sfvrsn=4> (Stand: November 2014); zitiert als: OPI.
- Oppermann, Thomas / Classen, Claus Dieter / Nettesheim, Martin*: *Europarecht*, 6. Aufl. 2014, München; zitiert als: *Oppermann et al.*, *Europarecht*.
- Ossenbühl, Fritz*: *Staatshaftungsrecht*, 6. Aufl. 2013, München; zitiert als: *Ossenbühl*, *Staatshaftungsrecht*.
- Palandt, Otto (Begr.)*: *Bürgerliches Gesetzbuch: mit Nebengesetzen*, 74. Aufl. 2014, München; zitiert als: *Verfasser* in *Palandt*, *BGB*.
- Paoline, Eugene*: Shedding Light on Police Culture: An Examination of Officers' Occupational Attitudes; in: *Police Quarterly*, Vol. 7 No. 2, 2004, S. 205–236; zitiert als: *Paoline*, *Shedding Light on Police Culture*.
- Paoline, Eugene / Terrill, William*: Police Education, Experience, and the Use of Force; in: *Criminal Justice & Behavior*, Vol. 34 No. 2, 2007, S. 179–196; zitiert als: *Paoline/Terrill*, *Police Education and Experience*.

- Paoline, Eugene / Myers, Stephanie / Worden, Robert*: Police culture, individualism, and community policing - Evidence from two police departments; in: *Justice Quarterly*, Vol. 17 No. 3, S. 575–605; zitiert als: *Paoline et al.*, Police Culture.
- Peine, Franz-Joseph*: Allgemeines Verwaltungsrecht, 10. Aufl. 2011, Heidelberg; zitiert als: *Peine*, VerwR.
- Pewestorf, Adrian / Söllner, Sebastian / Tölle, Oliver* (Hrsg.): Polizei- und Ordnungsrecht: Berliner Kommentar, 2009, Köln; zitiert als: *Verfasser* in *Pewestorf/Söllner/Tölle*, Berliner Kommentar POR.
- Pieroth, Bodo / Schlink, Bernhard*: Staatsrecht 2: Grundrechte, 30. Aufl. 2014, Heidelberg; zitiert als: *Pieroth/Schlink*, Grundrechte.
- Pieroth, Bodo / Schlink, Bernhard / Kniesel, Michael*: Polizei- und Ordnungsrecht : mit Versammlungsrecht, 8. Aufl. 2014, München; zitiert als: *Pieroth/Schlink/Kniesel*, POR.
- Pippin, John*: Taser Research in Pigs Not Helpful; in: *Journal of the American College of Cardiology*, Vol. 49 No. 6, 2007, S. 731; zitiert als: *Pippin*, Taser Research in Pigs Not Helpful.
- Pütter, Norbert*; Polizeilicher Schusswaffengebrauch – eine Übersicht; in: *Bürgerrechte und Polizei / Cilip*, 62/1999; abrufbar unter <http://www.cilip.de/ausgabe/62/waffen.htm> (Stand: November 2014); zitiert als: *Pütter*; Polizeilicher Schusswaffengebrauch.
- Queensland Police: Review of the Queensland Police Service Taser Trial, abrufbar unter: <http://www.police.qld.gov.au/EventsandAlerts/campaigns/taser/Documents/ReviewoftheQPSTasertrial.pdf> (November 2014); zitiert als: Queensland Police.
- Rahko, Peter*: Evaluation of the skin-to-heart distance in the standing adult by 2-dimensional echocardiography; in: *Journal of the American Society of Echocardiography*, Vol. 21 No. 6, S. 761–764; zitiert als: *Rahko*, Skin-to-Heart Distance.
- Rappert, Brian*: Policing & the Use of Force: Less-lethal Weapons; in: *Policing*, Vol. 1 No. 4, 2007, S. 472–484; zitiert als: *Rappert*, Less-Lethal Weapons.
- Ready, Justin / White, Michael / Fisher, Christopher*: A comparative analysis of news reports and official police records on TASER deployments; in: *Policing: An International Journal of Police Strategies & Management*, Vol. 31 No. 1, 2008, S. 148–170; zitiert als: *Ready et al.*, Shock Value.

- Rechtin, Crosby / Jones, Jeffrey*: Cardiac Monitoring in Adults After Taser Discharge; in: *Emergency Medicine Journal*, Vol. 26 No. 9, 2009, S. 666–667; zitiert als: *Rechtin/Jones*, Cardiac Monitoring in Adults After Taser Discharge.
- Rieß, Peter* (Hrsg.): Löwe-Rosenberg: Die Strafprozessordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz, Band 11: EMRK, IPBPR, 26. Aufl. 2012, Berlin; zitiert als: *Verfasser* in Löwe-Rosenberg, StPO.
- Rixecker, Roland* et al. (Hrsg.): Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Band 5., Schuldrecht, besonderer Teil - 3. §§ 705 – 853, 6. Aufl. 2013, München; zitiert als: *Verfasser* in MüKo BGB
- Robb, Megan / Close, Benjamin / Furyk, Jeremy / Aitken, Peter*: Review article: Emergency department implications of the TASER; in: *Emergency Medicine Australasian*, Vol. 21, 2009, S. 250–258; zitiert als: *Robb et al.*, Emergency Department Implications.
- Rogmann, Achim*: Die Bindungswirkung von Verwaltungsvorschriften: zur Rechtslage insbesondere im Wirtschafts-, Umwelt- und Steuerrecht, 1998, Köln et al.; zitiert als: *Rogmann*, Verwaltungsvorschriften.
- Bux, Roman / Andresen, D. / Rothschild, M.*: Elektrowaffe Advanced Taser M26; in: *Rechtsmedizin*, Vol. 12, 2002, S. 207–213; zitiert als: *Bux et al.*, Advanced Taser M 26.
- Ruiz, Jim / Miller, Chad*: An Exploratory Study of Pennsylvania Police Officers' Perceptions of Dangerousness and Their Ability to Manage Persons with Mental Illness; in: *Police Quarterly*, Vol. 7 No. 3, 2004, S. 359–371; zitiert als: *Ruiz/Miller*, Ability to Manage Persons with Mental Illness.
- Ryan, Emma*: Shocked and Stunned: A Consideration of the Implications of Tasers in Australia; in: *Current Issues in Criminal Justice*, Vol. 20 No. 2, 2008, S. 293–302; zitiert als: *Ryan*, Shocked and Stunned.
- Rydberg, Jason / Terrill, William*: The Effect of Higher Education on Police Behavior; in: *Police Quarterly*, Vol. 13 No. 1, S. 92–120; zitiert als: *Rydberg/Terrill*, Effects of Higher Education on Police Behavior.
- Sachs, Michael* (Hrsg.): Grundgesetz: Kommentar, 7. Aufl. 2014, München; zitiert als: *Verfasser* in Sachs, GG.
- Savelsberg, Hans-Willi*: Der Prozess polizeilicher Entscheidungsfindung. Ein Beitrag zur Soziologie der Polizei, 1994, Wiesbaden; zitiert als: *Savelsberg*, Prozeß polizeilicher Entscheidungsfindung.

- Saskatchewan Ombudsman: My Brother's Keeper: A Review of Electronic Control Devices in Saskatchewan Correctional Centres Housing Male Inmates*; abrufbar unter <http://www.ombudsman.sk.ca/uploads/document/files/my-brothers-keeper-en.pdf> (Stand: November 2014); zitiert als: Saskatchewan Ombudsman.
- Schenke, Wolf-Rüdiger: Polizei- und Ordnungsrecht*, 7. Aufl. 2011, Heidelberg; zitiert als: *Schenke, POR*.
- Schenke, Wolf-Rüdiger: Entschädigungsansprüche bei legislativem Unrecht unter dem Aspekt des enteignungsgleichen Eingriffs*; in: NJW 1988, S. 857–864.
- Schmalzl, Hans: zur Frage der Gefährlichkeit psychisch kranker in Kontakten mit der Polizei*; in: Lorei, Clemens (Hrsg.): *Eigensicherung & Schusswafeneinsatz bei der Polizei – Beiträge aus Wissenschaft und Praxis 2009*, 2009, Frankfurt am Main, S. 183–202; zitiert als: *Schmalzl* in Lorei, *Eigensicherung*.
- Schmidt, Rolf: Bremisches Polizeigesetz: (BremPolG); Studien- und Praxis-kommentar*, 2006, Grasberg; zitiert als: *Schmidt, BremPolG*.
- Schmidt-Aßmann, Eberhard / Breuer, Rüdiger (Hrsg.): Besonderes Verwaltungsrecht*, 14. Aufl. 2008, Berlin; zitiert als: *Verfasser* in Schmidt-Aßmann/Schoch, *Besonderes VerwR*.
- Schneider, Hans: Zur Verhältnismäßigkeits-Kontrolle insbesondere bei Gesetzen*; in *Starck, Christian (Hrsg.): Festgabe aus Anlaß des 25jährigen Bestehens des Bundesverfassungsgerichts*, Band 2, 1976, Tübingen, S. 390–404; zitiert als: *Schneider* in *Festgabe 25 Jahre BVerfG*, Bd. 2.
- Schönke, Adolf (Begr.) / Schröder, Horst: Strafgesetzbuch: Kommentar*, 29. Aufl. 2014, München; zitiert als: *Verfasser* in Schönke/Schröder, *StGB*.
- Schuck, Amie: The masking of racial and ethnic disparity in police use of physical force: The effects of gender and custody status*; in: *Journal of Criminal Justice*, Vol. 32, 2004, S. 557–564; zitiert als: *Schuck, Racial and Ethnic Disparity in Police Use of Force*.
- Schweisfurth, Theodor: Völkerrecht*, 2006, Stuttgart; zitiert als: *Schweisfurth, Völkerrecht*.
- Singelnstein, Tobias / Puschke, Jens: Polizei, Gewalt und das Strafrecht – Zu den Änderungen beim Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte*, in: NJW 2012, S. 3473–3477.

- Skolnick, Jerome / Fyfe, James*: Above the Law: Police and the excessive Use of Force, 1993, New York et al.; zitiert als: *Skolnick/Fyfe*, Above the Law.
- Sloane, Michael / Chan, Theodore / Vilke, Gary*: Thoracic Spine Compression Fracture After Taser Activation; in: *The Journal of Emergency Medicine*, Vol. 34, No. 3, 2008, S. 283–285; zitiert als: *Sloane/Chan/Vilke*, Thoracic Spine Compression.
- Smith, Douglas*: The Neighborhood Context of Police Behavior; in: *Crime & Justice*, Vol. 313, 1986, S. 313–341; zitiert als: *Smith*, Neighborhood Context.
- Smith, Michael / Alpert, Geoffrey*: Explaining Police Bias: A Theory of Social Conditioning and Illusory Correlation; in: *Criminal Justice and Behavior*, Vol. 34 No. 10, 2007, S. 1262–1283; zitiert als: *Smith/Alpert*, Explaining Police Bias.
- Smith, Michael / Kaminski, Robert / Alpert, Geoffrey / Fridell, Lorie / MacDonald, John / Kubu, Bruce*: A Multi-Method Evaluation of Police Use of Force Outcomes, abrufbar unter http://www.cas.sc.edu/crju/pdfs/taser_.pdf (Stand: November 2014); zitiert als: *Smith et al.*, A Multi-Method Evaluation of Police Use of Force Outcomes.
- Smith, Michael / Kaminski, Robert / Rojek, Jeffrey / Alpert, Geoffrey / Mathis, Jason*: The impact of conducted energy devices and other types of force and resistance on officer and suspect injuries; in: *Policing: An International Journal of Police Strategies & Management*, Vol. 30 No. 3, 2007, S. 423–446; zitiert als: *Smith et al.*, Impact of Conducted Energy Devices.
- Speck, Wolfgang*: Selbstbild der Polizei: Die zunehmend abnehmende Motivation zur Berufsausübung unter Polizeibesetzten in Deutschland; in: *Groß, Hermann / Schmidt, Peter* (Hrsg.): *Innen- und Außenansicht(en) der Polizei*, 2005, Frankfurt am Main, S. 241–250; zitiert als: *Speck* in *Groß/Schmidt: Außenansicht(en)*.
- Sprague, Oliver*: The Deployment of Taser Weapons to UK Law Enforcement Officials: An Amnesty International Perspective; in: *Policing*, Volume 1, Number 3, 2007, S. 309–315; zitiert als: *Sprague*, Deployment of Taser Weapons.
- Stanbrook, Matthew*: Tasers in medicine: an irreverent call for proposals; in: *Canadian Medical Association Journal*, Vol. 178 No. 11, S. 1401–1402; zitiert als: *Stanbrook*, Tasers in Medicine.

- Staudinger, Julius von* (Begr.): J. von Staudingers Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Buch 2., Recht der Schuldverhältnisse §§ 839, 839a (Unerlaubte Handlungen 4 - Amtshaftungsrecht), Berlin, 2007; zitiert als: *Verfasser* in Staudinger, BGB.
- Stein, Christoph / Itzel, Peter / Schwall, Karin*: Praxishandbuch des Amts- und Staatshaftungsrechts, 2. Aufl. 2012, Berlin; zitiert als: *Stein/Itzel/Schwall*, Staatshaftungsrecht.
- Stenning, Philip / Birkbeck, Christopher / Adang, Otto / Baker, David / Feltes, Thomas / Gabaldón, Luis Gerardo / Habberfeld, Maki / Machado, Eduardo Paes / Waddington, P.A.J.*: Researching the use of force: the background to the international project; in: *Crime, Law and Social Change*, Vol. 52, No. 2, 2009, S. 95–110; zitiert als: *Stenning et al.*, Researching the Use of Force.
- Strote, Jared / Hutson, Range*: Taser Safety Remains Unclear; in: *Annals of Emergency Medicine*, Vol. 52 No. 1, 2008, S. 84; zitiert als: *Strote/Hutson*, Taser Safety Remains Unclear.
- Strote, Jared / Walsh, Mimi / Angelidis, Matthew / Basta, Amaya / Hutson, Range*: Conducted Electrical Weapon Use by Law Enforcement: An Evaluation of Safety and Injury; in: *The Journal of Trauma Injury, Infection, and Critical Care*, Vol. 68, No. 5, 2010, S. 1239–1246; zitiert als: *Strote et al.*, Evaluation of Safety and Injury.
- Sturm, Michael*: „Unter mir wird alles weich“ – Eine Geschichte des Polizeischlagstocks; in: Ohlemacher, Lüdtke, Alf; Reinke, Herbert (Hrsg.): *Polizei, Gewalt und Staat im 20. Jahrhundert*, 2011, Wiesbaden; zitiert als: *Sturm* in Alf/Herbert, *Polizei, Gewalt und Staat*.
- Sun, H. / Haemmerich, D. / Rahko, P. / Webster, J.*: Estimating the probability that the Taser directly causes human ventricular fibrillation; in: *Journal of Medical Engineering & Technology*, Vol. 34 No. 3, 2010, S. 178–191; zitiert als: *Sun et al.*, Estimating the Probability.
- Sun, Ivan / Payne, Brian*: Racial Differences in Resolving Conflicts: A Comparison between Black and White Police Officers; in: *Crime & Delinquency*, Vol. 50 No. 4, 2004, S. 516–541; zitiert als: *Sun/Payne*, Racial Differences.
- Sundermann, Heinz-Georg*: *Schusswaffengebrauch im Polizeirecht*, 1985, Heidelberg; zitiert als: *Sundermann*, *Schusswaffengebrauch*.

- Swerdlow, Charles / Fishbein, Michael / Chaman, Linda / Lakkireddy, Dhanunjaya / Tchou, Patrick*: Presenting Rhythm in Sudden Deaths Temporally Proximate to Discharge of TASER Conducted Electrical Weapons; in: *Academic Emergency Medicine*, Vol. 16 No. 8, 2009, S. 726–739; zitiert als: *Swerdlow et al.*, Presenting Rhythm.
- Tegtmeyer, Henning / Vahle, Jürgen*: *Polizeigesetz Nordrhein-Westfalen: mit Erläuterungen*, 10. Aufl. 2011, Stuttgart et al.; zitiert als: *Tegtmeyer/Vahle*, PolG NRW.
- Terrill, William*: Police Use Of Force And Suspect Resistance: The Micro Process Of The Police-Suspect Encounter; in: *Police Quarterly*, Vol. 6 No. 1, 2003, S. 51–83; zitiert als: *Terrill*, Micro-Process of Police-Suspect Encounter.
- Terrill, William / Mastrofski, Stephen*: Situational and Officer-Based Determinants of Police Coercion; in: *Justice Quarterly*, Vol. 19 No. 2, 2002, S. 215–248; zitiert als: *Terrill/Mastrofski*, Determinants of Police Coercion.
- Terrill, William / Reisig, Michael*: Neighborhood Context and Police Use of Force; in: *Journal of Research in Crime and Delinquency*, Vol. 40 No. 3, 2003, S. 291–321; zitiert als: *Terrill/Reisig*, Neighborhood Context.
- Terrill, William / Alpert, Geoffrey / Dunham, Roger / Smith, Michael*: A Management Tool for Evaluating Police Use of Force: An Application of the Force Factor; in: *Police Quarterly*, Vol. 6 No. 2, 2003, S. 150–171; zitiert als: *Terrill et al.*, Application of the Force Factor.
- Terrill, William / Leinfelt, Fredrik / Kwak, Dae-Hoon*: Examining police use of force: a smaller agency perspective; in: *Policing: An International Journal of Police Strategies & Management*, Vol. 31 No. 1, 2008, S. 57–76; zitiert als: *Terrill et al.*, Examining Police Use of Force.
- Terrill, William / Paoline, Eugene / Manning, Peter*: Police Culture and Coercion; in: *Criminology*, Vol. 41 No. 4, 2003, S. 1003–1034; zitiert als: *Terrill et al.*, Police Culture and Coercion.
- Terry, Deborah / Hogg, Michael*: Attitudes, Behavior, And Social Context – The Role of Norms and Group Membership, 2000, Mahwah / New Jersey; zitiert als *Terry/Hogg*, Social Context.
- Thews, Gerhard / Mutschler, Ernst / Schaible, Hans-Georg / Vaupel, Peter*: *Anatomie, Physiologie, Pathophysiologie des Menschen*, 6. Aufl. 2007, Stuttgart; zitiert als: *Thews et al.*, Anatomie, Physiologie, Pathophysiologie.

- Thompson, Michael / Reuland, Melissa / Souweine, Daniel*: Criminal Justice & Mental Health Consensus - Improving Responses to People With Mental Illness; in: *Crime Delinquency*, Vol. 49 No. 1, 2003, S. 30–51; zitiert als: *Thompson et al.*, Improving Responses to People with Mental Illness.
- Treffer, Christian*: Staatshaftung im Polizeirecht, 1993, Berlin; zitiert als: *Treffer*, Staatshaftungsrecht.
- Truscott, Amanda*: A knee in the neck of excited delirium; in: *Canadian Medical Association Journal*, Vol. 178 No. 6, 2008, S. 669–670; zitiert als: *Truscott*, Excited Delirium.
- Ulrich, Andreas*: Äußere Kontrolle – Innere Führung; in: *Herrnkind, Martin* (Hrsg.): Die Polizei als Organisation mit Gewaltlizenz, 2003, Münster u.a.; S. 123–129; zitiert als: *Ulrich* in *Herrnkind*, Gewaltlizenz.
- Ungerer, Dietrich / Ungerer, Jörn*: Lebensgefährliche Situationen als polizeiliche Herausforderungen: Entstehung - Bewältigung – Ausbildung, 2008, Frankfurt am Main; zitiert als: *Ungerer/Ungerer*, Lebensgefährliche Situationen.
- Valentino, Daniel / Walter, Robert / Nagy, Kimberly / Dennis, Andrew / Winners, Jerry / Bokhari, Faran / Wiley, Dorion / Joseph, Kimberly / Roberts, Roxanne*: Repeated Thoracic Discharges From a Stun Device; in: *The Journal of Trauma Injury, Infection, and Critical Care*, Vol. 62 No. 5, 2007, S. 1134–1142; zitiert als: *Valentino et al.*, Repeated Thoracic Discharges.
- Valentino, Daniel / Walter, Robert / Dennis, Andrew / Margeta, Bosko / Starr, Frederic / Nagy, Kimberly / Bokhari, Faran / Wiley, Dorion / Joseph, Kimberly / Roberts, Roxanne*: Taser X26 Discharges in Swine: Ventricular Rhythm Capture is Dependent on Discharge Vector; in: *The Journal of Trauma Injury, Infection, and Critical Care*, Vol. 65 No. 6, 2008, S. 1478–1487; zitiert als: *Valentino et al.*, Taser X26 Discharges in Swine.
- Vilke, Gary / Chan, Theodore*: Less lethal technology: medical issues; in: *Policing: An International Journal of Police Strategies & Management*, Vol. 30 No. 3, 2007, S. 341–357; zitiert als: *Vilke/Chan*, Medical Issues.
- Vilke, Gary / Sloane, Christian / Neuman, Tom / Castillo, Edward / Chan, Theodore / Kolkhorst, Fred*: Physiological Effects of a Conducted Electrical Weapon on Humans: Reply; in: *Annals of Emergency Medicine*, Vol. 52 No. 1, 2008, S. 85–86; zitiert als: *Vilke et al.*, Physiological Effects of a Conducted Electrical Weapon on Humans: Reply.

- Vilke, Gary / Sloane, Christian / Levine, Saul / Neuman, Tom / Castillo, Edward / Chan, Theodore*: Twelve-lead Electrocardiogram Monitoring of Subjects Before and After Voluntary Exposure to the TASER X26; in: *American Journal of Emergency Medicine*, Vol. 26 No. 1, 2008, S. 1–4; zitiert als *Vilke et al.*, Voluntary Exposure to the Taser X26.
- Waddington, P.A.J. / Adang, Otto / Baker, David / Birkbeck, Christopher / Feltes, Thomas / Gabaldón, Luis Gerardo / Machado, Eduardo Paes / Stenning, Philip*: Singing: the same tune? International continuities and discontinuities in how police talk about using force; in: *crime, Law and Social Change*, Vol. 52, No. 2, 2009, S. 111–138; zitiert als: *Waddington et al.* Singing the same tune?
- Walter, Robert / Dennis, Andrew / Valentino, Daniel / Margeta, Bosko / Nagy, Kimberly / Bokhari, Faran / Wiley, Dorion / Joseph, Kimberly / Roberts, Roxanne*: TASER X26 Discharges in Swine Produce Potentially Fatal Ventricular Arrhythmias; in: *Academic Emergency Medicine*, Vol. 15 No. 1, 2008, S. 66–73; zitiert als: *Walter et al.*, Taser X26 Discharges.
- Weidner, Robert / Terrill, William*: A Test of Turk’s Theory of Norm Resistance Using Observational Data on Police-Suspect Encounters; in: *Journal of Research in Crime and Delinquency*, Vol. 42 No. 1, 2005, S. 84–109; zitiert als: *Weidner/ Terrill*, A Test of Turk’s Theory of Norm Resistance.
- Ng, Weng / Chehade, Mark*: Taser Penetrating Ocular Injury; in: *American Journal of Ophthalmology*, Vol. 139 No. 4, 2005, S. 713–715; zitiert als: *Ng/Chehade*, Taser Penetrating Ocular Injury.
- White, Michael / Ready, Justin*: The Impact of the Taser on Suspect Resistance: Identifying Predictors of Effectiveness; in: *Crime & Delinquency*, Vol. 56 No. 1, 2010, S. 70–102; zitiert als: *White/Ready*, The Impact of the Taser.
- White, Michael / Ready, Justin*: The Taser as a less Lethal Force Alternative: Findings on Use and Effectiveness in a Large Metropolitan Police Agency, *Police Quarterly*, Vol. 10, No 2, 2007, S. 170–191; zitiert als: *White/Ready*, Taser As a Less Lethal Force Alternative.
- White, Michael / Ready, Justin / Fisher, Christopher*: Shock value – A comparative analysis of news reports and official police records on TASER deployments; in: *Policing: An International Journal of Police Strategies & Management*, Vol. 31 No. 1, 2008, S. 1363-1391, S. 148–170; zitiert als: *White/Ready/Fisher*, Shock Value.

- Wilkinson, David*: PSDB Further Evaluation of Taser Devices, Police Scientific Development Branch Publication No. 19/05, 2005; zitiert als: *Wilkinson*, Taser Devices.
- Winslow, James / Bozeman, William / Fortner, Michael / Alson, Roy*: Thoracic compression fractures as a result of shock from a conducted energy weapon – A case report; in: *Annals of Emergency Medicine*, Vol. 50 No. 5, 2007, S. 584–586; zitiert als: *Winslow et al.*, Thoracic Compression Fractures.
- Wu, Jiun-Yan / Sun, Hongyu / O'Rourke, Ann / Huebner, Shane / Rahko, Peter / Will, James / Webster, John*: Taser Blunt Probe Dart-To-Heart Distance Causing Ventricular Fibrillation in Pigs; in: *IEEE Transactions On Biomedical Engineering*, Vol. 55 No. 12, S. 2768–2771; zitiert als: *Wu et al.*, Taser Blunt Probe.
- Wu, Jiun-Yan / Nimunkar, Amit / Sun, Hongyu / O'Rourke, Ann / Huebner, Shane / Will, James / Webster, John*: Ventricular fibrillation time constant for swine; in: *Physiological Measurement*, Vol. 29, 2008, S. 1209–1219; zitiert als: *Wu et al.*, Ventricular Fibrillation.
- Zimmermann, Heiko*: Die Auslegung und Anwendung des Art. 34 GG im Falle legislativen Unrechts unter Berücksichtigung des gemeinschaftsrechtlichen Staatshaftungsanspruchs und einschlägiger Regelungen der Europäischen Menschenrechtskonvention, 1995, Münster; zitiert als: *Zimmermann*, Auslegung.